Institutionalisierte Fremderziehung

Eine Darstellung der Erziehungseinrichtungen
für schulentlassene weibliche und männliche Jugendliche
und junge Erwachsene der deutschen Schweiz

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Würde eines
Doctor rerum politicarum
an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bern

vorgelegt von
PRISKA SCHÜRMANN
von Däniken

1976

Lang Druck AG, Liebefeld
1978

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548103_0006

Institutionalisierte Fremderziehung

Eine Darstellung der Erziehungseinrichtungen
für schulentlassene weibliche und männliche Jugendliche
und junge Erwachsene der deutschen Schweiz

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Würde eines
Doctor rerum politicarum
an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bern

vorgelegt von
PRISKA SCHÜRMANN
von Däniken

Lang Druck AG, Liebefeld
1978

Gewidmet
R R

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Die Fakultät hat diese Arbeit am 26. Februar 1976 auf Antrag von Prof. Dr. W. Rüegg als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

VORWORT

Die vorliegende Darstellung von bestehenden Erziehungseinrichtungen für weibliche und männliche Jugendliche und junge Erwachsene hat zum Ziel, die Arbeit mit erziehungsschwierigen und dissozialen Minderjährigen transparent zu machen, und zwar nicht zuletzt auch für Aussenstehende. Denn oft werden diese Institutionen angegriffen oder der Wert ihrer Arbeit in Frage gestellt - vor allem zur Zeit der Heimkampagne, aber auch noch heute - während von den Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen haben, und vom unermüdlichen Einsatz der Erzieher, Lehrer, Arbeitserzieher und Spezialisten wenig oder gar nichts an die Oeffentlichkeit dringt.

Aufgrund dieser Zielsetzung legte ich Wert darauf, die Arbeit so umfassend wie möglich zu konzipieren und die in der Untersuchung erfassten Institutionen zu Wort kommen zu lassen. Zugunsten eines möglichst vollständigen Ueberblicks über die bestehenden Institutionen musste ich auf die Darstellung vieler Details verzichten. Ein weiteres Ziel der Arbeit bestand darin zu zeigen, welche Ursachen zur Dissozialität der Jugendlichen geführt haben und mit welchen Mitteln und Methoden in den Institutionen versucht wird, diese Dissozialität zu korrigieren. Diese Thematik hat zur Folge, dass sowohl bei der Erklärung der Ursachen als auch der Anwendung der Mittel und Methoden nicht allein auf die soziologische Theorienbildung verwiesen werden kann, sondern dass die Nachbargebiete der Pädagogik und der Psychologie in grossem Masse einbezogen werden müssen.

Da sich die Veröffentlichung der Dissertation verzögert hat und seit der Datenerhebung der Eidg. Justizabteilung und meinem Besuch in den Heimen bis zur Drucklegung dreieinhalb resp. drei Jahre vergangen sind, möchte ich nachdrücklich darauf hinweisen, dass es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine Momentaufnahme der jeweiligen Erziehungsinstitutionen handelt. In einigen Einrichtungen hat die Leitung gewechselt, was in vielen Fällen auch eine Konzeptänderung für das jeweilige Heim bedeutete. Auf konzeptionelle Aenderungen, welche in der Zwischenzeit durchgeführt worden sind, konnte ich jedoch nicht mehr eingehen, denn dazu wäre eine erneute Datenerhebung nötig gewesen. Ich musste mich deshalb darauf beschränken, nur die formellen und technischen Aenderungen zu erwähnen, welche zur Zeit meines Besuches bereits in Aussicht genommen waren.

Die letzten dreieinhalb Jahre sind geprägt von der Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an die finanziellen Gegebenheiten des Bundes, was Gesetzes- und Verordnungsänderungen zur Folge hatte. Auf entsprechende Aenderungen habe ich in Fussnoten hingewiesen. Hingegen enthält der Anhang die zur Zeit der Drucklegung gültigen Gesetzes- und Verordnungstexte.

Mein Dank gilt den Professoren Richard F. Behrendt, Kurt B. Mayer und Kurt Lüscher, die mich als Direktoren und Privatdozent am Soziologischen Institut der Universität Bern während dem Studium begleitet haben. Frau Dr. R. Meyer danke ich für die Betreuung während der Ausarbeitung der Dissertation, Herrn Prof. W. Rüegg für die Vertretung derselben von Seiten der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Bern.

Danken möchte ich auch allen Heimleiterinnen und Heimleitern der in dieser Arbeit dargestellten Erziehungseinrichtungen. Sie haben mir ihre Unterlagen bereitwillig zur Verfügung gestellt, mich in ihren Institutionen willkommen geheissen und mich durch die Heime begleitet. Ebenso haben sie sich die Zeit genommen, um mir ihre Arbeitsweise zu erklären.

Im weitern gilt mein besonderer Dank der Direktion der Eidgenössischen Justizabteilung, die mir die Auswertung der vorhandenen Unterlagen und das Einholen weiterer Informationen anlässlich der Besuche der Institutionen während der Dienstzeit grosszügigerweise erlaubte und mich für die Erarbeitung der vorliegenden Dissertation während der Dauer von drei Monaten beurlaubte.

Dank auch meinen Freunden, die mir in Diskussionen manche Anregung mitgegeben haben. Nicht zu vergessen, meine Eltern, die mir das Studium ermöglichten, insbesondere mein Vater, der diesen Schritt meiner beruflichen Entwicklung nicht mehr erleben durfte.

Januar 1978 / P S

INHALT

Seite

VORWORT

I. ZIEL DIESER DARSTELLUNG 1

1. Korrektur des negativen Bildes über die institutionalisierte Fremderziehung 1

2. Teilüberblick der Institutionen, die schulentlassene Jugendliche und junge Erwachsene aufnehmen 3

3. Finanzieller Beitrag des Bundes innerhalb des Bereiches der institutionalisierten Fremderziehung 4

4. Rechtlicher Hintergrund 9

5. Auftrag an die Kantone 1o

II. METHODISCHES VORGEHEN 12

1. Anerkennungsfragebogen der Eidg. Justizabteilung 12

2. Besichtigung und Interview 14

3. Begründung der Auswahl der in die Untersuchung einbezogenen Erziehungsheime 15

3.1 Arbeitsgruppe "Jugendheimleiter" (JHL) 16

3.2 "Arbeitsgemeinschaft Töchterheime" (ATH) 18

3.3 Ausgeschiedene Erziehungsinstitutionen 19

III. THEORETISCHE ANSAETZE ZUR SOZIALISATION UND ZU ABWEICHENDEM VERHALTEN 21

1. Der rollentheoretische Ansatz der Sozialisation 21

2. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens 28

2.1 Definitionsmöglichkeiten 28

2.2 Typologiebildung 31

2.3 Funktionaler Aspekt abweichenden Verhaltens 36

2.4 Folgen des abweichenden Verhaltens 36

Seite

2.5 Ursachen abweichenden Verhaltens 39
2.51 Mangelhafte Internalisation soziokultureller Werte und Normen 39
2.52 Sozialisationsdefizite 4o
2.53 Desorganisierte Familie 4o
2.54 Schichtbedingte Sozialisationsstörungen 41
2.55 Statusprobleme und Rollenkonflikte 42
3. Der interdisziplinäre Ansatz von Wiswede 43

IV. PSYCHISCHE ENTWICKLUNG UND IHRE STOERUNGEN 47
1. Die "normale" psychische Entwicklung 47
2. Psychische Störungen 52
2.1 Jugendliche mit Ich-Schwäche und mangelnder Gewissensbildung 53
2.2 Jugendliche mit Ueberich-Stärke 56

V. POPULATION DER ERZIEHUNGSEINRICHTUNGEN 59
1. Formelle Einweisungsgrundlagen 59
2. Dissozialität als Einweisungsgrund 61
2.1 Psychoorganische Störungen 63

VI. AUFTRAG DER GESELLSCHAFT AN DIE INSTITUTIONALISIERTE FREMDERZIEHUNG 65

VII. MITTEL UND METHODEN 72
1. Pädagogische Hilfen 74
2. Psychotherapeutische und medizinische Hilfen 75
3. Analytische und nicht-analytische Hilfen 76
4. Hilfen zur Lebensbewältigung durch Schulung und Ausbildung 78

Seite

VIII. KURZCHARAKTERISIERUNG DER ERZIEHUNGSINSTITUTIONEN, DIE SCHULENTLASSENE WEIBLICHE JUGENDLICHE ODER MAENNLICHE JUGENDLICHE UND JUNGE ERWACHSENE AUFNEHMEN 79

1. Erziehungsinstitutionen für schulentlassene weibliche Jugendliche 79

1.1 Heimgarten Bern 79

1.2 Riesbach Zürich 84

1.3 Leonhardsheim Basel 88

1.4 Heimstätte Sonnegg Belp 91

1.5 Stiftung Grünau Richterswil 98

1.6 Töchterheim Hirslanden Zürich 1o2

1.7 Evangelisches Mädchenheim Brunnadern Bern 1o6

1.8 Töchterheim Sonnhalde Frauenfeld 1o9

1.9 Foyer Auberg Basel 111

1.1o Städtische Wohngruppe Zürich 114

1.11 Wohnheim für Töchter Basel 118

1.12 Städtisches Töchterheim Zürich 121

1.13 Töchterheim Sunnehus Winterthur 124

1.14 Mädchenheim Waldburg St. Gallen 128

1.15 Lärchenheim Lutzenberg 13o

1.16 Jugendheim Loryheim Münsingen 134

1.17 Geschlossene Jugendabteilung Hindelbank 138

1.18 Kommentar zu der nachfolgenden Tabelle 144

1.19 Uebersichtstabelle der Erziehungsinstitutionen für schulentlassene weibliche Jugendliche 148

2. Erziehungsinstitutionen für schulentlassene männliche Jugendliche 156

2.o Stellenwert der beruflichen Sozialisation im Erziehungsheim für schulentlassene männliche Jugendliche 156

2.1 Landerziehungsheim Albisbrunn Hausen a.A. 16o

2.2 Jugenddorf St. Georg Bad Knutwil 163
Büron 163
2.21 Beobachtungsabteilung 164
2.22 Schulabteilung 166
2.23 Schulentlassenen Abteilung

Seite

2.3 Basler Jugendheim Basel 168
2.31 Aufnahmeheim 169
2.32 Erziehungsabteilung 169

2.4 Kantonale Beobachtungsstation und Lehrlingsheim Bolligen 171
2.41 Beobachtungsstation 171
2.42 Schulgruppe 172
2.43 Lehrlingsheim 173

2.5 Jugendstätte Gfellergut Zürich 175
2.51 Beobachtungsstation 175
2.52 Lehrlingspavillon 176

2.6 Landheim Erlenhof Reinach 178
2.61 Beobachtungsstation 178
2.62 Erziehungsabteilung 182

2.7 Erziehungsheim Platanenhof Oberuzwil 185

2.8 Schenkung Dapples Zürich 188

2.9 Schweizerisches Pestalozziheim Neuhof Birr 19o

2.1o Pestalozzi-Jugendstätte Burghof Dielsdorf 194
2.1o1 Beobachtungsstation 194
2.1o2 Therapieheim und Schulpavillon 195
2.1o3 Internat 196
2.1o4 Externat 197

2.11 Landheim Brüttisellen 198

2.12 Erziehungsheim Aarburg 2oo

2.13 Jugendheim Prêles 2o3

2.14 Kommentar zu der nachfolgenden Tabelle 2o8

2.15 Uebersichtstabelle der Erziehungsinstitutionen für schulentlassene männliche Jugendliche 2o9

3. Arbeitserziehungsanstalten für männliche Jugendliche und junge Erwachsene 218

3.1 Arbeitserziehungsanstalt Arxhof Bubendorf 218

3.2 Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain Hüttwilen 221

3.3 Kantonale Arbeitserziehungsanstalt Uitikon-Waldegg 225

3.4 Uebersichtstabelle der Arbeitserziehungsanstalten für männliche Jugendliche und junge Erwachsene 228

Seite

IX. PLANUNG UND KOORDINATION IM JUGENDMASS-NAHMENVOLLZUG 235

X. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN 239

Literaturnachweis 249

Anhang

I. ZIEL DIESER DARSTELLUNG

1. Korrektur des negativen Bildes über die institutionalisierte Fremderziehung

Die vorliegende Arbeit versucht, das negative Bild über die institutionalisierte Fremderziehung, wie es durch die Heimkampagne vor wenigen Jahren entstanden ist, etwas zu korrigieren. Die Oeffentlichkeit wurde durch die Aktivitäten der Heimkampagne auf Misstände in den Erziehungseinrichtungen aufmerksam gemacht. Es steht ausser Zweifel, dass entwürdigende Massnahmen als Sanktionsmittel in einzelnen Heimen angewandt wurden, stand der Straf- und Sühnegedanke doch noch zu stark im Vordergrund - analog dem Vollzug in Strafanstalten. Diese methodischen Missgriffe in der Behandlung dissozialer und verhaltensgestörter Jugendlicher kommen heute kaum noch vor. Soweit die Angriffe der Heimkampagne bauliche Misstände betrafen, sind diese zum Teil saniert oder deren Beseitigung innerhalb einer baulichen Gesamtplanung ins Auge gefasst worden. Ein positiver Aspekt ist der Heimkampagne also nicht abzusprechen. Die negativen Auswirkungen machen den Verantwortlichen jedoch heute noch zu schaffen.

Die einweisenden Instanzen wurden stark verunsichert. Sie zögerten mit einer etwaigen Heimeinweisung mehrmals und tendierten eher zu Placierungen in Pflegefamilien oder bevorzugten vermehrt ambulante Hilfen. Nicht selten wurden überhaupt keine Alternativlösungen gesucht, man liess den Jugendlichen mehr oder weniger gewähren und so noch mehr verwahrlosen. Diese Jugendlichen müssen heute in die Arbeitserziehungsanstalten eingewiesen werden, da sich ihre Verhaltensstörungen, die vor drei, vier Jahren in einem Erziehungsheim noch adäquat hätten behandelt werden können, verstärkt haben.

Diese zurückhaltende Einweisungspraxis führte zu chronischer Unterbelegung einzelner Heime, wodurch die öffentliche Hand

finanziell mehr belastet wurde. Vor allem die infrastrukturell gut ausgebauten Institutionen beanspruchten grössere Defizitdeckungsbeiträge. Dies betrifft insbesondere die Burschenheime. Lehrmeister, Werkstätten und Maschinenpark waren nicht voll ausgelastet, traten aber in rechnerischer Hinsicht als fixer Kostenfaktor in Erscheinung.

Zweitens haben die Angriffe der Heimkampagne bei den Versorgern und den Heimleitern dazu geführt, dass sie dem Druck nachgaben und einzelne Klienten entgegen ihrer Ueberzeugung aus dem Massnahmenvollzug entlassen haben. Auf seiten der Heimleiter führten die Angriffe dazu, ihre Institutionen vermehrt zu öffnen. Jeder wollte das Image seiner Institution verbessern, das geschlossene Heim sollte der Kollege führen. Dabei wurde übersehen, dass es Klienten gibt (und immer geben wird), die nur in einer geschlossenen Einrichtung betreut werden können. Dieser Not gehorchend planen heute einzelne Heimleitungen, ihren Institutionen eine nach aussen geschlossene, nach innen jedoch offene Abteilung anzugliedern, was keinen Rückschritt in der Behandlung und Betreuung dieser Jugendlichen bedeutet.

Die fatalste Wirkung hatte die Aktivität der Heimkampagne jedoch auf die Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst, wurden sie doch als Randgruppe dazu missbraucht, als politisches Agitationswerkzeug eingesetzt zu werden. Im politischen Leben finden wir zwar sehr selten einen Politiker, der sich für die Belange des Straf- und Massnahmenvollzuges engagiert, weil mit dieser Aussenseitergruppe kein Staat zu machen ist, geschweige denn Stimmen zu gewinnen sind. Finden sich dennoch Gruppen oder einzelne Persönlichkeiten, die für diese Randgruppe kämpfen, sind sie in ihren Aktionen zu unterstützen: Jedoch dürfen die Jugendlichen, die ohnehin äusserst labil sind und, bedingt durch den Identitätsfindungsprozess in der pubertären und nachpubertären Phase, in Opposition gegen alle und alles stehen, nicht mit politischen Schlagwörtern - welcher poli-

tischen Färbung auch immer - gefüttert und zu Propagandazwecken missbraucht werden.

Durch die Kritik der Heimkampagne sind Massenmedien und Oeffentlichkeit bezüglich der Heimerziehung sensibilisiert worden. Dem ist gut so, denn noch ist vieles in der Heimerziehung zu verbessern. Vor allem sind die neuen Methoden und wissenschaftlichen Erkenntnisse vermehrt in die Heimerziehung zu integrieren. Noch hinkt die Praxis ein paar Schritte hinter der Theorie her. Auch tragen Publikationen wie Arthur Honeggers "Die Fertigmacher", Alexander Zieglers "Die Konsequenz" oder Walter Matthias Diggelmanns Fernsehspiel "In Sachen Fischer" dazu bei, die negative Kritik an Erziehungseinrichtungen zu verstärken. Im Rahmen dieser Arbeit scheint es allerdings wenig sinnvoll, die vor Jahren sicher noch vorhandenen Missstände aufzuzeigen und sie in die heutige Zeit zu übertragen.

Diese Ausführungen wollen jedoch nicht beweisen, dass in der Heimerziehung alles zum besten bestellt sei, sondern es soll versucht werden, die jetzige Situation der institutionalisierten Fremderziehung kritisch zu prüfen und aufzuzeigen, was an Positivem geleistet wird, ohne die negativen Seiten zu unterschlagen. Es versteht sich von selbst, dass diese kritischen Bemerkungen und Schlussfolgerungen bei den in der Heimerziehung Engagierten - vor allem den jeweiligen Heimleitungen - nicht immer auf Zustimmung stossen werden. Es soll jedoch erlaubt sein, als Aussenstehender auf gewisse "Betriebsblindheiten" aufmerksam zu machen.

2. Teilüberblick über die Institutionen, die schulentlassene Jugendliche und junge Erwachsene aufnehmen

Diese Bestandsaufnahme soll aufzeigen, welche institutionellen Einrichtungen im Jugendmassnahmenvollzug zur Verfügung stehen, sind doch momentan Bestrebungen im Gange, auch im

Jugendmassnahmenvollzug ein Konkordatsabkommen zu schaffen. Doch bis jetzt fehlt eine Darstellung der funktionellen Aufgaben der Erziehungsinstitutionen, die schulentlassene Jugendliche aufnehmen. Diese Bestandsaufnahme kann nicht vollständig sein; sie muss sich auf das Gebiet der deutschen Schweiz beschränken. Eine weitere Einschränkung besteht darin, dass nur die in der Arbeitsgemeinschaft Töchterheime und in der Arbeitsgruppe Jugendheimleiter zusammengefassten Institutionen berücksichtigt worden sind (mit wenigen Ausnahmen bei den Töchterheimen). Diese Zusammenstellung umfasst insgesamt 33 Institutionen, und zwar 13 Burschenheime, drei Arbeitserziehungsanstalten für männliche junge Erwachsene und 17 Töchterheime.

3. Finanzieller Beitrag des Bundes innerhalb des Bereiches der institutionalisierten Fremderziehung[1)]

Der Gedanke an eine zusammenfassende Darstellung eines Teils der Jugendheime ist aus der beruflichen Position erwachsen. Dank meiner Anstellung bei der Eidgenössischen Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, war es möglich, bedingt Einblick in die strukturellen, organisatorischen und pädagogischen Verhältnisse der Erziehungseinrichtungen zu nehmen, und zwar deshalb, weil diese Dienststelle des Bundes als Subventionsbehörde fungiert. Für Aussenstehende dürfte es kaum bekannt sein, dass der Bund Erziehungsinstitutionen finanziell unterstützt. Aufgrund des Bundesgesetzes über Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten vom 6. Oktober 1966 und der dazugehörigen Verordnung über Beiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten vom 14. Februar 1973 ist es dem Bund möglich, Erziehungsinstitutionen als subventionsberechtigt anzuerkennen und an die jährlichen Betriebskosten

1) In der Zeit zwischen Niederschrift und Drucklegung hat sowohl eine Gesetzes- als auch eine Verordnungsänderung stattgefunden. Auf die Aenderungen wird hingewiesen.

einen Beitrag auszurichten. Artikel 3 der Verordnung definiert die Kosten, die als Betriebskosten im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b zu gelten haben:

"a. Besoldungen, andere Entgelte und Sozialleistungen für die in Therapie, Ausbildung und Erziehung, einschliesslich Erziehungsberatung, Familienbetreuung und nachgehender Fürsorge tätigen Personen sowie Aufwendungen für die Schulung dieser Personen;

b. Aufwendungen für Hilfsmittel der Therapie, Ausbildung und Erziehung;

c. Aufwendungen für bestimmte besonders wertvolle Einrichtungen und Vorkehren." (Verordnung, 1973, 2)

An die Anerkennung als beitragsberechtigte Erziehungsinstitution sind gewisse Bedingungen geknüpft, die Artikel 5[1)] der Verordnung umschreibt:

"Die Anerkennung als beitragsberechtigt setzt voraus:

a. bei jeder Anstalt und Bildungsstätte eine den Bedürfnissen entsprechende besondere Zielsetzung und einen Bestand an ausgebildetem Personal und an betrieblichen Einrichtungen, der die Erfüllung ihrer Aufgabe gewährleistet;

b. bei einer Anstalt für Kinder und Jugendliche die Verpflichtung, strafrechtlich eingewiesene Zöglinge aufzunehmen;

c. bei privaten Anstalten und Bildungsstätten die Gemeinnützigkeit ihres Trägers;

d. bei privaten Anstalten und Bildungsstätten in der Regel einen angemessenen Beitrag der öffentlichen Hand ausser dem Bund, insbesondere des Sitzkantons, soweit nicht die öffentliche Hand kostendeckende oder überdurchschnittlich hohe Kostgelder erbringt;

e. bei Anstalten die Führung einer Buchhaltung nach dem Musterkontenplan der Eidgenössischen Justizabteilung, soweit vom Departement nicht etwas anderes vefügt wird." (Verordnung, 1973, 2 f)

Analog ist der Umfang der Beiträge des Bundes an Bau- und Ausbildungskosten in Gesetz und Verordnung umschrieben. Artikel 2 legt fest, welche Baukosten anrechenbar sind:

"1 .... ausser den Kosten für den Neu-, Aus- oder Umbau von Gebäulichkeiten einschliesslich der Betriebseinrichtungen,

1) siehe Aenderung im Anhang

die Kosten für den Erwerb von Liegenschaften, die Erschliessung des Baulandes, die Vorbereitungs- und Umgebungsarbeiten und die Anschaffung von Mobiliar und Ausstattung, die nicht als Hilfsmittel im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b gelten.

2 Nicht als Baukosten gelten die Baunebenkosten und geschäftsmässig nicht begründete Entgelte.[1)]

3 Die Baukosten eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nebenbetriebes sind voll anrechenbar, wenn es sich zur Hauptsache um einen Lehrbetrieb handelt. Handelt es sich zur Hauptsache um einen Erwerbsbetrieb, so sind die Baukosten nicht anrechenbar. Zur Hälfte anrechenbar sind die Baukosten gemischter Lehr- und Erwerbsbetriebe." (Verordnung, 1973, 1 f)

Und Artikel 4 der Verordnung bezeichnet die Ausbildungskosten:

"Als Kosten der Aus- und Weiterbildung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe c gelten:

a. Besoldungen, Honorare und Sozialleistungen für Leiter, Referenten und andere Lehrkräfte in Ausbildungskursen;

b. Auslagen für Lehrkräfte, die kein Honorar beziehen;

c. Aufwendungen für Lehrmittel, einschliesslich deren Herstellung und Veröffentlichung." (Verordnung, 1973, 2)

Ueber die Höhe der Beiträge an die jeweiligen Gesamtkosten geben die Artikel 6 bis 8 (Bau-, Betriebs- und Ausbildungsbeiträge) genaue Hinweise. Wir möchten jedoch auf die Zitierung dieser Artikel hier im Text verzichten.[2)] Mehr Aufschluss über die Konsequenz dieses Gesetzes und der entsprechenden Verordnung geben einige statistische Angaben, die von der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug zusammengestellt wurden.

1) siehe Aenderung im Anhang

2) Der vollständige Gesetzes- und Verordnungstext, wie er zur Zeit der Drucklegung dieser Arbeit gültig ist, kann im Anhang nachgeschlagen werden.

Betriebsbeiträge 1970 - 1974

	1970 abs.	rel.	1971 abs.	rel.	1972 abs.	rel.	1973 abs.	rel.	1974 abs.	rel.
Löhne à 50 %	3'600'000		4'400'000	32 %	7'300'000	41 %	10'390'380	41 %	12'463'847	46 %
Löhne à 30 %	3'700'000		4'000'000	29 %	5'300'000	30 %	7'409'747	29 %	8'830'620	33 %
Pers.schulung	20'000		60'000	--	70'000	--	97'284	--	114'069	--
Lehrmittel	240'000		400'000	3 %	600'000	3 %	798'576	3 %	817'117	3 %
Strukturbeitr.			5'000'000	36 %	4'600'000	26 %	6'884'900	27 %	5'045'880	18 %
	7'500'000		14'000'000	100 %	18'000'000	100 %	25'580'887	100 %	27'271'553	100 %

ohne Verrechnung Grundbeiträge/Strukturbeiträge, ohne Kürzung der IV-Fälle, der Kleinkinder und der Nicht-Erziehungsschwierigen.

Betriebsbeiträge 1975 - 1977

	1975		vgl. zu	1976		1977	
	abs.	rel.	1976*	abs.	rel.	abs.	rel.
Löhne à 50 %	11'249'000	44 %	50 %	12'494'000	49 %	15'224'000	52 %
Löhne à 30 %	8'344'000	33 %	37 %	9'586'000	37 %	1o'347'000	35 %
Personalschulung	79'000	--	--	73'000	--	74'000	--
Lehrmittel	682'000	3 %	3 %	711'000	3 %	86o'000	3 %
Prämien	4'962'000	20 %	9 %	2'637'000	10 %	2'963'000	10 %
Total	25'316'000	100 %	100 %	25'501'000	100 %	29'468'000	100 %

* unter Berücksichtigung der ab 1976 gestrichenen Prämienpositionen

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nebst den bereits erwähnten Kürzungen die Reduktion, die bei den Prämien infolge der Finanzknappheit des Bundes vorgenommen werden musste, in der Aufstellung auf Seite 7 fehlt. Diese Prämienreduktionen machten in den Jahren 1973 und 1974 je 30 Prozent aus. Die effektiv ausbezahlten Betriebsbeiträge beliefen sich 1974 demnach nicht auf über 27 Millionen, sondern auf 21'808'572 Franken, verteilt auf 175 Erziehungsinstitutionen in insgesamt 20 Kantonen. Dieser Gesamtbetrag verteilte sich folgendermassen auf die fünf Bereiche:

	Subventionsbetrag	Anteil
Löhne à 50 %	Fr. 12'463'847.--	46 %
Löhne à 30 %	Fr. 8'830'620.--	33 %
Personalschulung	Fr. 114'069.--	--
Lehrmittel	Fr. 817'117.--	3 %
Strukturbeiträge	Fr. 5'045'880.--[1)]	18 %

Sicher ist es interessant, aufzuzeigen, wie sich die Strukturbeiträge, welche in den letzten Jahren immer wieder zu internen Diskussionen in der Verwaltung geführt haben, auf die einzelnen Gebiete verteilen:

	Subventionsbeitrag[2)]	Anteil
A. Platzzahl/Gruppen	Fr. 2'146'000.--	30 %
B. Kochen/Essen/Schlafen	Fr. 582'200.--	8 %
C. Verhältnis Erzieher/ Klienten	Fr. 654'500.--	9,5 %
D. Supervision/Personaltraining	Fr. 372'000.--	5 %
E. Psychotherapie	Fr. 1'292'600.--	18 %
F. Schulklassen/berufl. Ausbildung	Fr. 962'900.--	13,5 %
G. Elternberatung/nachgehende Fürsorge	Fr. 707'200.--	10 %
H. Aktenführung/Buchführung	Fr. 439'000.--	6 %

1) Die Reduktion von 30 Prozent ist hier bereits berücksichtigt.
2) ohne Reduktion um die 30 Prozent.

Eine ähnliche Steigerung haben die Baubeiträge erfahren. Weit wichtiger ist jedoch die Planung und Budgetierung der beschränkten Mittel für die nächsten Jahre. Mitte letzten Jahres wurden durch die Sektion Straf- und Massnahmenvollzug über die kantonalen Verbindungsstellen die geplanten Bauvorhaben im Straf- und Massnahmenvollzug ermittelt. Durch diese Erhebung sind Neu-, Um- und Ausbauten in einer Gesamtbaukostensumme von 509,1 Millionen Franken für die Jahre 1975 - 79 erfasst worden, wobei 110,9 Millionen Franken in Erziehungsinstitutionen investiert werden sollen, die schulentlassene Jugendliche und junge Erwachsene aufnehmen. 63,3 Millionen entfallen dabei auf die deutsche Schweiz. Trennt man nach Geschlechtern, so sollen in den Jahren 1975 - 79 in Töchterheimen der deutschen Schweiz insgesamt nur 0,8 Millionen Franken investiert werden. Das würde bedeuten, dass in den Erziehungsinstitutionen für männliche Jugendliche ein grosser Nachholbedarf vorhanden wäre und bei den Töchterheimen bezüglich baulicher Gegebenheiten alles zum Besten bestellt sei. Dies ist nur bedingt richtig; das Jugendheim Prêles, der Platanenhof und die Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain haben eine bauliche Sanierung dringend nötig, andernteils misst man jedoch im Vollzug für männliche Jugendliche der beruflichen Sozialisation weit grösseres Gewicht zu als in den Töchterheimen. Die Burschenheime verfügen über eine Infrastruktur, die in den Töchterheimen völlig fehlt. Wir finden keine Erziehungseinrichtung für weibliche Jugendliche, die bestrebt wäre, im Bereiche der internen Ausbildung ein differenziertes Angebot anzubieten. Die Beschäftigung und Ausbildung im Haushalt steht auch in den nächsten Jahren im Vordergrund.

4. Rechtlicher Hintergrund

Kurz sei auch noch auf die juristische Seite des jugendrechtlichen Massnahmenvollzuges (für Kinder und Jugendliche) in

der Schweiz hingewiesen. Wie der Begriff Massnahmenvollzug' bereits andeutet, sollen strafrechtliche Verfehlungen von Kindern und Jugendlichen nicht mit Strafen geahndet werden, sondern das Fehlverhalten soll durch geeignete Erziehungsmassnahmen korrigiert werden. So sieht das Jugendstrafrecht Verweis, Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung sowie Schularrest für Kinder, Busse und Einschliessung bei Jugendlichen vor, wenn keine Erziehungsbedürftigkeit vorliegt, weder Kind noch Jugendlicher einer besonderen erzieherischen Betreuung bedürfen. Deshalb kennen wir in der Schweiz auch keine eigentlichen Jugendstrafanstalten, sondern ausschliesslich Erziehungsheime, welche sowohl strafrechtlich, zivilrechtlich als auch durch die Eltern eingewiesene Minderjährige betreuen. In den Erziehungseinrichtungen wird vor allem Gewicht auf die pädagogisch-therapeutische Betreuung gelegt. Zur Unterstützung der Betreuung und Behandlung werden in den meisten Einrichtungen Psychiater, Psychologen, Logopäden und andere Spezialisten beigezogen.

5. Auftrag an die Kantone

Soweit der oben beschriebene formal-juristische Hintergrund. Die Praxis sieht jedoch leider anders aus, indem - mangels der vorgesehenen Spezialanstalten für die besonders schwierigen Klienten - Jugendliche in schweizerische Strafanstalten für erwachsene Straftäter eingewiesen werden müssen. Dies gilt sowohl für männliche wie für weibliche Minderjährige. Die Unterbringung dieser Jugendlichen ist gesetzlich nur solange möglich, bis die Sonderanstalten geschaffen worden sind, spätestens jedoch bis zehn Jahre nach Inkrafttreten der Jugendstrafrechtsartikel des StGB, d.h. bis zum 31. Dezember 1983. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die beiden vorgesehenen neuen Heimtypen durch die Kantone geschaffen worden sein,

denen der Vollzug und die Durchführung von Massnahmen obliegt, nämlich das Therapieheim und die Anstalt für Nacherziehung. Der Bund regelt im Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (revidiert gemäss Bundesgesetz betreffend Aenderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 18. März 1971) lediglich die Grundsätze des Strafvollzuges, soweit sie den Inhalt der Strafe oder die Rechtsgleichheit betreffen (Artikel 35 ff und 374 ff rev. StGB). Ergänzende Bestimmungen des Vollzuges stellen die Kantone auf, denen

1. gemäss Artikel 64^{bis} der Bundesverfassung (BV) "die Rechtssprechung wie bis anhin" auf dem Gebiet des Strafrechts verbleibt, wozu auch der Strafvollzug gehört;
2. die Rechtssetzung ganz allgemein zusteht, soweit sie nicht dem Bund obliegt (Art. 3 BV) und von ihm auch ausgeübt wird.

Eine Einflussmöglichkeit ist dem Bund jedoch gegeben, indem er - wie oben bereits erwähnt - den Bau von Vollzugs- und Erziehungsanstalten zu 50 Prozent[1)] subventioniert. Mit der Ausschüttung dieser Beiträge versucht der Bund strukturlenkend zu wirken.

1) Gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes (vom 5. Mai 1977), in Kraft seit 1. 1. 1978, in der Regel 40 Prozent.

II. METHODISCHES VORGEHEN

1. Anerkennungsfragebogen der Eidg. Justizabteilung

Im Sommer 1974 verschickte die Eidg. Justizabteilung als verfügende Behörde im Auftrage des EJPD an alle aufgrund des Bundesgesetzes über Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten (vom 6. Oktober 1966) anerkannten Erziehungseinrichtungen der deutschen Schweiz einen neu überarbeiteten Erhebungsfragebogen (siehe Anhang), um die vorgegebenen Anerkennungsvoraussetzungen periodisch zu überprüfen, da die Anerkennung bei einer Vielzahl von Heimen doch schon Jahre zurücklag. Die Umfrage gab der Subventionsbehörde Basisinformationen über folgende Gebiete:

A Allgemeine Daten
B Population
C Personal
D Bauliche Gegebenheiten
E Pädagogisch-therapeutische Struktur
F Schule und Ausbildung.

Mit dieser Ueberprüfung soll verhindert werden, dass die Qualität der pädagogisch-therapeutischen Arbeit - gewährleistet durch entsprechend ausgebildetes Personal und Beizug von Spezialisten - im Laufe der Jahre nach der Anerkennung durch das EJPD geringer wird, es soll also ein gewisser Qualitätsstandard mittels der Ueberprüfung zu erhalten versucht werden. Obwohl die Subventionsbehörde, ausser für das Therapieheim und die Anstalt für Nacherziehung, keine schriftlich fixierten Mindestrichtlinien für die einzelnen Heimtypen kennt, muss doch davon ausgegangen werden, dass in Literatur und Theorie Modellvorstellungen zu finden sind, an die sich die Sektion für Straf- und Massnahmenvollzug bezüglich der Anforderungen, welche über die in Artikel 5 der Verordnung umschriebenen Rahmenbedingungen hinausgehen, anlehnt. Dies betrifft vor allem die Interpretation von Abschnitt a, wonach

"bei jeder Anstalt und Bildungsstätte eine den Bedürfnissen entsprechende besondere Zielsetzung und ein Bestand an ausgebildetem Personal und an betrieblichen Einrichtungen, der die Erfüllung ihrer Aufgabe gewährleistet"

(Verordnung, 1973, 2), vorhanden sein müssen.

Nachdem für die im revidierten Strafgesetzbuch vorgegebenen Spezialanstalten die Richtlinien durch die Eidg. Justizabteilung, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, erarbeitet werden mussten[1] - die rechtliche Grundlage bildete der Artikel 17, Absatz 1, der Verordnung .

"Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement .... kann .... Bestimmungen über die Voraussetzungen der Anerkennung von Anstalten für Kinder und Jugendliche erlassen"

(Verordnung, 1973, 7) - erhebt sich nun die Frage, ob nicht auch für die andern Erziehungsinstitutionen Richtlinien entwickelt werden müssten. Spontan möchte man mit einem Ja antworten, denn dies scheint eine logische Folgerung zu sein. Zu begrüssen wäre diese Entwicklung gleichwohl nicht. Zwar würde die Tendenz zu einer Vereinheitlichung innerhalb desselben Heimtyps gefördert und dadurch das Anerkennungsverfahren für die um Bundesbeiträge nachsuchenden Institutionen stark vereinfacht. Heime mit neuen, originellen pädagogisch-therapeutischen Konzepten hingegen könnten nicht anerkannt werden, da die entsprechenden Richtlinien auf Bundesebene fehlen würden.

Die im Anerkennungsfragebogen erhobenen Daten bildeten auch die Grundlage für die Uebersichtstabellen im Abschnitt VI (1.19, 2.15 und 3.4). Dabei ist grundsätzlich zu bemerken, dass es sich bei dieser Darstellung um eine Momentaufnahme (Stichtag: 16. August 1974) der pädagogischen, organisatorischen und strukturellen Gegebenheiten jedes einzelnen Heimes handelt. D.h. es ist durchaus möglich, dass im jetzigen Zeitpunkt ein vom damals geschilderten pädagogischen Konzept unterschiedliches Angebot in dem einen oder andern Heim Anwendung findet - wenn auch die Abweichungen nicht gravierend sein dürften.

1) In Kraft getreten am 22. März 1976, nachdem ein erster Entwurf vom Mai 1975 durch eine Studienkommission überarbeitet wurde.

Eine zweite Bemerkung sei noch erlaubt: Die Uebersichtstabellen enthalten nur Daten, die von den Heimleitungen angegeben wurden. Es wäre also möglich, dass infolge falscher Bescheidenheit oder unterschiedlicher Definition von Begriffen diese oder jene Therapieform nicht erwähnt wurde, das Heim vielleicht etwas schlechter wegkommt, als es wirklich ist. Dabei ist auch der umgekehrte Fall denkbar, dass die Angaben durch die Heimleitungen qualitativ und quantitativ - bewusst oder unbewusst - verfälscht wurden.

Grundsätzlich muss auch folgende Einschränkung vorgebracht werden: Die tabellarische Zusammenstellung der Daten erlaubt keine absolute Wertung der Heime. Die Qualität des Heimes kann nicht abschliessend beurteilt werden, wenn wir das pädagogisch-therapeutische Angebot betrachten. Durch die Vielfalt der methodischen Möglichkeiten widerspiegelt sich jedoch das Bemühen um die bestmögliche Hilfe für den Klienten, was eine relative Wertung - wenigstens dieses Bemühens - erlaubt.

2. Besichtigung und Interview

Da mit einem Fragebogen allein nicht alle Daten eingeholt werden können, wurden in einer zweiten Phase, im Februar 1975, alle in die Untersuchung miteinbezogenen Erziehungsinstitutionen der deutschen Schweiz - insgesamt 33 - besucht und mit den jeweiligen Heimleitungen ein Interview durchgeführt. In der Regel wurde in Begleitung der Heimleitung ein Rundgang durch das Heim gemacht und anschliessend ein Gespräch nach folgendem Stichwortkatalog geführt:

A. Fragen zur Population: Wer ist in Ihrem Heim und warum ?

B. Zielformulierung: Welches Ziel streben Sie an ?

C. Mittel und Methoden: Mit welchen Mitteln und Methoden versuchen Sie dieses Ziel zu erreichen ?
Mit Beizug welcher Spezialisten ?

D. Grenzen: Wo liegen die Grenzen Ihres Heimes ? (Fehlende Spezialisten, Finanzen oder Personalmangel)

Diese Gespräche dauerten unterschiedlich lange; die beiden Grenzwerte liegen bei 45 Minuten und 2 Stunden. Durch die beabsichtigte, etwas naive Fragestellung trat jeweils das Spezifische eines jeden Heimes zutage, respektive die jeweilige Sicht der Heimleitung zu ihrer Klientel und ihrer Arbeit. Die handschriftlichen Notizen dieser Gespräche bilden die zweite Unterlage für die in Abschnitt VI vorgestellten Erziehungsheime.

Auch hier sei nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gespräche ebenfalls eine Momentaufnahme darstellen. Etwas überspitzt formuliert bedeutet das folgendes: Am Tage X hatte man sich das Ziel Y gesteckt und versucht, dieses Ziel mit den Mitteln und Methoden Z zu erreichen. Ziel, Mittel und Methoden sind nicht unbedingt konstante Grössen, insbesondere nicht auf dem Gebiet der Heimerziehung, da laufend neue Theorien und Therapieformen entwickelt werden - ob sie inhaltlich wirklich so neu sind und nicht nur eine neue Verpackung - sprich Namen - haben, ist eine andere Frage !

Aber nicht nur der Faktor der Momentaufnahme spielt bei der Charakterisierung der Erziehungsinstitutionen eine Rolle. Ebenso ist der Faktor der subjektiven Empfindung während der Besuche zu erwähnen. Vielleicht gelingt es nicht immer - trotz intensivem Bemühen - die subjektiven Eindrücke zu relativieren und sie in objektive Fakten und Aussagen umzusetzen.

3. Begründung der Auswahl der in die Untersuchung einbezogenen Erziehungsheime

Die Wahl der Erziehungseinrichtungen fiel insofern leicht, als seit wenigen Jahren zwei Gremien zur Verfügung stehen, die als Adressaten angesprochen werden konnten. Es handelt sich dabei um die seit 1970 bestehende Arbeitsgruppe "Jugendheimleiter" und die "Arbeitsgemeinschaft Töchterheime", die

sich im Anschluss an das von den Jugendheimleitern publizierte Memorandum 1972 konstituierte. Zudem bestehen seit über zwei Jahren gute Kontakte zur Sektion Straf- und Massnahmenvollzug der Eidgenössischen Justizabteilung, indem der Sektionschef bei den Jugendheimleitern und die Autorin bei der Arbeitsgemeinschaft Töchterheime regelmässig an den monatlich stattfindenden Sitzungen teilnehmen. Diese enge Zusammenarbeit zwischen einer Amtsstelle und den Heimleitungen, hinter denen die verschiedensten Träger ihrer Institutionen wie Kantone, Gemeinden, Vereine oder Stiftungen stehen, mag ungewöhnlich sein. Es können Konflikte entstehen, wenn die Aufgaben der Verwaltungsstelle und die aktuellen Interessen einzelner Institutionen divergieren. Da jedoch sowohl die Sektion Straf- und Massnahmenvollzug als auch die Heimleitungen dasselbe Ziel anstreben und im Jugendmassnahmenvollzug die Koordinations- und Planungsaufgaben am dringlichsten sind, ist die Zusammenarbeit dieser "ungleichen" Partner gerechtfertigt.

Diese Partnerschaft erlaubte auch, im ersten Halbjahr 1974 eine Untersuchung durchzuführen, zu der die Heime die Daten über die abgewiesenen und wieder zur Verfügung gestellten Klienten erhoben und diese der Sektion zur Auswertung überliessen. Die so gewonnenen Angaben bildeten die Grundlage für die Anerkennungsvoraussetzungen für die beiden im StGB genannten Spezialanstalten, das Therapieheim und die Anstalt für Nacherziehung.

3.1 Arbeitsgruppe "Jugendheimleiter" (JHL)

Als Folge der massiven Vorwürfe und Kritiken der Heimkampagne an einzelnen Erziehungsinstitutionen schlossen sich die Heim- und Anstaltsleiter zu einer Arbeitsgruppe zusammen und formulierten im 1972 erschienenen Memorandum ihre Zielsetzung:

"Im Sommer 1970 hat sich eine Arbeitsgruppe der Leiter von Heimen für männliche Jugendliche im Rahmen des Vereins für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen (VSA) konstituiert. Es beteiligen sich daran die Leiter der meisten Heime der deutschen Schweiz, die in erster Linie für den jugendstrafrechtlichen Massnahmenvollzug gemäss Art. 91.1 StGB und die Heimerziehung gemäss Art. 283/84 ZGB zur Verfügung stehen.

Unser Zusammenschluss in einer speziellen Arbeitsgruppe entsprang der Notwendigkeit, die Arbeit in diesen Heimen trotz aufgebrochener und fortgesetzter Kritik weiterzuführen, zugleich aber neu zu überdenken und zu verbessern. In regelmässig jeden Monat stattfindenden ganztägigen Sitzungen sowie gelegentlichen Arbeitswochen versucht unsere Gruppe, zentrale Fragen der Heimführung - insbesondere das Problem einer dringend gebotenen Koordination unter den verschiedenen Institutionen - im Interesse der in den Heimen betreuten Jugendlichen zu klären."
(Memorandum, 1972, 3)

Die damals formulierte Zielsetzung der JHL gilt heute noch, ebenso haben sie ihre Arbeitsweise beibehalten. Eine Aenderung ist insofern eingetreten, als sich die JHL vom Sekretariat des VSA gelöst haben und heute auch die administrativen Belange selber erledigen. Turnusgemäss finden die monatlichen Sitzungen jeweils unter wechselndem Vorsitz in einer andern Institution statt. Ein- bis zweimal jährlich treffen sich die JHL zu Arbeitswochen; während dieser Tagungen behandeln sie ein zentrales Thema und ziehen auch Referenten des Fachgebietes der Sozialpädagogik und deren Randgebieten bei. So wurden im Frühjahr 1974 Methodenprobleme in den Jugendheimen besprochen und "im Bewusstsein, die gemeinsam erarbeiteten Ergebnisse in die Praxis zu übertragen und die Diskussion mit den Mitarbeitern und Jugendlichen zu führen, verliessen die Teilnehmer den ..... Tagungsort". (Gehrig/Redmann/Baumgarten, VHN, 1974, 203)

In den Sommermonaten 1975 erarbeitete die JHL-Gruppe einen sogenannten Situationsbericht[1] (Arbeitstitel), der darüber Auskunft geben soll, ob die im Memorandum von 1972 anvisierten Ziele erreicht worden sind und welche Ziele für die nächsten Jahre gesteckt und erreicht werden müssen.

1) Inzwischen publiziert im VSA-Fachblatt Nr. 8 und 9, 1976

3.2 "Arbeitsgemeinschaft Töchterheime" (ATH)

Im Memorandum der JHL von 1972 wurde dringlich herausgestrichen, "dass eine ähnliche Bestandesaufnahme auch für die Institutionen für schulentlassene Mädchen geleistet werden muss." (Memorandum, 1972, 18) Die JHL fühlten sich jedoch nicht kompetent genug, um diese Bestandesaufnahme selber durchzuführen und forderten die Leiter und Leiterinnen der Töchterheime auf, sich zu einer ähnlichen Arbeitsgruppe zusammenzuschliessen. Dieser Zusammenschluss erfolgte im April/Mai 1972. Die ATH beabsichtigte, eine adäquate Zusammenstellung für ihre Heime zu erarbeiten. Die Absicht wurde dann aber wieder fallengelassen, stand doch ein anderes Traktandum im Vordergrund, nämlich die Herausgabe des VSA-Heimkataloges zusammen mit den JHL. Dieser Katalog "... gibt eine Uebersicht über die einzelnen Institutionen mit ähnlichen Zweckbestimmungen. Dabei wurde durchgängig das gleiche Schema gewählt, innerhalb dessen sich das Heim individuell darstellt. Die Verfasser möchten damit in erster Linie den einweisenden Instanzen Informationen über den aktuellen Stand der Erziehungs-, Behandlungs-, Schulungs- und Ausbildungsmöglichkeiten geben". (VSA-Heimkatalog, 1973). Eine zweite Auflage dieses Heimkataloges, der den verschiedenen Aenderungen seit 1973 Rechnung trägt, ist anfangs 1976 erschienen.

Die Mitglieder der ATH treffen sich ebenfalls regelmässig zu monatlichen Sitzungen und zwei mehrtägigen Arbeitstagungen im Jahr. So wurde z.B. unter Beizug von drei Referenten (Psychiater, Moraltheologe und Psychologe) das Thema der Sexualität im Mädchenheim erörtert. Leider dringt von den Aktivitäten der ATH wenig oder gar nichts an die Oeffentlichkeit. Die Absicht, publizistisch tätiger zu sein, ist zwar vorhanden, doch gelangen die guten Vorsätze nicht zur Ausführung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Aufgaben- und Funktionsbereich einer Heimleiterin von dem des Heimleiters im Burschenheim

sehr verschieden ist. Der Heimleiter ist mehr Organisator und Koordinator im Heim als die Heimleiterin, die ohne Ausnahme voll in der Erziehungsarbeit steht, und zwar an vorderster Front. Integration in den Dienstplan mit Abend- und Wochenenddienst ist im Töchterheim die Regel, dadurch bleibt weniger Zeit zum Ausformulieren und Verbalisieren von praktischen Erfahrungen in einem allgemeingültigen, theoretischen Bezugsrahmen.

Eine ähnliche Zielsetzung, wie sie die JHL formuliert haben, kennt auch die ATH:

"Die Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter von Töchterheimen in der deutschsprachigen Schweiz (ATH) setzt sich zum Ziel, in regelmässigen Zusammenkünften und Besprechungen und durch laufende gegenseitige Information Selbst- und Gemeinschaftskritik zu üben. Indem die Heime untereinander ihre Arbeit koordinieren, soll dem Bedürfnis nach spezialisierten und differenziert geführten Institutionen entsprochen werden. Diese Arbeit soll nach zeitgerechten Erfordernissen ausgerichtet und mit Bestrebungen der Arbeitsgruppe Jugendheimleiter (JHL) koordiniert werden." (Arbeitspapier, 1974)

Im Vergleich zu den JHL ist die ATH strukturierter; so regeln Richtlinien Mitgliedschaft, Aufnahmeverfahren, Pflichten der Mitglieder, Ausschlüsse und Austritte. Die Gesamtgruppe ist unterteilt in die Regionalgruppen Bern, Zürich, Ostschweiz und Basel mit entsprechenden Regionalleitern oder -leiterinnen, die im Turnus die mehrtägigen Arbeitstagungen vorbereiten und leiten. Die monatlichen Sitzungen werden von der Jahrespräsidentin/vom Jahrespräsidenten geleitet, während die Protokollführung in den Händen des VSA-Sekretariates liegt.

3.3 Ausgeschiedene Erziehungsinstitutionen

Trotz Mitgliedschaft in der ATH wurden folgende Heime nicht in die Untersuchung eingeschlossen: Das Mädchenheim

Wienerberg, St. Gallen, das Töchterinstitut Steig, Schaffhausen, und die Schule Jung-Rhy, Altstätten, die alle drei während der Zeit der Datenerhebung in einer Phase der Umstrukturierung standen. Auch der Verenahof, Basel, der unverheirateten Müttern mit ihren Kindern ein Heim bietet, wurde nicht berücksichtigt. Dagegen wurden zwei neue ATH-Mitglieder, deren Institutionen noch nicht im VSA-Heimkatalog vorgestellt worden sind, in die Untersuchung miteinbezogen: Das Lehrtöchterheim Altenhof, Zürich, und das Loryheim, Münsingen. Bei den Anstalten in Hindelbank beschränkte man sich auf die im November 1973 eröffnete Jugendabteilung.

Die in die Untersuchung einbezogenen Erziehungsinstitutionen für männliche schulentlassene Jugendliche und junge Erwachsene sind mit jenen Einrichtungen identisch, die im VSA-Heimkatalog vorgestellt worden sind.

III. THEORETISCHE ANSAETZE ZUR SOZIALISATION UND ZU ABWEICHENDEM VERHALTEN

Innerhalb des engen Rahmens dieser Arbeit kann nicht erwartet werden, dass zum Problemkreis der Sozialisationsstörungen, der individuellen Fehlentwicklungen, der Verwahrlosungsforschung neue Erkenntnisse vorgetragen werden. Dazu reichten weder Zeit noch personeller und finanzieller Einsatz aus. Hinzu kommt die anders definierte Zielsetzung dieser Arbeit: die Darstellung der Erziehungsinstitutionen für schulentlassene Jugendliche und junge Erwachsene mit besonderer Gewichtung des pädagogisch-therapeutischen Angebotes und den beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten.

Die Notwendigkeit von umfassenden Untersuchungen ist unbestritten. In diesem Sinne sind die Aktivitäten des Pädagogischen Institutes der Universität Zürich zu begrüssen. Sie geben zur Hoffnung Anlass, das nun auch in der Schweiz auf dem Gebiete der institutionalisierten Fremderziehung vermehrt geforscht wird. In einer ersten Phase werden nicht auf die Population der Erziehungseinrichtungen eingegangen, sondern - in einem vom Nationalfonds unterstützten Forschungsprojekt - Informationen und Aussagen vom in den Heimen tätigen Personal gesammelt und verarbeitet.

In beschränktem Rahmen soll dennoch versucht werden, einige Ansatzpunkte zur Theorie der Sozialisation und des abweichenden Verhaltens aufzuzeigen.

1. Der rollentheoretische Ansatz der Sozialisation

In der Rollentheorie wird der Prozess des Hineinlebens und Hinführens des Individuums in eine soziale Rolle als Sozialisation bezeichnet. Durch das Erlernen von sozialen Rollen erfolgt gleichzeitig das Hineinwachsen des Individuums in die soziokulturel-

le Umgebung. Eine der bekanntesten Definitionen hat Child (Socialization 1954, 655) formuliert: "Er versteht unter Sozialisation den Prozess, durch den ein Individuum, das mit einer enormen Variationsbreite von Verhaltensmöglichkeiten geboren wird, zur Ausbildung seines faktischen, weit enger begrenzten Verhaltens geführt wird - wobei die Grenzen des üblichen und akzeptablen Verhaltens durch die Normen der Gruppe, der es angehört, bestimmt werden." (Rössner, 1973, 70 ff) Unter dem funktionalen Aspekt bedeutet dies, "personale Bedürfnisse und Interessen mit den Zielen des sozialen Systems in Einklang zu bringen." (Frey, 1974, 29) Dieses Element findet sich in fast allen Definitionsversuchen, "denn Ausdrücke wie 'adäquate Rollendurchführung' (Aberle), 'organized way of life' (Broom/Selnick), 'function within society' (Elkin) etc. sind nichts anderes als eine vage Umschreibung eines Zielzustandes, der durch Sozialisationsprozesse erreicht werden soll." (Frey, a.a.O., 29)

Ob Lerninhalte jedoch auch Sozialisationsinhalte sind, müsste durch eine Ziel-Mittel-Analyse ermittelt werden. In komplexen Gesellschaften ist dies jedoch eine "kaum zu lösende Aufgabe. Die abstrakten Ziele funktionalistischer Systemmodelle ergeben nur sehr vage Kategorien. Die Ableitung eines Kataloges konkreter Inhalte ist nur über eine normative - um nicht zu sagen spekulative - Setzung möglich, die einer empirischen Kontrolle unzugänglich ist." (Frey, a.a.O., 29) Sie ist in gewissem Sinne deshalb spekulativ, weil bis heute in der Sozialisationsforschung brauchbare Hypothesen über die Entstehung und Ausdeutung von Werten und Normen noch weitgehend fehlen und Sozialisationsinhalte häufig als gegeben vorausgesetzt werden.

Spiro (1961, 93-127) versuchte in seinem Modell, diese vagen Kategorien zu abstrahieren, indem er Sozialisationsinhalte als Rollen-

erwartungen auffasste. "Eine allgemeine, empirisch zugängliche Definition von Rollenerwartungen ermöglicht dann die Erfassung von Sozialisationsinhalten als unabhängige Variable einer explikativen Sozialisationstheorie." (Frey, a.a.O., 29) Erwartungen setzen adäquates Verhalten voraus. Für den Sozialisationsprozess sind in diesem Interaktionsmodell folgende Voraussetzungen massgeblich (nach Frey, a.a.O., 32 ff):

"1. Sozialisationsprozesse sind weder auf bestimmte Lebensphasen, noch auf sonstige institutionell festgelegte Zeitabschnitte beschränkt. (32)

2. Sozialisationsprozesse finden in sozialen Systemen jeglicher Gestalt und Grösse statt. (32)

3. Sozialisationsprozesse beziehen sich unmittelbar auf die systemspezifischen Interaktionen zwischen den Mitgliedern eines sozialen Systems. (33)

4. Das Verhalten des Individuums hat seinerseits Auswirkungen auf die Merkmale und Bedingungen des sozialen Bezugsrahmens, d.h. die Merkmale des sozialen Systems sind nicht nur vorgegeben ...., sondern sie werden durch das Verhalten der Systemmitglieder zum Teil bestimmt und modifiziert. (34)

5. Sozialisationsprozesse sollen nur dann als solche bezeichnet werden, wenn die Aussagen über das Verhalten eines Individuums (Messgrösse) in ein Interdependenzverhältnis zu systemspezifischen Verhaltenserwartungen (Bezugsgrösse) gebracht werden. (36)

6. Es soll nur dann von einem Sozialisationsprozess bezüglich eines Verhaltens gesprochen werden, wenn eine Diskrepanz zwischen diesem individuellen Verhalten und der (den) entsprechenden sozialen Erwartung(en) festgestellt werden kann. (36)

7. Eine Sozialisationssequenz bezüglich eines beobachteten Verhaltens ist spätestens dann zu Ende, wenn eine vollständige Deckung des individuellen Verhaltens mit den entsprechenden sozialen Erwartungen vorliegt. (37) "

Rollen übernehmen in diesem Interaktionskonzept die Aufgabe, zwischen sozialer Struktur und individuellem Verhalten zu vermitteln; denn Sozialisation wird auch als Prozess der

Uebertragung der Kultur eines sozialen Systems auf die neuen Mitglieder verstanden. Dabei werden die kulturellen Werte und Normen in "situations- und positionsspezifischer Weise in der Form von Rollenerwartungen an die einzelnen Mitglieder des Systems herangetragen. Es ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt, den Sozialisationsprozess als globalen Mechanismus der Tradierung kultureller Werte und Normen auf die mikrosoziologische Ebene der 'Rollenübernahme' ('role learning', 'role taking') herunterzutransformieren." (Frey, a.a.O., 38).

Auf der Verhaltensebene des Individuums kommt ein neuer Aspekt hinzu, nämlich die Interdependenz sozialer Umweltfaktoren (Rollenerwartungen) und bestimmter psychischer Dispositionen, die das Rollenverhalten des Individuums bedingen. Das Schema von Getzels[1] verdeutlicht diesen Grundgedanken:

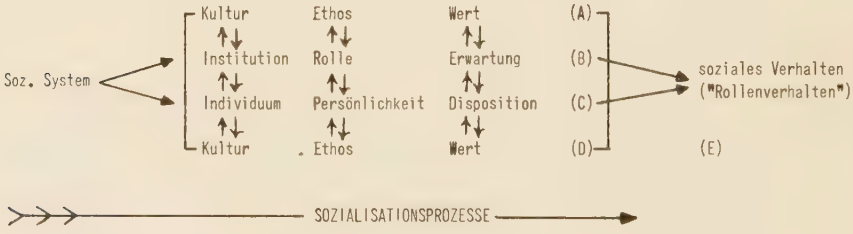

"Jedes soziale System ist gekennzeichnet durch übergreifende Strukturen (Institutionen), aber auch durch die Individualität der einzelnen Systemmitglieder. Entsprechend lassen sich denn auch allgemeine Kulturmuster entdecken, die in enger Interdependenz zu den Institutionen des Systems stehen, während auf der individuellen Ebene sich Kultur als personspezifischer Erfahrungs- bzw. Sozialisationshintergrund ('Milieu') dar-

1) Getzels, J.W. 1969: A social psychology of education. In: Lindzey, G., Aronson E. (Eds): Handbook of social psychology, Vol.V, Reading: Addison-Wesley, 459 - 537.

stellt. Mit anderen Worten, die kulturelle Dimension kann sich einmal auf den grossen sozialen Zusammenhang beziehen, und zum andern auf die 'subkulturelle Einbettung' des Individuums.

In einem nächsten Operationalisierungsschritt gelangt man zu einer Eingrenzung in einzelne Rollen, denen auf der anderen Seite die psychische Struktur der Einzelpersönlichkeit gegenübersteht. Getzels verwendet zur Eingrenzung des Bereiches 'Kultur' den Begriff 'Ethos', worunter er ein definiertes Agglomerat von Werten versteht, welches einer bestimmten Rolle bzw. Persönlichkeit zugeordnet werden kann. Das Ethos einer Rolle lässt sich demnach weiter in einzelne Werte unterteilen, die in Form von Rollen-Erwartungen dem Rollenträger gegenüber artikuliert werden müssen. In der Persönlichkeitsstruktur des Individuums selbst schlagen sich die Werte in Dispositionen nieder, welche das offene soziale Verhalten in einer Weise beeinflussen, dass ein gewisses Mass an Konsistenz zwischen Wertstruktur und Verhalten erreicht werden kann. Die Aufschlüsselung des 'Klammerausdrucks'" im Schema, "ist im Grunde eine extensive Definition des Begriffes 'soziales Verhalten'. Gleichzeitig wird deutlich, dass 'soziales Verhalten' auf unterschiedlich allgemeine Realitätsebenen bezogen werden kann. Je mehr man innerhalb der Klammer von rechts nach links geht, umso mehr arbeitet man mit Ausdrücken, die ihrerseits eine grosse Menge an gegenseitig interdependenten Untereinheiten implizieren. Abgesehen von der Frage, ob so allgemeine Termini wie Kultur oder Institution überhaupt operabel sind (vgl. Homans, 1969, 23 - 26), hat dies für die Formulierung falsifizierbarer Hypothesen zur Konsequenz, dass mit zunehmender Allgemeinheit der Begriffsebene die Zahl der zu explizierenden Bedingungen (d.h. die zu berücksichtigenden unabhängigen Variablen) steigt, wenn man eine allzugrosse Anfällig-

keit gegen Ex post facto-Relativierungen vermeiden will. Dies ergibt sich aus dem Axiom der Interdependenz (dargestellt durch die gegenläufigen Pfeile) und aus der steigenden Anzahl der möglichen Unterelemente (begriffliche Implikate). Denn je mehr Faktoren einander gegenseitig beeinflussen können, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie in irgendeiner Form (direkt oder indirekt, hemmend oder fördernd) an dem Zustandekommen des Ergebnisses beteiligt sind, welches als abhängige Variable einer Hypothese formuliert ist." (Frey, a.a.O., 39 f)

Adäquates Rollenverhalten gibt darüber Auskunft, wie ein Individuum oder Rollenträger in ein soziales System integriert ist. "Ausgehend von einer einzelnen Rollenerwartung, die aus dem Bereich desjenigen sozialen Systems vermittelt wird, in dem die Rollen verankert sind, lässt sich die Reaktion des Individuums als Gradmesser für den Erfolg eines elementaren Sozialisationsimpulses verwenden", wobei die Argumentation etwa folgendermassen verläuft:

"1. Sozialisationsprozesse haben die Funktion, das Individuum in das soziale System zu integrieren.

2. Integration verläuft über die adäquate Uebernahme sozialer Rollen.

3. Die adäquate Uebernahme einer Rolle hängt ab von dem Ausmass, in dem der einzelne (potentielle) Rollenträger den Erwartungen entspricht, die (ex definitione) die Rolle konstituieren.

4. Die Integration des Rollenträgers, bezogen auf eine Rollenerwartung, ist umso perfekter (der Sozialisationsprozess umso erfolgreicher), je mehr sein Verhalten der Rollenerwartung entspricht." (Frey, a.a.O., 41)

Das Resultat dieses Koordinationsprozesses - wie Frey ihn nennt -, in dem die Interaktionspartner Erwartungen und

Verhalten aufeinander abstimmen, d.h. also nicht nur der Sozialisand ändert sein Verhalten, sondern auch der Sozialisator, ist entweder Abweichung oder Konformität auf der Verhaltensebene, Konflikt oder Integration auf der Systemebene. Der Aspekt, dass sich auch der Sozialisator in diesem Prozess ändern kann, ist vor allem für die Sozialisation der Jugendlichen wichtig, die wir in den Erziehungseinrichtungen finden; vor allem dann, wenn das angestrebte Ziel - z.B. Integration - fallengelassen werden muss und sich der Sozialisator damit begnügen muss, dass der Sozialisand aufgrund seiner beschränkten Möglichkeiten, sowohl physisch wie psychisch, nur teilweise integriert werden kann. Ein solches Teilziel wäre, nicht mehr mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen.

Eng verknüpft mit dem Begriff der Rolle ist derjenige der Positition, da die Rollenerwartung als Gesamtheit von Verhaltensnormen in erster Linie der Position zugeschrieben ist und dem einzelnen Individuum nur insofern, als es Träger dieser Position ist. Der Rollenträger sieht sich mit Rollenerwartungen konfrontiert, welche einen unterschiedlichen Grad an Verbindlichkeit aufweisen. Wir können zwischen Muss-, Soll- und Kann-Erwartungen unterscheiden. Bei Muss-Erwartungen sind die Ansprüche unbedingter Art, z.B. müssen Gesetze und Verordnungen eingehalten werden; die Uebertretung derselben zieht negative Sanktionen nach sich. Bei den Soll-Erwartungen ist der Grad der Verbindlichkeit ebenfalls noch gross, wenn auch nicht mehr gesetzlich festgelegt. In den Bereich der Soll-Erwartungen fallen Sitten und Bräuche. Kann-Erwartungen enthalten den schwächsten Verbindlichkeitsanspruch. Soll- und Kann-Erwartungen haben keinen gesamtgesellschaftlich absoluten, verbindlichen Charakter, sondern sind abhängig vom jeweiligen Bezugssystem. Was in einem Subsystem eine Kann-Erwartung ist, kann in einem andern als Norm mit hohem Verbindlichkeitsgrad definiert werden. Dies betrifft vor allem konformes Verhalten innerhalb einer kriminellen Bande, das jedoch von der Gesamtgesellschaft als abweichen-

des Verhalten - da Verletzung einer Muss-Norm - definiert wird. Dahrendorf stellt am Beispiel von Herrn Schmidts Stellung als Schatzmeister des 1. F.C. X-Stadt die Formen der Rollenerwartungen und deren Sanktionen dar (Dahrendorf, 1965, 31):

Art der Erwartung	Art der Sanktion		Beispiel
	positiv	negativ	Schatzmeister d. 1. F.C. X-Stadt
Muss-Erwartungen	-	gerichtl. Bestrafung	ehrliches Finanzgebaren usw.
Soll-Erwartungen	(Sympathie)	sozialer Ausschluss	aktive Teilnahme an allen Club-Veranstaltungen usw.
Kann-Erwartungen	Schätzung	(Antipathie)	zeitweiliges Sammeln von Geldern usw.

2. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens

2.1 Definitionsmöglichkeiten

Im wesentlichen unterscheiden wir drei Ansätze für die Definition von abweichendem Verhalten: "Den ersten könnte man als 'rechtlich orientierte' oder 'juristische' Definition bezeichnen; der zweite Ansatz stellt irgendwelche 'soziale Erwartungen' in den Vordergrund, so dass wir von einer 'Erwartungsdefinition' sprechen können; und der dritte Ansatz versucht abweichendes Verhalten mittels der Reaktionen der Gesellschaft auf dieses Verhalten zu definieren; wir

sprechen daher von einer 'Reaktionsdefinition' (societal reaction definition)." (Wiswede, 1973, 17)

Abweichendes Verhalten im Sinne des ersten Definitionsansatzes wird als Verletzung irgendwelcher gesetzlicher Vorschriften definiert, insbesondere als Verstösse gegen die Vorschriften des Strafgesetzbuches. Diese Definition wird von jenen Soziologen angewendet, die abweichendes Verhalten mit kriminellem Verhalten gleichsetzen.

"Der zweite Definitionsansatz versucht abweichendes Verhalten als Verletzung irgendwelcher gesellschaftlicher Erwartungen zu definieren. Fragen wir genauer, wer solche Erwartungen hegt und wie diese aussehen. Erwartungen bestehen auf Grund bestimmter Wertvorstellungen sowie auf Grund internalisierter Normen. Da Individuen diese Wertvorstellungen und Normen in unterschiedlicher Weise perzipieren, internalisieren und akzeptieren, werden die Erwartungen, die abweichendes Verhalten definieren, auch unterschiedlich ausfallen." (Wiswede, a.a.O., 18)

Ein Konsens wäre dann zu erreichen, wenn man die Kenntnisse der Normen und Werte einer Gesellschaft empirisch ermittelte, "indem man die Perzeption des Durchschnitts aller Gesellschaftsmitglieder auf das jeweilige Verhalten untersucht. Nach dieser Definition wäre ein Verhalten dann als abweichend zu bezeichnen, wenn es den Erwartungen der überwiegenden Zahl der Mitglieder einer Gesellschaft nicht entspricht." (Wiswede, a.a.O., 18)

Dieser Ansatz zeigt das problematische Verhalten der Mitglieder einer Gesellschaft auf, welche von einem sich abweichend Verhaltenden erwarten, dass er sich immer wieder abweichend verhält, ansonsten sie sich in ihren Erwartungen getäuscht sähen.

Abweichendes Verhalten liegt nach dem dritten Ansatz dann vor, "wenn eine Verhaltensweise von Personen negativ sanktioniert wird. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer

'societal reaction definition' und in oft gleicher Sinngebung vom sog. 'labeling approach' abweichenden Verhalten." (Wiswede, a.a.O., 19) Die Problematik der 'labeling approach' Definition liegt vor allem darin, dass insbesondere die zwei folgenden Implikationen vorausgesetzt werden:

"a) glaubt der 'labeling approach' vermöge der besonderen Definition des abweichenden Verhaltens die Frage nach der Verursachung abweichenden Verhaltens überhaupt ausklammern zu können, weil sich nur noch Zuordnungsfragen, aber keine Verursachungsfragen mehr ergeben;

b) glaubt der 'labeling approach' die Frage der Zuordnung als Herrschaftsproblem sehen zu können, indem als abweichend alle Verhaltensweisen angesehen werden, die Herrschaftspositionen und -interessen verletzen."

(Wiswede, a.a.O., 19)

Die folgende Definition scheint für die vorliegende Arbeit angebracht. Sie lehnt sich an den zweiten Ansatz, die Erwartungsdefinition, an. Explizit formuliert wurde sie von Clinard (1968, 28):

"'Only those deviations in which behavior is in a disapproved direction, and of sufficient degree to exceed the tolerance limit of the community, constitute deviant behavior as it will be use here.' Entscheidend für das Vorliegen abweichenden Verhaltens ist also hier das Ueberschreiten einer gewissen Toleranzgrenze, die natürlich ihrerseits von bestimmten Erwartungen geprägt wird. Die Definition hat u.E. den Vorteil, dass sie eine gewisse Flexibilität der Normen und Erwartungen ausweist. In den Normen sind Toleranzen eingebaut; Normen lassen sich geradezu danach unterscheiden und einstufen, in welchem Grade sie dehnbar sind bzw. welche Spielräume des Handelns sie zulassen, ohne dass Erwartungen enttäuscht oder Sanktionen angedroht werden." (Wiswede, a.a.O., 22)

Diese Definition ermöglicht es, von verschiedenen Graden abweichenden Verhaltens zu sprechen. Z.B. können wir Moden und

Innovationen aus dem Bezugsrahmen ausklammern. "Auch ist es möglich, Individualität und Originalität so zu definieren, dass sie nicht in die Kategorie des abweichenden Verhaltens fallen." (Wiswede, a.a.O., 22)

2.2 Typologiebildung

Die wohl bekannteste Theorie abweichenden Verhaltens ist die Anomietheorie, die auf Durkheim's Studien über den Selbstmord (1890) zurückgeht. Ihr "liegt eine Idee des Gleichgewichts zwischen Bedürfnissen (Aspirationen) und der Regelung dieser Bedürfnisse durch eine kollektive Ordnung" (Wiswede, a.a.O., 144) zugrunde. Durch äussere Kräfte müssten die grenzenlosen menschlichen Bedürfnisse geregelt und kontrolliert werden. Fällt diese Kontrolle weg, werden dadurch entsprechende soziale Bedingungen geschaffen, die zu übersteigerten Aspirationen führen und dadurch den Zusammenbruch regulativer Normen bewirken.

Merton ist in seinem Ansatz davon ausgegangen, dass zwischen kulturellen Zielen und institutionalisierten Mitteln eine soziokulturelle Dissoziation bestehe. Daraus ergibt sich die folgende Typologie individueller Anpassungsformen:

Art der Anpassung	Kulturelle Ziele	Instit. Mittel
1. Konformität	+	+
2. Innovation	+	-
3. Ritualismus	-	+
4. Apathie	-	-

"Man kann nun nach Merton davon ausgehen, dass Individuen erstens sowohl Ziele als auch Wege einer Gesellschaft

akzeptieren, dass sie zweitens die Ziele, nicht aber die Wege, dass sie drittens die Wege, nicht aber die Ziele und dass sie - viertens - beides nicht akzeptieren." (Wiswede, a.a.O., 41)

Als fünfte Kategorie unterscheidet Merton noch die "Rebellion, die durch ambivalente Akzeptanz (±) gekennzeichnet ist. Diese Haltung soll nicht allein durch Ablehnung, sondern auch durch Substitution (durch neue und andere Werte und Normen) gekennzeichnet sein. Es fragt sich jedoch, ob die Abhebung von Rebellion und Weltflucht in dieser Weise zu vollziehen ist; auch Rebellion kann durch die Markierung (- -) gekennzeichnet sein." (Wiswede, a.a.O., 41)

Merton's Modell kann uns nicht befriedigen, da seine Zuordnung (+ oder -) keinerlei Differenzierung enthält. Wir erhalten keine Aussage, ob alle Werte und Normen, die meisten oder nur einige akzeptiert oder abgelehnt werden.

Merton geht auch davon aus, dass die anomischen Zustände in der Unterschicht am grössten sind, da hier die Intensität der Ziele am grössten, diejenige der Normen jedoch am geringsten ist und nur wenige oder gar keine Mittel zur Erreichung der Ziele vorhanden sind.

Diese Hypothese wurde vor allem von Parsons kritisiert; denn das Schema "kann nur unter den Bedingungen der Leistungsgesellschaft gelten, also nur bei genereller Dominanz des Leistungsprinzips." (Wiswede, a.a.O., 147)

1951 entwickelte Parsons sein Paradigma abweichenden Verhaltens. Die folgenden Gedanken veranlassten ihn, sein Modell auszuarbeiten. Ausgangspunkt war der erwartungsdefinitorische Ansatz, wobei er drei Aspekte des Erwartungssystems unterscheidet:

"a) Erwartungen werden Bestandteil der Bedürfnisstruktur und verlangen nach Befriedigung.

b) Erwartungen schliessen Zuneigung zu Personen als einem libidobezogenen Objekt ein.

c) Erwartungen sind wertmässig internalisiert; Normverletzung führt zur Frustration.

Man kann diese Frustration, wie wir später noch genauer sehen werden, als kognitive Dissonanz im Sinne FESTINGERS (1957) deuten und hieraus bestimmte Folgerungen ziehen, in welcher Weise das Individuum bestrebt ist, diese Dissonanz abzubauen. Im Vorgriff auf die Dissonanztheorie geht PARSONS ähnlich vor.

Nach PARSONS gibt es - analog zu den drei Merkmalen der Erwartungsstruktur - auch drei Lösungs- bzw. Anpassungsmöglichkeiten:

ad a) Anpassung der Bedürfnisstruktur, z.B. Verdrängung oder Versagung (Triebverzicht);

ad b) Uebertragung auf ein neues Objekt der Zuneigung;

ad c) Umdefinieren der Wertorientierungsmuster, mit denen sich die abweichende Person nicht mehr im Einklang befindet.

Es gibt Kompromisslösungen der Störung. Es könnte z.B. sein, dass die Zuneigung bestehen bleibt, dass sie aber gestört ist. Diese Ambivalenzbeziehung impliziert einen emotionalen Konflikt. Es entsteht eine ambivalente Motivationsstruktur, wobei das perzipierende Individuum die 'Kosten' des Konflikts zu tragen hat.

Eine erste dieser Möglichkeiten besteht in der Befriedigung beider Seiten der ambivalenten Motivationsstruktur, denkbar in verschiedenen zeitlichen Situationen und verschiedenen Rollenbeziehungen. Die zweite Möglichkeit wäre die Verdrängung einer der beiden relevanten Motivationsstrukturen. Hierbei ergeben sich wiederum zwei Unterfälle:

a) Die konforme Komponente ist dominant:
z.B. zwanghafte Konformität, Ergebung in Statuserwartungen, Ritualismus, peinliches Beachten der Vorschriften, krankhafte Sorgfalt.

b) Die abweichende Komponente ist dominant:
Hier muss die konforme Komponente unterdrückt werden. Die Ablehnung konformer Verhaltensmuster hat Zwangscharakter.

Zwangshaft ist ein Verhalten deshalb, weil die einmal gewählte Verhaltensrichtung sich ständig gegen die Gegentendenz zu behaupten hat. Der Grundgedanke ist hierbei, dass auch die Verfolgung des Gegenteils dessen, was 'normalerweise' richtig ist, in funktionaler Abhängigkeit von dem bleibt, wogegen es angeht.

Neben der hier gekennzeichneten Ambivalenz ergibt die Unterscheidung zwischen aktiven und passiven Verhaltensweisen die zweite Dimension des Paradigmas. Diese Dimension betrifft die gegenseitige Orientierung von Ego und Alter aufeinander als Objekte. Dabei erscheint 'Aktivität' als grösserer Anteil persönlicher Initiative und grösserer Kontrolle über den Interaktionsprozess; bei 'Passivität' ist es dagegen umgekehrt. Auflehnung wäre z.B. eine aktive Form des Verhaltens mit dominanter abweichender Komponente; Ausweichen oder Rückzug wäre dagegen eine passive Form, mit gleichfalls abweichender Valenz.

Als dritte Dimension unterscheidet PARSONS das Schwergewicht der Orientierung der Akteure, d.h. die Frage, ob sich das Verhalten gegen die abstrakte Norm oder aber gegen den Interaktionspartner, hier vorgestellt als den Repräsentanten der Norm, richtet. Hier sind Beziehungen zu Alter als Person gestört: man versucht zu beherrschen, Aggressionen zu entladen (im aktiven Fall) oder sich zu unterwerfen (im passiven Fall). Liegt das Schwergewicht jedoch auf den Normen als solchen, so entsteht etwa ein zwangshaftes Durchsetzungsstreben (im aktiven Fall) und Perfektionismus bzw. Ritualismus auf der anderen Seite (im passiven Fall). Das Gesamtschema stellt sich dann wie folgt dar:

	Aktivität		Passivität	
Akzent →	soziale Objekte	soziale Normen	soz. Objekte	soz. Normen
Dominanz ↓	Zwangshafte Aktivität (Eifrigkeit)		Zwanghafte Passivität (Fügsamkeit)	
D. der konform. Komp. (Bedürfnis nach Konf.)	Beherrschung der Interaktionspartner	Gewaltsame Durchsetzung von Normen	Unterwerfung unter Interaktionspartner	Pedantische Beachtung d. Normen
D. der abw. Komponente (Bedürfnis nach Abw.)	Auflehnung (Rebellion)		Ausweichen (Rückzug)	
	Aggression gegen Interaktionspartner	Verstoss gegen Normen	Rückzug aus dem Interaktionsverhältnis	Ausweichen von Normen

Die Typologie von Parsons ist umfassender als Merton's Typen der Anpassung, "schon allein deshalb, weil sie nach drei Dimensionen aufschlüsselt. Sie macht damit eine ganze Reihe von Verhaltensweisen als abweichend sichtbar, die auch im Rahmen 'modernerer' Abhandlungen über abweichendes Verhalten kaum behandelt werden. Dies sind insbesondere die passiven Formen des abweichenden Verhaltens (z.B. einige Formen der Krankheit), die bestimmte Fluchtmöglichkeiten aus Rollenbeziehungen bedeuten und die zugunsten kriminalsoziologischer Problemstellungen in den Hintergrund gerückt sind. Es ist also ein Verdienst dieses Paradigmas, auf zahlreiche andere Konstellationen aufmerksam zu machen, die uns in der Soziologie abweichenden Verhaltens beschäftigen." (Wiswede, a.a.O., 46 ff)

In diesem Schema fallen die beiden passiven Formen des Verhaltens sozialen Objekten gegenüber auf, welche bezüglich der Sozialisation im Heim von besonderer Bedeutung sind:

- Die Unterwerfung unter Interaktionspartner kann im Heim zu Abhängigkeit oder auch Scheinanpassung führen. Scheinanpassung im Sinne von "so tun als ob"; die konforme Rolle wird nur gespielt, man identifiziert sich jedoch nicht mit ihr und hat sie deshalb auch nicht internalisiert. Diese Scheinanpassung kann zu einer verfrühten Entlassung aus dem Heim führen.
- Rückzug aus dem Interaktionsverhältnis. Der geforderten Rollenerwartung wird immer wieder ausgewichen, sei dies nun durch Weglaufen aus dem Schulunterricht, dem Beschäftigungsangebot oder aus der gesamten Institution.

2.3 Funktionaler Aspekt abweichenden Verhaltens

Es würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen, ausführlich auf den funktionalen Aspekt abweichenden Verhaltens einzugehen. Das Problem sei deshalb nur angedeutet.

Abweichendes Verhalten kann ein System zerstören, es kann aber auch einen positiven Beitrag zum Erfolg und zur Lebensfähigkeit eines sozialen Systems beisteuern. Bis zu gewissen Grenzen ist abweichendes Verhalten innerhalb eines jeden Systems tragbar. Der sich abweichend Verhaltende, der Nonkonformist und der Rebell sind sich nicht einig über die Gültigkeit und Angemessenheit von Regeln; der eine verletzt sie, der andere möchte sie ändern, und der Dritte zieht sie in Zweifel. Dennoch kann das soziale System überleben, es wird durch die Anwendung von Sanktionsmöglichkeiten im Gleichgewicht gehalten.

2.4 Folgen des abweichenden Verhaltens

Unter den Folgen des abweichenden Verhaltens sind die negativen sozialen Sanktionen oder Reaktionen zu verstehen.

"Von besonderer Bedeutung sind diejenigen Reaktionen, die man als Sanktionen bezeichnet. Sanktionen können positiv (belohnend) und negativ (bestrafend) sein; sie können extern wirken (die Umwelt sanktioniert), aber auch intern: das Individuum belohnt oder bestraft sich selbst (ein gutes oder schlechtes 'Gewissen', das Auftreten von Schuldgefühlen usw.). Nicht jedes abweichende Verhalten führt automatisch zu Sanktionen. Sofern z.B. soziale Erwartungen nur unwesentlich verletzt sind, könnte jede Reaktion der Umwelt (z.B. aus dem Trägheitsmoment heraus) ausbleiben, wie auch interne Sanktionen (etwa durch Rationalisierung oder durch abstumpfende Gewöhnung) fehlen können.

.....

Externe Sanktionen werden ferner ausbleiben, wenn der Abweichende nicht sichtbar gehandelt, z.B. wenn niemand die Geschwindigkeitsübertretung bemerkt hat. Soziale Sichtbarkeit ist also eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass soziale Reaktionen eintreten, dagegen unerheblich für das Auftreten interner Sanktionen. Und schliesslich gilt die Annahme, dass soziale Reaktionen nicht so ausfallen, wie das abweichende Verhalten objektiv existent ist, sondern wie es vom Reagierenden perzipiert wird. Es ist also in bestimmten Fällen auch möglich, dass soziale Reaktionen auf scheinbar abweichendes Verhalten eintreten, dass also Devianz objektiv gar nicht vorlag, jedoch vom Reagierenden bewusst oder unbewusst irrtümlich angenommen wird, eine Person habe sich abweichend verhalten bzw. sei als abweichend einzustufen. Hier ist allerdings das Vorliegen eines 'auffälligen Ereignisses' Bedingung, das die Reaktion bewirkt.

Ferner ist von Bedeutung, wer sich abweichend verhält. Abweichende Verhaltensweisen sind nur in bestimmten Ausmassen als solche an den Normen ablesbar; sie schwanken in weiten Ausmassen mit sozialen Rollen (z.B. hat der Künstler eine weiter gesteckte soziale Toleranzschwelle als etwa der Arzt). Soziale Reaktionen

richten sich auch danach, wem man die Abweichung zutraut. Einem behüteten Sohn aus 'gutem' Hause traut man eine abweichende Handlung in geringerem Masse zu als jemandem, der aus einer desorganisierten Familie stammt. Einem Angehörigen der oberen Mittelschicht wird man in geringerem Masse das Etikett des abweichenden Verhaltens umhängen als jemandem, der der Unterschicht entstammt. Auch Fragen des Milieus sind entscheidend. So werden Beamte oder Fürsorger vermuten, dass Deviante häufiger aus sozial depriviertem Milieu kommen. Ein Bewohner einer Villengegend hat also in geringerem Masse damit zu rechnen, als abweichend eingestuft zu werden, als jemand, der in den 'Slums' einer Grossstadt wohnt. Auch wird der Vorbestrafte bzw. Rückfällige in höherem Masse mit sozialen bzw. juristischen Sanktionen zu rechnen haben." (Wiswede, a.a.O., 59 ff)

Die "labeling-approach"-Theoretiker bauen ihre Modelle auf dieser sozialen Reaktion auf; für sie ist abweichendes Verhalten lediglich noch ein Zuschreibungsproblem. Der Träger einer abweichenden Rolle wird als Abweichender stigmatisiert (Goffman). Zieht man auch noch die Mechanismen der "self-fulfilling"-Theorie in Betracht, ist die Gefahr gross, dass sich der Abweichende mit seiner devianten Rolle identifiziert.

Als interne Konsequenz abweichenden Verhaltens kann das subjektive Empfinden des sich dissozial Verhaltenden hinzukommen: er betrachtet sich selbst als abweichend und "versucht, in einer neuen Rolle, eben der abweichenden Rolle, positive Aspekte zu sehen." (Wiswede, a.a.O., 68) In der Terminologie der Rollentheorie geht dieser Prozess mit Rollengefährdung, Rollendevianz, Rollenverlust sowie der Veränderung des Selbstbildes oder auch des Identitätsverlustes einher.

2.5 Ursachen abweichenden Verhaltens

2.51 Mangelhafte Internalisation soziokultureller Werte und Normen

Wenn wir von Internalisierung sprechen, geraten wir zusehends in den Fachbereich der Psychologie, denn wir können keine Definition dieses Begriffes geben, ohne auf den Gebrauch psychologischer Termini zu verzichten. Unter Internalisierung ist der Prozess zu verstehen, während dem die in einer Gesellschaft oder Gruppe vorhandenen Normen und Werte zu Bestandteilen der Persönlichkeit der Individuen werden und sich dadurch Motivationsstruktur des Handelnden und Normstruktur der Gesellschaft einander angleichen.

Wir müssen davon ausgehen, dass nicht alle Individuen alle Normen der Gesamtgesellschaft internalisiert haben - sonst bestünde das Problem des abweichenden Verhaltens nicht. Auch müssen wir bedenken, dass das Spektrum der internalisierten Normen unterschiedlich sein kann, was wir allgemein als Internalisierungsgrad bezeichnen können. Dieser Internalisierungsgrad kann differenziert werden nach der gesamten Breite der in einer Gesellschaft vorkommenden Werte und Normen - der Internalisierungsbreite - sowie nach der Intensität der internalisierten Normen - der Internalisierungstiefe. "Der Internalisierungsgrad eines Individuums ergibt sich dann aus:

$$IG = IB \times IT.\text{"} \quad \text{(Wiswede, a.a.O., 95)}$$

Durch den Sozialisationsprozess soll erreicht werden, dass dieser Internalisierungsgrad so hoch wie möglich ist, denn: "Je tiefer ein Individuum einen Wert oder eine Norm internalisiert hat, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Individuum sich gegen diesen Wert oder diese Norm abweichend verhält." (Wiswede, a.a.O., 97) Oder negativ umschrieben: je mangelhafter die Normen und Werte einer Gesellschaft durch das Individuum internalisiert sind, desto grösser kann die Wahrscheinlichkeit werden, dass sich das Individuum abweichend verhält.

2.52 Sozialisationsdefizite

"Hier lassen sich nun Kataloge von Massnahmen aufstellen, etwa ob Eltern vorwiegend belohnen, bestrafen oder ob sie indifferent sind, ob sie erratische, inkonsistente Erziehungstechniken anwenden, in welchen Formen sie belohnen und bestrafen usw. Andererseits lassen sich bestimmte Einstellungen oder Motive ermitteln, von denen Eltern oder ein Elternteil sich leiten lassen. Hier kann man dann diese Einstellungen etwa danach einstufen, ob sie eher nachsichtig oder mehr streng sind, ob die Eltern mehr zur Zuneigung oder mehr zur Abneigung tendieren (oder sich ambivalent verhalten), ob es zur Ueberbehütung (overprotection) kommt oder ob eine Art Perfektionismus angestrebt wird usw. Darüber gibt es eine immense Literatur, die auf einer breiten Skala von Sozialisationsstörungen den Nachweis zu erbringen sucht, dass bestimmte Haltungen oder Handlungen im Rahmen der Sozialisation Dispositionen für abweichendes Verhalten schaffen." (Wiswede, a.a.O., 98 f)

Als bekannteste Untersuchung gilt die Studie des Ehepaares Glueck, in der nachgewiesen wird, dass die unterschiedlichen Erziehungspraktiken delinquentes Verhalten fördern.

2.53 Desorganisierte Familie

Hier liegen insbesondere soziologische Untersuchungen über die broken-home Situation vor. Durch diese Erhebungen wurde die Hypothese bestätigt, dass der Jugendliche aus der unvollständigen Familie gefährdeter in Bezug auf abweichendes, delikttisches Verhalten sei als der Jugendliche aus der vollständigen Familie. Durch Studien von René König wurde diese Hypothese dahingehend korrigiert, dass nicht unbedingt das Fehlen eines Elternteils ausschlaggebend ist, sondern der Organisationsgrad der Familie. Dabei kann sowohl die unter- als auch

die überorganisierte Familienstruktur abweichendes Verhalten begünstigen, da die Desorganisation das Interaktionsgefüge der Familie stören und dadurch dysfunktional wirken kann.

"Einige Autoren wie NYE (1957) und GOODE (1961) vertreten auf Grund des von ihnen präsentierten Materials sogar die Auffassung, dass eine vollzogene Scheidung für die weitere Sozialisation des Kindes besser ist als das Leben in einer zerrütteten Familie ohne Aussicht auf Besserung eines untragbaren Zustandes, der den Jugendlichen nur belastet. Die funktionell desorganisierte, aber personell vollständige Familie dürfte somit für die Entwicklung abweichender Verhaltensstrukturen eine grössere Gefahr darstellen als die durch Scheidung oder Trennung aufgelöste Familie." (Wiswede, a.a.O., 111)

Die desorganisierte Familie kann in zweifacher Hinsicht devianzerzeugend wirken:

"a) durch gestörte Sozialisationsbedingungen und die dadurch bewirkte Herausbildung von Sozialisationsdefekten;

b) durch mangelnde Attraktivität der Familie, so dass eine verstärkte Neigung dazu besteht, mit anderen Bezugsgruppen zu interagieren und sich eventuell mit ihnen zu identifizieren." (Wiswede, a.a.O., 113)

Diese mangelnde Attraktivität der Familie umschreibt Cohen mit dem Begriff der emotionalen Distanz zu den Eltern, die dann die Einbruchstelle abweichender Normen darstelle. "Die Ansprüche der Altersgruppe sind zwingender und ihre Belohnungen 'ziehen' mehr als die elterlichen." (Moser, 1972, 26) Dabei müssen auch noch die subkulturellen Aspekte berücksichtigt werden, die ebenfalls abweichendes Verhalten fördern können.

2.54 Schichtbedingte Sozialisationsstörungen

Die soziale Schicht stellt auch ein soziologisches Forschungsfeld dar. In der Literatur finden sich entsprechend viele Untersuchungsergebnisse, welche die Hypothesen bestätigen,

dass Familienstrukturen der Unterschicht eher zu Delinquenz prädisponieren.

Ein vehementer Verfechter dieser Theorie ist der Psychoanalytiker und Soziologe Tilmann Moser (1970, 107). Seine Hypothese lautet:

Die Familie als Sozialisationsinstanz ist mit abnehmender Schicht zunehmend stärkeren Belastungen ausgesetzt, "die ihr Funktionieren so verändern, dass kriminelles Verhalten der in ihr sozialisierten Jugendlichen ein zunehmend wahrscheinliches Ergebnis ist." (zit. nach Wiswede, a.a.O., 114) Dabei wird angenommen, dass Unterschichteltern eher zu devianzerzeugenden Sozialisationspraktiken (erratische, inkonsistente Erziehungstechniken) neigen oder dass Unterschichtfamilien eher desorganisiert sind, was wiederum zu Sozialisationsausfällen führen kann.

2.55 Statusprobleme und Rollenkonflikte

Ausgangspunkt ist hier folgende Hypothese:

"a) Personen mit geringem Status;

b) mit gleichzeitig geringen Aufstiegschancen;

c) mit gleichzeitig häufigem positivem Vergleich mit Personen von höherem Status, wobei der Vergleich als peinigend (frustrierend, deprivierend) empfunden wird,

werden zu abweichendem Verhalten tendieren." (Wiswede, a.a.O., 122)

Zusätzlich kommt folgende Annahme hinzu, dass Inhaber niedrigen Status wenig bis gar nichts zu verlieren haben, wenn sie sich abweichend verhalten (Homans).

In der Rollentheorie wird der Rollenkonflikt als Ursache abweichenden Verhaltens bezeichnet. Wenn sich widersprüchliche Anforderungen aus verschiedenen Rollenerwartungen ergeben, spricht man von einem Rollenkonflikt. "Konformität einer

bestimmten Regel gegenüber kann abweichendes Verhalten anderen Regeln gegenüber erforderlich machen." (Cohen, 1968, 33)

Gross et al. (1958) hat vier Wege vorgeschlagen, um einen Rollenkonflikt zu lösen:

"a) Die Person befolgt die Erwartung A;
b) sie befolgt B;
c) sie schliesst einen Kompromiss und versucht sowohl A als auch B teilweise zu erfüllen;
d) sie erfüllt keine der beiden Erwartungen." (Zit. nach: Wiswede, a.a.O., 128)

3. Der interdisziplinäre Ansatz von Wiswede

Seine Hypothese, die hier beinahe ungekürzt wiedergegeben ist, lautet:

"Je ungünstiger die Internalisationsbilanz im Hinblick auf die ein bestimmtes Verhalten betreffenden konformen Werte und Normen, je höher die Identifikationsbilanz im Hinblick auf solche Personen oder Gruppen, die diesem Verhalten positiv gegenüberstehen,
je günstiger die Sanktionserwartungsbilanz im Hinblick auf das beabsichtigte abweichende Verhalten,
je ungünstiger die Mittelbilanz im Hinblick auf das Verhältnis von legitimen zu illegitimen Mitteln,

desto eher wird ein Individuum die betreffende abweichende Handlung ausführen.

.....

Eine ungünstige Internalisationsbilanz ist dann gegeben, wenn der Internalisationsgrad der Norm 'Du sollst nicht stehlen', sowie der dahinter stehende Wert .... niedriger ist im Verhältnis zu entsprechenden Gegennormen etwa der Form 'Man wäre

dumm, nicht zu stehlen', angereichert etwa mit Rationalisierungen (Neutralisierungen) besonderer Art. .... Bezeichnen wir die erstgenannten Internalisate als N_{int} -, die positiven .... Internalisate als N_{int} +, so liegt eine ungünstige Internalisationsbilanz vor, wenn

$$(1) \quad \frac{N_{int} +}{N_{int} -} > 1$$

Unsere Person identifiziert sich dabei mit Personen oder Gruppen, die gleichfalls stehlen .... oder die nicht stehlen ...., wobei der Grad der Identifikation mit der Attraktivität der Bezugspersonen variiert. Als Identifikationsbilanz ergibt sich im Hinblick auf die Auftretenswahrscheinlichkeit abweichenden Verhaltens:

$$(2) \quad \frac{P_{id} +}{P_{id} -} > 1$$

Die Person, die wir betrachten, erwartet ferner, dass durch die beabsichtigte Aktion bestimmte Sanktionen auftreten werden .... Sie hegt z.B. bestimmte Vermutungen darüber, wie wahrscheinlich es ist, 'ertappt' zu werden .... und es bestehen des weiteren .... Anhaltspunkte darüber, welche Strafe zu erwarten ist .... Andererseits hat unsere Person positive Sanktionserwartungen .... Eine günstige Sanktionserwartungsbilanz ergibt sich sodann, wenn die betreffende Person annimmt, dass

$$(3) \quad \frac{S_{ant} +}{S_{ant} -} > 1$$

Dem Individuum steht eine ganze Reihe legitimer Mittel zur Verfügung, also Möglichkeiten, das Ziel .... auch anderweitig

zu erreichen als durch Stehlen. .... Es kann jedoch sein, dass solche legitimen Mittel nur in sehr eingeschränktem Masse vorliegen. Dem gegenüber stehen verfügbare oder nicht verfügbare illegitime Mittel. .... Als ungünstige Mittelbilanz, die das Auftreten der Aktivität 'stehlen' wahrscheinlicher macht, gilt daher:

$$(4) \quad \frac{M_{ill}}{M_{leg}} > 1$$

Als einfache operationale Formel für die Auftretenswahrscheinlichkeit abweichenden Verhaltens kann dann gelten:

$$W_{AV} = \left(\frac{N_{int}^{+}}{N_{int}^{-}} + \frac{P_{id}^{+}}{P_{id}^{-}} + \frac{S_{ant}^{+}}{S_{ant}^{-}} + \frac{M_{ill}}{M_{leg}} \right) : 4$$

Je mehr W_{AV} den Wert 1 übersteigt, desto eher tritt AV auf. Je mehr W_{AV} dem Wert 0 annähert, desto weniger tritt AV auf. Nun besagt die genannte Hypothese noch nichts darüber aus, ob ein Individuum Träger einer abweichenden Rolle wird, wobei 'Rolle' nach unserer früheren Festlegung nicht auf die positionale, sondern auf die personale Verfestigung von Verhaltenserwartungen abzielt. Zwischen einer devianten Rolle und deviantem Verhalten kann ein Zusammenhang bestehen, muss es jedoch nicht. Ferner ist eine abweichende Rolle, sofern sie aus Verhalten resultiert, etwas allmählich Gewordenes, eine genetisch spätere Erscheinung, die ganz offenbar mit der Häufigkeit und Sichtbarkeit der abweichenden Handlungen zusammenhängt.
Formulieren wir daher die folgende zusätzliche Hypothese ....:

Wenn eine Person diskriminierende Merkmale hat, die nicht dem stereotypen System des gewohnten Menschenbildes entsprechen, und/oder

je häufiger, intensiver und sichtbarer die Person abweichend gehandelt hat,
je sichtbarer (öffentlicher) dieses Verhalten von solchen Personen sanktioniert wurde, die Prestige oder Macht besitzen oder zu denen Zuneigung besteht,

desto eher wird diese Person Träger einer abweichenden Rolle.

Hierbei gilt für den Zusammenhang zwischen Rolle und Verhalten, dass, je mehr eine abweichende Rolle wahrgenommen wird, auch eine Perzeption aller oder zumindest der relevanten Verhaltensweisen als deviant anzunehmen ist. Zwischen Rolle und Verhalten entsteht dann eine Perzeptionskongruenz. Es gilt daher die weitere Zusatzhypothese:

Je stärker sich eine abweichende Rolle etabliert,

desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass jede beliebige Handlung als abweichend im Sinne der Rolle perzipiert und interpretiert wird.

Diese und ähnliche Hypothesen dürften dazu geeignet sein, sowohl die Diskrepanz zwischen kausaler und finaler Perspektive innerhalb der Soziologie als auch die unterschiedlichen Betrachtungsweisen innerhalb der beteiligten Sozialwissenschaften, nämlich Soziologie und Psychologie, abzubauen." (Wiswede, a.a.O., 179 ff)

IV. PSYCHISCHE ENTWICKLUNG UND IHRE STOERUNGEN

Analog zu Abschnitt III soll hier in einem ersten Teilabschnitt versucht werden, die "normale" psychische Entwicklung eines Kindes aufzuzeigen sowie im zweiten Teil die Ursachen und Konsequenzen psychischer Fehlentwicklungen. Diese Fehlentwicklungen können sich ebenfalls in normabweichendem Verhalten äussern, nur spricht man in psychologischen Termini eher von Verhaltensstörung, individueller Fehlentwicklung, neurotischer Störung oder Verwahrlosungssymptomen.

Generell könnte als Oberbegriff sowohl für die Soziologie als auch die Psychologie der Terminus dissoziales Verhalten gebraucht werden, weil sich abweichendes, deviantes wie delinquentes Verhalten einerseits und psychisch bedingtes auffälliges, störendes Verhalten anderseits im sozialen Bereich manifestieren.

1. Die "normale" psychische Entwicklung

Der Begriff "normal" ist deshalb in Anführungszeichen gesetzt, um anzudeuten, dass es sich um keinen absoluten Begriff handelt. Normalität ist ein relativer und von seiner Umgebung mit ihren jeweiligen Toleranzschwellen abhängiger Begriff. Hier soll er als Indikator für einen unter optimalen Bedingungen ablaufenden Prozess verstanden werden. Diese optimalen Bedingungen sind vor allem in den ersten Lebensjahren zu schaffen und können ganz allgemein und unwissenschaftlich mit Nestwärme, Geborgenheit und Sicherheit umschrieben werden. Fehlt die Befriedigung dieser emotionalen Grundbedürfnisse, kann z.B. Hospitalismus die Folge sein. Auch Untersuchungen an Menschenaffen haben ähnliche Fehlentwicklungen bestätigt. Getrennt

von ihren Müttern aufgewachsene Affenkinder verhalten sich ihrer eigenen Nachkommenschaft gegenüber oft aggressiv, ohne jegliche Fürsorge. Nicht selten wird das Junge völlig abgelehnt. Diese Erkenntnisse sind bedingt auch auf das menschliche Neugeborene übertragbar. Dabei wurde von der anfänglichen Theorie abgerückt, dass nur die leibliche Mutter diese Beziehung aufbauen könne. Voraussetzung ist jedoch die Konstanz der Betreuung durch eine Bezugsperson.

In dieser Arbeit können nicht alle entwicklungspsychologischen Ansätze dargestellt oder auch nur erwähnt werden. Wir wollen uns auf den psychoanalytischen Ansatz beschränken und darlegen, wie der Reifungsprozess ablaufen sollte, um die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von abweichendem und psychisch bedingtem störenden Verhalten zu verringern.

Nach der psychoanalytischen Schule "gehört zur 'Erstausstattung' aller Angehörigen unserer Spezies ein Bündel aggressiver und destruktiver Energien, das sogenannte Es. Das Es ist nicht erlernt, es ist einfach 'vorhanden', ist triebhaft, drängt auf Befriedigung, handelt ohne Ueberlegung. Das Es ist die Quelle fast allen Verhaltens, das uns 'böse' erscheint." (Cohen, 1968, 12) Während des Reifeprozesses muss das Kind lernen, "die Triebe des Es zu kontrollieren. Diese Kontrollinstanzen sind: das Ich, oder die Fähigkeit, der Realität Rechnung zu tragen, Schmerzen zu ertragen und zu reflektieren, und das Ueber-Ich, oder, grob gesprochen, das Gewissen" (Cohen, a.a.O., 13)

Die Gewissensbildung wird über den Mechanismus der Identifikation und gleichzeitig der Ich-Entwicklung erreicht.

"Es soll zur Explikation der Probleme der Identifikation von Freuds Modell der Ueberichbildung ausgegangen werden, und zwar von einem Punkt aus, der gleichzeitig Freuds Deutung ihrer Motivation im Zusammenhang der Grundbedürfnisse des Kindes nach dem primären Wohlbefinden des Säuglings und den

Bemühungen des Kindes nach dessen Wiederherstellung erkennen lässt. Dafür eignet sich am besten die Theorie des Narzissmus ....

.... Nach Freud befindet sich der Säugling im Zustand des 'primären' Narzissmus, einer glücklichen Selbstzufriedenheit und Selbstliebe, 'in der er sein eigenes Ideal' ist. .... Es ist dies gleichzeitig der Zustand der primären Identifikation mit der Mutter, in der das Kind noch nicht zwischen Ich und Umwelt unterscheidet. Die Trennung zwischen Ich und Objekt ist ein schmerzlicher Vorgang, der von Angst und dem Gefühl der Trennung, der Zerstörung der Einheit begleitet ist. Die anfangs undifferenzierte Einheit reift zu einer Zweierbeziehung, in der der Grad an Zuneigung, an 'positiver Besetzung' das Mass der Annäherung an das ursprüngliche Wohlbefinden bestimmt. Die Annäherung an den ursprünglichen Zustand der Einheit ist also, so wird angenommen, als mächtiger Wunsch vorhanden. Die Möglichkeit des Einsseins ist aber, mit zunehmender Differenzierung des Ichs vom Objekt, an bestimmte Bedingungen geknüpft, die Sandler (1960) so formuliert: 'Das Kind hat eine Reihe von Techniken zur Wiederherstellung dieses ursprünglichen Zustands des Wohlbefindens zu seiner Verfügung', darunter '1. Gehorsam und Einwilligung in die Forderungen der Eltern. 2. Identifikation mit den Eltern und Nachahmung von ihnen'. Die Identifikation ist also eine Aktivität im Dienste der Nähe, des Einklangs, der Uebereinstimmung, der Erhaltung einer möglichst engen Objektbeziehung, die aber vom Zustand des libidinösen Besitzes unterschieden ist. Sie ist Zeichen der Trennung von einem glücklichen Zustand unmittelbarer Nähe und der Versuch, ihn auf höherer Ebene wiederherzustellen. Der Mensch will 'die narzisstische Vollkommenheit seiner Kindheit nicht entbehren, und wenn er diese nicht festhalten konnte ... sucht er sie in der neuen Form des Ichideals wieder zu gewinnen. Was er als Ideal vor sich hin projiziert, ist der Ersatz für den verlorenen Narzissmus seiner Kindheit, in der er sein eigenes

Ideal war' .... Die Aufrichtung des Ichideals geschieht durch Hereinnahme der Elternbilder, die projektiv sowohl zum Guten wie zum Bösen verzerrt sein können, in das Ich. Die erforderliche Aufrichtung eines narzisstisch besetzbaren Ichideals ist nur durch 'Introjektion' positiver Elternimagines möglich. Die Annäherung an dieses oder die Uebereinstimmung mit diesem Ichideal bestimmt künftig das Wohlbefinden des Kindes. 'Es wäre nicht zu verwundern, wenn wir eine besondere psychische Instanz auffinden sollten, welche die Aufgabe erfüllt, über die Sicherung der narzisstischen Befriedigung aus dem Ichideal zu wachen, und in dieser Absicht das aktuelle Ich unausgesetzt beobachtet und am Ideal misst. Wenn eine solche Instanz existiert, so kann es uns unmöglich zustossen, sie zu entdecken; wir können sie nur als solche agnoszieren und dürfen uns sagen, dass das, was wir unser Gewissen heissen, diese Charakteristik erfüllt.'

....

'Die Anregung zur Bildung des Ichideals, als dessen Wächter das Gewissen bestellt ist, war nämlich von dem durch die Stimme vermittelten kritischen Einfluss der Eltern ausgegangen, an welche sich im Laufe der Zeiten die Erzieher, Lehrer und als unübersehbarer, unbestimmbarer Schwarm alle anderen Personen des Milieus angeschlossen hatten. .... Diesem Ichideal gilt nun die Selbstliebe, welche in der Kindheit das wirkliche Ich genoss.' Das heisst, das Ich kann sich lieben und sich selbst zustimmen in dem Mass, als es mit seinem Ichideal übereinstimmt. Dieses Ichideal ist aber das Ergebnis von Identifizierungen mit Objekten, deren direkter erotischer Besitz aufgegeben werden muss. Deshalb heisst es, 'dass dies Ich die ersten und gewiss auch späteren Objektbesetzungen des Es dadurch erledigt, dass es deren Libido ins Ich aufnimmt und an die durch die Identifizierung hergestellte Ichveränderung bindet'. Identifizierungen bewirken also 'Ichveränderungen', und zwar in Richtung des ins Ichideal aufgenommenen Objekts.

....

Die Verwandlung von Liebe, die das Objekt besitzen will, in Identifikation wird in Gang gesetzt durch Versagungen. Sind die Versagungen, die vom Objekt ausgehen, unerträglich, so wird die Libido folgenlos (für die Ueberichbildung) vom Objekt abgezogen. Nur wo die positive Beziehung, trotz der notwendigen Ambivalenzspannung, die durch die Versagungen erzeugt wird, erhalten bleibt, kommt eine progressive Internalisierung zustande. 'Die freundliche Abweisung unmodifizierter Triebwünsche des Kindes, selbst wenn sie in die Gestalt eines positiven Wertes gekleidet ist, bleibt eine Versagung, mit der einhergeht, dass eine spezifische Objektbesetzung nicht aufrechterhalten werden kann: diese kann daher zur Verinnerlichung und zur Verstärkung der triebregulierenden psychischen Struktur führen' (Kohut)." (Moser, 1972, 192 ff)

Diese Versagungssituationen werden vor allem durch die Interaktion mit der Mutter gelernt. "Wichtig erscheint vor allem konsistente Hilfe bei den frühesten Einschränkungen der notwendigen Triebmodifizierung, weil sie allmählich Triebenergien 'neutralisiert' und dem Ich zur Verfügung stellt. 'In der Interaktion von Mutter und Kind dient die Mutter als Organisator und Regulator der triebhaften Bedürfnisse des Kindes. Wie sie die Balance zwischen Abfuhr und Aufrechterhaltung der Spannung beeinflusst, ist entscheidend für die Fähigkeit des Kindes, Triebziele durch Ichziele zu ersetzten.' (Ritvo und Solint, 1958) Denn: 'Das Ausbleiben früherer Modifizierung von Triebenergie spielt eine wichtige Rolle bei der Schwäche des Ichs und seiner Störung bei der Ueberichbildung' (Friedlander, 1947)." (Moser, a.a.O., 196 f)

Mit Identifikation ist eine Ichveränderung verbunden. "Die Arbeit der Ichveränderung in der Identifikation mit dem Wunsch der Mutter lohnt nur, wenn sie die Bedingung der Erhaltung einer sicheren positiven Beziehung ist. Lohnt diese nicht, so ist auch der Triebverzicht nicht lohnend." (Moser, a.a.O., 201) Das heisst, dem Kind muss ein Ersatz angeboten

werden, der ihm mehr bedeutet als die Befriedigung seines Triebes. Der Reifungsprozess scheint nun davon abzuhängen, "in welchem Ausmass Eltern oder Erziehungspersonen in der Lage sind, die Frustrationen der Triebeinschränkung in erträglichen Grenzen zu halten bzw. sie durch Angebote von Kompensation und Verhaltensalternativen konstruktiv zu verwenden." Denn: "Das seelische Gleichgewicht beruht auf einem Kompromiss von Triebverzicht und Triebbefriedigung: bestimmte verpönte Wünsche werden aufgegeben, und andere werden in einer vom Ueberich gestatteten Form befriedigt. Wenn diese vom Ueberich gestattete Befriedigung aus äusseren Gründen unterbleiben muss, wird das seelische Gleichgewicht erschüttert." (Schmideberg, Zur Dynamik der durch die Strafe ausgelösten psychischen Vorgänge, 1966, zit. nach: Moser, a.a.O., 225)

2. Psychische Störungen

Wie in Abschnitt 1 kann auch hier nur fragmentarisch auf die psychischen Fehlentwicklungen eingegangen werden, da sich der Soziologe hier nur am Rande für kompetent halten kann.

Grundsätzlich befinden sich in den Erziehungseinrichtungen sowohl Jugendliche mit Ich-Schwäche als auch solche mit Ueberich-Stärke. Bei den ersteren spricht man eher von verwahrlosten, bei den letzteren von neurotisch gestörten Jugendlichen. Diese Unterscheidung ist keineswegs klar zu treffen; denn es gibt sowohl den neurotisch verwahrlosten Jugendlichen (Wohlstandsverwahrlosung) als auch den verwahrlosten Neurotiker.

"Dührssen (1974) erklärt ganz allgemein den neurotischen Anteil an der Entstehung der Verwahrlosung für gross. Dies bestätigt sich in der psychoanalytischen Praxis, wo bei primär verwahrlost erscheinenden Patienten im Verlauf der Analyse eigentlich regelmässig auch neurotische Mechanismen immer

mehr zutage treten; umgekehrt finden sich auch verhältnismässig wenige primär neurotische Patienten, bei denen nicht ebenso, wenngleich nicht regelmässig, Züge von Verwahrlosung anzutreffen sind.

Obzwar also auf der Ebene der Symptome manchmal nur geringe Unterschiede zu konstatieren und auch die Entstehungsbedingungen zumindest ein Stück weit ähnlich sind, so scheint es dann doch möglich zu sein, sobald man die Verfestigungen aufgrund der Verarbeitung verschiedener Erlebnisse zu psychischen Strukturen ins Auge fasst, immerhin auch grundsätzliche Unterschiede zu sehen. Sicher ist, dass sich die einzelnen Neurosestrukturen auf der Basis jeweils spezifischer - internalisierter und damit intrapsychischer ! - Konflikte bilden. Ebenso sicher entwickelt sich Verwahrlosung - möge sie nun nur mit Konflikten zwischen Individuum und Aussenwelt oder genauso mit innerseelischen Konflikten (und entsprechend ohne oder mit Schuldgefühlen) einhergehen - als Folge bestimmter Defizite in der Befriedigung primärer Bedürfnisse (Bedürfnis nach Zuwendung, Geborgenheit, Verlässlichkeit u.a.), was dazu führt, dass fortan spezifische Defekte den betroffenen Menschen prägen. Dass die Uebergänge dabei als fliessend zu betrachten sind, liegt praktisch auf der Hand. Es mag sein, dass ein primär Verwahrloster später mehr das Erscheinungsbild eines Psychopathen (der ja eine zumindest sehr ähnliche strukturbildende Frühprägung aufweist) bietet, ein anderer hingegen (der vielleicht nicht ganz so schwer oder früh geschädigt worden ist) eher das Bild eines - evtl. bisweilen ausagierenden - Neurotikers." (Dechêne, 1975, 62 f)

2.1 Jugendliche mit Ich-Schwäche und mangelnder Gewissensbildung

Diese Jugendlichen waren nicht bereit, Identifikationen aufkommen zu lassen, weil sie die Möglichkeit einer Ichverände-

rung erahnten. "Das Motiv dieser Abwehr von Identifikation aus 'Vorsicht' erblicken Redl und Wineman in einer Prägung dieser Kinder durch frühste Erfahrungen, wonach das Verhalten der Erwachsenen in hohem Masse inkonsistent war." (Dechêne, 1975, 135) Weitere Faktoren, die eine Identifikation erschweren oder sogar verunmöglichen, nannte Spitz (1967): "primäre unverhüllte Ablehnung, ängstlich übertriebene Besorgnis, Feindseligkeit, starke Stimmungsschwankungen und bewusst kompensierte Feindseligkeit." (zit. nach: Moser, 1972, 197)

Fehlende oder falsche Identifizierungsangebote führen zu Ichschwäche oder Ichlücken (Moser, a.a.O., 203).

"Da die Gefahren für das schwache, durch keinerlei stützende Identifikationen je wirklich gestärkte Ich von der Trieb-, der Ueberich- wie der Realitätsseite her überwältigend sind, kommt es zu einer Art adaptiver Deformation: das Ich tritt in den Dienst des Kampfes gegen die Umwelt um konfliktlosen Lustgewinn, d.h., es verwandelt sich, weg von der normalen Funktion des Ausgleichs, der Konfliktbewältigung und der Realitätsanpassung, in einen verschlagenen Verbündeten des Es, das es gegen potentielle Ueberich- und Realitätsforderungen abschirmt." (Moser, a.a.O., 206 f)

Eines der gravierendsten Handicaps Verwahrloster folgt aus der Unfähigkeit, "sich von einem Leben nach dem Lustprinzip zu lösen und das Realitätsprinzip zu integrieren"; daraus ergibt sich "zweifellos die persistierende Tendenz zur Sofortbefriedigung, d.h. das Unvermögen zum Triebaufschub." (Dechêne, 1975, 137)

Mit dem Unvermögen zum Triebaufschub geht auch die niedrige Frustrationstoleranz einher. Frustrationen werden umgesetzt in Aggressionen, die sich insbesondere gegen aussen richten. Ebenso wird der Leistungsbereich tangiert, die Jugendlichen sind infolge fehlendem oder mangelndem Durchhaltewillen unfähig, eine Leistung zu erbringen.

Fassen wir kurz zusammen: Verwahrlosung ist gekennzeichnet durch ein soziales Fehlverhalten, das jedoch persistent ist, d.h. Unregelmässigkeiten in Bezug auf soziale Normen sind wiederholt und fortgesetzt, was zu generalisierter Dissozialität führt. Das Ungenügen des verwahrlosten Jugendlichen ist allgemein und nicht nur im Verhaltenslängsschnitt, sondern auch im Verhaltensquerschnitt. "Zusammenfassend definieren wir also Verwahrlosung als fortgesetztes und allgemeines Sozialversagen", (Hartmann, 1970, 5) das auf eine psychische Abnormität schliessen lässt.

Gilt die Ich-Schwäche als Hauptursache für die Verwahrlosung, sind noch einige andere Faktoren von Bedeutung, die für diese mangelnde Ich-Entwicklung verantwortlich sind. So das Versagen der Mutter in den ersten Lebensjahren, die aufgrund ihrer psychischen Grundstruktur und soziostrukturellen Bedingungen nicht in der Lage war, dem Kind das Gefühl von Geborgenheit und Sicherheit zu geben. Diese frühkindlichen Entbehrungen sind durch therapeutische Massnahmen im Sinne eines Stillens von Nachholbedarf kaum zu beeinflussen. Das Versagen dieser Mütter wurde insbesondere mit ihrer Schichtzugehörigkeit und den in diesen Schichten adäquaten Erziehungspraktiken in Verbindung gebracht (Moser, 1972).

"Mütter der Unterschicht reagieren eher je nach den unmittelbaren Folgen der Handlungen des Kindes, wobei sie sich orientieren an äusserlich gesetzten Verhaltensregeln. Mütter der Mittelschicht versuchen, dem Kind zur Selbstbeherrschung nach sprachlich vermittelten Regeln zu verhelfen, sie ziehen subjektive und emotionale Faktoren ausdrücklich in Betracht, während Mütter der Unterschicht einschränkend, erklärungslos strafen, 'negativ' reagieren, und zwar in einem sehr späten Stadium der Handlungssequenz. Im Gegensatz zur überlegten Zurückhaltung und einem geplanten Einsatz möglicher Strafe der Mütter der Mittelschicht strafen die der Unterschicht im Augenblick des Zorns also wenn sie selbst 'böse' sind. Die Strafe dient mit zu ihrer eigenen emotionalen Entladung.

....

Wenn gestraft wurde, dann aus Aerger; das Ausmass der Schläge war vom Mass der elterlichen Verstimmung abhängig, sie straften unter dem Druck eigener emotionaler Bedürfnisse unkontrolliert. Die Kinder reagierten mit Manipulationsversuchen und instrumentalem Ausbeutungsverhalten anstatt mit Verinnerlichung der (diffusen und momentbestimmten) Verhaltensforderungen. Zur Ichentwicklung heisst es: Die Kinder hatten keine Gelegenheit, normale Kommunikationsformen zu lernen, und konnten nur sehr begrenzte Bereiche der Realität 'in den Griff bekommen'.

....

Der konsistenteste Befund .... ist die häufigere Verwendung von körperlichen Strafen durch Eltern der Arbeiterschicht. Diese Strafart erhöht die Aggressivität. Die von Eltern der Mittelschicht verwendeten Techniken gelten zwar als milder, im ganzen aber als erfolgreicher und zwingender. In allen Quellen wird die Arbeiterschicht typischerweise charakterisiert als impulsiv und ungehemmt (im Strafverhalten, T.M.), die Mittelschicht als rationaler, kontrollierter und von einer breiteren Zeitperspektive geleitet." (Moser, a.a.O., 244 ff)

Auf Strafe und Strenge in der Erziehung folgte überschwängliches Verwöhnen. In diesem Bezugssystem war es dem Kinde nicht möglich, sich an einem gut fundierten Wert- und Normensystem zu orientieren. Die Folge davon ist eine Rollendiffusion (Erikson) und die Unmöglichkeit, zu seiner Identität zu finden.

2.2 Jugendliche mit Ueberich-Stärke

Das ungefestigte und schwach integrierte Ich steht Aufgaben gegenüber, die es kaum oder gar nicht bewältigen kann. Vor allem in der oedipalen Situation "mit ihren unlösbaren,

ambivalenten Gefühlen von Liebe und Hass früher geliebten Menschen gegenüber, die das Ich durch schwerste Konflikte der Schuld auseinanderzureissen drohen. .... Obwohl verschiedene Abwehrmechanismen dem Ich normalerweise in diesem Kampfe zur Verfügung stehen und von ihm auch angewendet werden (Projektion, Introjektion, Negation, Verschiebung, Regression, Umkehr ins Gegenteil usw.) so spielt doch die Verdrängung, als sicherste Massnahme für das Ich, die grösste, wenn auch die gefährlichste Rolle. Durch die Verdrängung werden die für die Integration gefährlichen Anteile des ambivalenten Gefühles, nicht, wie wir es auf früheren Entwicklungsstufen gesehen haben, in die Umwelt verlegt (projiziert), sondern im eigenen Innern, in der Tiefe des Unbewussten, verborgen. Je mehr Abwehrmassnahmen ein Individuum aber zu Hilfe nehmen muss, desto stärker ist es in Gefahr, krank, d.h. in diesem Falle neurotisch zu werden.

Das Zurückgedrängte hat dauernd das Bestreben, wieder ins Bewusstsein zu gelangen und sich dort zu verwirklichen. Dies ist um so verständlicher, wenn wir bedenken, dass die Konflikte ja durch die nächste Umgebung des Kindes entstanden sind und von dieser her ständig neu gespiesen werden. So steht das Ich in der nie ruhenden Arbeit, das aus dem Unbewussten Aufstrebende und die Integration Gefährdende in der Verdrängung zurückzuhalten. Dieser ständige angstvolle Kampf gegen eigene Gefühle und Konflikte, die zu schwer scheinen, um in bewusster Auseinandersetzung angegangen werden zu können, ist die Ursache für das innere Beanspruchtsein und den aufreibenden Kräfteverbrauch der Neurose. Diese schwere Auseinandersetzung im Innern muss an und für sich nicht in einer speziellen Symptomatik nach aussen treten. .... Sie kann aber, verändert, maskiert und unkenntlich gemacht, im neurotischen Symptom erscheinen, dort, wo die Verdrängung nicht vollständig gelingen konnte. Das neurotische Symptom stellt dann einen Kompromiss dar zwischen dem Verdrängten und dem verdrängenden Ich.

Dass durch den nie ruhenden, die Kräfte stark beanspruchenden Vorgang der Verdrängung, mit der Zeit auch Veränderungen der Gesamtpersönlichkeit entstehen müssen, ist leicht verständlich. Das Verdrängte ist ja ein Teil des Menschen, der nicht mehr leben darf. Da er vor jeder möglichen Bewusstmachung geschützt werden muss, so ist nach innen und aussen die grösste Vorsicht am Platze und der Erlebnisbereich muss sorgfältig ausgewählt und die Spontaneität eingedämmt werden. Die Lebensmöglichkeit wird dadurch stark eingeengt, so vor allem jede Form des Kontaktes sowie die Aufnahmebereitschaft und die Aeusserungsmöglichkeit. Schwere Minderwertigkeitsgefühle sind die Folge dieser Verkrüppelung.

Trotzdem die Neurose in unendlich vielen, voneinander verschiedenen Bildern erscheinen kann, so sind doch .... als Grundlage immer die beschriebenen Vorgänge am Werke. Das Verdrängte, von früher Kindheit an dem Bewusstsein und damit allen Verarbeitungsmöglichkeiten entzogen, hält das Ich unter ständigem Druck, unter ständiger Angst und Schuld, ohne dass dieses wüsste, welche Inhalte diesen beängstigenden und bedrängenden Gefühlen zu Grunde lägen. Dem Bewusstsein zurückgegeben, verliert das früher verdrängt gewesene seine Macht, da es nun als Konflikt erlebt und auch verarbeitet werden kann." (Walder, zit. nach: Lutz, 1961, 328 ff)

Die bei Jugendlichen auftretenden Neurosen sind vielfältig; für die einzelnen Neuroseformen sei auf die entsprechende Literatur verwiesen. (Richter, 1963, 1972; Dührssen, 1974; Lutz, 1961; Harbauer et al., 1974)

V. POPULATION DER ERZIEHUNGSEINRICHTUNGEN

1. Formelle Einweisungsgrundlagen

Aufgrund von vier Rechtsgrundlagen können Jugendliche in Erziehungsheime eingewiesen werden:

- durch den Inhaber der elterlichen Gewalt (ZGB Artikel 273/275) ist es möglich, Kinder in Erziehungsinstitutionen unterzubringen, falls die jeweilige Heimleitung Jugendliche ohne behördlichen Einweisungsbeschluss in ihrer Institution aufnimmt;
- aufgrund kantonaler Rechtsgrundlagen;
- aufgrund der Artikel 283 und 284 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, die da lauten:

  Artikel 283:

  "Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehren zu treffen." Und

  Artikel 284:

  "1 Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.

  2 Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern, wenn ihnen ein Kind böswilligen und hartnäckigen Widerstand leistet und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann."

- aufgrund von Artikel 91.1 und 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) kann die urteilende Behörde eine Heimeinweisung für mindestens ein Jahr anordnen. Durch Massnahmenänderung aufgrund von Artikel 93^{bis}, Absatz 2 des StGB kann die vollziehende Behörde die Massnahme in einer Arbeitserziehungsanstalt vollziehen lassen, vorausgesetzt, der Jugendliche hat das 17. Altersjahr zurückgelegt; nach Artikel 93^{ter}, Absatz 1 und 2 kann ebenfalls die vollziehende Behörde die Einweisung in die Spezialanstalten für besonders Schwierige veranlassen.

Die hier zitierten Artikel haben folgenden Wortlaut:

Artikel 91.1 (einfache Heimeinweisung):

> "Bedarf der Jugendliche einer besondern erzieherischen Betreuung, namentlich wenn er schwererziehbar, verwahrlost oder erheblich gefährdet ist, so wird von der urteilenden Behörde ...., die Unterbringung .... in einem Erziehungsheim angeordnet."

Artikel 91.2 (qualifizierte Heimeinweisung):

> "Ist der Jugendliche besonders verdorben und hat er ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen verübt, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit oder Schwererziehbarkeit bekundet, so wird von der urteilenden Behörde seine Einweisung in ein Erziehungsheim für eine Mindestdauer von zwei Jahren angeordnet."

Ist die angeordnete Massnahme wirkungslos geblieben, kann nun die vollziehende Behörde diese Massnahmen ändern und die Einweisung in Spezialanstalten anordnen:

Artikel 93^{bis}, Absatz 2:

> "Ist ein Jugendlicher in ein Erziehungsheim eingewiesen worden, so kann die vollziehende Behörde die Massnahme in einer Arbeitserziehungsanstalt durchführen lassen, wenn er das 17. Altersjahr zurückgelegt hat." Und

Artikel 93^{ter}, Absatz 1:

> "Erweist sich der nach Artikel 91 in ein Erziehungsheim oder nach Artikel 93bis in eine Arbeitserziehungsanstalt Eingewiesene als ausserordentlich schwer erziehbar, so kann ihn die vollziehende Behörde, wenn nötig nach Einholung eines Gutachtens, in ein Therapieheim einweisen."

Artikel 93^{ter}, Absatz 2:

> "Erweist sich der Jugendliche in einem Erziehungsheim als untragbar und gehört er nicht in ein Therapieheim, so kann ihn die vollziehende Behörde in eine Anstalt für Nacherziehung einweisen. Eine vorübergehende Versetzung kann auch aus disziplinarischen Gründen erfolgen."

Artikel 100^{bis} StGB regelt die Einweisung junger Erwachsener (Altersgruppe von 18 - 25 Jahren) in die Arbeitserziehungsanstalt:

"1 Ist der Täter in seiner charakterlichen Entwicklung erheblich gestört oder gefährdet, oder ist er verwahrlost, liederlich oder arbeitsscheu, und steht seine Tat damit im Zusammenhang, so kann der Richter an Stelle einer Strafe seine Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt anordnen, wenn anzunehmen ist, durch diese Massnahme lasse sich die Gefahr künftiger Verbrechen oder Vergehen verhüten."

Entsprechend diesem breiten Spektrum von formal-juristischen Grundlagen befindet sich eine entsprechend heterogene Gruppe von Klienten in den Heimen, was faktisch bedeuten kann, dass ein minderjähriger Mörder mit einem Gammler, mit dem sich die Eltern nicht mehr verstehen und mit einem Jugendlichen, der beispielsweise von seinem Vater schwer misshandelt wurde, in ein und dasselbe Heim eingewiesen werden können. Von der psychischen Fehlentwicklung her gesehen können diese Jugendlichen jedoch durchaus eine homogene Gruppe darstellen.

2. Dissozialität als Einweisungsgrund

Allen Klienten gemeinsam ist die Verhaltensauffälligkeit, d.h. sie haben sich so verhalten, dass sie innerhalb ihres Bezugsrahmens aufgefallen sind. Das heisst aber auch, dass ihr Verhalten von ihrer Umgebung (Kultur, Gesellschaft, Gruppe) als ausserhalb des Normalen oder Ueblichen, als abweichend disqualifiziert worden ist. Sie haben die Toleranzgrenze innerhalb ihrer Bezugsgruppe, insbesondere der Familie, überschritten.

Fehlverhalten oder Auffälligkeiten von Kindern potenzieren sich meistens, sobald die Latenzzeit vorbei ist und sie in die Pubertät kommen. Dem Durchbruch der genitalen Sexualität sind die Jugendlichen nicht gewachsen, was sich dann in sogenannter Triebhaftigkeit vor allem beim Mädchen äussert. Dabei handelt es sich meistens um unbefriedigtes Zärtlichkeitsstreben, das so stark verdrängt worden ist, dass es dem Mädchen gar

nicht mehr bewusst ist. "Möglicherweise wird die Befriedigung von unbewusst gewordenen Zärtlichkeitsbedürfnissen dann nur in der Befriedigung sexueller Impulse gesucht, die ja gleichfalls die körperliche Nähe eines andern Menschen anstreben. Wie sich eine solche Fehlentwicklung auch darstellen mag - immer wird durch sie an einer psychischen Realität (Zärtlichkeit als emotionalem Grundbedürfnis) vorbeigelebt, und dadurch werden Konflikte mit dem Leben fast unausweichlich heraufbeschworen." (Bang, 1958, 38)

Der männliche Jugendliche agiert auf dem Weg aggressiver "Männlichkeit", die sich vor allem in kriminellem Verhalten manifestiert, sei dies nun als Einzeltäter oder in kriminellen Kleingruppen.

Dissoziales Verhalten kann sich auch noch folgendermassen äussern: Der Jugendliche "schwänzt" die Schule oder geht keiner geregelten Arbeit mehr nach; innerhalb des Familienverbandes ist er aufsässig, lässt sich nichts mehr sagen, auf Ermahnungen reagiert er impulsiv und aggressiv, bleibt über Nacht weg. Sein Handeln ist vor allem auf Lustgewinn ausgerichtet, er kann sich mit Forderungen, die die Realität an ihn stellt, nicht auseinandersetzen und deshalb auch keine Leistung erbringen. Der Jugendliche begeht Diebereien, seine Einstellung zu Besitz und Eigentum ist infolge der mangelnden Gewissensbildung gestört (siehe Kapitel IV). Auffallend im Verhalten des Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist die eklatante Diskrepanz zwischen seinem Lebensalter und seinem psychologischen Alter: Trotz, Willensschwäche, Triebbestimmtheit, Bindungsunfähigkeit, Rücksichtslosigkeit usw. weisen auf entwicklungspsychologisch nicht normal durchlaufene Phasen hin.

Die Jugendlichen, die in Erziehungseinrichtungen eingewiesen werden, sind vorwiegend im Leistungsbereich auffällig geworden. Als Schulpflichtige haben sie den Klassenunterricht so stark gestört, dass sie für die andern Schüler, aber vor allem für

den Lehrer untragbar, resp. sonderschulpflichtig geworden sind. Die Schulentlassenen sind meistens berufswahlunreif, haben eine oder mehrere Lehren zwar begonnen, jedoch wieder abgebrochen.

Um diesen Symptomen auf den Grund zu kommen, werden die Jugendlichen im günstigsten Fall in eine Beobachtungsstation eingewiesen. Sie sollte die erste Stufe der intramuralen Erziehung sein. Leider stehen für männliche Jugendliche nicht genügend Plätze zur Verfügung, so dass lange Wartezeiten die Regel sind. Bei den weiblichen Jugendlichen ist auch nur ein reduziertes Platzangebot vorhanden; dazu kommt das nicht Vorhandensein von Anschlussprogrammen. Dieser Missstand wurde von den Heimleitungen der beiden Beobachtungsstationen bestätigt und als frustrierender Faktor der täglichen Arbeit empfunden.

Jugendliche mit auffälliger neurotischer Fehlentwicklung (tics, Phobien) müssen aus ihrem angestammten neurotisierenden Milieu entfernt und ins Heim eingewiesen werden. In seinem Buch "Eltern, Kind und Neurose" zeigt Horst E. Richter die unterschiedlichsten elterlichen Massnahmen auf, die ein Kind krank machen können.

Generell finden wir - oder sollten es wenigstens - Jugendliche in den Erziehungseinrichtungen, für deren Erziehung und Behandlung das Heimmilieu erfolgversprechender erscheint als jede andere Massnahme und/oder Placierung.

2.1 Psychoorganische Störungen

Jugendliche mit psychoorganischen Störungen gehören zur schwierigsten Klientengruppe der Erziehungsinstitutionen, denn ihr dissoziales Verhalten kann sowohl in einer psychischen Fehlentwicklung als auch durch einen hirnorganischen Schaden bedingt sein. In der Regel handelt es sich um früh-

kindliche Schädigungen. In der Literatur wird der unter dem Begriff "frühkindlich" umschriebene Zeitraum auf die Zeit vom sechsten Schwangerschaftsmonat bis zum Ende des ersten Lebensjahres festgelegt. "Der 6. Schwangerschaftsmonat deshalb, weil es der Zeitpunkt ist, an dem die Hirnrinde erstmals mechanisch reizbar ist; das Ende des ersten Lebensjahres anderseits, weil die Gehirnreifung, der Prozess der Markscheidenbildung, zu dieser Zeit weitgehend abgeschlossen ist." (Kluge, Rey, 1975, 42) Aufgrund dieser Erkenntnisse spricht man dann auch von pränatalen (intrauterinen Fruchtschäden), perinatalen (Geburtsschädigungen) und postnatalen Schädigungen.

Hirnorganische Störungen können durch Test (z.B. Hamburg-Wechsler-Intelligenz-Test - HAWIE) und vor allem durch das Elektro-Encaphelogramm (EEG) festgestellt und lokalisiert werden. Ueber die Gewichtung dieser Resultate sind sich die Fachleute nicht immer ganz einig; denn was der Neurologe als Ansatz diagnostiziert, kann der Psychiater bereits als ins Gewicht fallenden hirnorganischen Schaden bezeichnen, vor allem wenn dieser mit dissozialem Verhalten gekoppelt auftritt. Ins Gewicht fallend deshalb, weil dieser Schaden respektive die mit ihm auftretenden Verstimmungen und Verspannungen in Bezug auf das dissoziale, z.B. delinquente, Verhalten kumulativ wirken kann.

Die organische Störung muss bei der Behandlung und Erziehung der Jugendlichen berücksichtigt werden. Meistens können diese Verstimmungszustände medikamentös beeinflusst werden. Für den Jugendlichen besteht aber die Gefahr, dass er seinen Hirnschaden als alleinige Ursache für sein Fehlverhalten verantwortlich macht: 'Ich habe gestohlen, weil ich einen Hirnschaden habe !' Es liegt am Erzieherpersonal, diese Schädigung richtig zu bewerten und das dissoziale Verhalten des Jugendlichen - trotz dem Vorliegen einer organischen Störung - pädagogisch-therapeutisch adäquat anzugehen.

VI. AUFTRAG DER GESELLSCHAFT AN DIE INSTITUTIONALISIERTE FREMDERZIEHUNG

Dissoziale Jugendliche sind in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestört, werden von der Gesellschaft aber vor allem als Störer empfunden. Deshalb kann der Auftrag der Gesellschaft an Erziehungseinrichtungen nur lauten, aus störenden, verhaltensauffälligen, sozialgefährlichen Jugendlichen verhaltensunauffällige Erwachsene zu machen. Dieselbe Gesellschaft - d.h. die Summe aller Individuen - übersieht aber leicht, dass es sich bei diesen Jugendlichen nicht um schlechte, sondern um gestörte Jugendliche handelt, und ist oft nicht bereit, die notwendigen finanziellen Mittel für deren Erziehung und Behandlung aufzuwenden und zur Verfügung zu stellen. Es ist leichter, für Körperlich- oder Geistigabnorme - über den Weg des Mitleids - Mittel und Einrichtungen für deren Behandlung und Betreuung zu erhalten. Dem dissozialen Jugendlichen spricht man ein gewisses Selbstverschulden nicht ab und meint, er solle die Konsequenzen seines Handelns selber tragen. Diese Auffassung ist leider noch stark verwurzelt und dem Bemühen um eine bessere Betreuung dieser Jugendlichen abträglich. Das geht sogar so weit, dass Projekte für neue Institutionen finanziell so geplant und budgetiert werden, dass die Krediterteilung noch in den Kompetenzbereich der Exekutive fällt und damit nicht durch die Legislative in einer Abstimmung gutgeheissen werden muss.

Von der Gesamtgesellschaft her besteht der Auftrag an die Institutionen, integrativ und systemerhaltend zu erziehen. Die falsche Sozialisation soll soweit abgebaut und die psychischen Defekte soweit aufgearbeitet werden, dass der Jugendliche nicht mehr mit dem Gesetz in Konflikt gerät, in die Gesellschaft integriert wird und dazu beiträgt, die wirtschaftlichen und politischen Strukturen zu erhalten, indem er seinen Teil zum Bruttosozialprodukt leistet.

Diese Hauptziele können jedcch nicht so absolut interpretiert werden, vor allem nicht für die Population der Erziehungseinrichtungen, wo sich der Erzieher oft damit begnügen muss, Teilziele anzustreben, d.h. die dem Klienten adäquaten Ziele zu erreichen. Denn sehr oft sind die Defizite im emotionalen Bereich zu gross, als dass sie vollständig aufgeholt und verarbeitet werden könnten. Der Heimaufenthalt soll deshalb darauf abzielen, den Klienten soweit zu befähigen, dass er mit seinen Defiziten leben kann. Gleichzeitig muss seine Bereitschaft zu sozial angepasstem Verhalten gefördert werden. Dies kann nur erreicht werden, indem die sozial schädlichen Verhaltensweisen vorerst neutralisiert und später abgebaut werden. Unter Neutralisieren ist zu verstehen, dass die falschen Verhaltensweisen in einem Rahmen ausagiert werden, der eine höhere Toleranzschwelle aufweist als die frühere Umgebung. Das provokante Auf-sich-aufmerksam-Machen durch Fehlverhalten, gleichsam als Ausdruck seines Leidens, hat in der neuen Umgebung mit ausgebildetem Erzieherpersonal und Spezialisten nicht mehr dasselbe Gewicht. Hier weiss man die Symptome als Konsequenzen der ursächlichen Zusammenhänge richtig einzuschätzen. Der Jugendliche wird mit einer Reaktion auf sein Handeln konfrontiert, die er nicht erwartet hat; sein Fehlverhalten erzielt nicht mehr dieselbe Wirkung, es läuft sich tot. In dieser Unsicherheit, diesem Vakuum kann mit dem Abbau des Fehlverhaltens begonnen werden, indem man dem Jugendlichen Verhaltensalternativen aufzeigt. Von dieser Phase an gelten dieselben Ziele wie für jede andere Sozialisation

- Ausbau bestimmter emotionaler Fähigkeiten
- Erlernung bestimmter technischer Fähigkeiten und die
- Adaption spezieller sozialer Verhaltensmuster.

Diese Erziehungsarbeit wird durch das Aufbrechen von eingeschliffenen Mechanismen erschwert, welche die Erreichung des Erziehungsziels immer wieder in Frage stellen, wobei das Erziehungsziel folgendermassen definiert werden kann:

"Ein Erziehungsziel ist ein Ziel, das mit einer Handlung oder einem Handlungssystem verfolgt wird, die wir 'Erziehung' nennen. Es ist das Ziel eines Handelnden, dessen Handeln durch die Absicht bestimmt wird, die Persönlichkeit anderer Menschen in irgendeiner Hinsicht dauerhaft zu verbessern, Erziehungsziele sind also zuallererst Ziele eines Erziehers. Der Wille, der das Ziel setzt und zu verwirklichen versucht, ist der Wille des Erziehers. Die Handlungen, die um der Zielerreichung willen erfolgen, sind die Handlungen des Erziehers.

.....

Diese Betrachtungsweise bedarf jedoch der Ergänzung. Erziehungsziele werden auch von Personen gesetzt und (oder) zu verwirklichen verlangt, die selbst nicht erziehen. Das gilt zunächst für die Verfasser von 'Erziehungslehren' oder Lehrbüchern der 'Praktischen Pädagogik'. Sie schreiben den Erziehern vor, welche Ziele von ihnen angestrebt werden sollen. .....

Vor allem aber sind hier die Gesetzgeber zu nennen. Sie legen in Erziehungs- oder Schulgesetzen fest, welche Ziele in einem nationalen Schulsystem oder in einem bestimmten Schultyp erreicht werden sollen. Ferner ist an die Führer und Mitglieder von Verbänden zu denken wie politische Parteien, Gewerkschaften, Berufsverbände, Kirchen und Interessengruppen aller Art. Sie treffen Entscheidungen für oder gegen bestimmte Erziehungsziele und versuchen, die von ihnen gewollten Ziele zu den von den Erziehern tatsächlich verfolgten zu machen. Wahrscheinlich ist es innerhalb einer modernen Grossgesellschaft in den meisten Fällen so, dass den Erziehern die Ziele der Erziehung von Personen vorgegeben werden, die selbst nicht erziehen, die aber für das Erziehungswesen politisch verantwortlich sind oder die einfach genügend Einfluss darauf haben.

Schliesslich können aber auch Personen, die weder selbst erziehen noch rechtlich oder politisch für das Erziehungswesen mitverantwortlich sind, Erziehungsziele aufstellen, anerkennen

oder wünschen, dass solche Ziele verwirklicht werden. Auch für die Adressaten der Erziehung, d.h. für die Educanden ist es von einem gewissen Alter an grundsätzlich möglich, Erziehungsziele zu haben, zu bejahen oder für erstrebenswert zu halten.

Erziehungsziele sind also keineswegs immer und ausschliesslich Ziele der Erzieher. Es gibt vielmehr Ziele der Erziehung, die nicht Ziele der Erzieher, sondern Ziele von Nicht-Erziehern sind, die sich der Erziehung zu ihrer Verwirklichung bedienen möchten. Man muss zwar den Merkmalen des Erziehungsbegriffes entsprechend davon ausgehen, dass jeder, der erzieherisch handelt, dies um eines Zieles willen tut, aber umgekehrt ist der Besitz von Erziehungszielen nicht auf den Kreis jener Personen beschränkt, die erzieherisch handeln. Wesentlich zum Begriff 'Erziehungsziel' gehört nur das Merkmal, dass es ein Ziel ist, welches dem erzieherischen Handeln zugeordnet ist. Erziehungsziele sind immer Ziele für Personen, die erzieherisch handeln, d.h. für Erzieher. Sie sind Ziele, die der Erzieher verfolgt oder verfolgen soll.

Mit der Formulierung 'verfolgt oder verfolgen soll' wird ausgedrückt, dass das Wort 'Erziehungsziel' zur Bezeichnung von zwei verschiedenen Gegenständen verwendet wird. Erstens kann damit ein Ziel gemeint sein, das ein wirklich vorhandener, konkreter Erzieher tatsächlich hat. Es handelt sich hier um die im Bewusstsein des Erziehers vorhandene Norm-Vorstellung von dem gewollten Endzustand, den er im Objekt oder im Adressaten seines erzieherischen Handelns mittels dieses Handelns herbeizuführen versucht.

Zweitens kann mit 'Erziehungsziel' ein Ziel gemeint sein, das ein konkret vorhandener oder ein abstrakt gedachter Erzieher (wie 'die' Mutter oder 'der' christliche Lehrer) haben soll. Das ist ein Ziel, von dem andere wünschen oder fordern, dass der Erzieher es haben und sein erzieherisches Handeln darauf

richten soll. Hier haben wir es mit einer Norm-Vorstellung zu tun, die nicht im Bewusstsein der wirklichen Erzieher, sondern im Bewusstsein von Nicht-Erziehern anzutreffen ist. Ihr Inhalt ist der Endzustand, den irgendwelche konkrete oder abstrakt gedachte Adressaten erzieherischer Handlungen nach Ansicht von Personen, die nicht ihre Erzieher sind, erreichen sollen. In der Mehrzahl der Fälle, in denen von 'Erziehungszielen' die Rede ist, scheint diese zweite Bedeutung vorzuliegen.

Diese Analyse des Sprachgebrauchs ergibt also, dass das Wort 'Erziehungsziel' auch zur Bezeichnung von Zielvorstellungen verwendet wird, deren Träger nicht Erzieher sind. Vielmehr scheint jeder Mensch solche Ziele haben oder propagieren zu können. Jeder kann wollen und fordern, dass ein bestimmtes Ziel zu erreichen versucht wird - aber kann man auch sagen, er wolle, dass es durch Erziehung zu erreichen versucht wird, wenn er weder selbst erzieht noch Einfluss auf Erzieher hat ?" (Brezinka, 1974, 126 ff)

Erziehungsziele können sinnvoll nur als Ziele für Erzieher definiert werden. Dies trifft in der Heil- oder Sonderpädagogik noch weit mehr zu als in der Normalpädagogik, denn hier kommt noch der Umstand hinzu, dass sich verhaltensauffällige Jugendliche ja nicht freiwillig der Heimerziehung unterstellen, sondern von Erwachsenen, die ganz andere Wert- und Normvorstellungen haben, in diese Institutionen eingewiesen worden sind. Umso gewichtiger scheint die Schlussfolgerung von Brezinka zu sein, dass die Erziehungsziele der Erzieher "nicht identisch sind mit den Zielen der Educanden. Es ist zwar möglich, dass ein Educand den Persönlichkeitszustand, der mit einem Erziehungsziel gemeint ist, das einer seiner Erzieher ihm gegenüber verfolgt oder verfolgen soll, auch zum Ziel seines eigenen Strebens, d.h. zu seinem Lernziel oder zum Ziel seiner Selbstbildung macht. Das ist aber nicht die Regel. Es kommt vor und es ist häufig auch

zweckmässig, dass ein Educand die Erziehungsziele seiner Erzieher gar nicht kennt. Selbst Erziehungsziele, die er kennt, braucht er nicht zu bejahen, sondern kann sie ablehnen. Er macht die Persönlichkeitsmerkmale, die sie beschreiben, also nicht willentlich zu den Zielen seines Lernens, aber deswegen bleiben sie trotzdem die Ziele der Erziehung, die seine Erzieher im Hinblick auf ihn verfolgen oder verfolgen sollen. Selbstverständlich wird man als Erzieher versuchen, den Educanden so zu motivieren, dass er die psychischen Dispositionen, die die Erziehungsziele meinen, bejaht und durch Lernvorgänge zu erwerben trachtet. Aber die Erziehungsziele des Erziehers können höchstens mit jenen Lernzielen, die der Educand nach Meinung seiner Erzieher haben soll, gleichgesetzt werden und nicht mit jenen, die der Educand tatsächlich hat." (Brezinka, a.a.O., 130)

In diesem Zusammenhang stellt sich noch die Frage, ob Erziehungsziele überhaupt unabhängig vom Sozialisator formuliert werden können, z.B. durch die Erziehungsinstitutionen selbst. Diese Frage kann und muss eindeutig verneint werden; denn "unter dem Gesichtspunkt des Zweck-Mittel-Schemas oder der Zweckrationalität im Sinne von Max Weber" (1968, 303) "ist es notwendig, zu betonen, dass Erziehungsziele begrifflich völlig freigehalten werden müssen von Beziehungen zu irgendwelchen bestimmten Mitteln. Bei der Festsetzung wie beim Gebrauch von Erziehungszielen bleibt im Begriffsinhalt grundsätzlich offen, durch welche Mittel das Ziel zu verwirklichen versucht werden kann oder soll. Nur durch das Festhalten an der scharfen begrifflichen Unterscheidung zwischen Zielen und Mitteln ist es möglich, jedes erzieherische Handlungssystem, jede Erziehungsorganisation, jede Erzieherpersönlichkeit, jedes Lehrmittel usw. daraufhin zu befragen, ob sie auch die geeigneten Mittel sind. Es ist ja denkbar, dass eine bestimmte Erziehungsorganisation für die Verwirklichung jener Erziehungsziele, die vielleicht schon

seit vielen Generationen als deren Ziele proklamiert werden, ein völlig ungeeignetes Mittel ist. Sie ist möglicherweise längst zum Selbstzweck geworden, so dass deren Personal und andere Nutzniesser die als Ziel der Organisation proklamierten Erziehungsziele nur noch als Tarnung für ihre ganz anders gearteten wirklichen Ziele benutzen." (Brezinka, a.a.O., 134 f)

Aus dem hier Gesagten ist ersichtlich, dass der normative Charakter von Erziehungszielen, im Sinne von Idealen, "immer relativ zum Normen-System der Personen zu sehen (ist), die Erziehungsziele setzen bzw. anerkennen" (Brezinka, a.a.O., 114) Grundlagen dieses Normensystems der Erzieher sind Ethik und Sittlichkeit, oder soziologisch ausgedrückt, deren Werte.

VII. MITTEL UND METHODEN

Wenn wir davon ausgehen, dass wir in den Erziehungseinrichtungen Jugendliche haben, bei denen eine intramurale Erziehung indiziert ist, müssen wir auch bereit sein, ein gesamthaft gesehen breites Spektrum von Mitteln und Methoden einzusetzen. Das kann von der Anwesenheit eines Erziehers bis zur Bereitstellung von psychiatrischen Diensten oder teuren technischen Apparaturen für die Freizeitgestaltung reichen.

Der dissoziale Jugendliche ist in seiner Kindheit im emotionalen Bereich vernachlässigt worden, ihm haben Nestwärme und Geborgenheit gefehlt; deshalb konnte sich sein Gemüt nicht bilden. Sein Ich ist entweder zu schwach und seine Gewissensbildung mangelhaft (Verwahrlosungssymptom) oder sein Ueber-Ich - in Kombination zu einem überforderten Ich - (Neurosesymptom) zu stark entwickelt (Vgl. Seite 52 ff).

Der Begriff Verwahrlosung ist transitiv zu gebrauchen; denn man liess das Kind verwahrlosen, ohne "wara-los", d.h. ohne Schutz und Behütung. Dieses ohne Schutz-Sein-Lassen gibt einen Hinweis auf einen desorganisierten Familienverband, wobei die Desorganisation mit Unvollständigkeit nicht identisch sein muss (Vgl. Kapitel III, Abschnitt 2.53). Wir kennen nach aussen völlig intakte und vollständige Familien, die jedoch von ihrer Struktur und Organisation her krank sind. Auf der andern Seite finden wir auch die überorganisierte Familie, in der das Kind überbehütet aufwächst, als Partnerersatz oder Sündenbock (siehe Richter, 1963, Seiten 108 ff und 155 ff) missbraucht oder in anderer Art und Weise neurotisiert wurde.

Entsprechend den unterschiedlichen Ursachen der Dissozialität drängen sich auch unterschiedliche Betreuungs- und Behandlungsformen auf. Einige Grundvoraussetzungen, welche die Heimleitungen in Diskussion immer wieder formulieren und welche als Postulate auch in der Fachliteratur zu finden sind, müssen für beide Populationsgruppen vorhanden sein:

- Dem Jugendlichen muss das Gefühl vermittelt werden, dass er - mit all seinen Schwächen und Fehlern - angenommen, als Persönlichkeit akzeptiert wird.
- Der Jugendliche braucht aufgrund seiner schlechten Erfahrungen im emotionalen Bereich Zuwendung auf Vorschuss - und das immer wieder.
- Der Jugendliche benötigt Erzieher- und Betreuungspersonal rund um die Uhr, ebenso Spezialisten wie Psychiater und Psychologen, die ihm in besondern Situationen zur Seite stehen.
- Der Jugendliche braucht Zeit und Ruhe - mit der Möglichkeit, sich ungestört zurückziehen zu können -, um sein Fehlverhalten zu neutralisieren, abzubauen und sein sozial adäquates Verhalten aufzubauen.
- Der Jugendliche hat Anrecht auf die Bereitstellung von verschiedenen Schulungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, um sich, seinen intellektuellen Fähigkeiten gemäss, eine gute Grundlage für seine spätere berufliche Position erarbeiten zu können.

Diese Voraussetzungen bedingen einen grossen Personalaufwand und den Einsatz finanzieller Mittel. Der durchschnittliche Aufwand pro Tag und Klient übersteigt schon heute - mit wenigen Ausnahmen - die Hundertfranken-Grenze. Die Budgets der Spezialeinrichtungen für die besonders schwierigen Klienten sehen Tagessätze von dreihundert Franken vor.

Das polyätiologische Konzept als Erklärungsmodell für die Dissozialität der Jugendlichen ist jedem monokausalen Erklärungsversuch vorzuziehen, bedingt jedoch ebenfalls ein polyvalentes Angebot von Behandlungsformen und -methoden.

1. Pädagogische Hilfen

Der Hauptakzent in der Behandlung von dissozialen Jugendlichen liegt eindeutig in der pädagogischen Hilfeleistung; Aerzte, Psychiater und Psychologen können in gewissem Sinne Entwicklungs- oder Schützenhilfe bieten.

Grundsatz jeder heilpädagogischen Intervention ist Förderung durch Forderung[1)], d.h. Vermitteln von noch so kleinen Erfolgserlebnissen, die Sicherheit und Geborgenheit geben und das Selbstvertrauen stärken. Als soziale Um- und Uebungsfelder bieten sich das Leben in der Gruppe, die Schule, der Arbeitsplatz und die Freizeit an. Hinzu kommt die Einzelbetreuung jedes Jugendlichen in psychagogischen Gesprächen, in denen sein Verhalten erfragt und erklärt wird, wo auf kausale Zusammenhänge zwischen Fehlverhalten und Verhaltenserwartungen aufmerksam gemacht wird. Der Jugendliche soll merken, dass der Erzieher sich für ihn einsetzt, dass er für ihn da ist, dass er für ihn Zeit hat. Durch das Vor-Leben von bestimmten Verhaltensweisen, dem Erfüllen von täglichen noch so kleinen Pflichten, dem Fertigstellen von angefangenen Arbeiten durch den Erzieher soll dem Jugendlichen gezeigt werden - ohne dass er speziell verbal darauf hingewiesen wird -, dass dieses Tun einen Sinn hat. Für das Einüben von bestimmtem Sozialverhalten eignet sich die Gruppe am besten, sei dies nun die Lebens-, Wohn- oder Aktivitätsgruppe. Nebst dem ausgewogenen Agieren des Erziehers kommen hier spezifische Prozesse zum Zuge - Gruppennormen, Kontrolle und Ueberwachung von Normen durch die Gruppe selbst -, welche die Nacherziehung von dissozialen Jugendlichen ausserordentlich günstig beeinflussen.

Ein überaus wirkungsvolles Instrument stellen sogenannte Gruppensitzungen dar. Hier werden die verschiedensten Bereiche des Zusammenlebens diskutiert, seien dies nun einzelne

1) Jahresbericht der Heimstätte Sonnegg, 1973

Punkte der Hausordnung oder Einzelprobleme bestimmter Jugendlicher, respektive deren Fehlverhalten in der Gruppe. Um diese Gruppenprozesse effektiv gestalten und leiten zu können, brauchen wir jedoch fundiert ausgebildetes Personal.

Was die pädagogische Beeinflussung bezüglich der Kausalitäten betrifft, so kann diese beim verwahrlosten Jugendlichen eher über die persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten erfolgen, beim neurotisierten Jugendlichen ist die Beeinflussung über den Weg der Beziehung etwas weniger beschwerlich.

2. Psychotherapeutische und medizinische Hilfen

Sie werden oft als flankierende Massnahmen in der Heimerziehung eingesetzt; ihre Heil- und Hilfswirkung ist unbestritten. Aus diesem Grunde wird auch in den meisten Erziehungseinrichtungen (nach Angaben im Anerkennungsfragebogen des EJPD) die Möglichkeit einer psychiatrischen Behandlung geboten. Dabei muss folgende Einschränkung gemacht werden: Eigentliche psychotherapeutische Behandlungen werden eher selten durchgeführt, es geht in den meisten Fällen um psychiatrische Betreuung des Klienten. Das hat verschiedene Gründe. Einesteils vertritt man die Auffassung, dass der Verwahrloste nicht therapiefähig im engern Sinne der Psychotherapie sei, anderseits wird die mangelnde Intelligenz, ungenügende Förderung intellektueller Fähigkeiten oder auch das Pubertätsalter (als Aufbruchsphase) als ungünstige Voraussetzungen bezeichnet.

Welche Funktionen kommen dem Psychiater in unseren Erziehungsinstitutionen zu ? Sie können folgendermassen umschrieben werden (zusammenfassendes Ergebnis aus Diskussionen mit einzelnen Heimleitungen):

- Abklärung und Begutachtung der Klienten aus psychiatrisch-medizinischer Sicht mit eventueller medikamentöser Behand-

lung und Beeinflussung von Störungen vor allem hirnorganischer Art.

- Die Funktion des Aussenstehenden, der alles versteht, dem alles gesagt werden kann, ohne dass Sanktionen zu befürchten sind, bei dem über die Erzieher und das Heim, die Eltern, die ganze Welt geklagt werden kann, von denen man glaubt, ungerecht behandelt zu werden.
- Orientierung und Erklärung medizinischer, psychischer oder auch psychosomatischer Zusammenhänge bei einzelnen Klienten mit entsprechenden Betreuungsdirektiven an das Erzieherpersonal.
- Die theoretische Weiterbildung des Erzieherpersonals in Form von regelmässiger Praxisberatung.
- Die Verarbeitung von Konfliktsituationen, in die der Erzieher durch seine Arbeit mit dem Klienten geraten ist; die Lösung von Konflikten mit Heimleitung und Miterziehern und das Bewusstmachen und Erklären der persönlichen Schwierigkeiten durch die Konfrontation mit den Problemen des Klienten.

Abgesehen von den medizinischen Abklärungen können diese Funktionen auch durch Psychologen und Psychotherapeuten ausgeübt werden. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist die analytische Ausbildung (Lehranalyse) Voraussetzung.

3. Analytische und nicht-analytische Hilfen

Darunter sind der Einsatz von Mitteln sowohl in nicht-analytischer als auch analytischer Intention zu verstehen. Der Unterschied liegt darin, ob dem Jugendlichen eine Technik vermittelt wird (Batik, Schweissen), die ihn befähigt, kreativ, gestalterisch tätig zu sein, oder ob dem Jugendlichen - mit Hilfe von Techniken - ermöglicht wird, seine in ihm liegenden

Konflikte unbewusst zu externalisieren. Dieses Sich-Oeffnen, aus Sich-Herausgehen muss jedoch durch das entsprechend ausgebildete Personal aufgefangen werden können. Adäquat heisst in diesem Fall: Wissen um die tiefenpsychologischen Zusammenhänge im Gefühlsleben des Jugendlichen.

Diese Mittel und Techniken kommen vor allem in musischen und künstlerischen Bereichen zur Anwendung und umfassen den Einsatz von Form, Bild, Musik und Motorik, also Tonarbeiten, Kasperlifiguren, Holz- und Metallbearbeitung, Kerzenziehen; Batik, Tritik, Stoffcollagen, Glasarbeiten; Tanz, Rythmik, usw. All diese gezielt eingesetzten kreativen Beschäftigungs- und Ausdrucksformen ermöglichen dem Jugendlichen, seine seelische Verkrampfung zu lösen, seine Konzentrationsschwäche zu stärken, seine Ausdauer und seinen Durchhaltewillen zu üben.

Holz- und Metallbearbeitung haben in den Beobachtungsstationen die Funktion der Berufsabklärung und des Angewöhnens an einen Arbeitsablauf.

Der Einsatz von Bewegung, Spiel und Sport erlaubt es dem Jugendlichen vor allem, seine Aggressionen loszuwerden und abzubauen. Dazu sind oft grosse und teure Sportanlagen nötig, die von den in der Heimerziehung nicht Engagierten häufig als überflüssig und zu luxeriös betrachtet werden. Doch die öffentlichen Sportanlagen sind für die verhaltensgestörten Jugendlichen nicht oder nur beschränkt benützbar.

Therapeutische Spielformen - wie Psychodrama und Soziodrama - tragen dazu bei, dass sich der Jugendliche durch eine Rolle, die er meistens selbst unbewusst richtig wählt, seiner Umgebung mitzuteilen vermag. Der Erzieher, der diese Sprache versteht, kann nach dem Spiel in einem Einzel- oder Gruppengespräch an dem so externalisierten Problem des Jugendlichen anknüpfen.

4. Hilfen zur Lebensbewältigung durch Schulung und Ausbildung

Der dissoziale Jugendliche weist immense Bestätigungs- und Lerndefizite auf. Diese Defizite aufzuholen ist Ziel von Schule und Berufsbildung, die Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln; der beschränkte Erfahrungshorizont des Jugendlichen kann dadurch erweitert werden.

Im Jugendlichenalter kommt der Berufsfindung eine wesentliche Rolle zu. Die dissozialen Jugendlichen, die ins Heim eingewiesen werden, sind zum grössten Teil berufswahlunreif, haben vor dem Heimeintritt in der Regel mehrere Arbeits- oder Lehrstellen erfolglos durchlaufen. In den Beobachtungsstationen wird nebst den Ursachen des Fehlverhaltens auch eine mögliche Berufswahl abgeklärt. Ein besonderer Berufswunsch kann sogar die Einweisung in ein ganz bestimmtes Heim nach sich ziehen.

Der Jugendliche wird während der Berufsausbildung mit bestimmten Berufsrollen vertraut gemacht, die ihn motivieren, ein ganz bestimmtes Berufsziel anzustreben. Diese Motivation kann bereits als "antizipatorische Identifikation" (Lüscher, 1968, 59) verstanden werden, die auch hilft, anfängliche Schwierigkeiten zu überwinden. Die Schul- und Berufsbildung trainiert die Belastbarkeit, sie bildet die Grundlage für Bindungen, "insofern jede Ausbildung Einsatz verlangt und jeder Einsatz bindet." (Hartmann, Erziehungsanstalten, 1972, 65) Damit ist der erste Schritt zur erfolgreichen Nacherziehung getan.

In den Erziehungseinrichtungen für schulentlassene weibliche Jugendliche ist das interne Instrumentarium für die Berufsabklärung nicht vorhanden; entweder kommt der Berufsberater von aussen ins Heim oder die Mädchen werden auf den Berufsberatungsstellen der Kantone oder grössern Gemeinden der Region vorgestellt.

VIII. KURZCHARAKTERISIERUNG DER ERZIEHUNGSINSTITUTIONEN, DIE SCHULENTLASSENE WEIBLICHE JUGENDLICHE ODER MAENNLICHE JUGENDLICHE UND JUNGE ERWACHSENE AUFNEHMEN

In diesem Kapitel geht es darum, aufgrund der Fragebogen der Eidgenössischen Justizabteilung und insbesondere der Angaben und Informationen, welche anlässlich des Heimbesuches im Februar 1975 im Gespräch mit der Heimleitung handschriftlich festgehalten worden sind, die einzelne Institution kurz darzustellen. Auf die Art und Weise der Durchführung dieser Interviews wurde bereits in Kapitel II (Methodisches Vorgehen) auf Seiten 14 und 15 hingewiesen.

1. Erziehungsinstitutionen für schulentlassene weibliche Jugendliche

1.1 Heimgarten Bern

Der Heimgarten Bern hat sich unter der jetzigen Heimleitung vom Durchgangsheim zur Beobachtungsstation entwickelt. Es können zehn Mädchen im Alter von 14 bis 18 Jahren aufgenommen werden. Diese werden ca. drei bis fünf Monate unter Beizug einzelner Psychiater des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes der Stadt und des Kantons Bern beobachtet.

Gründe für die Einweisung in den Heimgarten sind "Symptome der Frühverwahrlosung bei gleichzeitig starker Akzeleration." (Jahresbericht, 1974) Die Jugendlichen "sind verängstigt, beziehungsgestörte Persönlichkeiten, die je fixiert an bestimmte asoziale Bedingungen labil und meist orientierungslos sich in ihrer weitern Entwicklung gefährden." (a.a.O.)

Die Beobachtungsstation hat den Auftrag, die Ursachen abzuklären, die zur Verwahrlosung geführt haben. Dabei ist vor allem die Fragestellung der einweisenden Instanz zu berücksichtigen. Das Vorgehen der Abklärung ist realitätstherapeutisch ausgerichtet: man fragt nicht: w o h e r kommt das Mädchen, sondern: w e r ist das Mädchen. Im täglichen

Umgang mit den Jugendlichen herrschen verhaltenstherapeutische Aspekte vor. Die Jugendliche soll befähigt werden,nach dem Beobachtungsaufenthalt mit Hilfe eines ganz bestimmten Verhaltensrepertoires zurechtzukommen.

Wie ist ein solcher Beobachtungsaufenthalt strukturiert? Der erste Monat ist für das sogenannte Einnisten reserviert. Während dieser Zeit soll die Tochter Gelegenheit haben, sich in der neuen Umgebung einzuleben und zurechtzufinden. Die Tochter soll auch die Möglichkeit haben, sich so zu geben, wie sie ist. Das anfängliche Verhalten ist meistens sehr angepasst und erst im Verlaufe der ersten Wochen bricht die Verhaltensstörung massiv durch.

Während des zweiten Monats beginnt die eigentliche intensive Abklärung durch eine Jugendpsychiaterin. Zu diesen Gesprächen sucht die Klientin die Aerztin anfänglich ein bis zwei Mal in der Woche, später alle 14 Tage auf. Es ist für die Jugendlichen eine Ehrensache, von diesen Besuchen immer wieder ins Heim zurückzukehren und den Gang aus einem Stadtviertel ins andere nicht für den Kurvengang zu missbrauchen. Die Gespräche haben den Charakter von Ungezwungenheit und vermitteln dem Mädchen das Gefühl, "draussen" jemanden zu haben. Die Aerztin nimmt zunächst die Anamnese auf und testet die Tochter. Später haben die Gespräche in der Regel die Funktion einer gesprächstherapeutischen Begleitung. Ausnahmsweise werden auch medikamentöse Behandlungen durchgeführt. Parallel zur psychiatrischen Abklärung erfolgt die Erfassung der Familienverhältnisse in Gesprächen der Tochter mit dem Heimleiter. Mittels dieser Einzelgespräche soll die Konfrontation der Jugendlichen mit sich selber und ihrer Problematik versucht werden, und dadurch soll sie befähigt werden, den Bezug zu sich selber herzustellen.

Nach Ablauf dieses zweiten Monats wird eine Standortbestimmung vorgenommen, da nun gewisse Perspektiven erkennbar sind. Die wünschbare Massnahme oder Hilfe kann formuliert werden. Nachdem auch die Berufsberatung konsultiert wurde, zeichnet sich vielleicht auch hier schon ein Weg ab.

Mit Beginn des vierten Monats beginnt der Prozess des Reduzierens vom Wünschbaren auf das Mögliche. Es muss gefragt werden, welche Bildungsmöglichkeiten bestehen, welche Art der Massnahme angebracht ist, ob eine Heimeinweisung indiziert ist oder nicht, welches Heim in Frage käme und welches Heim die Jugendliche schliesslich auch aufnimmt. Je nachdem, welche Massnahme zur Diskussion steht, werden Schnupperlehren absolviert, in Frage kommende Heime besichtigt, wird mit den Eltern über die Gestaltung der Weiterentwicklung der Jugendlichen gesprochen. Der Heimaufenthalt verlängert sich, wenn der Schritt vom Wünschbaren zum Möglichen oder Realisierbaren nicht gelingt.

Womit werden die Jugendlichen in den Monaten ihres Heimaufenthaltes beschäftigt? Das Hauptgewicht liegt auf kreativem Werken und Basteln innerhalb einer Normalarbeitszeit von 8 bis 12 Uhr und von 13.3o bis 17.3o Uhr in kleinen Gruppen von drei bis vier Töchtern. Das Produkt selbst ist dabei nicht die Hauptsache, wichtiger ist der Weg zur Entwicklung des Produktes, die individuelle Entfaltungsmöglichkeit und die Ausdauer der Jugendlichen. Einmal in der Woche werden die eigenen Kleider in Ordnung gebracht. Im Moment beschränkt man sich auf das Flicken der Kleider. Die Heimleitung sucht jedoch eine Handarbeitslehrerin, die fähig sein müsste, mit den Jugendlichen auch Kleider selber zu schneidern, und dies nicht nur für den Eigenbedarf, sondern auch für externe Kunden. Dadurch wäre eine Produktionssituation geschaffen. Diese Idee wurde deshalb in Erwägung gezogen, weil das Gefühl, immer nur zu basteln, die Jugendlichen auf die Dauer nicht zufrieden stellt.

Zwölf Stunden in der Woche sind mit Schulunterricht ausgefüllt, die in Form von Nachhilfestunden erteilt werden, um die grossen Bildungslücken auszufüllen und um das bisherige Schulwissen nicht vergessen zu lassen.

Da die meiste Zeit dieser in der Abklärung stehenden Jugendlichen mit kreativem Tun ausgefüllt ist, wird in der Freizeit nicht auch noch ein ähnliches Angebot gemacht. Die Jugendlichen können sich abends beschäftigen, womit sie wollen. Ein

Ping-Pong-Tisch sowie Gesellschaftsspiele stehen zur Verfügung.

Oft entwickeln sich aus der Situation heraus auch Anknüpfungspunkte für Gruppengespräche, vor allem nach dem Einnehmen der Hauptmahlzeiten und in Anwesenheit des Heimleiters. Nach den Hauptmahlzeiten darf auch eine halbe Stunde geraucht werden. Die Menge des Zigarettenkonsums ist während der erlaubten Zeit nicht beschränkt, jedoch durch das Sackgeld etwas limitiert; die sieben Franken müssen für Zigaretten und Schokolade während einer Woche reichen.

Der Kontakt mit der Aussenwelt wird durch Urlaube und Ausgang aufrechterhalten, wobei der Urlaub alle vier Wochen nicht als Belohnung gehandhabt wird, sondern es darum geht, die Beziehung zum Herkunftsmilieu aufrechtzuerhalten. Die Ausgänge am Samstag- oder Sonntagnachmittag zum Besuch der Stadt, der Tanzdiele oder eines Restaurants werden als Verstärker im Sinne der Verhaltenstherapie eingesetzt. Diese Ausgänge können nach Kurvengang auch einmal gestrichen werden, ansonsten wird die Flucht in den Erziehungs- und Behandlungsplan integriert und zieht keine negativen Sanktionen nach sich.

Die Grenzen des Heimgartens liegen vor allem im akuten und ständigen Personalmangel, der teilweise auf den Schwierigkeitsgrad der Jugendlichen, aber vor allem auf die angewandte Methode - Eingehen auf jeden einzelnen ohne Rücksicht auf einen festen Tagesablauf - zurückzuführen ist. Das Personal ist dieser Anforderung nicht gewachsen, ein ständiger Personalwechsel ist die Folge.

Der Heimgarten bietet zehn Jugendlichen Platz, die in Einerzimmern untergebracht sind. Da die Töchter jedoch den ganzen Tag intern beschäftigt werden müssen, sind die Freizeit-, Aufenthalts- und Arbeitsräume etwas knapp. Aus diesem Grunde strebte der Heimleiter auch eine Neukonzeption mit einem Neubau in einem benachbarten Quartier an, auf Terrain, auf dem bereits ein Töchterheim stand; dieses Heim hätte in die neue Gesamtüberbauung miteinbezogen werden sollen. Da aber

weder die Heimleitungen noch die beiden Vorstände der beiden privaten Institutionen sich auf einen Plan einigen konnten und bei jenem Heim noch finanzielle Schwierigkeiten aufgetreten sind, was zu dessen Schliessung führte, wurde das Bauvorhaben fallengelassen. Der jetzige Heimgarten hätte in der Neukonzeption die Funktion eines Wohnheimes mit extern arbeitenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen übernehmen sollen.

1.2 Riesbach Zürich

Der Riesbach, der seit über elf Jahren unter derselben Leitung steht, hat seine Funktion beibehalten: die Beobachtung und Abklärung von verhaltensauffälligen Töchtern. Grund des Beobachtungsaufenthaltes sind in der Regel folgende Störungen: die Jugendlichen haben in Schul- und Arbeitswelt total versagt und sich so verhalten, dass sie in ihrer Umgebung nicht mehr tragbar waren. Die psychischen Störungen sind so stark, dass sie ambulant nicht abgeklärt werden können, oder die ambulante Abklärung ist nicht möglich, weil die Jugendlichen ambulant nicht mitarbeiten.

Das Ziel des Aufenthaltes ist es, die Ursachen für die Schwierigkeiten der Tochter zu ermitteln, aber auch abzuklären, welche Möglichkeiten und Fähigkeiten bei der Jugendlichen geweckt und gefördert werden können. Dadurch kann gezielt gearbeitet werden und durch dieses Vorgehen kann oft bewirkt werden, dass gewisse Schwierigkeiten bereits verschwinden.

Die pädagogisch-therapeutische Arbeit mit den Jugendlichen im Riesbach ist - im Unterschied zum Heimgarten - stärker analytisch ausgerichtet. Die Ursachen der Problematik der Jugendlichen werden mit dieser immer wieder durchgesprochen, ihr bewusst gemacht und erklärt. Die Heimleitung und das Erzieherpersonal hoffen, durch die Gespräche eine Beziehung der Tochter zu einem Erwachsenen wenigstens anzubahnen. Ein Eintrittsgespräch berührt z.B. folgende Fragenkomplexe:

- Wie steht die Tochter zur Beobachtung
- Wie sieht sie ihre Situation
- Wie weit ist sie motiviert, an sich zu arbeiten und damit aus den Schwierigkeiten herauszukommen
- Informationsvermittlung über den Riesbach
- Korrektur von Fehlvorstellungen über den Riesbach und den Beobachtungs-Aufenthalt

Nach der Anamnese, die durch eine Erzieherin nach einem stark strukturierten Fragebogen aufgenommen wird, kann näher auf die Problematik der Jugendlichen eingegangen werden. Der

Kontakt, der durch diese Gespräche entsteht, der sich aber sofort wieder verflüchtigen würde, muss gefestigt werden. Die Jugendliche wird schrittweise motiviert, ihre Einsicht wird geweckt, über ihre Hoffnungslosigkeit, Resignation und Traurigkeit wird ihr hinweggeholfen.

An eineinhalb Tagen in der Woche steht dem Riesbach eine Jugendpsychiaterin zur Verfügung, welche die psychologischen und psychiatrischen Abklärungen und Untersuchungen durchführt. Sie kann das Verhalten der Jugendlichen jedoch auch in alltäglichen Situationen beobachten, da das Mittagessen an diesem Tag gemeinsam eingenommen wird. An diesen eineinhalb Tagen finden auch die Mitarbeiterbesprechungen, die Fallanalysen und die Erziehungsplanung unter der Obhut der Psychiaterin statt. Auch die wöchentliche Gruppensitzung für die Jugendlichen unter der Leitung der Psychiaterin findet dann statt. Die Themen ergeben sich aus der Situation oder werden von der Gruppe vorgeschlagen. Die Sitzungen waren anfänglich obligatorisch: Nachdem aber einzelne Jugendliche extern beschäftigt sind, verlegte man die Sitzungszeit und der Besuch der Sitzungen wurde freiwillig. Kommen mehrere neue Gruppenmitglieder hinzu, wird der Besuch wieder für alle obligatorisch. Themen, die immer wieder besprochen werden, sind Angst, Arbeit, Vertrauen, Achtung vor dem andern, Beziehungen zueinander. Die Sitzungen sollen dazu dienen, sich gegenseitig besser zu verstehen, den Kontakt zu festigen, miteinander in Beziehung zu kommen. An den Sitzungen nehmen regelmässig auch alle Erzieherinnen teil.

Die Mitarbeit der Psychiaterin wird nicht als therapieorientiert aufgefasst, sondern es geht darum, die Grundlage zu schaffen, auf der die Arbeit mit der Tochter aufgebaut werden kann. Der heilpädagogische Aspekt steht im Vordergrund. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten werden insofern in die Abklärung miteinbezogen, als die Psychiaterin mit ihnen die Familienanamnese aufnimmt.

Nach etwa der Hälfte des fünf- bis sechsmonatigen Aufenthaltes findet eine Zwischenbesprechung statt, an der alle Er-

zieher, Lehrer, der Berufsberater, die Psychiaterin und der Versorger teilnehmen. Für diese Besprechungen werden systematische Berichte von der Werklehrerin und dem Lehrer geschrieben und die Beobachtungsnotizen durch die Erzieher zusammengefasst. Die Schlussbesprechung findet auf die gleiche Weise statt.

Das Beobachtungsheim Riesbach, das zwölf normalbegabte Jugendliche aufnehmen kann (die jedoch nur dann aufgenommen werden, wenn genügend Personal zur Verfügung steht), legt Wert auf Bildung und Ausbildung und deshalb müssen die Fünfzehn- bis Achtzehnjährigen die Fortbildungsschule besuchen. Die 49 Stunden-Woche verteilt sich auf folgende Gebiete:

- 18 Stunden Werkunterricht
- 2 Stunden Turnen
- 1 Stunde Musik
- 1 Stunde Rollenspiel
- 5 Stunden Fremdsprachen / Geschichte
- 5 Stunden Rechnen / Naturwissenschaft / Deutsch
- 3 Stunden Algebra / Geometrie
- 6 Stunden Maschinenschreiben
- 8 Stunden Hauswirtschaft / Garten

(Sollzustand des Angebotes, das aber mit dem Istzustand nicht identisch ist)

Die Leistungen in dieser Fortbildungsschule werden nach einem Punkte-System honoriert; ein Punkt ist zwanzig Rappen wert. Diese Arbeitsprämie beträgt pro Woche im Durchschnitt ca. sieben Franken, die für Zigaretten gebraucht werden können. Honoriert werden Arbeitshaltung und Einsatz, welche die Arbeitsgruppenleiterin bewertet.

Haben die Jugendlichen Ausgang, erhalten sie zusätzlich ein Taschengeld. Für den ersten Ausgang, der nach zwei Monaten für zwei Stunden erlaubt wird, erhalten sie drei Franken. Dauer und Geldbetrag werden von Mal zu Mal bis zu vier Stunden und fünf Franken pro Ausgang erhöht. Wohin die Jugendlichen gehen wollen, überlässt man ihnen selbst; es wird keine Kontrolle durchgeführt.

Ueber das reguläre Sackgeld, das vom Versorger bezahlt werden muss, haben die Jugendlichen Buchhaltung zu führen, das

Geld selbst wird vom Heim verwaltet. Sollte am Ende des Monats noch etwas übrigbleiben, kann davon etwas Beliebiges gekauft werden, nur keine Zigaretten.

Der Riesbach ist vom Gebäude her ein altes Patrizierhaus, das in einem verträumten Park mitten in der Stadt Zürich liegt. Wie die meisten alten Häuser hat es ein gewisses Cachet und verbreitet Wärme. Freizeit- und Arbeitsräume sind genügend vorhanden, vor allem wenn man bedenkt, dass höchst selten alle Betten belegt sind.

Ein grosses Problem beschäftigt die Heimleiterin schon seit Jahren. Wenn die Beobachtung nach ca. sechs Monaten abgeschlossen ist, stellt sich die Frage, wohin die Tochter gehen soll, sofern eine Fremdplacierung noch nötig ist. Handelt es sich um Siebzehn-, Achtzehnjährige, wäre eine unter pädagogischer Leitung stehende Wohngemeinschaft die adäquate Weiterbetreuungsmöglichkeit, aber davon gibt es in Zürich zu wenige. Für die Vierzehn-, Fünfzehnjährigen ist meistens kein Platz frei in dem Heim, das für die Jugendlichen in Frage käme. Das hat zwei Konsequenzen für den Riesbach: man verlängert den Beobachtungsaufenthalt oder dehnt ihn sogar auf Jahre aus und gibt den Töchtern die Gelegenheit, externe Schulungs- und Ausbildungsmöglichkeiten zu benützen, oder man bereitet die Jugendlichen auf die Rückkehr ins Elternhaus vor, was insofern ungünstig ist, da sich der Familienverband in der Zwischenzeit in der Regel nicht wesentlich verändert hat. Alte Spannungen werden demnach wieder aufbrechen und die alten Schwierigkeiten wieder da sein. Dieses Dilemma liess das Erzieherpersonal in letzter Zeit etwas resignieren - verständlicherweise.

1.3 Leonhardsheim Basel

Der Heimleitung des Leonhardsheimes ist besonders zu danken, da diese Institution als einzige in der Untersuchung miteingeschlossen ist, ohne vom EJPD als beitragsberechtigte Einrichtung anerkannt zu sein. Trotzdem hat sich die Heimleitung bereit erklärt, mitzumachen und auch die Arbeit auf sich zu nehmen, die verschiedenen Unterlagen auszufüllen und bereitzustellen.

Das Leonhardsheim besteht aus zwei nebeneinanderliegenden Häusern, von denen eines als Durchgangsheim für Jugendliche und das andere als Wohnheim für Frauen jeglichen Alters dient. Bei der Darstellung des Leonhardsheimes beschränken wir uns auf das Durchgangsheim, in das elf Töchter zwischen dreizehneinhalb und neunzehn Jahren aufgenommen werden können, die für eine Dauer von acht bis zwölf Monaten dableiben.

Anlass für den Heimeintritt sind in den meisten Fällen Notsituationen, so z.B. wenn sich ein Milieuwechsel aufdrängt, sei es weil die Eltern erziehungsunfähig sind, die Familie unvollständig oder die Jugendliche aus einem Erziehungsheim weggelaufen ist. Oft werden die Jugendlichen aus der Notschlafstelle durch das Jugendamt eingewiesen. Auch zieht man die Placierung im Leonhardsheim der Placierung im Lohnhof vor.

Die auffälligen Symptome, die zur Einweisung geführt haben (Fernbleiben von zu Hause während der Nacht, Fernbleiben von Schule und Arbeitsplatz, Auseinandersetzungen im Elternhaus), sind oft ein Ausdruck von Pubertätskrisen. Dahinter steht häufig die Beziehungsunfähigkeit sowohl zum Vater als auch zur Mutter, weil die Tochter z.B. nie akzeptiert wurde oder unbehütet aufgewachsen ist. Milieuschäden sind die häufigsten Einweisungsgründe, welche die Population des Leonhardsheimes aufweist.

Eine interne, über längere Zeit dauernde Beschäftigung kann das Leonhardsheim nicht anbieten. Möglich sind allenfalls Haushaltarbeiten, Mithilfe bei Zimmerrenovationen oder Basteln

für wenige Tage. Das bedingt, dass die Jugendlichen fähig sein müssen, extern die Schule zu besuchen oder den Arbeitsplatz aufzusuchen. Das Fernziel, welches die Erzieher für jede Tochter anstreben, ist dementsprechend auf den Abschluss der Schule oder Lehre ausgerichtet. Das Nahziel besteht darin, das Mädchen zur Ruhe kommen zu lassen. Was das methodisch heisst, umschreibt die Heimleitung folgendermassen: Zuerst sind wir, hören wir, sprechen wir, sagen unsere Meinung zum Gehörten und deuten an, dass wir wünschen, dass die Jugendliche ihren Fähigkeiten oder Möglichkeiten entsprechend handelt. Dieser Wunsch wird immer wieder in Einzelgesprächen klar gemacht, welche aus Zufallssituationen entstehen. Ein ins Büro Zitieren zur Besprechung eines Problems gibt es nicht.

Alle vierzehn Tage findet ein Gruppengespräch mit dem Erzieherpersonal mit psychagogischer Absicht statt. Hier werden nebst den allgemeinen Themen wie Sexualität, Partnerschaft, Arbeit, Sinn des Lebens auch Probleme einzelner Mädchen diskutiert.

Wird der Beizug eines Spezialisten nötig, was eher selten vorkommt, stehen eine diplomierte Psychologin und ein Psychiater zur Verfügung. Bestehen bereits Kontakte mit externen Betreuungspersonen, werden diese natürlich nicht abgebrochen. Dies gilt auch für die Kontakte zum Sozialarbeiter.

Die Freizeitgestaltung im Heim nimmt keinen besonders wichtigen Platz ein, da die Jugendlichen abends oft ausgehen können, so

- die 15- bis 15,9Jährigen am Mittwoch und Sonntag bis 21 Uhr, am Samstag bis 22 Uhr;
- die 16- bis 16,9Jährigen: zweimal unter der Woche bis 22 Uhr, am Samstag bis 23.3o Uhr;
- die 17- bis 18,9Jährigen: zweimal unter der Woche bis 22.15 Uhr, am Samstag bis 24 Uhr;
- die 19- bis 2oJährigen: zweimal unter der Woche bis 23 Uhr, am Samstag bis 24 Uhr.

Dies ist der generelle Rahmen, der jedoch nach individuellen Bedürfnissen abgeändert werden kann. Ebenfalls werden die

Wochenend-Urlaube individuell geregelt, prinzipiell ist an jedem Wochenende Urlaub möglich.

Ebenso individuell zugeschnitten auf die verschiedenen Bedürfnisse der einzelnen Jugendlichen sind die Taschengeld-Regelungen. Schülerinnen bekommen ein Sackgeld, dessen Höhe bereits im Eintrittsgespräch festgelegt wird. Die Lehrtöchter können pro Woche ca. 2o bis 25 Franken beanspruchen: je nach Höhe des Lohnes muss an die Pensionskosten ein Beitrag geleistet werden. Da die Lehrtöchter mit Geld generell schlecht umgehen können, plant man das Budget mit ihnen gemeinsam und zahlt ihnen die Beträge anfänglich alle Wochen, dann vierzehntägig und später monatlich aus.

Die Grenzen des Leonhardsheimes liegen, genau wie bei jeder andern Institution, darin, dass z.B. schwer Drogenabhängige nicht aufgenommen werden. Durch die Notwendigkeit der externen Beschäftigung kann das Leonhardsheim keine geistesschwachen Klienten aufnehmen, da die Arbeitsbeschaffung etwas schwierig wäre.

1.4 Heimstätte Sonnegg Belp

Die Heimstätte Sonnegg betreut in der Regel 22 bis 24 normalbegabte Jugendliche im Alter von 14 bis 2o Jahren, die fähig sein sollten, eine Lehre oder Anlehre zu absolvieren. Die Sonnegg gehört, wie die Grünau Richterswil und das Töchterheim Hirslanden Zürich, zu den Erziehungseinrichtungen, die sowohl Kinder als auch Jugendliche aufnehmen (im Sinne der Abgrenzung im StGB), was zur Folge hat, dass die letzten beiden Schuljahre in der internen, als IV-Sonderschule anerkannten Schule absolviert werden müssen. In Klassen mit höchstens fünf Schülerinnen wird der Lehrstoff sowohl der Primar- als auch der Sekundarschule vermittelt. Wegen dieser kleinen Schülerinnenzahl sind zwei Lehrer hauptamtlich angestellt. Dies ist nötig, um Individualunterricht erteilen zu können, denn die Jugendlichen kommen aus der ganzen deutschen Schweiz, d.h. aus den verschiedensten Kantonen und Schulsystemen. Da das Ziel des Schulbesuches das Auffüllen der immensen Bildungslücken ist, drängt sich der Einzelunterricht als Methode auf. Mit dem Aufarbeiten des verpassten Lehrstoffes wird erreicht, dass die Töchter bei Lehrantritt dem Gewerbeschulunterricht folgen können.

Ins Schulprogramm integriert ist auch die Mitarbeit im Kindergarten, der während zwei Stunden pro Tag Kleinkinder des Dorfes betreut; dadurch lernen die Jugendlichen, mit vorschulpflichtigen Kindern umzugehen und sie zum Basteln anzuleiten. Zudem kann im Kindergarten manches an Spielen aufgeholt werden, was der Jugendlichen in ihrer Kindheit versagt geblieben ist.

Bedingt durch die angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt musste die Heimleitung kurzfristig auf eine interne Beschäftigungsmöglichkeit umstellen.[1] Die stellensuchenden Töchter werden entweder der Köchin, der Gärtnerin oder der Schneiderin zur Seite gestellt, welche die Jugendliche in ihrer Arbeit anleiten und ihnen auch entsprechende Kompetenzen und Verantwortung übertragen. Die Jugendlichen nehmen aber auch noch an einzelnen Schulstunden teil, um das Gelernte nicht ganz

1) Inzwischen wurde auch die Absolvierung des Haushaltlehrjahres möglich.

zu vergessen, im Sinne einer Fortbildung nach Erfüllung der Schulpflicht.

Die Jugendlichen in der Heimstätte Sonnegg gehören mit zu den schwierigsten in bezug auf ihre Verhaltensstörungen. Die Ursachen dieser Störungen liegen in der Regel in neurotischen Fehlentwicklungen begründet, die sehr oft aber von Verwahrlosungserscheinungen überdeckt sind. Die psychischen Störungen wurden durch die Heimleitung folgendermassen geschildert:

Unfähigkeit
- eine Leistung zu erbringen
- sich einer Anordnung zu unterziehen
- sich anzupassen
- nicht aufzufallen
- über sich selber zu sprechen
- sich zu erkennen
- sich anzuerkennen
- auf etwas Lustbetontes zu verzichten.

Die Beziehungsunfähigkeit führt dazu, dass sie keinen Druck aushalten können, d.h. sie verfügen nur über eine sehr geringe Frustrationstoleranz. Was sie wollen, nehmen sie sich - oft auf unrechtmässige Art auf der Flucht. Ihre Antriebsarmut lässt sie totale Konsumentinnen sein. Sie haben Schwierigkeiten, sich in etwas hineinzudenken, da ihre Anlaufzeit sehr lang ist; haben sie sich aber einmal gedanklich auf eine bestimmte Problematik eingelassen, finden sie kaum wieder heraus. Sie stürzen sich schnell und unüberlegt in Situationen, denen sie nicht gewachsen sind. Ihr kurzlebiges Interesse für eine Sache lässt sie echte Freude nie erleben; ihre Begeisterung für etwas ist nur dann gross, wenn keine Forderung damit verbunden ist. Ihre eigene Leistung kann von ihnen nicht angenommen werden, was z.B. dazu führen kann, dass ein sauber geführtes Schulheft verbrannt wird. Ihr Selbstwertgefühl ist äusserst gering. Sie waschen sich nur notdürftig, ihre Kleidung ist ungepflegt, anderseits haben sie einen grossen Verschleiss an Material und Sachen, die man ihnen zur Verfügung stellt. Schön und gut ist für diese Jugendlichen das, was bequem ist, was mit keiner Forderung verbunden ist, was sie nichts kostet. Diesen Mechanismus übertragen sie auch auf die Mitmenschen, die solange willkommen sind, als sie geben und keine Forderungen stellen.

Woher kommen diese Jugendlichen? Sie stammen vorwiegend aus nicht intakten Familien, die Ursache ihrer Störungen liegt also in der Regel im Milieu. Die Anlage spielt ebenfalls eine Rolle, darf aber nicht überbewertet werden. Jedoch ist es selbstverständlich, dass ein Kind von psychisch gestörten Eltern besonders anfällig ist.

Wie oben bereits beschrieben, versucht man, die Jugendlichen zu einer Lehre oder Anlehre zu befähigen, indem man sie intern schult, ihre Tragfähigkeit und Belastbarkeit erhöht, ihre Bereitschaft, Beziehungen und Bindungen einzugehen, stärkt. Es müsste eigentlich das Ziel sein, dass diese Jugendlichen eine bessere Lehre absolvieren können als die Jugendlichen draussen, damit sie besser gewappnet sind gegen Kündigungen und Angriffe. Sie sollten nicht mehr auffallen, nicht mehr anstossen, sich ein Verhaltensrepertoire aneignen, das sie davor schützt, mit dem Gesetz erneut in Konflikt zu geraten. Die Nacherziehung wird auch darauf ausgerichtet, die Jugendlichen aus dem Milieu, aus dem sie kommen, herauszuholen oder sie wenigstens Distanz gewinnen zu lassen; ihr Freundeskreis soll positiver aufgebaut werden, als es bisher der Fall war.

Dieses Entfernen aus dem angestammten Milieu wird der Heimleitung oft vorgeworfen. Die Kritik geht dahin, dass die Jugendlichen so nacherzogen werden sollten, dass sie in ihrem angestammten Milieu verbleiben können. Die Heimleitung ist hier anderer Ansicht, da die Jugendlichen unmittelbar vor der Einweisung vorwiegend aus einem kriminellen und auch diskriminierenden Milieu kommen. Die in die Sonnegg eingewiesene Tochter - sei sie nun vierzehn oder sechzehn Jahre alt - hat in der Regel ein paar Monate Tramp oder Herumstreunen hinter sich. Um nicht hungern zu müssen, bezahlte sie jede Mahlzeit mit Geschlechtsverkehr oder betätigte sich ganz professionell als Strichmädchen mit Zuhälter. Es geht nun nicht darum, eine gut erzogene Dirne aus dem Mädchen zu machen, sondern eine Jugendliche, die fähig ist, auch nein sagen zu könen und damit den Mechanismus dieser Art des Angenommenseins und Anerkanntwerdens zu durchbrechen.

Ein weiterer Faktor spricht ebenfalls gegen das Belassen im Milieu: in der Pubertät und der Adoleszenz beginnen die Jugendlichen sich aus dem angestammten Familienverband zu lösen, das gilt auch für die sich normal entwickelnden Jugendlichen. Als dritter Faktor kommt hinzu, dass das Milieu der Jugendlichen krank oder krankmachend ist. Solange wir die Familien nicht in die therapeutischen Bemühungen miteinbeziehen und damit eine Gesundung des Familienverbandes erreichen können, ist es kaum verantwortbar, die psychisch einigermassen stabilisierte Jugendliche wieder in dasselbe Milieu zurückzugeben.

Wie wird diese psychische Stabilisierung der Jugendlichen erreicht? Der Hauptakzent liegt auch hier - wie im Riesbach - auf dem Gebiete der Heilpädagogik, die jedoch stark analytisch fundiert ist. Die Heimerziehung wird als pädagogischer Auftrag verstanden, der den Beizug von externen Spezialisten aber nicht ausschliesst. So konsultieren die Jugendlichen regelmässig oder später eher sporadisch den Psychiater. Die Jugendlichen werden nicht zur Konsultation gezwungen, trotzdem gehen nach einer gewissen Zeit des Heimaufenthaltes alle, sei dies, weil der Leidensdruck zu gross geworden ist, oder auch nur, um in der Konsultation eine Zigarette mehr zu ergattern. Der Psychiater übernimmt die Abklärung und eventuelle Untersuchungen bei Verdacht auf hirnorganische Störungen, damit eine medikamentöse Behandlung eingeleitet werden kann. Unter ärztlicher Aufsicht werden auch Dämpfungsmittel verabreicht, wenn ein erneuter Abgang verhindert werden will oder zum Schutze des Mädchens verhindert werden muss (autoplastische Neuroseform mit masochistischen Zügen).

Die Nachfrage nach Medikamenten ist an und für sich gross; sei dies nun, um vom Drogenkonsum wegzukommen, um die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen oder weil die Notwendigkeit wirklich vorhanden ist. Wenn Medikamente objektiv nicht nötig sind, wird sehr häufig anstelle des Schlaf- oder Schmerzmittels eine Placebo-Tablette gegeben.

Nebst dem Schulunterricht steht das kreative Basteln und Werken an zweiter Stelle, wobei Gewicht auf Beschäftigungsarten gelegt wird, die aggressionsabführend wirken, wie Schweissen, Kellerräume oder Rauchloch ausmalen, Zimmern eines Schafstalles usw. Die üblichen Bastelarbeiten - mehr gestalterisch und farblich ausgerichtet - werden jedes Jahr am "Bärner Zibelemärit" verkauft, der Erlös aus dem Verkauf wird für Sonderausgaben im Ski- oder Wanderlager verwendet.

Fest in den Heimalltag integriert sind die Gruppensitzungen, die mindestens einmal pro Woche stattfinden und die von der Heimleitung oder Stellvertretung geleitet werden; über das Dabeisein weiterer Erziehungspersonen entscheiden die Jugendlichen. An diesen Sitzungen wird alles und jedes durchgesprochen; einzelne Punkte der Hausordnung, die nicht schriftlich fixiert ist und deshalb der Mehrheit der Jugendlichen angepasst werden kann; Freizeit- und Feriengestaltung; Verhaltensweisen einzelner Töchter; Urlaube; Kurvengang und die Erlebnisse unterwegs; Sanktionen ja oder nein; heterosexuelle und homosexuelle Paarbeziehungen; Aufklärung und Schwangerschaftsverhütung; Zimmerwechsel, wobei die Regel besteht, dass während eines Streites der Zimmerpartner nicht gewechselt werden darf; Aemtliwechsel, wobei die Jugendliche selber wählen kann (bedingt, da Gruppendruck). Ein Aemtli muss einen Monat versehen werden und beinhaltet meistens Hausarbeiten oder auch das Wecken, und zwar nicht nur der Jugendlichen, sondern auch des Personals, usw.

In den täglichen Einzelgesprächen wird versucht, der Jugendlichen zu helfen, indem man sie mit ihrer Problematik und deren Ursachen konfrontiert; Fehlverhalten der Jugendlichen wird mit einem "sogenannten Fehlverhalten" der Heimleitung quittiert und damit der eingeschliffene Mechanismus, durch Drohungen etwas zu erreichen, durchbrochen; anderseits muss die Jugendliche in depressiven Verstimmungen gestützt und aufgerichtet werden.

Die Sonnegg geht in ihrer Konzeption davon aus, dass die Jugendliche sich in einer Lebensphase der Ablösung befindet, und verzichtet deshalb auf das sogenannte Wohngruppensystem.

Die Jugendlichen sind tagsüber bestimmten Gruppen zugeteilt, in der Freizeit aber können sie ihre Kameradinnen frei wählen. Ein Wohngruppensystem wäre auch vom Bau her gar nicht möglich, ein Bau übrigens, der sehr viel Wärme ausstrahlt und Cachet hat.

Um dem Platzmangel, vor allem bei den Freizeiträumen, abzuhelfen, wird im Moment ein Erweiterungsbau mit Schwimmbad, Mehrzweckraum (der als Turnhalle zu gebrauchen ist, wodurch die Benützungsgebühr für die gemeindeeigene Turnhalle wegfällt) und einer geschlossenen Intensivabteilung gebaut[1]. Diese nach aussen geschlossene Abteilung soll dazu benützt werden, Jugendliche, die sich der Betreuung immer wieder durch Flucht entziehen (die notorischen Durchbrenner), soweit zu motivieren, dass sie im offenen Rahmen gehalten werden können. Einschliessungsstrafen im Sinne des StGB werden nicht durchgeführt. Die Gesamtkapazität des Heimes wird um diese drei Plätze der geschlossenen Abteilung nicht erhöht. Sie sollen lediglich der Versetzung - nicht im Sinne einer Sanktion - innerhalb derselben Institution dienen.

Ein weiterer Punkt im Gesamtkonzept der Heimstäte bildet die externe Lehrtöchterwohnung, in der die Lehrtöchter autonom wohnen können, wo sie aber auch die Pflichten einer berufstätigen Frau übernehmen müssen, wie putzen, waschen, glätten usw. Ausser am Wochenende muss eine Hauptmahlzeit jedoch im Heim eingenommen werden. Dadurch ist eine gewisse Kontrolle über das physische und psychische Wohlergehen der jungen Erwachsenen gewährleistet.

Folgende Gruppen von Jugendlichen können von der Sonnegg nicht aufgenommen werden: schwachbegabte Jugendliche; Jugendliche, die jünger als vierzehn oder älter als siebzehn Jahre sind; magersüchtige oder geisteskranke Jugendliche, männliche Jugendliche (obwohl die Koedukation von der Heimleitung begrüsst würde), Drogenabhängige (jedoch Gelegenheitskonsumenten).

Diese letztgenannte Einschränkung trifft übrigens für alle Erziehungsinstitutionen zu, welche in dieser Untersuchung

1) Eingeweiht im September 1976

zur Darstellung kommen, denn den Jugendlichen, der nie mit Drogen in Kontakt gekommen ist, finden wir in den Heimen nur noch sehr selten.

1.5 Stiftung Grünau Richterswil [1]

Die Grünau betreut 21 Jugendliche im Alter zwischen 14 und 17 Jahren. Der Aufenthalt im Heim dauert in der Regel zwei Jahre. Diese Zeitlimite ist durch das Schulkonzept gegeben, das die Schliessung von Wissenslücken, die Ueberwindung der Berufswahlunreife und die Möglichkeit der Externalisation der individuellen Problematik mittels gestalterischen Ausdrucks zum Ziele hat. Der Stundenplan für einen Kurs mit fünf bis sechs Töchtern ist denn auch entsprechend aufgebaut:

Montag : Handarbeit / Hauswirtschaft / Schwimmen
Dienstag : Kochen / Studium / Werken / Stunde 2)
Mittwoch : Handarbeit / Jeux dramatiques / Studium / Turnen
Donnerstag: Werken / Bügeln / Kinderpflege / Gesang
Freitag : Handarbeit / Werken / Rhythmik / Lebenskunde
Samstag : Realien

Mit dem Kurs wird gleichzeitig auch der obligatorische Haushaltungskurs mit Diplom absolviert. Die zweijährige Schulung ist in vier Phasen unterteilt: Werkjahr-Einführungskurs
Werkjahr
Haushaltlehre, 1. Kurs
Haushaltlehre, Examenskurs

Parallel mit der schulischen Bildung werden die Jugendlichen intensiv beobachtet, um für sie den richtigen Erziehungs- und Behandlungsplan auszuarbeiten. Für diese Abklärungen stehen ein Psychiater und zwei Psychologinnen zur Verfügung. Der Psychiater hat eher die Funktion des Ueberwachenden, des Kontrollierenden, des Begleitenden vor allem des Erzieherpersonals. Psychotherapie mit einzelnen Töchtern ist eher selten. Die eine Psychologin geht vor allem den Ursachen des Fehlverhaltens in psychagogischen Einzelgesprächen nach. Damit in kurzer Zeit ein intensiver Kontakt hergestellt werden kann, steht sie der Tochter einen ganzen Vormittag lang zur Verfügung. Die Gespräche, welche sie mit der Jugendlichen führt, werden von ihr teilweise auf Tonband aufgenommen, das Gesagte wieder abgespielt und mit der Tochter analysiert.

1) Seit Frühjahr 1977 unter neuer Heimleitung
2) Gemeint ist eine Diskussionsstunde mit der Heimleiterin

Damit soll die Auseinandersetzung mit den eigenen Problemen in Gang gesetzt werden. Ausgangspunkt für diese intensiven Gespräche sind meistens einzelne Testresultate, die man der Tochter mitteilt. Die zweite Psychologin konzentriert ihre Arbeit auf die diagnostische Abklärung. Sie bespricht die Testresultate mit der Erzieherin und Lehrerin. Gemeinsam werden die Erziehungsziele formuliert, und es wird überlegt, wo und in welcher Form im Nacherziehungsprozess pädagogisch angesetzt werden muss. Gleichzeitig werden die Erzieherinnen auf die Ursachen des Fehlverhaltens jeder einzelnen Tochter aufmerksam gemacht.

Der Beobachtung durch das Erzieherpersonal wird ebenfalls grosses Gewicht beigemessen. Sie erfolgt nach einer systematischen Anleitung, die folgende Punkte umfasst:

- Körperlicher Zustand
- Verhältnis zu sich selber
- Verhältnis gegenüber Pflicht und Arbeit
- Verhalten gegenüber einzelnen Kameraden
- Verhalten in der Gruppe
- Verhalten in der Freizeit
- Verhalten gegenüber Erwachsenen, Tieren, Pflanzen, Dingen im Heim
- Verhalten zur Umwelt ausserhalb des Heims
- Verhalten bei besonderen Vorkommnissen
- Religiöse Ansprechbarkeit

Beim Beobachten der Jugendlichen soll auch immer das eigene Verhalten reflektiert werden, es soll überlegt werden, welche Rolle die beobachtende Erzieherin übernimmt.

Die Ursachen des Fehlverhaltens oder der Erziehungsschwierigkeit liegen meistens in einer affektiven Verwahrlosung, vereinzelt auch in neurotischen Störungen, verbunden mit Pubertätskrisen. Ein erster Schritt in der Behandlung der Ursachen dieser Jugendlichen besteht darin, dass man ihnen ihre grosse Bindungsangst nimmt, indem man versucht, eine Beziehung zu ihnen zu schaffen. Man lässt die Jugendlichen in einer ersten Phase regredieren, um sie so auf der Gefühlsebene nachholen zu lassen, was oft ein starkes Anklammern an die Erzieherin zur Folge hat. Diese Anklammerung muss später allmählich wieder gelöst werden. Wünschenswert wäre, wenn dies in Form

eines Externates unter Einbeziehung von neuen Bezugspersonen geschehen könnte. Dies ist jedoch in der Stiftung Grünau nicht möglich, was als Einschränkung und Begrenzung des pädagogischen Auftrages empfunden wird. Die Heimleitung hat sich über dieses Problem schon oft den Kopf zerbrochen, doch die Region bietet zu wenig Arbeits- und Berufsangebote, und deshalb ist diese Stufe im Erziehungsplan immer wieder fallengelassen worden. Der Ablösungsprozess muss deshalb aus Sachzwängen etwas forciert werden, was zur Folge hat, dass man sich auf ein positives Gewöhnen, ein Konditionieren im Sinne der Verhaltenstherapie beschränken muss. Man bringt den Jugendlichen ein gewisses "savoir vivre" bei, man übt mit ihnen Verhaltensformen und -normen. Oft sehen die Jugendlichen den Sinn von ganz bestimmten Normen nicht ein, z.B. das Einhalten von Tischsitten. An den Geburtstagen der Tochter lädt man sie in ein feines Restaurant ein, wo sie mit diesen Tischsitten konfrontiert wird und alles daran setzen möchte, um aus ihrer Unsicherheit, welche die Konfrontation hervorgerufen hat, herauszukommen.

Wenn man durch die Stiftung Grünau geht, wirken die Arbeitsräume etwas deprimierend auf den Besucher, denn sie sind zum Teil in alten Fabrikgebäuden untergebracht und machen einen tristen Eindruck. Wenn man aber die Arbeiten, die Produkte des Werkens zu sehen bekommt, wird man davon überzeugt, dass auch in alten Gemäuern viel Positives geleistet werden kann. Die Heimleitung hat sich auch immer wieder überlegt, was aus diesen alten Fabrikhallen gemacht werden könnte. Bis jetzt ist man noch zu keinen konkretisierbaren Plänen gekommen. Vorerst möchte man das auf dem Areal stehende Bauernhaus zu einem weiteren Gruppenhaus um- und ausbauen.

Auf Abgang wird in der Grünau ganz individuell reagiert. Man ist bestrebt, die Jugendlichen so rasch wie möglich wieder in der Klasse zu integrieren und kommt erst später in einem Gespräch darauf zurück, oder man lässt die Jugendlichen die Gründe für ihr Weglaufen aufschreiben.

Um die Aussenkontakte aufrechtzuerhalten, können die Töchter alle fünf bis sechs Wochen in den Urlaub und an Samstagnachmittagen mit dem Freund in den Ausgang, der bis 22 oder 24 Uhr bewilligt wird - je nach Dauer der Freundschaft.

Ein Problem macht der Stiftung Grünau besonders zu schaffen: Das Heim ist in der Gemeinde völlig isoliert, der Kontakt mit der Bevölkerung klappt gar nicht. Es wäre nötig, die entsprechenden Vorurteile über die Jugendlichen im Heim abzubauen.

1.6 Töchterheim Hirslanden Zürich [1]

Zur Zeit des Besuches im Töchterheim Hirslanden befanden sich 27 Jugendliche im Alter zwischen dreizehneinhalb und ungefähr zwanzig Jahren im Heim, die meisten normalintelligent mit Ausnahme weniger IV-berechtigter Töchter.

Das Töchterheim hat eine loojährige Tradition, gründete doch Mathilde Escher 1872 das Magdalenenstift als "ein freies unentgeltliches Asyl für gefallene reumüthige Mädchen". (1874 - 1974, 6) Beinahe hundert Jahre später konnte das neu erbaute Töchterheim bezogen werden. Der Neubau wurde zweckmässig und modern konzipiert und vor allem wurde nicht mit Freizeit- und Arbeitsräumen gespart.

Auch im Hirslanden liegt das Schwergewicht auf der Schulung der Jugendlichen in der heiminternen Schule, die den Lehrstoff der beiden letzten Schuljahre vermittelt. In den Schulplan integriert ist auch das Haushaltlehrjahr. Nebst den obligatorischen Fächern wird dem kreativen Tun wie Malen, Zeichnen, mit Ton arbeiten, Singen, Wandern, sportlicher Betätigung, Theater spielen und Tanzen ein grosser Spielraum eingeräumt. Die Aufzählung kann deshalb nicht abschliessend sein, weil das Angebot je nach den Fähigkeiten und Fertigkeiten des Erzieherpersonals variiert.

Die Neigungen und Begabungen der Erzieherinnen bestimmen weitgehend auch das Freizeitangebot für die Wochenenden, die Abende während der Woche und die Ferien. Während der Woche wird an drei Abenden ein Vorschlag für die Freizeitgestaltung für die gesamte Heimgemeinschaft gemacht, d.h. die Jugendlichen aus allen Gruppen können sich daran beteiligen, mit dem Lehrer zu singen oder Theater zu spielen, die Gitarrenstunde zu besuchen oder im Atelier unter Anleitung der Damenschneiderin Kleider zu nähen. Ein Abend ist für das Gruppenessen reserviert, anschliessend daran wird in der Gruppe diskutiert, oft im Beisein der Psychiaterin. Die Freizeit am Wochenende wird ausschliesslich in der Gruppe ver-

[1] Seit Frühjahr 1977 unter neuer Heimleitung

bracht, wobei das Programm gemeinsam mit dem diensthabenden Personal geplant wird.

Im Töchterheim Hirslanden gehört das Leben in der Gruppe zum pädagogischen Konzept. Jede Gruppe verfügt über ein eigenes Stockwerk und kann dadurch als Wohneinheit auch ein Eigenleben führen. Die Wohnung ist für zehn Jugendliche konzipiert worden; in der Regel beträgt die Gruppengrösse jedoch nicht mehr als acht Töchter, die in Einer- und Dreierzimmern untergebracht sind. Der originelle Grundriss der insgesamt drei Töchterwohnungen (auf drei Stockwerken) ist funktionell äusserst gut gelöst worden. Zu jeder Wohnung gehören auch die entsprechenden sanitären Einrichtungen, eine Küche und ein Ess- und Aufenthaltsraum. Die Zimmer der Töchter sind mit einer Standard-Möblierung ausgestattet, die jedoch aus Einzelstücken besteht. Damit kann nach eigenem Geschmack und nach Lust und Laune ummöbliert werden.

Am Wochenende spielt sich das Leben ausschliesslich in der Gruppe ab. Die Mahlzeiten werden selber zubereitet, die Lebensmittel dafür vom Heim oder ein Tagessatz in bar aus der Heimkasse bezogen. Diese Eigenständigkeit wird auch in den Ferien betont, welche gruppenweise in Lagern oder Ferienhäusern verbracht werden. Ein Kompromiss wurde dieses Jahr gemacht: die gesamte Heimgemeinschaft wohnte in einem Ferienhaus, die einzelnen Gruppen unternahmen aber von dort aus je eine dreitägige Wanderung mit Zelten.

Dem Gruppenleben wird deshalb so grosse Bedeutung beigemessen, weil die Jugendlichen in der Regel aus desorganisierten Herkunftsfamilien stammen. Oft ist es so, dass beide Elternteile verdienten und die Tochter der Strasse überliessen, die Eltern erziehungsunfähig sind oder ein Elternteil in der Beziehung zur Jugendlichen gestört ist. Die Symptome der Jugendlichen äussern sich oft in sexueller Verwahrlosung und Schulversagen. Immer wieder werden auch die Opfer von Inzestfällen ins Töchterheim Hirslanden eingewiesen.

Da bei jeder Tochter die Probleme und Schwierigkeiten sehr komplex sind und viel Verständnis erfordern, nimmt sich die

Psychiaterin in acht von zehn Fällen der Jugendlichen an. Auch hier ist das Ziel nicht die Psychotherapie im engeren Sinne, sondern Gespräche, die der Konfliktverarbeitung dienen und so auch therapeutisch wirken.

Nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht, während der die Berufsabklärung vorgenommen wurde, kann die Jugendliche nach einem halben bis eineinhalb Jahren Internat ins Externat, d.h. sie geht vom Heim aus an ihre externe Lehr-, Anlehrstelle oder einen Arbeitsplatz. Bei der Arbeitssuche kommt dem Hirslanden die ausgezeichnete Lage am Zürcher Stadtrand zugute; grundsätzlich stehen den Jugendlichen alle Arbeitsmöglichkeiten offen.

Bis Ende Jahr 1974 war eine Anlehre oder Beschäftigung in der Wäscherei und Glätterei möglich, welche die einzige interne Arbeitsmöglichkeit darstellte.

Wie werden während des Heimaufenthaltes die Aussenbeziehungen aufrechterhalten? Alle Töchter erhalten an Ostern, Pfingsten, in den Sommerferien, am Bettag und an Weihnachten Familienurlaube, die bis zu mehreren Tagen dauern können. Ab drittem Heim-Monat bekommt die Jugendliche monatlich einen Tag Urlaub, ab zweitem Heimjahr kann sie jedes zweite Wochenende nach Hause.

Die Möglichkeit des Davonlaufens besteht natürlich im Hirslanden, sind doch die Türen tagsüber immer offen. Den Kurvengang hofft man folgendermassen einschränken zu können: Wer innerhalb von zwei Jahren nie auf Kurve geht, bekommt ein Geschenk im Werte von hundert bis hundertfünfzig Franken, wobei der erste Kurvengang während des ersten Monats des Heimaufenthaltes nicht angerechnet wird. Nicht als Abgang bewertet wird, wenn die Tochter vor Mitternacht wieder im Heim ist. Lässt sich die Jugendliche trotz dieses Anreizes nicht davon zurückhalten, das Heim ohne Erlaubnis zu verlassen, wird sie am Samstagnachmittag aus der Gruppe genommen und muss als negative Sanktion für eine soziale Institution eine Arbeit verrichten.

Nicht ins Töchterheim Hirslanden können aufgenommen werden:

- unter Dreizehnjährige
- über Siebzehnjährige
- alle, die nicht in den gebotenen Schulrahmen passen
- Drogenabhängige
- Geisteskranke
- aktiv lesbische Jugendliche
- schwerst emotional gestörte Töchter (Da man im voraus oft nicht weiss, wie gravierend die emotionale Störung ist, müssen diese Töchter dann wieder zur Verfügung gestellt werden.)

Ausbaupläne hat das Töchterheim Hirslanden insofern, als man ausserhalb des Heimareals eine Wohnung sucht, welche den Jugendlichen den letzten Schritt in die völlige Selbständigkeit erleichtern helfen soll. Im Moment ist dieses Problem so gelöst, dass im obersten Stockwerk drei Jugendliche innerhalb der Personalwohnung untergebracht sind.

1.7 Evangelisches Mädchenheim Brunnadern Bern

Diese Erziehungseinrichtung für schulentlassene Jugendliche steht heute nicht mehr zur Verfügung; zwei Monate nach dem Besuch wurde das Heim aus finanziellen Gründen und wegen chronischer Unterbelegung überraschend und kurzfristig geschlossen. Das grosse, alte Haus mit vielen Aren Umschwung ging dem Jugendmassnahmenvollzug verloren. Es ist unbestritten, dass auf diesem Terrain eine Gesamtkonzeption von mindestens zwei Heimtypen hätte verwirklicht werden können. Doch die bereits erwähnten Baupläne (Siehe Heimgarten, Seite 82) kamen nie aus der Diskutierphase hinaus.

Das Mädchenheim Brunnadern bot vierzehn Jugendlichen Platz. Dieses Platzangebot wurde in den letzten Jahren aber nie mehr voll ausgelastet. Die Töchter mussten bei ihrer Aufnahme die Schulpflicht erfüllt haben, da im Heim keine Schulungsmöglichkeit bestand. Auch die Beschäftigung war vorwiegend auf das Externat ausgerichtet; intern war die Haushaltlehre, die Glätterinnenlehre und die Gärtnerinnenanlehre möglich.

Die ersten zwei Monate waren die Töchter nur intern in Haus, Küche, Garten und der Näherei beschäftigt, wo sie überall unter Aufsicht angeleitet wurden. Da es sich um ein Kleinheim handelte, konnte ziemlich individuell vorgegangen werden. Diese Arbeiten mussten unentgeltlich, auch ohne Sackgeld-Entschädigung, verrichtet werden. Während dieser internen Zeit wurde durch die Psychologin und das Erzieher-Team die Berufsabklärung vorgenommen. Bevor die Jugendliche ins Externat in eine Lehre, Anlehre oder Arbeitsstelle gehen konnte, meistens nach dem Absolvieren des Haushaltjahres, musste die Jugendliche ein Formular unterschreiben, dass bei Nicht-Wohlverhalten die Tochter ins Heim zurückgenommen werden könne.

Die Symptome, die zur Heimeinweisung geführt haben, waren Milieuschäden, Verwahrlosung bis stärkste Verwahrlosung, Schwer- und Schwersterziehbarkeit, Anschluss an Rockerbanden, starke sexuelle Gefährdung.

Das Ziel, das man für diese Jugendlichen anstrebte, war, in einigermassen geordnete Verhältnisse zu kommen, Geld zu verdienen und damit auszukommen, vorwärts zu kommen. Dabei legte man Gewicht auf die externe Beschäftigungsmöglichkeit; wichtig war, dass am Arbeitsplatz durchgehalten wurde.

An wenigstens einem Abend in der Woche wurde vom Lehrer ein organisiertes Freizeitprogramm angeboten, sei dies nun, die verschiedensten Themen zu diskutieren, Theater zu spielen oder sich in Sozio- und Psychodrama zu versuchen.

Regelmässig wurden auch Englisch- und Säuglingskurse durchgeführt, Klavier- und Gitarrenstunden angeboten. Auf besonderes Interesse stiess der Make-up-Kurs bei den Jugendlichen.

Seit fünf Jahren wurde auch regelmässig ein Wanderlager im Gantrischgebiet organisiert.

Ebenfalls in der Freizeit standen den Jugendlichen die Heimleitung und Erzieherinnen, sowie die Psychologin für Einzel- und Gruppengespräche zur Verfügung. Die Gespräche mit der Psychologin waren analytisch ausgerichtet und dienten der momentanen Konfliktverarbeitung. Regelmässig jeden Monat fanden auch die Gespräche am runden Tisch zwischen Jugendlichen, Erzieherpersonal und der Psychologin statt.

Obwohl das Alter der Externen doch schon gegen die zwanzig ging, war die Ausgangsregelung eher streng. Grundsätzlich konnten die Jugendlichen einmal in der Woche abends oder am Samstagnachmittag in die Stadt, z.B. in eine Kinovorstellung. Die einzelnen Ausgänge wurden individuell geregelt und vom Wohlverhalten abhängig gemacht.

Ausgang mit dem Freund kam in Frage, wenn der Freund der Heimleitung zuerst vorgestellt wurde. Die Rendez-vous wurden dann telephonisch durch die Heimleitung vereinbart.

Die Grenzen des Mädchenheims Brunnadern waren einerseits von der Population her gegeben: die Störungen waren zu gross, zu weit fortgeschritten, da die Behörden auch mit der Heimeinweisung zu lange gewartet hatten; anderseits klappte die

Zusammenarbeit zwischen Heimleitung und Heimkommission gar nicht, die Heimleitung konnte an den Kommissions-Sitzungen nicht teilnehmen.

Ein weiterer Faktor war der ständige Personalwechsel, da die jüngeren Erzieherinnen den Anforderungen nicht gewachsen waren und regelmässig nach einem Jahr die Stelle wieder verliessen.

1.8 Töchterheim Sonnhalde Frauenfeld

Ganz ähnlich strukturiert wie das Mädchenheim Brunnadern ist das Töchterheim Sonnhalde, selbst von den Schwierigkeiten her, welche die Heimleitung mit der Heimkommission hat (die übrigens 5/4 Jahre nach dem Besuch zur Kündigung führten).

Ein Unterschied in der Population der Jugendlichen ist jedoch festzustellen: In der Sonnhalde sind ca. 8o Prozent der Jugendlichen normalbegabt, 2o Prozent leicht geistesschwach. Bei der Brunnadern lag das Verhältnis beinahe umgekehrt: 33 Prozent normalbegabte, 6o Prozent leicht- und 7 Prozent mittelgeistesschwache Töchter.

Im mittelgrossen, unscheinbaren Haus der Sonnhalde können acht Jugendliche im Alter zwischen sechzehn und zweiundzwanzig Jahren Platz finden; den Jugendlichen stehen vier Zweier-Zimmer zur Verfügung sowie zwei Aufenthaltsräume, was als nicht ideal vom Raumprogramm her betrachtet werden muss.

Die ersten drei Monate wird die Tochter intern im Haushalt beschäftigt. Während dieser Zeit wird die Berufsabklärung vorgenommen oder Beschäftigungsmöglichkeit geregelt, wobei das Hauptgewicht eher auf Beschäftigung denn Lehre oder Anlehre liegt, da Frauenfeld sehr wenige Lehrstellen hat.

Die Ursachen, die zur Einweisung in die Sonnhalde geführt haben, sind vorwiegend im schlechten Umgang mit Bezugspersonen - vor allem vom Zürcher Milieu - zu suchen; durch das schlechte Milieu sind die Jugendlichen verwahrlost. Einige hatten auch mit Drogen zu tun, verkehrten in Rockerkreisen, eine Jugendliche hatte häufigen Geschlechtsverkehr mit Gastarbeitern, einer wurden Diebstahl und Sexualkontakte mit dem Stiefvater zur Last gelegt, eine andere war in der Pflegefamilie nicht mehr tragbar, eine weitere Tochter hatte drei Mal versucht, sich das Leben zu nehmen.

Das Ziel für diese Jugendlichen wird klar formuliert: Eingliederung in unsere Gesellschaft, vor allem durch den Beruf, respektive die Arbeit. Ihr Verhalten soll nachher so sein, dass sie draussen auf eigenen Füssen stehen können.

Durch häufige Gespräche mit der Jugendlichen wird diese auf ihre Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, ihre Problematik wird ihr bewusst und dadurch kann eine Stabilisierung ihrer Situation angestrebt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte der Aufenthalt mindestens ein Jahr dauern.

Die sehr strenge Hausordnung muss eingehalten werden; bei Uebertretungen wird der sonst schon spärliche Ausgang gestrichen, die Tochter muss eine Woche lang abwaschen oder auch im Garten helfen.

Das organisierte Freizeitangebot umfasst an einem Abend Turnen (fakultativ), wöchentlich ein Gruppengespräch mit einem Psychologen, alle vierzehn Tage kommt ein Seelsorger ins Heim. Der Psychologe ist mit den Jugendlichen auch maltherapeutisch tätig. Psychiater werden vereinzelt zur Behandlung beigezogen.

Die nichtorganisierte Freizeit, die identisch mit freiem Ausgang ist, nimmt keinen grossen Platz im Heimalltag ein. Bei Wohlverhalten können die Jugendlichen am Samstag- und/oder Sonntagnachmittag von vierzehn bis achtzehn Uhr in die Stadt; stehen die Jugendlichen kurz vor dem Heimaustritt, ist es möglich, am Samstagabend bis zweiundzwanzig Uhr wegzubleiben.

Für die Supervision steht der Heimleitung eine erfahrene Psychologin zur Verfügung, die je nach Fall aufgesucht werden kann.

Die Grenzen des Töchterheims Sonnhalde liegen sicher da, wo der Schwierigkeitsgrad der Jugendlichen zu gross ist. Die Störungen und das Fehlverhalten dürfen nicht zu schwerwiegend sein, denn sonst ist das Heim personell nicht in der Lage, diesen Störungen gerecht zu werden.

1.9 Foyer Auberg Basel[1)]

Vom Krankheitsbild der Population des Foyers Auberg her gehören die Jugendlichen zu den neurotisch gestörten, deren Fehlverhalten durch frühkindliche Schädigungen verursacht worden sind. In den Beziehungen zu Mitmenschen verhalten sie sich ausserhalb des üblichen Rahmens. Die in der Kindheit erlittenen Frustrationen und Entbehrungen, die zu den neurotischen Störungen geführt haben, lassen die latent bereits vorhandenen Konflikte in der Pubertät aufbrechen. Die Jugendlichen kommen aus nicht intakten Familien, wobei bei der einen oder andern auch eine anlagebedingte Fehlentwicklung zu diagnostizieren ist. Oft ist das Foyer nicht der erste Ort, wo die Jugendlichen mit der institutionalisierten Fremderziehung in Berührung kommen, ein Aufenthalb in einem andern Heim oder einer Beobachtungsstation ist dem jetzigen bereits vorausgegangen.

Aus dieser Population, die sehr selektiv ausgelesen wird, lässt sich ersehen, dass die verwahrloste Jugendliche mit Ich-Schwäche hier keinen Platz finden kann; denn die neurotisch gestörte Tochter kann über das Gespräch und die Beziehung besser angegangen werden als die verwahrloste, bei der oft ein gewisses Konditionieren eher am Platze ist. Dieses Konditionieren durch eine interne Arbeit ist im Foyer nicht möglich, da keine entsprechenden Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Grundsätzlich werden keine Töchter aufgenommen, die keinen Arbeitsplatz nachweisen können. Sollte eine Tochter ihre Arbeitsstelle während des Heimaufenthaltes verlieren, muss sie sich sofort eine andere Arbeit suchen, selbst wenn es sich um einen Hilfsjob handelt. In dieser Beziehung ist die Heimleitung unnachgiebig.

Damit die Arbeitsplätze erhalten werden können, auch wenn gewisse Schwierigkeiten auftreten, ist der Kontakt zwischen Heimleitung und Arbeitgeber sehr intensiv und in gewissem Sinne supervisorisch. Dem Arbeitgeber wird erklärt, warum die Jugendliche so reagiert hat, sich so verhalten muss, weil sie (noch) nicht anders kann. Diese Kontakte werden von den

1) Seit Oktober 1975 unter neuer Heimleitung

jeweiligen Arbeitgebern sehr geschätzt und dank dieser Betreuung konnte ein Kreis von Arbeitgebern auch immer wieder für neue Arbeitsversuche mit den Jugendlichen herangezogen werden.

Die wichtigste Aufgabe, die sich die Heimleitung in ihrer Arbeit mit und für die Jugendlichen stellt, ist, den jungen Menschen so zu führen und ihm so beizustehen, dass er zu sich selber kommt und lernt, sich zu akzeptieren. Die Jugendlichen waren vor dem Heimeintritt alle in Drucksituationen, sei dies innerhalb der Familie oder durch den Abklärungsstress in der Beobachtungsstation. Hier im Foyer sollen sie erst mal innerlich etwas frei werden, ihre Unselbständigkeit und Unsicherheit zu überwinden suchen.

Erste Reaktion auf diesen sehr freien, offenen Rahmen des Foyers ist meistens ein "Ueber-die-Schnur-Hauen" der Töchter. Damit ist der Ansatzpunkt für die pädagogische Arbeit gegeben. Hier setzt das gezielte Einzelgespräch mit der Jugendlichen über ihre Fehlreaktionen und ihre Probleme ein. Die neurotisch-gestörte Jugendliche leidet ja unter ihrem Unvermögen, ihren Fehlreaktionen. Die Kleingruppe verstärkt dieses Leiden noch zusätzlich, deshalb drängt sich als weitere Methode das Gruppengespräch auf. Diese beiden Formen von pädagogischer Intervention werden im engen Zusammenleben der beiden Erzieherinnen mit den Jugendlichen praktiziert. Das Personal hat genau so viel oder genau so wenig Intimbereich wie die Jugendlichen selbst. Auf jedem Stockwerk befinden sich die Zimmer für je vier Töchter im Alter zwischen 16 und 2o Jahren und ein Zimmer für die Erzieherin.

Die Einzel- wie die Gruppengespräche sollen dazu führen, dass die Jugendliche die Ursachen ihrer Schwierigkeiten erkennen lernt und sich darin übt, die emotionellen Hintergründe zu verbalisieren. Der Zeitpunkt der Gespräche hängt von der momentanen Aufgeschlossenheit und Bereitschaft der Tochter ab. Ausgangspunkt sind meistens einzelne falsche Verhaltensnormen; die Bereitschaft, diese zu ändern, muss geweckt werden. Da der Pubertierende besonders sensibel ist,

muss sehr behutsam vorgegangen werden. Die Gespräche dienen auch dazu, die Jugendliche zu einer Therapie zu motivieren, sofern die Probleme der Behandlung durch den Psychotherapeuten bedürfen. Der Therapeut steht auch der Heimleitung für die Erziehungsplanung, Fallanalysen und die Supervision zur Verfügung.

Die Freizeit im Foyer Auberg wird von Fall zu Fall spontan organisiert. Ein grosser Teil der Freizeit wird durch die Hausfrauenarbeit der berufstätigen Frau, wie sie die Jugendliche ja darstellt, absorbiert: das Zimmer muss in Ordnung gebracht, die Wäsche gewaschen und geglättet werden. Die Lehrtöchter müssen für die Gewerbeschule Aufgaben machen oder für die Nachhilfestunden, die ein Lehrer im Heim gibt. Oefters ist auch der Therapeut zu Gast; dann wird diskutiert, Theater gespielt oder auch einmal eine Bildmeditation mit Lichtbildern durchgeführt.

An einem Abend in der Woche hat die Jugendliche bis 22.3o Uhr Ausgang. Am Samstagabend kann sie bis gegen ein Uhr wegbleiben, am Sonntagabend bis gegen 22 Uhr. Meistens trifft sie dann ihren Freund, der im Entwicklungsprozess der Jugendlichen eine wesentliche Rolle spielt.

Die Beziehung zum Freund wird ganz gezielt eingesetzt. Mit den heute gängigen Verhütungsmitteln ist das Risiko für eine unerwünschte Schwangerschaft geringer geworden, die Jugendliche kann deshalb eine sexuelle Beziehung leben; sie muss in dieser Beziehung gestützt und durchgetragen werden, damit sie zu einer echten Partnerschaft finden kann. Mit derselben Ansicht wird auch der Urlaub gewährt. Urlaub heisst in vielen Fällen, das Wochenende mit dem Freund in seiner Wohnung oder seinem Zimmer zu verbringen. Den Intimitäten wird dadurch ein anderer Stellenwert zugewiesen, wenn man länger beieinander ist und sich nicht nur für die sexuelle Entspannung findet. So können auch Ferien mit dem Freund entmythologisierend wirken, falsche Vorstellungen und Erwartungen bezüglich der Ehe berichtigt werden.

1.1o Städtische Wohngruppe Zürich

Da diese Wohngemeinschaft an der Inselhofstrasse domiziliert ist, wird sie üblicherweise kurzerhand Inselhof genannt.

Der Inselhof vertritt vom pädagogischen Konzept her eine ähnliche Richtung wie das Foyer Auberg, auch das methodische Vorgehen ist entsprechend auf das Einzel- und Gruppengespräch und das intensive Zusammenleben mit den Jugendlichen ausgerichtet.

Die Wohngemeinschaft ist in einem alten Haus innerhalb von zwei Stockwerken eingerichtet. Unter und oberhalb der beiden Wohnungen leben ganz 'normale' Bürger, das Kleinwohnheim ist in keiner Art und Weise als solches erkennbar, also unauffällig.

Sind es die Bewohner der beiden Fünfzimmer-Wohnungen auch? Mit Hilfe der Betreuung sollen sie es werden, denn es sind Verhaltensauffälligkeiten, die sie in den Inselhof geführt haben. Die Symptome sind bekannt: Schwierigkeiten in der eigenen Familie mit entsprechendem Versagen am Arbeitsplatz; Jugendliche, die nach dem Beobachtungsaufenthalt einer weitern intensiven Betreuung bedürfen und die nicht ins Elternhaus zurückkehren können; Jugendliche, die in einem klassischen Erziehungsheim verloren wären, da sie den Schutz der Kleingruppe, aber auch die Konfrontation innerhalb dieser Gruppe brauchen.

Wer wird in den Inselhof aufgenommen? Formell werden sie aufgrund von kantonalen oder kommunalen Rechtsgrundlagen eingewiesen; konkret geht einer Aufnahme folgendes Verfahren voraus:

Die Jugendliche wird in Begleitung der Fürsorgerin oder/und der Eltern im Heim vorgestellt, sie wird ein- bis zweimal zum Nachtessen eingeladen, die gesamte Gruppe beschnuppert sie. Bei diesen noch informellen Kontakten wird eine Aufnahme erwogen, wobei sich auch die andern Jugendlichen bedingt äussern können. Die Aufnahme wird vom Dreier-Team der Erzieherinnen diskutiert und dann beschlossen bzw. abgelehnt.

Beim Eintritt der Jugendlichen übernimmt meist die Heimleitung zunächst die Funktion einer festen Bezugsperson; sie ist in erster Linie von der Jugendlichen bei aufkommenden Unklarheiten anzusprechen; sie führt mit der Tochter auch die ersten gezielten Einzelgespräche. Nach einer Anlaufphase kann das Mädchen die Bezugsperson wechseln. So sind die beiden Erzieherinnen je für drei Jugendliche verantwortlich und führen die konfliktverarbeitenden Gespräche, aber auch die Lohnverwaltung und Anschaffungen für und mit den Jugendlichen durch. Die Heimleiterin betreut zwei der insgesamt acht im Inselhof untergebrachten Jugendlichen. Den beiden jüngeren Erzieherinnen sagen die Jugendlichen "Du", der Heimleiterin "Sie".

Ziel des Aufenthaltes im Inselhof ist die Sozialisation, die, vereinfacht ausgedrückt, als Verselbständigung der Jugendlichen aufgefasst wird. Sie müssen lernen, auf eigenen Füssen zu stehen und dies geschieht auf dem Weg der eigenen Erfahrungen, d.h. die Jugendlichen können selbst Entscheidungen treffen, sie können von ihrem Lohn Anschaffungen tätigen, wie sie es für richtig halten. Ueber ihre Absichten spricht man vor der Entscheidung mit ihnen und vor allem nachher, insbesondere, wenn etwas schief gelaufen ist. Sanktionen in irgendeiner Form kennt man im Inselhof nicht. Die Jugendlichen sollen jedoch nicht nur lernen, mit Geld umzugehen, sondern auch, die Freizeit zu gestalten und ihre Beziehung zum Freund bewusst zu erleben. Durch die Betreuung soll es den Jugendlichen gelingen, zur Ich-Findung, zu ihrer Identität zu gelangen.

Jeden Mittwochmorgen steht dem Erzieherinnen-Team ein Psychologe des jugendpsychiatrischen Dienstes der Stadt Zürich zur Verfügung. Bei diesen Besprechungen werden die Beobachtungen der Erzieherinnen mit dem Psychologen durchdiskutiert, das Verhalten in der Gruppe wird analysiert und er gibt Ratschläge für die weitere Betreuung der Jugendlichen.

Jede Woche einmal finden auch unter der Leitung desselben Psychologen die abendlichen Sitzungen statt, die mit dem gemeinsamen Nachtessen eingeleitet werden. Diese Sitzungen

sind im Prinzip freiwillig, doch der Druck von der Gruppe her ist so gross, dass kaum eine Jugendliche an diesem Abend fehlt. Sie muss sich nicht unbedingt verbal an den Gesprächen beteiligen, doch sie muss da sein. Hält dieser schweigende Zustand aber über längere Zeit an, wird die Jugendliche von den andern Gruppenmitgliedern darauf angesprochen und man beschäftigt sich dann vor allem mit den Problemen dieses Mädchens. Diese Gruppensolidarität hat einen grossen positiven Einfluss auf die Freizeitgestaltung. Die Töchter haben ein grösseres Bedürfnis, zusammen etwas zu unternehmen, ein gemeinsames Erlebnis zu haben. Dadurch wird die heterosexuelle Freundschaft etwas in den Hintergrund gedrängt und den Töchtern ermöglicht, die Sozialisation in der so wichtigen gleichgeschlechtlichen Peer-group nachzuholen, die eigentlich entwicklungspsychologisch bereits in der Anfangsphase der Pubertät hätte durchlaufen werden müssen.

Zwei der acht Jugendlichen im Alter zwischen fünfzehn und zwanzig Jahren gehen regelmässig zu Einzelbesprechungen zum Psychologen. Diese Gespräche sind analytisch ausgerichtet, dienen der Tochter jedoch auch dazu, gewisse Verhaltensmuster zu verstehen und zu akzeptieren und Momentansituationen zu verarbeiten; manchmal sind die Besprechungen auch Plauderstündchen.

Die Jugendlichen gehen alle einer geregelten, externen Arbeit nach. In Ausnahmefällen könnte eine Tochter wenige Wochen im Haushalt beschäftigt werden, jedoch nur, wenn sie diese Schonzeit unbedingt braucht.

Der Lohn, den die Jugendlichen nach Hause bringen, wird von den Erzieherinnen verwaltet; mit dem monatlichen Sackgeld von 12o Franken müssen die Toilettenartikel, der Coiffeur, die chemische Reinigung der Kleider, Schuhreparaturen, Theater und Kino - sofern es nicht ein Besuch mit der Gruppe ist - berappt werden. Ausserdem stehen der Jugendlichen achtzig Franken pro Monat für Kleideranschaffungen vom Jugendamt zur Verfügung. Von diesem fixen Betrag müssen auch grössere

Anschaffungen getätigt werden, d.h. die Tochter muss eine Weile sparen, bis sie sich einen Mantel kaufen kann. Wird der Betrag jeden Monat verbraucht - von den gemachten Einkäufen muss die Quittung vorgelegt werden - so ist dieser Kleiderkonsum ein wichtiger Hinweis auf die innere Einsamkeit dieser Jugendlichen, die dann angegangen werden muss.

Einmal im Monat haben die Jugendlichen Urlaub, der jedoch als bezogen gilt, wenn die Jugendliche vom Ausgang erst nach Mitternacht nach Hause kommt. Die Ausgänge für die unter Sechzehnjährigen werden individuell abgesprochen. Die über 16 Jahre alten Töchter haben zweimal bis 23 Uhr, am Samstag bis Mitternacht und am Sonntag bis 22 Uhr Ausgang. Den Töchtern, die schon länger im Inselhof sind, wird ein Hausschlüssel abgegeben.

In den Inselhof nicht aufgenommen werden können Klienten, die notorisch durchbrennen, drogenabhängig, nicht zur Arbeit motiviert, stark verwahrlost und deren Eltern vehement gegen den Aufenthalt sind. Wünschenswert wäre ein Heimaufenthalt von zwei Jahren, doch hat die Heimleitung kein Rechtsmittel, um diese Dauer auch durchzusetzen.

1.11 Wohnheim für Töchter Basel[1)]

Die Jugendlichen des Wohnheimes sind entweder durch die Jugendanwaltschaften, Jugendämter oder Vormundschaften eingewiesen worden. Die Möglichkeit, Töchter privat einzuweisen besteht auch. Mit Ausnahme von einer der acht Jugendlichen, die während des Besuches im Heim untergebracht waren, waren alle bereits früher in Heimen placiert; vier waren bereits als Kinder in Heime eingewiesen worden, drei kamen während ihrer Pubertätszeit in Erziehungsheime.

Der Name Wohnheim gibt die Richtung des pädagogischen Konzeptes an: Im Heim wohnen und leben, extern arbeiten. Genau gleich wie im Foyer Auberg übt man einen leichten Druck aus, damit die Töchter arbeiten gehen, da eine interne Beschäftigung nicht möglich ist. Aufgenommen wird nur, wer eine Arbeits- oder Lehrstelle hat, die vor dem Eintritt vom Wohnheim aus für die Töchter gesucht wird; wenn es sich um eine auswärtige Jugendliche handelt, muss sich der Fürsorger um eine Arbeit bemühen.

Von den neun Jugendlichen sind drei psychisch schwer gestörte Persönlichkeiten, haben sie doch bereits verschiedene Suizidversuche hinter sich. Diese drei Töchter stehen in regelmässiger Behandlung und Betreuung beim Psychiater oder Psychotherapeuten, die andern gehen mehr oder weniger intensiv zu Gesprächen beim Psychologen. Der Pädagogik sind bei gewissen psychischen Problemen und Schwierigkeiten der Jugendlichen einfach Grenzen gesetzt.

Das Ziel, welches das Wohnheim anstrebt, ist die Eingliederung in den Arbeitsprozess - nicht nur der Leistung, sondern auch der Freude an der Arbeit wegen. Deshalb wird eine Arbeit gesucht, die der Tochter entspricht und ihr auch zusagt.

Mit der Orientierung über die Vorgeschichte der Jugendlichen wird ein erster Versuch einer Begegnung unternommen, der dann im intensiven Zusammenleben mit den Jugendlichen weitergeführt wird. Wie im Foyer Auberg hat die Erzieherin genau so viel oder wenig Intimbereich wie die Tochter selbst. Das Waschbecken wird sogar mit ihr geteilt.

1) Seit Herbst 1975 unter neuer Heimleitung

Durch den Aufenthalt im Wohnheim soll die Jugendliche Vertrauen zum Mitmenschen gewinnen können; sie soll sich hier über alle Probleme und Schwierigkeiten äussern dürfen, die verrücktesten Ideen vertreten, ohne Angst haben zu müssen, dass sie z.B. Schläge bekommt oder ausgesperrt wird, was sie vom Elternhaus her gewöhnt war. Die Jugendliche soll lernen, selbständig zu werden. Dieser Prozess braucht Zeit; ein Aufenthalt unter zwei Jahren lohnt sich kaum. Diese erwünschte Aufenthaltszeit wird der Tochter beim Eintritt angedeutet. Ebenfalls wird eine Probezeit von drei bis sechs Monaten vereinbart.

Wie wird das gesteckte Ziel - Erziehung zur Selbständigkeit - erreicht? Den Stellenwert der Arbeit haben wir bereits erwähnt. In dieser Beziehung wird Druck ausgeübt, die Jugendliche muss sich daran gewöhnen aufzustehen und zur Arbeit zu gehen. Das ist die Voraussetzung dafür, dass sie im Leben bestehen kann. Der Druck wird jedoch dosiert ausgeübt, immer nur verbal und immer ohne Drohung. Verfehlungen wie Zeitüberschreitungen beim Ausgang werden insofern bestraft, als der nächste Ausgang um diese Zeitüberschreitung gekürzt wird. Eigentliches Strafen kommt nicht vor, Schimpfen aber schon. Die Jugendliche soll nämlich merken, dass man sich um sie Sorgen macht, dass es einem nicht gleichgültig ist, wenn sie nicht nach Hause kommt. Um der Jugendlichen diese Sachverhalte klar zu machen, braucht es eine Vielzahl von Gesprächen. Alle vierzehn Tage finden psychologische Einzel- oder Gruppengespräche unter Leitung desselben Psychotherapeuten statt, der die Gespräche auch im Foyer führt. Auch im Wohnheim steht er für Fallbesprechungen, Erziehungsplanung und Supervision des Erziehungspersonals zur Verfügung.

Ein zweiter Psychotherapeut übernimmt mehr die nicht-verbalen Therapieformen wie Zeichnen, Malen und Bildmeditationen. Dieser Therapeut ist gleichzeitig der Seelsorger des Wohnheimes und betreut die Jugendlichen auch in dieser Hinsicht. Die grossen Feiertage wie Weihnachten verbringt er mit den Jugendlichen zusammen im Heim.

Die Freizeit der Töchter ist eher auf die Aussenwelt gerichtet, und deshalb nimmt die Ausgangsregelung auch einen festen Platz im Heimalltag ein. Der minimale Rahmen sieht folgendermassen aus:

Mittwochs Ausgang ab 19.3o bis 23 Uhr, samstags ab 19 bis 24 Uhr und sonntags ab 13.3o bis 21.3o Uhr. Für Kursbesuche und besondere Einladungen wird zusätzlicher Ausgang gewährt. Nach zwei bis drei Monaten Heimaufenthalt bekommen alle Jugendlichen den Hausschlüssel.

Alle vierzehn Tage können die Töchter auch in den Urlaub gehen, sei dies nun nach Hause oder zum Freund. Will die Tochter das Wochenende mit ihrem Freund verbringen, muss sie siebzehn Jahre alt gewesen sein und die Erlaubnis des Vormundes besitzen; die Freundschaft selbst sollte eine gewisse Beständigkeit haben. Es würde nicht unbedingt toleriert, wenn sie alle zwei Wochen zu einem andern Freund gehen würde.

Die Grenzen des Wohnheimes liegen von den Jugendlichen her bei den schwerst gestörten, bei denen trotz ambulanter Behandlung die Gefahr besteht, dass sie sich und/oder andere gefährden. Ebenfalls nicht aufgenommen werden können Drogenabhängige. Jugendliche, die nicht arbeiten wollen, müssen das Wohnheim verlassen.

Ideal für die Gruppe und vom Platzangebot her wären sieben Töchter, acht Jugendliche bilden die obere Grenze, auch vom Personal her betrachtet; denn es stehen nur zwei ausgebildete Erzieherinnen vollamtlich zur Verfügung, was immer auch wieder zu Schwierigkeiten bei der Ablösung an Freitagen und in den Ferien führt.

1.12 Städtisches Töchterheim Zürich

Dieses Heim ist besser bekannt unter dem Namen Altenhof und wir wollen uns deshalb auch an diese Bezeichnung halten.

Der Altenhof ist ein altes Herrschaftshaus, das grosszügig von der Stadt Zürich ausgebaut wurde und sechzehn Jugendlichen Platz bietet.

Die Jugendlichen werden alle über das städtische Jugendamt eingewiesen, wobei die Rechtsgrundlage etwas unsicher ist, denn die Tochter oder deren gesetzliche Vertreter können den Aufenthalt auf einen Monat kündigen, selbst dann, wenn die Heimleitung davon überzeugt ist, dass die Tochter draussen alleine nicht zurechtkommen wird.

Eingewiesen wird die Tochter in der Regel, weil die Eltern der Meinung sind, sie bedürfe noch einer gewissen Führung, weil sie das Gefühl haben, ihr Kind entgleite ihnen, oder weil die Spannungen im Elternhaus so gross waren, vor allem mit dem Vater, dass die Mutter das Jugendamt aufsuchte und um Beistand bat.

Die Ursachen der Heimeinweisung sind häufig Ehestörungen und Familienzerwürfnisse, die auf dem Rücken der Jugendlichen ausgetragen worden sind - in einem Alter, das sowieso schon gewisse Anforderungen an den jungen Menschen stellt.

Für die Schädigung der Töchter sind vorwiegend die Herkunftsfamilien verantwortlich zu machen. So stammen von den sechzehn siebzehn bis zwanzigjährigen Jugendlichen neun aus geschiedenen Ehen, zwei sind ausserehelich geboren und zwei weitere sind Halbwaisen. Dieses Milieu hat zu Verwahrlosungserscheinungen geführt, die in den wenigsten Fällen auch neurotische Störungen bewirkt haben.

Auch für diese Töchter gilt, wie in den vorangegangenen drei Kurzdarstellungen, die Notwendigkeit, in einen Arbeitsprozess integriert zu werden. Vom Intellekt her sind die Töchter für eine Lehre oder Anlehre fähig, und dieses Ziel wird

auch angestrebt. Durch die Berufsausbildung soll die Tochter zu einer Selbständigkeit gelangen, die es ihr erlaubt, auf eigenen Füssen zu stehen und die auch verhindern helfen soll, dass die Jugendliche mit dem Gesetz in Konflikt gerät.

Als methodisches Mittel wird vor allem das intensive Einzelgespräch eingesetzt. Anfänglich, wenn der Kontakt noch locker ist, benützen die Erzieherinnen das Morgenessen, um einen Anknüpfungspunkt zu haben. Da die Jugendlichen zu ganz verschiedenen Zeiten den Altenhof verlassen, wird eigentlich für jede separat das Frühstück durch die diensthabende Erzieherin zubereitet - und zwar in der recht grossen und imposanten Gemeinschaftsküche. Die Erzieherin hantiert mit Tellern und Tassen und fragt die Tochter zwischendurch nach ihren Wünschen. Diese vertrauliche Situation wirkt stimulierend auf die Bereitschaft der Töchter, aus sich herauszugehen und abends dann das begonnene Gespräch weiterzuführen.

Der Versuch, Gruppengespräche mit einem Psychologen zu führen, musste wieder fallengelassen werden. Die Scheu, etwas von sich preiszugeben, war zu gross - oder der Versuch zu kurz bemessen. Können Einzelprobleme mithilfe der Pädagogik nicht angegangen werden, wird die Jugendliche auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, den Psychologen zu konsultieren. So besuchen zwei Töchter den Psychologen des jugendpsychiatrischen Dienstes der Stadt Zürich regelmässig. Die Besprechungen haben eher den Charakter von Plauderstündchen, die Probleme werden zwar aufgedeckt, die Töchter negieren sie aber weitgehend. Oft wird der Psychologe auch als Verstärker missbraucht, wenn ein Wunsch der Tochter bei der Heimleitung auf taube Ohren stösst. Durch die Besprechungen mit dem Psychologen tritt jedoch bei den Töchtern eine gewisse Beruhigung ein, die sich positiv auf das Heimleben auswirkt.

Da der Träger des Altenhofes der gleiche ist wie derjenige des Inselhofes, wird die Sackgeldregelung auch gleich gehandhabt. Die unter Achtzehnjährigen bekommen neunzig Franken plus achtzig Franken Kleidergeld im Monat. Kann die Jugendliche aus arbeitstechnischen Gründen nicht ins Heim zum

Mittagessen kommen, erhält sie zusätzlich 12o Franken Essensgeld.

Der Rest des Lohnes wird verwaltet. Hat der Lohn eine gewisse Höhe erreicht, muss die Jugendliche an ihren Heimaufenthalt einen Beitrag leisten; ist der Lohn zu klein, übernimmt das Jugendamt die Kosten, bittet jedoch die Eltern, je nach Einkommenslage, auch um ihren Beitrag.

Die Freizeitgestaltung verläuft etwa ähnlich wie in den andern Wohnheimen, nur ist sie hier noch viel intensiver auf den Freund ausgerichtet. Im Altenhof ohne Freund zu sein, ist für die Tochter eine Katastrophe. Etwas überspitzt formuliert gilt die Regel, wer "normal" ist, hat einen Freund. Vielleicht wird dieser Gruppendruck durch die abendlichen Telephonanrufe der Freunde noch verstärkt. Jeden Abend kann die Tochter von ihrem Freund telephonisch erreicht werden. Der Telephonanruf kommt über die normale Nummer ins Büro, das gewünschte Mädchen muss dann ans Telephon gerufen werden, was notgedrungen durchs ganze Haus schallen muss; denn die Erzieherin weiss nicht, in welchem Stockwerk und unter welcher Brause die Tochter im Moment steckt. Wenn nun an zwei, drei Abenden ein Name nicht durchs Haus schallt, fällt dies auf - und wer will in dieser Gemeinschaft schon auffallen.

1.13 Töchterheim Sunnehus Winterthur [1]

Sechzehn Jugendliche im Alter zwischen sechzehn und zwanzig Jahren sind im Sunnehus vorwiegend in Einerzimmern untergebracht. Das Heim ist in einer Uebergangssituation, da das alte Heim 1970 einem Brand zum Opfer gefallen ist. Bis zum Wiederaufbau, der 1976 abgeschlossen sein soll, wird das Heim in Form einer Wohngemeinschaft mit einem Leiterinnenteam weitergeführt.

Auch hier gilt als Aufnahmebedingung: Nachweis einer Arbeitsstelle, und damit kann auf die Wiederholung des Stellenwertes der externen Arbeit verzichtet werden, vielleicht mit einer Einschränkung: im Sunnehus ist man risikofreudiger, man lässt die Jugendliche häufiger die Stelle wechseln, damit sie mit der Realität konfrontiert wird, ihre zu idealen Vorstellungen über die Arbeit korrigieren kann. Wie stark diese Risikofreudigkeit in der rezessiven wirtschaftlichen Lage noch durchgespielt werden kann, wäre abzuklären.

Einweisungsursachen sind bei den meisten Töchtern massive Pubertätsstörungen, denen die Eltern machtlos gegenüberstanden. Die Jugendlichen stammen oft aus unvollständigen Familien; sie haben erziehungsunfähige Eltern oder Elternteile. Beinahe die Hälfte der Töchter kommt aus anderen Erziehungsheimen. Das Sunnehus bildet dann ein weiteres, offeneres Glied innerhalb der Kette der institutionalisierten Fremderziehung. Weitere Symptome der eingewiesenen Jugendlichen sind Verwahrlosungserscheinungen und neurotische Störungen, die aus frühkindlichen Frustrationen herrühren.

Das angestrebte Ziel heisst auch hier Selbständigkeit, die verstanden wird als: mit dem Leben etwas anzufangen wissen, von den eigenen Bedürfnissen nicht überrannt werden, sondern diese steuern zu können, finanziell unabhängig sein.

Auch im Sunnehus ist die Form der Einwirkung auf die Jugendliche das Gespräch. Das Einzelgespräch findet meistens mit beiden Leiterinnen statt: 1. zum Zwecke der Kontrolle und 2. können die Informationsgespräche dadurch reduziert werden.

[1] Mit dem Bezug der neuen Gebäulichkeiten im Frühsommer 1977 haben sowohl die Leitung als auch der Träger gewechselt

Eine weit wichtigere Rolle kommt jedoch dem Gruppengespräch zu, das regelmässig jeden Donnerstagabend stattfindet. An diesem Abend ist striktes Ausgangsverbot, selbst für die Jugendlichen, die an den Sitzungen nicht teilnehmen wollen.

Aus einem Sonderdruck über die Gruppentherapie im Heim ist folgendes über die Gruppensitzungen nachzulesen:

"Aus den ca. 16 jugendlichen Mädchen im Alter zwischen 16 und 21 Jahren wurden zwei Gruppen gebildet. Beide werden kotherapeutisch geführt: je durch einen herangezogenen männlichen Therapeuten und je einer Heimleiterin. Die Teilnehmerzahl von acht Mädchen ist ideal. Die beiden Gesprächsgruppen finden gleichzeitig wöchentlich einmal an einem Abend statt und dauern jeweils 1 1/2 bis 2 Stunden. Diese Gruppen treffen sich nun schon seit 1 1/2 Jahren regelmässig." (1)

Ziel dieser Gruppentherapie ist, Entwicklungschancen in folgenden Bereichen zu bieten:

"- Uebender Umgang mit Gleichaltrigen. - Einerseits kann erlebt werden, was echte Solidarität bietet, anderseits kann das Individuum lernen, sich als eigenständige Person abzugrenzen (Autonomie).

- Durch das Darlegen eigener Bedürfnisse (was geübt werden muss) erhöht sich auch die Bedürfnisbefriedigung.

- Alternative Verhaltensweisen können erprobt werden. Das erweiterte Verhaltensrepertoire erhöht die Entwicklungschance des einzelnen.

- Die Gruppenmitglieder können entdecken, dass offene Gespräche in Gruppen nicht nur lustbetont und befreiend sein können, sondern auch hilfreich in Konfliktsituationen sind.

- Korrektur des Mutter- und Vaterbildes." (a.a.O., 2)

Ueber den Erfolg dieser Gruppentherapie mit erziehungsschwierigen, leicht verwahrlosten und neurotisierten Jugendlichen gibt ebenfalls der Sonderdruck auf Seite 15 ausführlich Auskunft:

"Im Allgemeinen hat sich die Offenheit und Direktheit im Gefühlsausdruck der Teilnehmer erhöht. Es fällt den Mädchen aufgrund der Gruppenerfahrungen leichter, Aengste zu zeigen, zu weinen, ihr Unbehagen, aber auch ihre Wünsche zu artikulieren. Im Laufe der Zeit haben sie vermehrt Gemeinsamkeit unter sich entdeckt und fühlen sich mit ihrem Schicksal weniger isoliert. Bei den meisten Mädchen nimmt die Lust am offenen Gespräch zu und sie erkennen, dass es befreiend und hilfreich sein kann, sich auf andere einzustellen und sich einzufühlen. Die Einsicht in eigene Kräfte und Schwierigkeiten nimmt bei allen mehr oder weniger zu. Durch gegenseitiges Verstehen konnten bei vielen Gruppenmitgliedern Schuldgefühle abgebaut werden. Durch das erhöhte Selbstvertrauen und durch die Erprobung alternativer und neuer Verhaltens- und Kommunikationsweisen ist der Umgang mit Erwachsenen (im Heim, am Arbeitsplatz) wie wir vermuten reifer geworden. Es scheint auch, dass die Gruppe etwas beigetragen hat im Aufbau gegengeschlechtlicher Beziehungen verschiedener Mädchen.

Viele Mädchen konnten, wenigstens bruchstückweise, belastende vergangene Erlebnisse verdauen und kamen einige Schritte vorwärts in ihren alterspezifischen Ablösungsprozessen.

Diese Erfolge der Gruppenmitglieder lassen sich kaum beweisen. Sie beruhen einerseits auf unserer Einschätzung der Entwicklung der Gruppe und der einzelnen Mädchen, anderseits lassen sie sich ableiten von den Aussagen der Mädchen selbst. Es ist auch schwierig abzuschätzen, inwiefern die Heimerziehung, die Gruppentherapie oder die blosse Altersentwicklung zu diesen ersten Erfolgen beigetragen haben." (a.a.O., 15 f)

Die Grenzen des Sunnehus werden ganz klar gesehen und auch formuliert:

- bedingt durch den offenen Charakter des Heimes können nicht allzu erziehungsschwierige Jugendliche aufgenommen werden,
- dasselbe gilt auch für die Schwere der Verwahrlosung,

- wenn die Jugendliche mit Rauschmitteln in Berührung kommt und bereits eine Beziehung zu einer Erzieherin im Heim vorhanden ist, kann die Tochter durchgetragen werden; wenn der Konsum jedoch zur Gewohnheit wird, muss die Tochter wieder zur Verfügung gestellt werden,
- die Tochter muss einigermassen etwas mit sich selber anzufangen wissen, da das Freizeitangebot sehr gering ist,
- Frustrationstoleranz muss vorhanden sein, Spannungen müssen ertragen werden können.

1.14 Mädchenheim Waldburg St. Gallen

Dieses Heim wurde im Frühjahr 1975 geschlossen, weil sich trotz intensivem Suchen keine neue Heimleitung fand. Dazu kam eine gewisse Unterbelegung des erst ein paar Jahre alten Heimes, welches wie das Töchterheim Hirslanden das Stockwerkgruppensystem kannte. Von den drei Gruppen war im Winter 74/75 nur noch eine offen.

Die Gründe, die zur Einweisung der Jugendlichen in die Waldburg geführt hatten, waren sowohl Verwahrlosungserscheinungen als auch neurotische Störungen, die nur zum Teil erbbedingt, zu weit grösserem Teil milieubedingt waren. Die Töchter kamen vorwiegend aus scheinintakten Familien.

Vom Intellekt her waren die Jugendlichen normalbegabt, fähig, eine Lehre oder Anlehre zu absolvieren. Konzentrations- und Lernschwächen hinderten die Töchter jedoch daran, ihre Intelligenz auch richtig einzusetzen.

Die Jugendlichen wurden acht bis zwölf Monate intern im Haushalt, zur Absolvierung des Haushaltlehrjahres, beschäftigt und gleichzeitig soweit stabilisiert, dass sie dann an einem externen Arbeitsplatz einigermassen durchhalten konnten. Bis Frühjahr 1973 war auch die Möglichkeit der internen Lehre als Glätterin und Damenschneiderin vorhanden.

Das angestrebte Ziel war die Selbstfindung der Jugendlichen, das durch intensive Gespräche zu erreichen versucht wurde. Daneben wurde das Zusammenleben mit den Mädchen, das Immer-für-sie-da-Sein, ebenfalls als methodisches Mittel eingesetzt. Das kreative Werken mit den Internen, gemeinsames Ausgehen mit ihnen und gemeinsame Unternehmungen sollten ihnen helfen, ihre Konflikte zu transponieren.

Dass solche Konflikte in grossem Masse vorhanden waren, zeigte die Zusammensetzung der Gruppe: vier der insgesamt neun Jugendlichen waren aus einer Psychiatrischen Klinik zugewiesen worden, wo sie wegen Suizidversuchen kürzere oder längere Zeit interniert waren, zwei der Jugendlichen hatten sich als Strichmädchen durchs Leben geschlagen (17 und 19 Jahre alt),

zwei Fünfzehnjährige waren mit Männern herumgezogen, ohne sich dafür bezahlen zu lassen, drei waren mit harten Drogen in Berührung gekommen.

Nebst der pädagogischen Betreuung wurden die Töchter noch von einem Psychologen behandelt, den sie regelmässig zu Besprechungen aufsuchten.

Einen festen Platz nahmen auch die Gruppensitzungen im Heimalltag ein, in denen z.B. einzelne Versagungssituationen der Jugendlichen in der Gruppe besprochen wurden, ebenso die Konsequenzen dieses Fehlverhaltens, vor allem wenn es ein formales war (eventuelle negative Sanktionen).

Die Grenzen der Waldburg lagen bei der Aufnahme von Jugendlichen, die aktenkundig als notorische Durchbrennerinnen benannt wurden. Hin und wieder hat man aber auch eine solche Tochter aufgenommen. Nicht aufgenommen werden konnten hingegen Jugendliche, die sich weigerten zu arbeiten, sei dies nun in- oder extern, Debile und psychiatrisch-pathologische Fälle. Vor den Aufnahmen wurden die Akten eingesehen und der Fall mit dem Psychiater und dem Psychologen durchbesprochen. Die Entscheidung über die Aufnahme lag jedoch bei der Heimleitung.

Eine Mitarbeiterin der Waldburg, die vor allem für die administrativen Belange verantwortlich war, hält sich heute noch in der Waldburg auf, damit so rasch wie möglich der Betrieb des Heimes wiederaufgenommen werden könnte, sollte sich jemand für die Uebernahme der Heimleitung interessieren. Die beiden andern Stockwerke sowie die meisten Gemeinschaftsräume hat der Verein an die Invalidenversicherung vermietet.

1.15 Lärchenheim Lutzenberg [1)]

Das Lärchenheim wird von seiner Leitung liebevoll das Dörfli genannt, da es mehrere Gebäulichkeiten umfasst, die verschiedene Funktionen übernehmen: Gruppenwohnhäuser oder, wie sie im Lärchenheim genannt werden, Clubhäuser; ein Gebäude, das die Hartrichterei und einen Webraum enthält; ein anderes, in dem der Gemeinschaftsraum und Bastelraum, vor allem für die Bauernmalerei, untergebracht sind usw. In das erste Haus, heute noch Wiege genannt, werden alle neueintretenden Töchter aufgenommen und damit auch einer Clubmutter zugeteilt, die für die Tochter die Verantwortung übernimmt. Alle drei Monate hat die Jugendliche die Möglichkeit, das Clubhaus und damit ihre 'hauptamtliche' Bezugsperson zu wechseln. Von diesem Recht wird hin und wieder Gebrauch gemacht. Zwei der drei Gruppenhäuser können als nach aussen geschlossen betrachtet werden, denn Türe und Fenster, vor allem der untern Stockwerke, sind verschlossen, erstens um die Töchter an nächtlichen Ausflügen zu hindern, zweitens aber auch, um das Einsteigen von meist männlichen Besuchern zu verunmöglichen.

Um ins Lärchenheim aufgenommen zu werden, muss die Jugendliche schulentlassen oder ausgeschult sein, denn eine Möglichkeit des internen Schulbesuches besteht nicht. Das Aufnahmealter liegt zwischen 15 und 18 Jahren, ein Aufenthalt ist bis zum Alter von 2o oder 22 Jahren möglich. Das Lärchenheim nimmt als einzige der in die Untersuchung einbezogenen Institutionen auch minderjährige schwangere Jugendliche auf. Für die Säuglinge und Kleinkinder, die im Kinderhaus untergebracht sind, ist im Sollstellenplan eine Kinderkrankenschwester vorgesehen, die bis zu sieben Kleinkinder betreut, für wenige Stunden am Tage zusammen mit den ledigen Müttern. Weil die Aufklärung insbesondere bei verwahrlosten Jugendlichen nicht funktioniert, steht dieses Haus nie völlig leer.

Insgesamt können ins Lärchenheim 5o Jugendliche aufgenommen werden, die intern das Haushaltungsjahr absolvieren und dann

[1)] Unter neuer Leitung seit 1. 1. 1978

intern in der Hartrichterei, Handweberei und Glätterei auch beschäftigt werden können.

Die Hartrichterei ist ein normaler Fabrikationsbetrieb, der dem Fabrikinspektor für Heimarbeit unterstellt ist. Die Jugendlichen richten und schleifen Strickmaschinennadeln, und dies im Akkord zu einem Stundenlohn zwischen 2,84 und 4,36 Franken. Diese Arbeit dient dem Arbeitstraining, der Gewöhnung an exaktes Arbeiten sowie dem Einüben des Durchhaltewillens. Eine Beschäftigung in der Hartrichterei ist bis zu zwei Jahren möglich. Ist eine Tochter früher an regelmässiges Arbeiten gewöhnt, kann sie in eine externe Arbeitsstelle gehen und eine Arbeit verrichten, die ihr vielleicht mehr zusagt. Für die Abklärung der Berufsneigung und -eignung wird immer auch der Berufsberater zugezogen. Ist die intellektuelle Fähigkeit vorhanden, wird eine Lehre oder Anlehre angestrebt; oft sind die Fähigkeiten jedoch beschränkt, da bei den meisten Jugendlichen der Intelligenzquotient im Bereiche der mittleren Geistesschwäche liegt.

Die Jugendlichen, die im Lärchenheim untergebracht sind, müssen eher der Kategorie der Verwahrlosten zugeschrieben werden, bedingt durch frühkindliche Entbehrungen. Sie sind halt- und willenlos und werden treibholzartig mitgerissen, vor allem, was ihre Triebbedürfnisse betrifft; Unlustgefühle können nicht ertragen werden. Kann die sexuelle Haltlosigkeit kaum beeinflusst werden, wird wenigstens einer Schwangerschaft entgegengewirkt. Nach Absprache mit dem Hausarzt und mit Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und des Mädchens wird die Depotspritze verabreicht, vor allem wenn grössere Urlaube oder sogar Ferien bevorstehen; denn man kann nicht damit rechnen, dass die Eltern die Aufsicht über ihre Tochter wahrnehmen, da diese oft erziehungsunfähig sind. Trotzdem werden die Kontakte mit dem Elternhaus stark gefördert, will man doch versuchen, die Tochter ins Herkunftsmilieu zu integrieren, auch im Sinne einer Versöhnung mit den Eltern oder eines Elternteils.

Damit ist auch das zweite Ziel (das erste Ziel ist die Eingliederung in einen geordneten Arbeitsprozess), das die Heimleitung des Lärchenheims anstrebt, angeschnitten, nämlich die charakterliche Entwicklung der Tochter, die in drei Phasen verläuft:

- Vorerst soll eine Beruhigung der Tochter erreicht werden. Hier wirkt die dezentrale Lage des Lärchenheims als Vorteil. Durch die Abgeschiedenheit werden die Versuchungen zum Bummeln stark reduziert, da der Anreiz fehlt.
- In der zweiten Phase sollen die Jugendlichen zu ihren Problemen etwas Distanz gewinnen.
- In der Aufbauphase wird dann versucht, die Bindungs- und Liebesfähigkeit zu wecken und zu fördern und die Lebensfreude und Lebenstüchtigkeit durch Ausdauer und Durchhaltewillen zu stärken.

Diese charakterliche Entwicklung wird erreicht durch Gemeinschaftserziehung, gemeinsame Mahlzeiten, gemeinsame Hausgottesdienste und durch das Leben im Club, wo die soziale Kontrolle der Gruppe eine wichtige Rolle spielt. Ein Ausspielen der Clubmutter gegenüber der Heimleitung ist nicht möglich, da alle Entscheide in der Mitarbeiterbesprechung gefällt werden; ausführendes Organ ist jedoch wieder die Clubmutter.

Die äusserst vielzähligen Freizeitanlagen (Kegelbahn, Theaterbühne usw.) werden leider durch die Jugendlichen kaum ausgenützt, da sie für die Freizeitbeschäftigung schwer zu motivieren sind. Nach einer kurzen Begeisterungsphase flaut das Interesse ab. Hinzu kommt das Eingespanntsein in einen 8-Stundenarbeitstag.

Die Grenzen des Lärchenheimes liegen von der Population her bei epilepsiekranken, drogenabhängigen, neurotischen oder psychopathischen Klienten und bei völlig gemeinschaftsunfähigen Jugendlichen und Abgängern.

Seit einiger Zeit sucht das Lärchenheim auch ein neues Heimleiterpaar, da sich der jetzige Leiter zur wohlverdienten

Ruhe setzen möchte. Im Frühjahr 1975 konnte ein Ehepaar eingestellt werden;[1] der Ehemann begann zur gleichen Zeit die berufsbegleitende Ausbildung. Mit der Erneuerung der Leitung muss auch eine quantitative und qualitative Personalauffrischung angestrebt werden, was einerseits finanzielle Konsequenzen und anderseits bauliche Veränderungen[2] nach sich ziehen wird; denn die Jugendlichen können nicht mehr lange in den eher baufälligen Häusern und ehemaligen Militärbaracken untergebracht sein. Durch den abgelegenen Standort des Heims werden ebenfalls zusätzliche Personalunterkünfte für die neuen Mitarbeiter notwendig werden.

1) Inzwischen hat das Paar das Heim wieder verlassen.

2) Zur Zeit der Drucklegung dieser Arbeit ist der Bau neuer Gruppenhäuser und von Gemeinschaftsräumen im Gange.

1.16 Jugendheim Loryheim Münsingen

Mit diesem Namen verbanden sich vor zwei Jahren Erwartungen, die real nie erfüllt werden konnten. Mit dem Austritt der altershalber zurücktretenden Heimleitung glaubten vor allem die einweisenden Instanzen, von einem Tag auf den andern wieder ein teilweise geschlossenes Erziehungsheim für schulentlassene oder ausgeschulte Jugendliche zu haben. Dabei wurde völlig übersehen, dass jeder Neuaufbau - und um einen solchen handelte es sich - eine Mindestdauer von ein bis zwei Jahren benötigt. Die neue Heimleitung wurde teilweise das Opfer einer falschen Rollenerwartung der Versorger, die dringend - das Bedürfnis ist unbestritten - ein geschlosseneres Erziehungsheim für ihre Klienten benötigen.

Nach zwei Jahren des Aufbaus und des Experimentierens hat sich die neue Heimleitung nun eine Konzeption erarbeitet, die ihr entspricht.[1)]

Der pädagogische Standpunkt wird als Formel der "Achtung vor dem Mitmenschen" umschrieben; das angestrebte Ziel ist der Versuch, die Jugendliche zu befähigen, ihre Probleme mitzuteilen und sich helfen zu lassen. Sie soll auch fähig werden, regelmässig und über eine längere Zeit eine Arbeit zu verrichten.

Um die Jugendliche an eine regelmässige Beschäftigung zu gewöhnen und um ihre Ausdauer zu trainieren, wird sie vorerst mit Bastelarbeiten beschäftigt. Dieses Basteln wird als flankierende Massnahme verstanden, die in spielerischer Form in einen Produktionsprozess münden soll. Eine Mischform von Basteln und ernsthafter Arbeit sind die unkonventionellen, für die Töchter eher wesensfremden Beschäftigungsmöglichkeiten. So werden die Jugendlichen im Veloflicken angelernt, sie reparieren unter Anleitung auch schwere Motorräder und

1) Seit dem Besuch im Februar 1975 hat sich das Konzept in ganz wesentlichen Punkten geändert. Die Kurzcharakterisierung hier ist deshalb - insbesondere bezüglich des Erziehungsstils - nur noch in geringem Ausmass gültig. Angemessen wäre, die heutige Konzeption darzustellen. Dies wäre jedoch gegenüber den andern Institutionen, welche ihre Konzepte in der Zwischenzeit - wenn auch nur gering - modifiziert haben, nicht richtig.

bessern mit einem gelernten Maurer kleinere Schäden an der Heimausstattung des Loryheimes aus. Zudem werden Tandems produziert und auch verkauft. Dabei werden die Jugendlichen nicht unter Leistungsdruck gesetzt, aber immerhin wird eine gewisse Regelmässigkeit und Ausdauer verlangt.

Nebst diesen handwerklichen Arbeiten bleibt auch Spielraum für Kreativität. So wird erwogen, mit den Jugendlichen eine Töpferei aufzumachen, die jedoch auch in die Produktion überleiten soll. Der Heimleitung geht es vor allem darum, über das Spielerische in die Regelmässigkeit und zur Leistung zu gelangen; denn die Jugendlichen, die im Loryheim untergebracht sind, sind zu den Verwahrlosten zu zählen.

Zur Zeit des Besuches waren 15 Töchter im Loryheim, die meisten aus misslichen Verhältnissen, verlottert, arbeitsungewohnt, bindungs- und beziehungsunfähig, absolut ohne Werte in ethischer Hinsicht. Die Jugendlichen waren bisher sich selbst überlassen, was sie dann auch veranlasste, umherzustreunen, keiner Arbeit nachzugehen und sich einfach treiben zu lassen. Ein gutes Drittel der eingewiesenen Jugendlichen war mit dem Gesetz in Konflikt geraten, meistens wegen Diebereien.

Das Loryheim ist vom Bau her sehr gut konzipiert. Im angebauten Neubau befinden sich vorwiegend Einzelzimmer, die den Jugendlichen einen gewissen Intimbereich gewährleisten. Die im Altbau sich befindenden Viererzimmer wurden aufgehoben und werden heute als Einzelzimmer zur Verfügung gestellt, was der Jugendlichen die Möglichkeit gibt, sich mit ein wenig Fantasie eine Wohnlandschaft einzurichten. Diese Grosszügigkeit ist deshalb möglich, weil die Gesamtplatzzahl von früher 36 auf zunächst 27 und heute auf 24 Plätze reduziert wurde. Doch auch diese Plätze werden nicht voll belegt, da das Heim heute noch nicht in der Lage ist, diese Zahl von Klienten erzieherisch zu betreuen. Im Stellenplan sind immer noch offene Stellen für Sozialarbeiter oder Heimerzieher, die jedoch in einer ersten Phase durch die Handwerksleute besetzt wurden, um das unkonventionelle Konzept des Heimes zu verwirklichen.

Das Loryheim kennt drei Abteilungen: die geschlossenere, die freie und die Eintrittsgruppe. Das Durchlaufen aller drei Abteilungen ist nicht Voraussetzung, nur bei Notwendigkeit - z.B. Abgang - ist die Versetzung in die geschlossene Abteilung vorgesehen. Dieser Versetzung kann auch noch eine Einschliessung in einer Einzelzelle vorausgehen, die ursprünglich für die im StGB vorgesehenen Einschliessungsstrafen konzipiert wurde.

Die Erziehungsarbeit wird vor allem in den Bereichen der Arbeit, im Sinne von Arbeitstraining, im Basteln und den Hausarbeiten geleistet, denn die Jugendlichen können auch den Haushaltungskurs absolvieren. Schulwissen kann nicht aufgeholt werden, jedoch ist man bestrebt, das einmal Gelernte durch sechs Stunden Fortbildungsschule nicht ganz vergessen zu lassen.

Nebst diesen konventionellen und unkonventionellen Mitteln und Methoden stehen den Jugendlichen auch Spezialisten zur Verfügung. So können die Dienste der Psychiatrischen Klinik Münsingen beansprucht werden. Für Einzelgespräche steht ein Psychiater zur Verfügung. Diese Möglichkeit wird von den Jugendlichen auch genützt; ein Drittel geht regelmässig, die andern sporadisch, je nach Bedarf, zu den Besprechungen. Die Intention ist nicht die Therapie, sondern eher das Gespräch mit einem Aussenstehenden.

Der Psychiater übernimmt auch die Funktion eines Supervisors, sei dies für Fallbesprechungen mit den Mitarbeitern oder auch für Einzelberatungen der Mitarbeiter.

Die Gruppengespräche des Erziehungspersonals mit den Töchtern hat man wieder fallengelassen, da sie eher als Fehlschlag empfunden worden sind. Der Heimleiter steht jedoch jeder Tochter bis Mitternacht zur Verfügung, wenn sie irgendein Problem mit ihm besprechen möchte. Er ist auch beinahe immer erreichbar, da er im Heim selbst wohnt.

In der Freizeitgestaltung legt man vor allem Gewicht auf die Eigeninitiative, die stark gefördert wird.

Urlaube sind nach dreimonatigem Heimaufenthalt an einem Wochenende im Monat möglich. Auch hat man die Jugendlichen an Weihnachten für neun Tage nach Hause in die Ferien geschickt. Dies sei jedoch zu lange gewesen, und deshalb soll dieser Urlaub etwas reduziert werden.

Das Loryheim hatte viele Jahre mit einem sehr schlechten Image zu kämpfen, galt es doch als letzte Station in der Kette der institutionalisierten Fremderziehung. Heute hat die Jugendabteilung Hindelbank diese Funktion übernommen. Die Heimleitung empfindet jedoch dieses Abfalleimer-Image heute noch. Um davon loszukommen, wird in nächster Zeit viel mehr Gewicht auf die Aufnahmepraxis gelegt werden müssen, man wird vorsichtiger in der Selektion der aufzunehmenden Jugendlichen sein.

1.17 Geschlossene Jugendabteilung Hindelbank

Nachdem bis Ende 1973 eine Versetzung von über siebzehnjährigen Jugendlichen in eine Erwachsenenstrafanstalt gesetzlich noch vorgesehen war, drängte sich die Frage auf, was mit Inkrafttreten der revidierten Jugendstrafartikel des StGB mit den Jugendlichen geschehen soll, die nach wie vor in den üblichen Erziehungsheimen nicht tragbar sein würden. Die Polizeidirektion des Kantons Bern und die Direktion der Anstalten in Hindelbank eröffneten auf November 1973 eine Jugendabteilung, die vorwiegend fünfzehn- bis siebzehnjährige Töchter für mindestens ein Jahr in diese Abteilung aufnehmen, um sie in geschlossenem Rahmen zu betreuen und nachzuerziehen. Vor der Eröffnung dieser Abteilung waren die Jugendlichen in der Normalabteilung für Erstmalige untergebracht und dem Regime des Strafvollzuges unterstellt. Mit der Eröffnung der Jugendabteilung, die im Rückfälligentrakt des Gefängnisses untergebracht ist, konnte dieser Misstand nicht beseitigt werden; wir finden heute noch Jugendliche in der Normalabteilung. Die Jugendabteilung ist in der Zwischenzeit bereits von acht auf zwölf Jugendliche erhöht worden. Diese Gruppe, die in einem separaten Flügel der Anstalt untergebracht ist, wird von einem Erzieherteam, bestehend aus insgesamt fünf Erzieherinnen und Erziehern, betreut.

Die Jugendabteilung setzt gewisse Bedingungen für die Aufnahme voraus: Die Jugendliche muss schulentlassen oder ausgeschult, es muss abgeklärt worden sein, ob nicht doch noch eine andere Massnahme in Frage käme, d.h. alle Möglichkeiten müssen nicht nur erwogen, sondern oft auch erprobt worden sein. Das hat zur Folge, dass in der Jugendabteilung Hindelbank Jugendliche eingewiesen werden, die pro Jahr sechs bis sieben Fremdplacierungen durchlaufen haben und überall wieder zur Verfügung gestellt wurden, weil sie untragbar geworden sind, oder sich durch Abgänge der Erziehung entzogen haben. Das Hauptmerkmal all dieser Jugendlichen ist das notorische Durchbrennen. Das Erzieherteam nennt sie hier jedoch Flüchtende - Flüchtende vor sich und ihren Schwierigkeiten.

Das zweite Charakteristikum neben ihrer Unstetigkeit: Die Jugendlichen sind aggressiv; sie gehören nicht zu den stillen Kümmerern, sondern ihr Verhalten ist sehr stark gestört; es entspricht etwa demjenigen einer Jugendlichen, die am Anfang einer schweren Pubertätskrise steht. Sie sind in ihrer Emotionalität zutiefst gestört, sie können mit Gefühlen nicht umgehen, sie agieren ihre Impulse unmittelbar aus.

Zum Aufnahmeverfahren gehört, dass das Aufnahmegesuch über die Polizeidirektion des Kantons Bern an die Direktion der Strafanstalt Hindelbank gestellt werden muss. Dort wird durch das Erzieherteam und nach Rücksprache mit der Direktion über das Aufnahmegesuch entschieden, wobei die Gruppenzusammensetzung berücksichtigt wird.

Das Ziel, welches das Team mit den Jugendlichen zu erreichen anstrebt, wird folgendermassen formuliert:

Ein Minimum an Durchhaltefähigkeiten soll möglich werden, wenigstens im Arbeitsbereich. Die Arbeitsleistung soll für den Selbstunterhalt ausreichen. Das Verhalten der Jugendlichen muss modifiziert werden, damit die Gesellschaft diese nicht wieder ausschliesst; das bedeutet auch, mit dem Gesetz nicht mehr in Konflikt zu kommen. Grobe Schullücken müssen gefüllt werden. Im Rechnen z.B. beherrschen die Jugendlichen das Addieren und Subtrahieren noch einigermassen, das Dividieren ist für viele bereits schwierig, und auch mit der Orthographie stehen die Jugendlichen auf Kriegsfuss. Der Hauswirtschaftskurs soll der Jugendlichen ermöglichen, sich mit der Rolle der Hausfrau zu identifizieren.

Ein methodisches Mittel, um die gesteckten Ziele zu erreichen, ist das Leben in der Gruppe, das als gemeinsames Leben verstanden wird. Zwei Akzente werden gesetzt: das Einzelgespräch und das Gruppengespräch. Die Gruppe kann verschieden gross sein; sie kann alle Jugendlichen und alle Erzieher oder einzelne diensthabende Erzieher und nur einen Teil der Töchter umfassen. In den Einzelgesprächen soll der Jugendlichen das Gefühl gegeben werden, dass jemand besonders für sie verantwortlich ist.

Ganz generell will man die Freizeitgestaltung aktivieren. Die Jugendlichen sollen lernen, von den Medien sinnvoll Gebrauch zu machen. Eigene Möglichkeiten und Fähigkeiten will man entdecken helfen. Zeitweise wird mit Fingerfarben gemalt, Sagex behauen, Ping-Pong gespielt, gestrickt, gehäkelt oder genäht. Die selbstgeschneiderten Kleider dürfen getragen werden. Hin und wieder geht man auf den Vita-Parcours.

Die Familiensituation sucht man durch Elternbesuche alle zwei Wochen aufzuarbeiten. Durch das erzwungene Gruppenleben soll die Beziehungsfähigkeit eingeübt werden. Neue Erfahrungen mit Autoritäten sind zu machen. Die Berufsabklärung wird mit Hilfe des Berufsberaters nachgeholt, und die Tochter geht von der Jugendabteilung aus bis zu zweimal in eine Schnupperlehre.

Nachdem die Beschäftigung in der Gruppe mit den Erziehern zusammen während der Arbeitszeit fehlgeschlagen ist (Tätlichkeiten gegen eine Erzieherin und Massenausbruch), sind die Jugendlichen der Jugendabteilung auf alle Abteilungen der Erwachsenenstrafanstalt, wo tagsüber gearbeitet wird, verteilt. Sie sind so ständig im Kontakt sowohl mit erstmalig im Strafvollzug stehenden als auch mit rückfälligen Frauen und auch mit den in der Erstmaligenabteilung untergebrachten Jugendlichen, deren Zahl immer noch etwas höher liegt als die der Jugendabteilung. Die Jugendlichen der Jugendabteilung geniessen gegenüber jenen von der Erstmaligenabteilung einzelne Vorteile: Ihr Arbeitstag dauert zwei Stunden weniger lang, sie kommen in den Genuss des Personal-Essens, da die Erzieher mit den Jugendlichen gemeinsam essen. (Die unterschiedliche Verköstigung führt hin und wieder zu Differenzen mit den andern Frauen und Jugendlichen. Auch haben die Mitarbeiter schon mehrmals Vorstösse für ein einheitliches Menu unternommen, doch sind diese bis jetzt abgelehnt worden). Nach Arbeitsschluss bemühen sich die Sozialarbeiter und Lehrer um die Jugendabteilungsinsassen. Das Freizeitangebot ist völlig verschieden von demjenigen des Normalstrafvollzuges. An Sonntagen wird auch ausgefahren, man geht z.B. in den Gaskessel (Jugendzentrum) tanzen oder zum Kegeln, Schwimmen,

Bootfahren usw. Diese Ausflüge werden abhängig gemacht von der Beurteilung des Verhaltens durch den Erzieher, im Gegensatz zur Bewertung der Arbeit, welche durch die Atelierchefs erfolgt und für die Zumessung des Pekuliums massgebend ist.

Bewertet werden: Arbeitsleistung
Arbeitswille
Verhalten bei der Arbeit
Verhalten im Dienst
Ordnung.

Die Qualifikationsskala reicht von "einwandfrei" bis "sehr schlecht"; bei der Qualifikation "befriedigend" beträgt das Pekulium rund sieben Franken pro Tag. 2o Prozent des Pekuliums können für den Kiosk gebraucht werden, 3o Prozent kommen auf das Freikonto für Bastelmaterial, Poster, eigene Vögel für die Zelle, und die restlichen 5o Prozent werden dem Sperrkonto verbucht. Rauchen dürfen die Jugendlichen drei Päckli in der Woche, und zwar im Gruppen- und in ihrem eigenen Zimmer. Die Freizeit verbringen die Töchter entweder in ihrer Zelle, so je drei Stunden am Samstag- und Sonntagnachmittag, oder im Gruppenzimmer. Gruppenzimmer und Fernsehraum sind vorläufig folgendermassen möbliert: auf dem Boden liegen Matratzen, bemalte Harassen werden als Tische benützt. Mit der Zeit soll diese "Möblierung" durch "normalere" Einrichtungsgegenstände ersetzt werden.

Vielleicht werfen wir noch einen kurzen Blick in eine Zelle oder, wie die Erzieher sagen, Zimmer. Es handelt sich um einen Raum von ca. zehn Quadratmetern, enthaltend Bett, Tisch, Stuhl, Lavabo und WC sowie einen Kleiderkasten. Die Zelle kann je nach Geschmack ummöbliert und ausgeschmückt werden. Da wir uns im Trakt der Rückfälligen befinden, sind die Fenster vergittert.

Trotzdem sind Abgänge nicht unmöglich. 1974 gab es zwanzig Fluchten. Die Jugendlichen haben bei ihrer Rückkehr folgende negative Sanktionen zu erwarten: nach der ersten Flucht kommt die Jugendliche für drei Tage in ein leeres Zimmer (also Zelle); während dieser Zeit kann sie lesen und rauchen. Nach der zweiten Flucht kommt sie ins Isolierzimmer (Cachot), das nur

mit Pritsche und Wolldecken ausgestattet ist, dazu wird ihr die Raucherlaubnis entzogen.

Nebst der Möglichkeit, kurz vor Austritt aus der Jugendabteilung, also nach einem Jahr Aufenthalt, Schnupperlehren zu absolvieren, wird auch der Kontakt mit der Aussenwelt durch Besuche und Urlaube der Jugendlichen aufrechterhalten. Die Eltern können die Tochter alle vierzehn Tage besuchen, und zwar während der Zeit, in der die Jugendlichen in der Zelle sind (Samstag- und Sonntagnachmittag). Die Besuche werden von den Erziehern überwacht; einesteils weil es die Hausordnung so verlangt und um den Schmuggel durch die Besucher zu unterbinden, denn für die Eltern bedeutet es oft ein schreckhaftes Erwachen, wenn sie realisieren, dass ihr Kind in Hindelbank eingewiesen ist; andernteils um die Kommunikationsstörungen zwischen Mädchen und Eltern überbrücken zu helfen. Ist der Kontakt zwischen Tochter und Eltern wieder hergestellt, kann sich der Erzieher auch nur im Hintergrund aufhalten.

Die Urlaubsregelung sieht zwei Arten von Urlauben vor: den Belohnungs- und den Bewährungsurlaub. Die zweite Form wurde jedoch wieder bedingt abgeschafft. Nur wenn innerhalb von sechs Monaten kein Belohnungsurlaub möglich ist, kann ein Urlaub auf Bewährung gegeben werden.

Der Beizug von Spezialisten dient vor allem der Beratung und Betreuung des Personals. Der Psychiater steht den Erziehern dann zur Verfügung, wenn sie nicht mehr weiter wissen und / oder wenn Medikamente nötig werden. Nur auf Intervention der Erzieher gehen die Jugendlichen zu Einzelbesprechungen zum Psychiater. Zwei Probleme werden nur in Zusammenarbeit mit dem Psychiater gelöst: die Verabreichung der Depotspritze und wenn sich die Frage der Wieder-zur-Verfügung-Stellung der Tochter stellt. Die Erzieher sprechen mit dem Arzt, dieser mit der Tochter und nachher wieder mit dem Erzieherteam. So kommt der Entscheid zustande, wohin die Jugendliche kommen soll, ob in den Normalvollzug, in eine psychiatrische Klinik oder ob sie den einweisenden Behörden übergeben werden soll.

Einen wichtigen Platz in der Nacherziehung dieser Töchter nimmt die Betreuung und Beratung des Erzieherteams durch eine Praxisberaterin ein. Diese wertet die täglich an sie verschickten Tagesberichte aus, zählt die positiven und negativen sowie die neutralen Nennungen über jede einzelne Jugendliche aus und erstellt daraus die sogenannten "Soziogramme", die gemeinsam mit dem Erzieherteam ausgewertet werden. Auf diese Unterlagen stützt sie auch den Behandlungsplan für jede Jugendliche ab, der auf der Anamnese aufgebaut ist. So können blinde Flecken in der Behandlung und Betreuung der Töchter in der Jugendabteilung weitgehend eliminiert werden.

Man kommt nicht darum herum, die Bemühungen um die Nacherziehung dieser Jugendlichen - dieser Flüchtenden - zu honorieren. Eine prinzipielle Ueberlegung kann hier jedoch nicht ausser acht gelassen werden: Jugendliche haben im Erwachsenen-Strafvollzug nichts zu suchen. Die Gesetzesmaterialien über die Beratungen im National- und Ständerat während der Revision der Jugendstrafrechtsartikel geben die Richtung klar und deutlich an. Wir gehen in der Schweiz vom Jugendmassnahmenvollzug und nicht vom Jugendstrafvollzug aus. Das veranlasste die Volks- und Ständevertreter zur Streichung des Artikels, der eine Versetzung aus disziplinarischen Gründen aus dem Jugenderziehungsheim in die Erwachsenen-Anstalt ermöglicht hatte. Die Regelung, wie sie heute gehandhabt wird, ist noch solange möglich, wie die Kantone die Sonderanstalten für die besonders schwierigen Klienten nicht gebaut haben. In Artikel 7 der Verordnung (1) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB 1) (Vom 13. November 1973) wurde die rechtliche Grundlage für die Uebergangszeit geschaffen: "Bis zur Schaffung einer Anstalt für Nacherziehung kann die zuständige Behörde einen Jugendlichen, der sich in einem Erziehungsheim als untragbar erweist und nicht in ein Therapieheim gehört, in eine Anstalt gemäss Artikel 37 StGB einweisen." Bis am 31. Dezember 1983 müssen diese Sonderanstalten jedoch betriebsbereit sein. Nur solange kann auch der Bund als Subventionsbehörde die Bemühungen des Erzieherteams - und nur diese, nicht die Institution an sich - finanziell unterstützen.

1.18 Kommentar zu der nachfolgenden Tabelle

Die Reihenfolge der genannten Erziehungsinstitutionen ist nicht ganz zufällig, jedoch auf den ersten Blick auch nicht ganz folgerichtig. Dass die Aufstellung mit den beiden Beobachtungsstationen beginnt, ist dadurch begründet, dass die Einweisung in die Beobachtungsstation oft der erste Schritt in der institutionalisierten Fremderziehung bedeutet - oder bedeuten sollte. Denn vor allem im Bereich des Massnahmenvollzuges für die weiblichen Jugendlichen hapert es mit der vorherigen Abklärung durch eine Beobachtungsstaion. Die wenigsten der in die Erziehungseinrichtungen eingewiesenen Töchter haben eine Beobachtungsstation durchlaufen. Hinzu kommt der Umstand, dass die beiden Beobachtungsstationen sich nicht nur auf die Abklärung beschränken, sondern die Jugendlichen über die Beobachtungszeit hinaus betreuen, sei dies, weil das Anschlussprogramm an die Beobachtung fehlt, oder weil sie glauben, dass die Jugendliche mit ein paar Monaten mehr Betreuung bereits wieder nach Hause entlassen werden könne. Dadurch werden die Beobachtungsplätze von insgesamt zweiundzwanzig, jedoch mit einer durchschnittlichen Belegung von nur 65 und 5o Prozent, zusätzlich blockiert. Deshalb werden die Erziehungsheime immer wieder gezwungen, unabgeklärte Jugendliche aufzunehmen, was den eigentlichen Nacherziehungsprozess um die Abklärungszeit verzögert und das Risiko einer Fehlplacierung in sich trägt.

Das Durchgangsheim steht funktionell zwischen Beobachtung und längerem Heimaufenthalt. An dritter Stelle stehen die Erziehungsheime, die sowohl schulpflichtige als auch schulentlassene Jugendliche aufnehmen, und die im Prinzip, wenn ein Heimaufenthalt indiziert ist, an zweiter Stelle einer längerfristigen Placierung stehen. Ist die Tochter noch nicht schulentlassen oder ausgeschult, kommt das Erziehungsheim ohne interne Schule jedoch mit dem internen Haushaltlehrjahr und anschliessend ein relativ straff geführtes Externat in Frage.

Innerhalb des Heimtyps Erziehungsheim gibt es die beiden Untertypen der pädagogisch geleiteten Wohngruppe und das Lehrtöchterheim. Die Abgrenzung der beiden kann von der Population her vorgenommen werden: die Jugendlichen mit den neurotischen Störungen finden wir in der Wohngruppe, in deren therapeutischem Milieu die Jugendlichen eine gewisse Narrenfreiheit geniessen, welche ihnen hilft, über die Runden zu kommen. Die Jugendlichen mit Verwahrlosungserscheinungen, in gewissem Sinne die Sozialfälle, finden wir in den Lehrtöchterheimen in relativ freiem jedoch geregeltem Rahmen und mit kleinerem oder grösserem Behandlungsangebot.

Die drei letztgenannten Heime der Tabelle sind je ein Heimtyp für sich. Gemeinsam ist ihnen jedoch eine gewisse Abgeschlossenheit und die Möglichkeit der internen Beschäftigung. Und die Art der Störungen ihrer Population: Sie nehmen eher die Verwahrlosten, die intelligenzmässig schwächeren Jugendlichen auf, die durch Konditionieren und Arbeitstraining auf die realen Arbeitsforderungen in der Wirtschaft vorbereitet werden können.

Wie bereits früher erwähnt, sind in diese Tabelle Daten aufgenommen worden, die von den jeweiligen Heimleitungen an die Sektion Straf- und Massnahmenvollzug während des Reanerkennungsverfahrens (Stichtag 15. August 1974) eingeholt worden sind. Dieses Verfahren wurde ein Jahr vor der Zusammenstellung der Daten bereits abgeschlossen. Deshalb muss nochmals betont werden, dass es sich um eine Momentaufnahme der pädagogischen, organisatorischen und strukturellen Konzeption eines jeden Heimes handelt.

Einzelne Angaben sind heute überholt, so vor allem der Kostgeld-Ansatz. Auf die Angabe der durchschnittlichen Aufwendungen pro Tag und Minderjährigem wurde verzichtet, weil diese Angaben innerhalb der dargestellten Institutionen nicht hätten verglichen werden können, da nicht in allen Fällen von derselben Grundbelastung in der Berechnung ausgegangen wird. Konkret heisst das, dass beim einen Heim die Hypothekarzinsbelastung als Aufwandposten in der Buchhaltung figuriert,

beim andern Heim, insbesondere wenn der Träger kommunalen oder kantonalen Charakter hat, hingegen nicht. Auch die Tatsache, dass ein Heim mit chronischer Unterbelegung einen viel grösseren Durchschnittsaufwand erreicht als ein ständig voll besetztes Haus, verfälscht das Bild. Jedenfalls wäre es falsch, den Schluss zu ziehen, dass im teuren Heim besser (im Sinne einer Inanspruchnahme teurer Spezialisten) gearbeitet würde. Von der durchschnittlichen Belegung wird jedoch meist nicht gesprochen, da auch hier mit zwei Ellen gemessen werden kann: Belegung der absolut verfügbaren Plätze oder Belegung der aufgrund des Personals belegbaren Plätze. Diese Durchschnittszahlen konnten deshalb in die vorliegende Untersuchung miteinbezogen werden, weil sie infolge der Finanzknappheit des Bundes, der die Bedürfnisfrage nach Heimplätzen neu überdenken muss, erfasst worden sind.

Nicht in die Tabelle aufgenommen wurden Angaben über den Personalbestand in den einzelnen Heimen, auch nicht über den von der Subventionsbehörde honorierten Personalschlüssel.[1)] Der Mitarbeiterstab wurde im Fragebogen zwar ermittelt, jedoch nicht einheitlich ausgefüllt; entweder wurde der Sollzustand oder dann der Istzustand angegeben, so dass auch hier die Vergleichsbasis fehlte. Der Personalschlüssel hätte aus den Personalblättern der Justizabteilung ermittelt werden müssen, aber durch die grossen Mutationen im Personalbereich wäre eine zusätzliche Fehlerquelle entstanden. Eine Ermessensfrage in Bezug auf die Abgrenzung hätte darin bestanden, dass irgendein Stichtag hätte gewählt werden müssen, d.h. wer vor oder nach einem gewissen Datum eingestellt oder entlassen worden wäre, hätte aus der Bewertung zur Berechnung des Personalschlüssels fallen müssen. Eine Berechnung aufgrund der Lohnbezüger-Aufstellung wäre all jenen Institutionen nicht gerecht geworden, welche die Spezialisten, wie z.B. Aerzte und Psychologen von Kliniken oder jugendpsychiatrischen Diensten vom Kanton oder von Gemeinden zur Verfügung gestellt bekommen. Ein drittes Argument gegen eine Aufstellung des Personalbestandes liegt bei den teilzeitlich angestellten Mitarbeitern, weil deren Arbeitsstundenzahl nicht einfach addiert werden kann.

1) Mit der Verordnungsänderung vom 19. November 1975, in Kraft seit 1. Januar 1976, aufgehoben.

Die beiden inzwischen geschlossenen Erziehungseinrichtungen (Brunnadern, Waldburg) wurden dennoch in die Aufstellung miteinbezogen, weil zur Zeit der Fragebogenerhebung im ersten Fall von einer Schliessung noch nicht die Rede war (Brunnadern, Bern) und im zweiten Fall nur von der Möglichkeit der Schliessung gesprochen wurde, falls sich für die Leitung kein Nachfolger melden würde (Waldburg, St. Gallen). Zudem war hier die Heimkommission etwas zu vertrauensselig, weil sie glaubte, die Heimleiterin würde sich für eine Weiterführung des Heimes schon erweichen lassen, während jedoch bereits eine neue Arbeit innerhalb der Gemeinschaft des Katharina-Werkes Basel auf sie wartete.

1.19 Uebersichtstabelle der Erziehungsinstitutionen für schulentlassene weibliche Jugendliche
(Nachfolgende Seiten 149 bis 155)

Erziehungsinstitutionen für weibliche Jugendliche

Stichtag der Datenerhebung: 16. August 1974

	Heimgarten Bern	Beo Riesbach Zürich	Leonhardsheim 1) Basel	Heimstätte Sonnegg Belp /BE	Stiftung Grünau Richterswil /ZH	Töchterheim Hirslanden Zürich	Evang. Mädchenheim Brunnadern Bern	Töchterheim Sonnhalde Frauenfeld	Foyer Auberg Basel	Städt. Wohngruppe Inselhof Zürich	Wohnheim für Töchter Basel	Städt. Töchterheim Altenhof Zürich	Töchterheim Sunnehus Winterthur	Mädchenheim Waldburg St. Gallen	Lärchenheim Lutzenberg	Loryheim Münsingen	Jugendabteilung Hindelbank
ALLGEMEINE DATEN																	
TRAEGER																	
- Kanton																x	x
- Gemeinde		x								x		x					
- öffentl./priv. Stiftung					x												
- Verein	x		x	x		x	x	x					x	x	x		
- Orden/Kongregation/diak. Werke									x		x						
KANT. AUFSICHTSSTELLE	x	x		x	x	x	x	x	x	x		x	x	x		x	
FINANZIERUNG																	
- Betriebsbeiträge EJPD	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
- Beitrag Standortkanton	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x
- Beiträge Einweisungskantone					x						x			x			
- Defizitgarantie: ja		x							x	x	x	x	x			x	x
bedingt	x		x	x													
- Kostgeld: innerkant. Versorger	30.-	25/29.-	22.-	32.-	25.-	20.-	30.-	23.-	16.50	17.-	14.-	17.-	17.-	20.-	25.-	21.-	30.-
ausserkant. Versorger	45.-	30.-	25.-	45.-	25.-	22.-	40.-	23.-	16.50		14.-	22.-	17.-	20.-	25.-	27.-	30.-
Versorger der Konkordatskantone																24.-	
HEIMTYP																	
- Durchgangsheim	x		x														
- Beobachtungsstation	x	x															
- Erziehungsheim für Jugendliche mit Abschlussklasse				x	x	x											
- Erziehungsheim für Jugendliche mit Fortbildungsschule/Werkklasse				x	x	x											
- Erziehungsheim für schulentlassene Jugendliche						x	x	x				x		x	x	x	x
- Lehrtöchterheim			x	x							x	x	x				
- Wohngemeinschaft									x	x							
POPULATION																	
EINWEISUNGSGRUNDLAGE																	
- Privateinweisungen						11 %					16 %		17 %		1 %		
- aufgrund kant. oder kommunaler Rechtsgrundlage		74 %					30 %			100 %	30 %		13 %	5 %			
- aufgrund ZGB Art. 283, 284	36 %	8 %	64 %	50 %	67 %	75 %	50 %	67 %	75 %		16 %	94 %	57 %	50 %	80 %	66 %	31 %[2]
- aufgrund StGB Art. 91, 92, 93ter, 95 oder 100bis	64 %	18 %	26 %	50 %	33 %	14 %	20 %	33 %	25 %		38 %	7 %	13 %	45 %	19 %	34 %	69 %
davon IV-Fälle				4 %		13 %	15 %						9 %		7 %	10 %	
ALTER																	
- Aufnahmealter	14 - 18	15 - 17	13,5 -	14 - 17	14 - 16	13,5-16	15 - 18	16 - 20	16 - 18	15 - 19	15 - 18	16 - 17	16 - 18	15 - 17	15 - 18	14 - 17	16 - 17
- Aufenthalt möglich bis	19	18	20/22	20/21	17	unbegr.	22	22	21/22	20	20	20	20	20	20/22	22	18
INTELLIGENZ																	
- Normalbegabte	80 %	100 %	70 %	100 %	100 %	100 %	33 %	80 %	87 %	87 %	100 %	100 %	52 %	70 %	15 %	10 %	79 %[2]
- leicht Geistesschwache	20 %		15 %				60 %	20 %	13 %	13 %			39 %	30 %	33 %	90 %	21 %
- mittel Geistesschwache			15 %				7 %						9 %		52 %		
PERSONALBETREUUNG PERSONALAUSBILDUNG																	
- Supervision: regelmässig	x	x	x	x		x	x		x	x	x		x				x
sporadisch								x						x	x		
- Möglichkeit der Teilnahme an berufsbegleitender Ausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x		x						x	x
BAULICHE GEGEBENHEITEN																	
PLAETZE	10	12	11	24	21	30	14	8	8	8	9	16	16	16	50	27	12
- 1er Zimmer	10	4	5	2	1	12	2		2	4	1		14	4	7	13	12
- 2er Zimmer		1	3	8	7			4	3	2	2	8	1		9	14	
- 3er Zimmer		2		2	2	6	4				2			4	5		
- 4er Zimmer															4		
BELEGUNG DER HEIMPLAETZE IM JAHRE 1974																	
- Verfügbare Plätze	10	12	11	24	21	30	14	9	8	8	9	16	16	16	50/7	24	8
- Belegbare Plätze (aufgrund Personal)	8	4 - 8	11	20	21	20 - 24	12	8	7	8	8	16	14	13	43/7	12	8

Erziehungsinstitutionen für weibliche Jugendliche Stichtag der Datenerhebung: 16. August 1974	Heimgarten Bern	Beo Riesbach Zürich	Leonhardsheim 1) Basel	Heimstätte Sonnegg Belp /BE	Stiftung Grünau Richterswil /ZH	Töchterheim Hirslanden Zürich	Evang. Mädchenheim Brunnadern Bern	Töchterheim Sonnhalde Frauenfeld	Foyer Auberg Basel	Städt. Wohngruppe Inselhof Zürich	Wohnheim für Töchter Basel	Städt. Töchterheim Altenhof Zürich	Töchterheim Sunnehus Winterthur	Mädchenheim Waldburg St. Gallen	Lärchenheim Lützenberg	Lorryheim Münsingen	Jugendabteilung Hindelbank
- Minimalbelegung	5	4	9	19	17	19	6	5	6	6	6	12	12	6	38/3	10	7
- Maximalbelegung	8	[illegible]	12	25	20	25	12	9	8	9	9	15	18	11	45/8	15	9
- durchschnittliche Belegung	6,5	6	10,75	22	18,5	21,75	7,5	7	6,8	7,1	7,6	13	14,25	8,5	42,2/6,5	12,5	8
in Prozenten zu verfügbaren Plätzen																	
- Minimalbelegung	50 %	33,3 %	81,8%	79 %	81 %	63,3%	42,8%	55,5%	75 %	75 %	66,6%	75 %	75 %	37,5%	76/ 43%	41,6%	87,5%
- Maximalbelegung	80 %	66,6 %	109,1%	104 %	95 %	83,3%	85,7%	100 %	100 %	112,5%	100 %	93,7%	112,5%	68,7%	90/114%	62,5%	112,5%
- durchschnittliche Belegung	65 %	50 %	97,7%	92 %	88 %	73 %	53,5%	77,7%	85 %	88,7%	88,8%	81,2%	102,1%	53,1%	85/ 93%	52 %	100 %
in Prozenten zu belegbaren Plätzen																	
- Minimalbelegung	62,5 %	100 %	81,8%	95 %	81 %	90/ 79%	50 %	62,5%	85,7%	75 %	75 %	75 %	85,7%	46,1%	88/ 43%	83,3%	87,5%
- Maximalbelegung	100 %	100 %	109,1%	125 %	95 %	125/104%	100 %	112,5%	114,3%	112,5%	112,5%	93,7%	128,5%	84,6%	105/114%	125 %	112,5%
- durchschnittliche Belegung	81,25%	100 %	97,7%	110 %	88 %	108/ 90%	62,5%	87,5%	97,1%	88,7%	100 %	81,2%	102,1%	65,3%	98/ 93%	104,1%	100 %
GROESSE DES AREALS	15 A	42 A	5 A	42 A	1000 A	43 A	200 A	11 A	2 A	0,4 A	2,6 A	13,47 A	0,4 A	38 A	290 A	73 A	3000 A
NEBENBETRIEBE/AUSSENSTATIONEN				x 3)	x	x 4)								x	x	x	x
AUSBAUPLAENE	x			x	x	x	x			x			x	x			x
GEOGRAPHISCHE LAGE																	
- Stadt	x	x	x						x	x	x	x	x				
- Stadtrand						x	x	x						x			
- auf dem Lande/Dorf				x	x											x	x
- abgelegen															x		x
- mit öffentlichem Verkehrsmittel erreichbar	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	
- nicht direkt erreichbar								x									x
PAEDAGOGISCH-THERAPEUTISCHE STRUKTUR																	
UMFELD DER ERZIEHUNGSARBEIT																	
- gesamte Heimgemeinschaft	x	x	x	x	x		x	x		x		x	x		x	x	
- Wohngruppe/Lebensgruppe		x	x		x	x			x	x	x			x	x	x	x
- Arbeitsgruppe	x	x		x											x	x	x
- Aktivitätsgruppe	x	x		x											x		
- anderes soziales Umfeld		x	x						x	x					x		
ERZIEHUNGS- UND BEHANDLUNGSPLAN																	
- beruhend auf Beobachtung								x									
Anamnese	x	x	x	x	x	x			x	x	x			x	x	x	x
- Beteiligte: Psychiater/Psychotherapeut	x	x		x	x	x					x			x	x		
Psychologe			x				x		x	x			x	x	x		
Heimleitung	x	x		x	x	x	x	x	x	x		x		x	x	x	x
Erzieher									x	x							
Erzieherteam		x	x	x	x	x	x				x	x	x	x	x	x	x
Versorger			x				x			x			x		x		
Lehrer				x	x	x											
Praxisberater					x												
Arbeitgeber										x			x		x		
Berufsberater															x		
Klient													x				
Eltern															x		
ERZIEHUNGSPLAN																	
- durch Konferenz		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
- durch Konsultativgespräche	x		x	x	x					x		x		x	x	x	x
FALLANALYSEN																	
- durch Psychiater	x	x		x	x	x								x	x		
Psychologe									x					x	x		
Praxisberater					x								x				
- laufend/wöchentlich	x	x		x									x				
- monatlich					x				x								
- bei Bedarf														x	x		
AKTENFUEHRUNG																	
- laufend/wöchentlich	x	x		x	x	x			x			x					x
- 2x monatlich							x	x			x			x			
- monatlich										x			x		x	x	
- bei besonderen Vorkommnissen			x														
THERAPEUTISCHE SPEZIALISIERUNG																	
- medikamentöse/klinisch-psychiatrische Behandlung	x	x		x		x	x				x			x	x	x	
- analytische Individualtherapie	x	x	x	x		x	x					x	x	x	x		
- analytische Gruppentherapie													x				

Erziehungsinstitutionen
für weibliche Jugendliche

Stichtag der Datenerhebung:
16. August 1974

	Heimgarten Bern	Beo Riesbach Zürich	Leonhardsheim 1) Basel	Heimstätte Sonnegg Belp /BE	Stiftung Grünau Richtersweil /ZH	Töchterheim Hirslanden Zürich	Evang. Mädchenheim Brunnadern Bern	Töchterheim Sonnhalde Frauenfeld	Foyer Auberg Basel	Städt. Wohngruppe Inselhof Zürich	Wohnheim für Töchter Basel	Städt. Töchterheim Altenhof Zürich	Töchterheim Sunnehus Winterthur	Mädchenheim Waldburg St. Gallen	Lärchenheim Lutzenberg	Lorryheim Münsingen	Jugendabteilung Hindelbank
- psychagogisches Einzel- oder Gruppengespräch	x	x	x	x		x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
durch Heimleitung	x	x	x	x				x				x		x	x	x	x
Erzieherteam		x	x							x		x		x	x		x
Psychiater		x							x							x	
Psychologe								x									
Gruppenleiter				x						x	x						
Sozialarbeiter													x				
- Verhaltens- oder Reflextherapie		x		x						x	x						x
durch Heimleitung		x		x													x
Gruppenleiter											x						
Erzieherteam		x		x						x							x
Psychologe										x							
Therapeut											x						
- Psycho- oder Soziodrama		x	x	x	x	x											x
durch Heimleitung		x															
spez. ausgebildetes Personal		x		x	x												
Erzieherteam																	x
- Einsatz von Form, Bild, Musik, Motorik in therapeutischer Intention	x	x	x	x	x	x	x						x	x	x		x
durch Heimleitung		x		x											x		
Erzieher		x		x	x										x		
Erzieherteam																	x
spez. ausgebildetes Personal	x	x	x		x		x						x	x	x		
PAEDAGOGISCHE UND SOZIALE SONDERHILFEN																	
- gelenkte Gruppenprozesse	x	x	x	x	x	x	x		x			x	x	x	x	x	x
durch Heimleitung	x	x	x	x	x		x					x	x	x		x	
Gruppenleiter				x	x	x									x		
Erzieherteam		x	x				x		x			x	x	x			x
- Sozialkontakte mit der Umwelt	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
- Beratung und Betreuung von erziehungs- und ausbildungsbeteiligten Personen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
- Familienberatung und -Betreuung		x		x	x	x	x		x		x	x	x		x	x	x
Prozentualer Anteil				50 %		66 %			50 %			50 %	20 %			80 %	100 %
- Nachbetreuung																	
informell	x		x	x	x	x	x	x			x		x	x	x		
übernimmt Versorger		x						x		x							
Prozentualer Anteil				50 %		50 %	20 %	10 %		50 %	45 %		40 %				
SCHULE UND AUSBILDUNG																	
SCHULTYPEN																	
- 8. und 9. Schuljahr				x		x											
- Fortbildungsschule/Werkklasse		x			x											x	x
- Hauswirtschaftsschule					x										x	x	x
- Sonderschule IV				x		x											
- Nachhilfestunden	x																
- Zahl der Klassen	1	1 - 2		2 - 3	je 2	1									1	1 2	2 1
- Zahl der Schüler	2 - 4	4 - 8		3 - 5	11/10	4 - 8									12	10	4 8
- Stunden pro Woche	12	36		32	36	38									3	6	1,5 10
INTERNE AUSBILDUNG	L A B b 5)															6)	
- Damenschneiderei																(L A) B b	A B b
- Gärtnerei							A									A B b	A B b
- Glätterei						A B b	L							L	A B		A B b
- Handweberei															A B		
- Hartrichterei															B		
- Hausarbeiten	B	B		B				B					B b		B	B	B b
- Haushalt				L	L		L						L A	L	L		A
- Kartonnage																	B
- Lingerie						A B b											A B b
- mechanische Werkstätte																	A B b
- Teppichknüpferei																	B
- Verpackung/Spedition																	B
EXTERNAT																	
- Lehre		x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		
- Anlehre		x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		
- Beschäftigung		x	x	x		x		x		x	x		x	x	x		
- Schnupperlehre		x		x		x				x							x
- Praktika									x								
- Schulen		x	x	x			x		x	x			x	x			

1) Als einzige Erziehungsinstitution in die Untersuchung miteingeschlossen, ohne vom EJPD anerkannt, und damit subventionsberechtigt zu sein.

2) Diese Zahlen basieren auf dem Jahre 1974, da für 1973 noch keine Erfahrungszahlen vorlagen.

3) Lehrtöchterwohnung als Aussenstation.

4) Wäscherei, Glätterei auf Ende Jahr 1974 geschlossen.

5) L = Lehre
A = Anlehre
B = Beschäftigung
b = berufsvorbereitend

6) Seit Ende Jahr 1974 nicht mehr möglich.

2. Erziehungsinstitutionen für schulentlassene männliche Jugendliche

2.o Stellenwert der beruflichen Sozialisation im Erziehungsheim für schulentlassene männliche Jugendliche

Bevor wir den Stellenwert der beruflichen Sozialisation innerhalb der institutionalisierten Fremderziehung beleuchten wollen, sei kurz auf die Bedeutung der Errichtung einer Berufsposition im "normalen" Leben hingewiesen.

Die Rolle des Mannes ist in unserer Gesellschaft weitgehend verschieden von derjenigen der Frau definiert. Lebensziel des Mannes ist, sich eine berufliche Position zu schaffen, die es ihm ermöglicht, für sich und seine Familie den Lebensunterhalt zu bestreiten.

Die Berufsrolle der Frau ist oft nur so lange eigenständig, bis sie sich entschliesst, zu heiraten und Kinder zu haben. Damit verbunden ist häufig das Ausscheiden aus der Berufswelt für kürzere oder längere Zeit. Die Erziehung der Mädchen tendiert auch heute noch stark auf dieses Ziel hin - Gattin und Mutter zu sein. Mit der Aufgabe der Berufstätigkeit verliert die Frau eine Quelle dauernder geistiger Anregungen, eine Quelle immer neuer sozialer Erfahrungen. Durch die Schrumpfung der früheren Grossfamilie auf den kleinen Kreis von Personen der heutigen Familie und der damit verbundenen Begrenzung der familiären und häuslichen Aufgaben wird es für die Frau schwieriger, einen Ersatz für die frühere Anregung, Abwechslung und Erfahrung im ausserfamiliären Leben zu finden. (Mayntz, 1955, 56)

Wie wichtig die Berufsposition in unserer Gesellschaft ist, zeigen die Theorie der sozialen Schichtung und Mobilität sowie unser Leistungs- und Besitzdenken deutlich auf. Grundlage für die Einteilung in Schichten bilden die Indikatoren Beruf und Einkommen, verknüpft mit Ausbildung, Ansehen der beruflichen Position usw. Sie definieren die Schichtzugehörigkeit und weisen darauf hin, ob man intergenerationell mobil

ist, d.h. auf der Leiter der Klassenzugehörigkeit in der Gesellschaft (wenn möglich) aufwärts klettert. (Handbuch der empirischen Sozialforschung, Schichtung und Mobilität, 1976)

Es versteht sich von selbst, dass im Auftrag der Gesellschaft an die Erziehungseinrichtungen die Forderung nach Einübung und Erfüllung einer Berufsrolle durch die Klienten enthalten ist. Gesamtwirtschaftlich muss diese Forderung auch gestellt werden, damit der Lebensunterhalt des Klienten und seiner zukünftigen Familie nicht aus öffentlichen Geldern bestritten werden muss.

Mit der Möglichkeit, den sozial geschädigten und benachteiligten Klienten einen Beruf erlernen zu lassen, muss das Erziehungsheim die Chance, zu einem interpersonellen Schichtenwechsel (wenn auch nur in geringem Ausmass) beizutragen, wahrnehmen. Die Investitionen in die Infrastruktur einer Erziehungseinrichtung mögen oft aufwendig erscheinen, die berufliche Eingliederung in den Arbeitsprozess - verbunden mit der Persönlichkeitsentwicklung des Klienten durch die intramurale Erziehung - rechtfertigen sie jedoch.

Zur Erläuterung sei kurz noch auf die Umschreibung der beruflichen Sozialisation hingewiesen, wie Lüscher sie sieht:

"Mit 'beruflicher Sozialisation' soll das Geschehen erfasst werden, das mit der Einführung einzelner in berufliche Positionen zusammenhängt. Der begriffliche Bezugsrahmen 'berufliche Sozialisation' ist eine Spezifizierung der allgemeinen Vorstellung von Sozialisation. In beiden Fällen handelt es sich um einen sozialen Lernprozess.

Der Prozess der beruflichen Sozialisation ist dadurch gekennzeichnet, dass er ein spezifisches Ziel hat, nämlich die Befähigung einzelner, soziale Positionen vom Typ des Berufes einzunehmen. Der einzelne muss die mit einer solchen Position zusammenhängenden sozialen Rollen meistern können. Es handelt sich somit um das Erlernen einer spezifischen Rollenmenge. Die Erreichung dieses Zieles ist gleichzeitig ein Beitrag zur Lösung der grundlegenden sozialen Aufgabe, innerhalb eines sozialen Systems berufliche Positionen zu besetzen.

Berufliche Sozialisation manifestiert sich in Veränderungen der sozialen Persönlichkeit. Der Prozess kann aber auch

Veränderungen in der Umschreibung einer beruflichen Position bewirken; er kann somit auch Konsequenzen für die soziale Struktur haben.

Der Umstand, dass ein spezifisches Ziel zu erreichen ist, gibt dem Prozess eine ausgeprägte zeitliche Dimension. Man kann nach dem Beginn, nach zeitlichen Abschnitten (Phasen) und nach dem Ende des Prozesses fragen. Da es sich um einen sozialen Prozess handelt, sind die Umschreibungen um so tragfähiger, je stärker der Bezug zu sozialen Ereignissen ist." (Lüscher, 1968, 151 f)

Lüscher führt dann weiter aus:

"In Situationen vom Typ der 'Lehre' werden die Rollen der Zielposition realistisch vorgeführt, indem der Sozialisator selber den Zielberuf ausübt." (a.a.O., 152)

Und

"Die beiden Typen 'Lehre' und 'Schule' sind mit einer Reihe positionaler Arrangements mehr oder weniger zwingend verbunden. Realistische Situationen umfassen in der Regel eine kleine Zahl beteiligter Aktoren. Entsprechend sind die gegenseitigen Beobachtungsmöglichkeiten und die gegenseitigen Kontrollmöglichkeiten gross. Das gegenseitige Verhältnis ermöglicht persönliche Bindungen, die sich auf die Einstellung des Sozialisanden zur Zielposition übertragen können." (a.a.O., 152)

Vor allem die Möglichkeit der persönlichen Bindungen bildet für die intramurale Erziehung einen wesentlichen Ansatzpunkt, denn über die Einübung in berufliche Rollen, verbunden mit den für ihn wichtigen Erfolgserlebnissen kann dem dissozialen Jugendlichen die Bindungsmöglichkeit und Bindungsfähigkeit im ausserberuflichen Bereich erleichtert werden.

Berufliche Sozialisation hat einen ausgesprochen integrativen Aspekt:

"Indem berufliche Sozialisation in berufliche Positionen führt, ist sie mit der sozialen Struktur verbunden. Eine Position setzt sich aus einer Menge von Rollen zusammen, die ihrerseits durch normative Erwartungen von Inhabern der anderen Positionen einer sozialen Einheit bestimmt sind. Berufe sind Positionen im wirtschaftlichen Bereich. Von bloss innerorganisatorischen Positionen unterscheiden sie sich durch einen gesamtgesellschaftlichen Bezug, der sich in spezifischen Ausformungen von Werthaltungen niederschlägt, analytisch u.a. erfassbar im Positionskern, umschrieben als die Menge derjenigen Rollenelemente, die allen Rollen einer Position gemeinsam ist." (a.a.O., 153)

Die Berufsausbildung hat daher in allen Erziehungseinrichtungen eine grosse Bedeutung. Mit Ausnahme der beiden Lehrlingsheime Bolligen Bern und Gfellergut Zürich, die sich auf die externe Berufsausbildung ausgerichtet haben, verfügen alle Erziehungseinrichtungen für schulentlassene männliche Jugendliche und junge Erwachsene über interne Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten mit den entsprechenden Schulungsangeboten in Form der internen Gewerbeschule, die jedoch der Erlenhof, Reinach, nicht hat. Ueber die einzelnen berufsbildenden Angebote in den jeweiligen Einrichtungen gibt die Tabelle Auskunft. Es kann deshalb auf die jeweilige Erwähnung des Berufsangebotes im Text der Kurzdarstellungen verzichtet werden. Nur bekannt gewordene Aenderungen seit der Datenerhebung (15.8.1974) und den Besuchen in den einzelnen Heimen (Februar 1975) werden im Text erwähnt. Die Kurzcharakterisierung beschränkt sich auf die ausserberuflichen, pädagogisch-therapeutischen Bemühungen um die Klienten in den Erziehungsinstitutionen.

2.1 Landerziehungsheim Albisbrunn Hausen a.A.

Das Landerziehungsheim Albisbrunn gehört zu den Institutionen, die sowohl Kinder als auch Jugendliche (im Sinne des StGB) aufnehmen; das Alter der Population schwankt daher zwischen zwölf und zweiundzwanzig Jahren. In der Darstellung beschränken wir uns jedoch auf die Gruppe der Jugendlichen. Diese rekrutieren sich zu einem Drittel aus den bereits im Albisbrunn betreuten Schülern, die noch über die Schulpflicht hinaus der stationären Betreuung bedürfen und hier den Schritt ins Berufsleben wagen.

Zum bereits sehr gut ausgebauten Berufsangebot ist nun noch die Möglichkeit gekommen, den Beruf des Siebdruckers zu erlernen. Damit hat sich das gesamte Berufs- und Beschäftigungsangebot auf zwölf erhöht.

Als wichtiges Mittel in der Nacherziehung dissozialer Jugendlicher wird das Moment der örtlichen und personellen Konstanz ins Feld geführt. Das Nachholen des Reifungsprozesses kann nicht komprimiert werden und benötigt viel Zeit; deshalb müssen auch die Partner in diesem Prozess - also die Bezugspersonen - konstant bleiben. Bei Personalanstellungen wird dieser Aspekt und die sich daran anknüpfende Erwartung der Heimleitung, ca. fünf Jahre die Stelle zu behalten, angesprochen.

Das Hauptgewicht der erzieherischen Arbeit liegt in der Wohn- oder Lebensgruppe, wobei versucht wird, die Zahl der Betreuungspersonen optimal zu gestalten, da sonst der ständig notwendige Informationsaustausch zu viel Zeit braucht, welche für die effektive Arbeit mit den Jugendlichen verloren geht. Die Bezugspersonen sollen den Jugendlichen während seiner ganzen Aufenthaltsdauer begleiten, unabhängig davon, ob er nun Schüler oder Lehrling ist.

Ein Teil der Gruppen ist in neuen, komfortabel eingerichteten Gruppenhäusern untergebracht, die erst 1973 eingeweiht worden sind und die bis zu zwölf jungen Burschen Platz bieten.

Gesamthaft kann Albisbrunn bis zu 68 Klienten betreuen, von denen 3o Schulentlassene im Heim und zwei in heiminternen Pflegefamilien untergebracht werden können.

Die Jugendlichen, die ins Albisbrunn eingewiesen werden, kommen zu zwei Dritteln aus broken-home-Situationen, sei dies nun aus geschiedenen Ehen oder aus mehrfach wiederverheirateten Ehen, ca. 2o Prozent sind Organiker und hereditär massiv belastete Burschen. Will man die schichtspezifischen Aspekte berücksichtigen, stammen 8o Prozent aus der Unterschicht, je 1o Prozent aus Mittel- und Oberschicht.

Jugendliche, die noch berufswahlunentschlossen oder berufswahlunreif sind, können anschliessend an die obligatorische Schulpflicht ein internes Berufswahljahr besuchen. Dieses dient der Berufsfindung und Arbeitsgewöhnung und der Entwicklung der psychisch retardierten Jugendlichen. Die internen Lehrwerkstätten und Betriebe sowie externe Arbeitsstellen stehen den Jugendlichen für Schnupperlehren zur Verfügung.

Der Beizug von Spezialisten wie Psychiatern ist im Albisbrunn möglich. Wenn Psychotherapie wirklich nötig ist, wird ein externer Therapeut zugezogen. Primär wird jedoch pädagogisch mit den Jugendlichen gearbeitet.

Der Einsatz der heiminternen Psychiaterin während einem Tag pro Woche wird wie folgt umschrieben:

- Die Abklärung von noch nicht oder nur wenig abgeklärten Jugendlichen (anstelle der Beobachtungsstation).
- Die Mithilfe bei der Aufnahme von schlecht oder noch nicht abgeklärten Jugendlichen, vor allem im medizinischen Bereich.
- Ausbildung des Personals (Supervision) und die Fallbesprechungen, die institutionalisiert werden sollen.

Der zeitliche Einsatz genügt jedoch nicht, um alle diese Aufgaben erfüllen zu können, deshalb ist ein Ausbau dieser Stelle vorgesehen. Insbesondere in der geplanten geschlossenen Abteilung werden diese Funktionen wahrgenommen werden müssen.

Am 26. Juni 1974 beschloss der Regierungsrat des Kantons Zürich:

"Die Stiftung Albisbrunn wird beauftragt, im Zusammenhang mit der Planung der dritten Ausbauetappe die Errichtung einer geschlossenen Therapie- und Beobachtungs-Abteilung zu prüfen und dem Regierungsrat ein Konzept zu unterbreiten." (5o Jahre Albisbrunn, Chronik)

Die Planung dieser geschlossenen Abteilung ist im Moment im vollen Gange, doch sind noch keine konkreten Pläne über die Ausgestaltung, vor allem des pädagogisch-therapeutischen Konzepts, vorhanden. Sicher ist, dass die geschlossene Abteilung Oberstufen-Schüler aufnehmen wird, die in den offenen Beobachtungsstationen und Erziehungsheimen nicht gehalten werden können.

2.2 Jugenddorf St. Georg Bad Knutwil Büron

2.21 Beobachtungsabteilung

Die Population der Beobachtungsabteilung sind im Prinzip noch schulpflichtige, jedoch ausgeschulte Jugendliche, die infolge von Persönlichkeits- und Schulleistungsstörungen sowie Arbeitsschwierigkeiten zur mehrdimensionalen Abklärung eingewiesen werden. Grundsätzlich herrschen die Verwahrlosungserscheinungen vor, weniger die neurotischen Störungen. Ebenfalls diagnostiziert werden minim hirngeschädigte Klienten, bei denen dieser Hirnschaden ursächlich jedoch miteinbezogen werden muss.

Mehrdimensional wird die Abklärung deshalb genannt, weil sich verschiedene Spezialisten um den Jugendlichen bemühen. Psychologen, Pädiater und Spezialisten für averbale pragmatische Therapien stehen zur Verfügung, wenn auch nur teilzeitlich. Die Persönlichkeit der Klienten wird erfasst und auch neurologische Untersuchungen werden durchgeführt. Daraufhin können eventuell Medikamente eingesetzt werden, um die Motorik des Jugendlichen zu dämpfen oder auch zu stimulieren. Der Jugendliche wird eingeschult und sein Verhalten beobachtet, seine Fähigkeiten werden im Werkunterricht erfasst, Arbeitsleistung und Ausdauer in den internen Betrieben geprüft. Nach diesen Abklärungen muss dem Versorger ein Massnahmevorschlag gemacht werden, in den meisten Fällen wird entweder Fremdfamilie oder Heimplacierung empfohlen.

Seit ca. zwei Jahren dauert ein Beobachtungsaufenthalt fünf bis sechs Monate, da der frühere Aufenthalt von nur drei Monaten zu stark die Fassadenhaltung und die Anpassung des Jugendlichen während dieser kurzen Zeit förderte.

Die Gespräche mit dem Psychologen sollen den Jugendlichen helfen, sich zu entlasten, und damit wirken sie in gewissem Sinne auch therapeutisch. Dazu dienen auch die Sandkastenspiele, die gleichzeitig dem Therapeuten eine Hilfe bieten, den Jugendlichen besser zu erfassen.

In der Schule sind die leistungsgestörten, schwachbegabten Schüler in einer Klasse und die Normalbegabten in einer zweiten. Monatlich findet eine Sitzung der an der Beobachtung des Klienten beteiligten Mitarbeiter statt, die vielleicht einen Klassenwechsel bei dem einen odern andern Schüler zur Folge hat.

An den Zwischen- und Schlussbesprechungen über den Beobachtungsaufenthalt können die Lehrer und Lehrmeister aus organisatorischen Gründen nicht teilnehmen, was als grosser Mangel empfunden wird. Sie legen jedoch schriftliche Berichte vor, die mit den testologischen Unterlagen verglichen, eventuell ergänzt oder verifiziert werden.

Von den 1974 abgeklärten und beobachteten Burschen sind 59 Prozent in Heime weiterempfohlen worden; dabei gab es einige Fehlplacierungen, weil sich die Jugendlichen doch als schiweriger erwiesen haben, als man angenommen hatte.

2.22 Schulabteilung

Ab 1974 nimmt Knutwil Schüler ab dem 7. Schuljahr auf, da eine Mindestaufenthaltsdauer im Heim von zwei Jahren die Möglichkeit bietet, mehr und gezielter Einfluss auf den Jugendlichen zu nehmen. Ein Aufenthalt unter zwei Jahren sei zu unergiebig.

Das schulische Ziel, das zu erreichen versucht wird, ist der Schulabschluss im Heim, und zwar auch für die Sitzenbleiber über das eigentliche Schulalter hinaus. Dabei werden insbesondere die Jugendlichen gefördert, für welche - bei einem längeren Aufenthalt in Knutwil - die Absolvierung einer internen oder externen Lehre möglich wird.

Als methodisches Mittel wird das Wohnen in der Gruppe eingesetzt, jedoch nicht im Sinne der Nachahmung einer Familie, sondern im Sinne von Geschütztsein innerhalb eines Gruppenverbandes. Jede Woche findet eine Gruppensitzung statt, an der organisatorische Fragen und Gruppenprobleme besprochen werden.

Grossen Spielraum nimmt die Freizeitgestaltung und die sportliche Betätigung ein, vor allem um Aggressionen kanalisiert abfliessen zu lassen. Die Teilnahme am Ski- und Sommerlager ist obligatorisch, die Ferien zu Hause werden um diese Lagerzeit geschmälert. Knutwil organisiert auch eine Heimolympiade; die Leistungsnormen setzt das Heim selbst, in bestimmten Sportarten werden die Burschen zum Mitmachen verpflichtet, andere können sie frei wählen. Am St. Josephstag findet immer ein Orientierungslauf statt.

Im Winter beschränkt man sich eher auf Bastelkurse, Emaillieren oder Batikarbeiten. Zweimal in der Woche werden Turnhalle und Kegelbahn benützt. Auch in den Schulpausen sollen sich die Jugendlichen austoben; Fussball und Handball werden organisiert gespielt, entweder auf dem Pausenplatz oder in der Turnhalle.

Das Freizeitprogramm wird mit den Jugendlichen für eine Woche im voraus besprochen, je nach Situation kann es noch modifiziert werden. Der Sonntag soll der Höhepunkt der Woche sein. An diesem Tag geht man ins Kino, zum Schwimmen oder fährt aus. An jedem 1. und 3. Sonntag haben die Jugendlichen Urlaub. Ausgang während der Woche bekommen die Jugendlichen nicht, da sie nur die umliegenden Gaststätten besuchen würden.

Da das Heim im katholischen Hinterland liegt, ist der Besuch des Gottesdienstes noch obligatorisch, wenigstens für die unter 16-Jährigen. Unter der Woche wird ein Schulgottesdienst besucht, der an Stelle einer Religionsstunde steht. Die Klienten protestantischer Konfession besuchen in der gleichen Zeit den Konfirmandenunterricht. Der protestantische Gottesdienst wird in Dagmersellen oder Sursee in Begleitung des Erziehers besucht.

Den Jugendlichen stehen Psychologen zur Verfügung, die jedoch nicht konsultiert werden müssen. Wer geht, geht freiwillig. Auch hier haben die Gespräche entlastenden Charakter.

Die Hauptaufgabe des Psychologen im Jugenddorf Bad Knutwil ist es vor allem, in der Erziehungsplanung beratend tätig zu

sein. Dies geschieht wöchentlich in der Mitarbeitersitzung, wo der Psychologe die Erzieher für die Schwierigkeiten der Klienten sensibilisiert und auf die Wechselwirkung zwischen Jugendlichem und Erzieher aufmerksam macht. Ein eigentlicher Konsens kann jedoch nicht erreicht werden, vor allem was die Durchführung von verhaltens- und lerntheoretischen Konzepten betrifft, da die Supervision fehlt.

2.23 Schulentlassenenabteilung

Für die Jugendlichen dieser Gruppe liegt der Einweisungsbeschluss meistens bereits vor oder erfolgt während des Heimaufenthaltes. Auch dieser Aufenthalt sollte mindestens zwei Jahre dauern.

Bei den meisten Jugendlichen, welche in die Schulentlassenenabteilung eingewiesen werden, wurde die Indikationsfrage nicht geprüft. Aus ökonomischen Ueberlegungen müssen diese Jugendlichen dennoch aufgenommen werden, da die fixen Kosten der Infrastruktur sonst überhand nehmen würden.

Von den Schwierigkeiten her, die zur Einweisung geführt haben, stehen Verhaltensstörungen an erster Stelle. Die Ursachen dieser Verhaltensstörungen sind vorwiegend milieubedingt: ungeordnete familiäre Verhältnisse, berufstätige Mütter, häufiger Lehrerwechsel, uneinheitliches Erziehungsbild der Eltern, Schwierigkeiten in der Arbeitswelt usw. Zwanzig bis fünfundzwanzig Prozent der Jugendlichen kommen aus andern Heimen, so vor allem aus dem Kinderheim St. Iddazell in Fischingen, oder auch aus Pflegefamilien, weil es dort auch nicht klappte. Die meisten der Jugendlichen haben delinquiert und missbräuchlich Alkohol genossen.

Ziel für diese Gruppe ist die Erreichung der Berufswahlreife, Förderung der sozialen Tugenden, Hinführen zu Arbeits- und Berufswelt, die durch das Internat geprägt ist, da extern nur beschränkte Arbeitsmöglichkeiten bestehen, in der heutigen rezessiven Zeit kommen sogar Anfragen von Eltern von Jugendlichen aus der Umgebung, die intern eine Lehre absolvieren

möchten. Dadurch wäre eine Mischung von "Normaljugendlichen" und Knutwilern möglich. Die Heimleitung wäre grundsätzlich bereit, dieses Experiment zu wagen, will aber noch weitere Abklärungen machen.

Der Mittel- und Methodeneinsatz verläuft ähnlich wie in den beiden andern Abteilungen, nur wird hier eine freiere Ausgangs- und Urlaubsregelung in die Erziehung miteinbezogen. Dadurch, dass die Jugendlichen wegfahren können - je nach Alter ein- bis zweimal im Monat - sieht man deren Eltern kaum noch. Im Gegensatz zu den beiden andern Gruppen, wo die Eltern den Jugendlichen in Knutwil für den Urlaub abholen müssen.

Die Probleme, mit denen die Heimleitung von Knutwil zu kämpfen hat, sind vorwiegend:

- der zu offene Rahmen, die Jugendlichen entweichen zu oft und delinquieren wieder;
- die Interventionen genügen nicht; vor allem, weil der Personalmangel immer im Vordergrund steht. Die Ausländerinitiativen der politisch rechtsstehenden Parteien haben die Ausländer verunsichert, und deren Bewerbungen für die offenen Stellen bleiben aus. Schweizer Mitarbeiter finden sich kaum.

2.3 Basler Jugendheim Basel

Das Basler Jugendheim war unter der alten Heimleitung vorwiegend als Lehrlingsheim konzipiert. Mehr und mehr wurden dann auch Erziehungsschwierige ins Basler Jugendheim aufgenommen. Mit der Uebernahme durch die jetzige Leitung stellte sich die Frage der Identifikation mit diesem Konzept. Zwei Aenderungen drängten sich auf: Verdoppelung der Aufnahmeabteilung und Schaffung einer Möglichkeit für Schüler, die in Schülerheimen untragbar geworden sind.

Erste Konsequenzen zeigten sich in organisatorischer Hinsicht: das Organigramm wurde geändert, die Erzieherstellen verdoppelt, die Bettenzahl auf 36 Plätze reduziert. Im Moment können jedoch nur 24 belegt werden, wobei die Betreuung für mindestens ein Drittel der Jugendlichen mangelhaft ist, weil die Erzieher immer dort anzutreffen sind, wo es lautstark zu und her geht, während der am stärksten psychisch "angeschlagene Jugendliche", der stille, eindeutig zu kurz kommt. Diese Ueberlegungen haben dazu geführt, neue Pläne für einen Neu- und Umbau in Angriff zu nehmen. Durch diesen Neubau soll das Wohngruppensystem eingeführt werden, wobei jede Wohnung autonom sein könnte (analog Hirslanden und Waldburg).

Ebenfalls durch den Neubau sollten die Schul-, Aufenthalts- und Essräume saniert und vor allem voneinander getrennt werden. Heute sind die Raumverhältnisse äusserst prekär. Der Schulunterricht z.B. muss um halb zwölf abgebrochen werden, damit die Esstische wieder placiert und die Tische gedeckt werden können, dasselbe gilt für Mitarbeiterbesprechungen usw. Dieser "Mehrzweckraum" dient täglich den verschiedensten Tätigkeiten, wobei die Möbel jedesmal entsprechend verschoben werden müssen.

Mit der Neukonzeption möchte man auch die Berufsabklärung intensivieren, d.h. die Wahrscheinlichkeit eines Fehlgriffes herabsetzen; weil eine genaue Berufsabklärung beim Verwahrlosten besondere Schwierigkeiten bietet.

2.31 Aufnahmeheim

Hier werden zwölf- bis achtzehnjährige Jugendliche durchschnittlich für ein paar Tage oder Wochen eingewiesen. Dabei besteht die Möglichkeit, dass sie bis zu drei Tagen in ihren Zimmern eingeschlossen werden. Um die Situation, in der sich die Jugendlichen befinden, auch visuell zu verdeutlichen, ist der Aufenthaltsraum des Aufnahmeheimes als Wartsaal mit Fahrplänen der abfahrenden Züge ausgestaltet. Jedem Erzieher sind zwei Jugendliche zugeteilt, mit denen er in Einzelgesprächen deren Situation bespricht und sie auch auf eine Lösung vorbereitet. Ein Drittel der Jugendlichen, die alle in Einzelzimmern mit unterschiedlichen Sicherheitsvorkehrungen untergebracht sind, stehen in psychiatrischer Beobachtung, vereinzelt auch in Behandlung. Ausser der Beschäftigung mit Elektromontage und Kartonnage wird mit den Jugendlichen alles unternommen, was zu deren Beruhigung beiträgt und ihre Aggressionen abbaut. Erstes Ziel: Langeweile vermeiden.

Aus dem Aufnahmeheim wieder zur Verfügung gestellt werden müssen Jugendliche, die psychisch dermassen gestört sind, dass sie die Gruppe massiv stören, den Erziehern gegenüber tätlich werden oder Mobiliar zusammenschlagen.

2.32 Erziehungsabteilung

In dieser Abteilung befinden sich Schüler ab 14. Altersjahr, die normalbegabt sind und die 8. und 9. Klasse intern besuchen, oder Schulentlassene, die entweder Schreiner, Mechaniker oder Gärtner lernen wollen. Die Aufnahme erfolgt immer provisorisch, bis die Indikationsfrage abgeklärt ist.

Zwei Gruppen von Ursachen stehen für die Einweisung der Jugendlichen im Vordergrund:

- die frühkindlich Frustrierten, die keine normale Zuwendung im Kleinkindalter erfahren haben; sie können sowohl zu Personen wie zu Sachen nur schwer eine Beziehung aufbauen;
- Jugendliche mit Erziehungsdefiziten
  a) Zuwendungsdefizite, übersteigerter Nachholbedarf
  b) neurotischer Komplex: Vernachlässigung und Entbehrungen
  c) neurotische Komponente, die durch das Milieu verfestigt wird.

Für beinahe alle Klienten ist die broken-home-Situation die Regel.

Das Hauptgewicht der erzieherischen Arbeit liegt bei der Einzelbetreuung, die therapeutischen Effekt haben soll. Um gezielt an die Problematik des Jugendlichen heranzukommen, unternimmt ein Erzieher mit einem Jugendlichen für ein oder zwei Tage vielleicht eine Reise.

Um dem Erzieher das Rüstzeug für diese Individualbetreuung mitzugeben, finden regelmässig Fallbesprechungen statt. Jeder Erzieher ist zwei verschiedenen Erziehergruppen zugeteilt. Diese Sitzungen dienen der Information und Koordination, aber auch der Zielsetzung im Behandlungsplan. Es wird geprüft, ob die Zielsetzungen der letzten Sitzung erreicht wurden oder nicht. Sind die gesteckten Ziele erreicht worden, werden neue gesetzt. Wurden sie nicht erreicht, wird nach den Gründen dafür gefragt. Zweimal im Jahr muss der Versorger an diesen Sitzungen teilnehmen und einen schriftlichen Bericht über die Entwicklung des Herkunftsmilieus vorlegen.

Zudem finden auch TZI-Sitzungen statt (Themenzentrierte Interaktion), die der Weiterbildung oder Auswertung von Freizeitveranstaltungen dienen. Ebenfalls treffen sich die Praktikanten und Erzieher wöchentlich zur je einstündigen Sitzung.

An Spezialisten stehen dem Basler Jugendheim zwei Psychiater, die einzelne Therapien und die Einzelberatung des Heimleiters übernehmen, und ein Psychologe, der drei Tage pro Woche im Heim tätig ist, zur Verfügung. Er übernimmt die Exploration des Jugendlichen und entscheidet dann, ob der Jugendliche regelmässig zu Gesprächen kommen muss. Er führt auch das Aufnahmegespräch nach einem bestimmten Fragenkatalog durch, welcher die für die Erziehungs- und Behandlungsplanung notwendigen anamnestischen Informationen liefert.

2.4 Kantonale Beobachtungsstation und Lehrlingsheim Bolligen

2.41 Beobachtungsstation

Ursachen für die Einweisung in die Beobachtungsstation sind familiäre Strukturen, die nicht funktionieren. Die Eltern selbst sind auffällig, entweder getrennt oder geschieden. Manche Jugendliche hatten zu viele Bezugspersonen zu häufig um sich herum. Bei etwa der Hälfte der eingewiesenen Jugendlichen ist die Mutter gezwungen, aus rein finanziellen Gründen zu arbeiten. Dazu kommen Schulschwierigkeiten. Die Schule ist heute nicht mehr so tragfähig. Das Leistungsdenken hat auch hier vermehrt Platz gegriffen. Der Primarschüler verkraftet es oft psychisch nicht, wenn er nicht in die Sekundarschule kommt.

Erstes Ziel, das in der Beobachtungsstation angestrebt wird, ist, den Jugendlichen zur Ruhe kommen zu lassen. Erst dann wird versucht, ihn in das Gemeinschaftsleben einzuführen, mit ihm seine Schwierigkeiten sehen zu lernen und ihm zu zeigen, wie er sie meistern könnte. Schliesslich soll der Jugendliche (wieder) befähigt werden, in der Gesellschaft zu leben.

Diese Ziele werden innerhalb von drei Bereichen angegangen:

- Pädagogischer Bereich:
  Die Freizeit wird pädagogisch beeinflusst, d.h. man versucht, sie sinnvoll zu gestalten mit Film, TV, Spiel, Sport, Wandern, Lagern, Urlauben, durch Besuchssonntage mit Elterngesprächen und vor allem durch die Gruppengespräche.

  Die Beschäftigung dient der Berufsabklärung in der Werkgruppe und sieht den Einsatz in der Schreinerei, Gärtnerei, Hausgruppe und Küche vor, ebenso werden Schnupperlehren absolviert. Zugezogen wird bei dieser Abklärung auch der Berufsberater, der einen halben Tag in der Woche im Heim ist. Die berufsberaterischen Tests werden von der Beobachtungsstation selbst durchgeführt.

- Psychologischer Bereich:
  Dem Psychologen obliegt die Aufgabe, alle Tests durchzuführen, vor allem den Rorschach- und den Farbpyramiden-Test.

- Psychiatrischer Bereich:
  Der Psychiater geht jeden Tag durch den Betrieb, spricht mit diesem, mal mit jenem Klienten, dann ruft er den Einzelnen zu sich. Die Gespräche werden regelmässig geführt und sind vorwiegend analytisch ausgerichtet. Die Entwicklung des Jugendlichen, seine Erlebnisse und Träume werden erfragt, seine Einstellung zu Eltern, Geschwistern, zur Arbeit, zum Delikt usw. erforscht. Einzelprobleme werden angegangen oder aufgearbeitet.

Nach all diesen Abklärungen findet das Schlussgespräch mit dem Versorger statt, je nachdem werden auch die Eltern beigezogen.

Seit Jahren werden Beobachtungsdaten systematisch mit einem umfangreichen Fragebogen erhoben und gleichzeitig auch in eine Lochkarten-Kartei eingegeben, was eine wissenschaftliche Auswertung dieser Daten erlauben würde.

Zwei Probleme beschäftigen die Heimleitung: zu wenig Beobachtungsplätze und vor allem fehlendes Personal.

Nicht in die Beobachtungsstation aufgenommen werden: Hilfsschüler, Invalide, Diabetiker und Drogensüchtige. Drögeler werden beim Konsumieren im Heim das erste Mal der Polizei angezeigt, beim zweiten Mal dem Versorger zur Verfügung gestellt.

2.42 Schulgruppe

Die Population ist gleich derjenigen in der Beobachtungsstation, nur dass diese Jugendlichen noch schulpflichtig sind; daher wird ein zusätzliches Ziel angestrebt: Freude am schulischen Schaffen zu vermitteln.

Die Aufenthaltsdauer in der Schulgruppe bewegt sich zwischen sechs Monaten und einem Jahr.

Auch der Mittel- und Methodeneinsatz ist mit demjenigen in der Beobachtungsstation identisch. Allerdings kann im schulischen Bereich nur noch das gefestigt werden, was die Jugendlichen bereits gelernt haben, und das Schuljahr kann nicht im ordentlichen Rahmen abgeschlossen werden. Dennoch ist der schulische Anschluss an die Gewerbeschule gewährleistet.

2.43 Lehrlingsheim

Ca. 3o Prozent dieser Population kommen aus der heimeigenen Beobachtungsstation, die übrigen der eingewiesenen Jugendlichen müssen ebenfalls abgeklärt sein und der Beschluss der Behörde muss lauten: Einweisung in ein halboffenes Heim mit Externat. Eine weitere Bedingung ist die vorhandene Arbeitsstelle, die jedoch nicht unbedingt eine Lehr- oder Anlehrstelle sein muss. Eine angefangene Lehre muss nicht in jedem Fall vom Heim aus abgeschlossen werden, der Jugendliche kann schon früher aus dem Heim austreten.

Die Zielsetzung ist folgende:

- Den Jugendlichen stützen, damit er die Lehre oder Anlehre abschliesst bzw. jeden Tag zur Arbeit geht;
- den Jugendlichen befähigen, mit Geld umzugehen. Gegen Ende des Heimaufenthaltes muss er den Lohn selbst verwalten;
- den Jugendlichen lehren, mit den Gegebenheiten (Arbeitsplatz/Stadt) fertig zu werden;
- wenn möglich die Familiensituation etwas stabilisieren;
- und vor allem, den Jugendlichen innerhalb der Heimgemeinschaft so selbständig zu machen, dass er ausserhalb bestehen kann.

Der Hauptakzent der Betreuungsmöglichkeit liegt im Gespräch des Erziehers mit dem Jugendlichen selbst. Aber auch der Lehrmeister, die Gewerbeschule, der Versorger und die Eltern müssen in dieses Gespräch miteinbezogen werden.

Im weitern wird Wert auf die Gestaltung der Freizeit und die Förderung der Selbständigkeit gelegt. So bekommen die Jugendlichen im Lehrlingspavillon an zwei Wochenenden keine Verpflegung aus der Gemeinschaftsküche, sondern 15 Franken pro Person in bar, welche sie für den eigenen Einkauf von Lebensmitteln verwenden müssen. Kochen, Essen und Abwaschen ist dann die Sache der Gruppe.

2.5 Jugendstätte Gfellergut Zürich

2.51 Beobachtungsstation

In die Beobachtungsstation des Gfellergutes werden von Jugendanwaltschaften, Jugendämtern, Fürsorgeämtern usw. Jugendliche eingewiesen, für welche weder Pflege noch Familie noch Arbeitsplatz vorhanden sind.

Die Population ist drei Gruppen zuzuordnen:

- Verwahrloste, die die Triebwelt nicht beherrschen, Mühe im sozialen Kontakt haben, nach dem Lustprinzip reagieren, ihre Bezugspersonen ständig wechseln, keine Gemütsbildung besitzen.
- Wenige neurotische Fälle mit ausgeprägter Ueber-Ich-Entwicklung, die aus Zwängen nicht herauskommen und Selbstbestrafungstendenzen haben, deshalb auch delinquieren.
- Psychotische Fälle, bei denen die Psychose jedoch nicht ausgeprägt ist und die deshalb nicht sofort auffallen.

Vom Intelligenzquotienten her liegen die "Boys", wie die Jugendlichen hier genannt werden, innerhalb des Bereiches der Normalbegabten, etwa die Hälfte ist fähig, eine Lehre zu absolvieren. Berücksichtigt wird jedoch nicht nur der IQ als solcher, sondern auch der sogenannte "Lebensqualitätsquotient".

Ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme in die Beobachtungsstation ist die positive Einstellung des Klienten, d.h. er muss sich positiv zur Abklärung einstellen. Diese Einstellung wird anlässlich der persönlichen Vorstellung des Klienten im Heim erfahren. Wird die Aufnahme beschlossen, wird der Jugendliche nach dem Einführungsgespräch einer der beiden Werkklassen zugeteilt; die eine umfasst die Materialien Holz und Malen, die andere Metall und Motor. Die Lehrmeister der beiden Werkstätten erstatten die arbeitspädagogischen Berichte, die Lehrer, welche die allgemein bildenden Fächer unterrichten, beobachten die Jugendlichen in der Schule und der Erzie-

her, dem der Jugendliche zugeteilt wird, verfasst die Beobachtungsnotizen. Zudem wird der "Boy" dem Berufsberater vorgestellt und auch dieser klärt seine Fähigkeiten und Neigungen ab. Jede Woche finden Gespräche mit der Psychiaterin statt, welche die Anamnese aufnimmt, projektive Testverfahren durchführt und mit den Eltern spricht. Diese Berichte gehen an den Versorger, mit ihm einigt man sich, was geschehen sollte oder könnte. Er entscheidet dann, was geschehen soll.

2.52 Lehrlingspavillon

Die Zielsetzung wird folgendermassen umschrieben:

"Aufbau einer Atmosphäre, die Geborgenheit, Vertrauen und Hilfe vermittelt. Das Team bemüht sich um eine partnerschaftliche Haltung den Jugendlichen gegenüber. Die HE stehen den J. in der Lebensbewältigung als Bezugspersonen z.V. Sie zeigen den J. bei der Lösung von Problemen Wege auf und führen sie zu Entscheidungen hin. Das Team versucht den J. in seiner Persönlichkeit und speziell in der Berufsausbildung zu fördern, damit er später möglichst ohne fremde Hilfe leben kann. Das Erzieher-Team unterhält Kontakt zum psychiatrischen und berufsberaterischen Dienst und fordert dort Hilfe an, wo es nötig ist. Der gesundheitlichen Entwicklung des Boys schenkt das Team volle Beachtung." (Juli, 1974)

Die generelle Zielsetzung wird für den einzelnen "Boy" entsprechend übernommen und ausformuliert. Folgende Fragen müssen von den an der Erziehung des Jugendlichen beteiligten Mitarbeitern beantwortet werden (erstmals nach drei Monaten Heimaufenthalt):

- Was wurde bisher erreicht?
- Wo ist eine Veränderung wünschenswert?
- Wo besteht die Chance einer Zustandsänderung?
- Langfristige Ziele aufzählen
- Mittelfristige Ziele aufzählen
- Kurzfristige Ziele (Detailziele)
- Sind besondere Mittel - z.B. Therapien, Medikamente, Untersuchungen, Nachhilfestunden usw. - nötig?
- Nur wenn voraussehbar: Austrittsplanung

Der Mittel- und Methodeneinsatz ist heilpädagogisch ausgerichtet. Dem Jugendlichen werden Lebenstechniken vermittelt,

die ihm helfen sollen, ohne fremde Hilfe auszukommen. Dies wird durch die Förderung der Belastungs-, Beziehungs- und Kritikfähigkeit zu erreichen versucht und geschieht vorwiegend über das Kommunikationsmittel der Sprache; sie muss deshalb von beiden Seiten verstanden werden. Das Reflexionsvermögen des Erziehers wird durch Supervision gestärkt, zudem dient ihm ein Führungshandbuch als Hilfe. Damit kann ein gewisser Konsens in der Führung erreicht werden.

Durch das Zusammenleben der Erzieher mit den Jugendlichen in den Lehrlingspavillons wird dem Jugendlichen auch eine Identifikationsmöglichkeit mit dem Erzieher geboten. Auch die ruhige, ländliche Lage des Heimes darf nicht unterschätzt werden. Der geordnete Tagesablauf erlaubt es, den Jugendlichen das Geschehen in der Gruppe transparent zu machen. Dadurch erfahren sie, was die Gruppe als solche und die Erzieher unternehmen.

Wegen der angespannten Arbeitsmarktsituation müssen die Jugendlichen vermehrt auf Sauberkeit und Pünktlichkeit hin erzogen werden, denn als "schwierige Jugendliche" werden sie am ehesten entlassen.

Im Gfellergut können nur diejenigen Jugendlichen betreut werden, welche die Nähe der Stadt Zürich ertragen können. Drogenabhängige können nicht aufgenommen werden, ebenfalls nicht stark verwahrloste Jugendliche.

Grenzen sind oft auch vom Personal her gesetzt, dessen Belastungsfähigkeit nicht unbegrenzt ist. Das hat zur Folge, dass selten alle 4o Plätze belegt sind, 36 "Boys" werden als obere Grenze betrachtet.

Die Jugendstätte Gfellergut kennt noch eine weitere Stufe im Massnahmenvollzug: die Jugendwohnung, welche einem der Pavillons baulich angegliedert ist. Hier können sich die Jugendlichen verselbständigen, bevor sie den Schritt in die vollständige Freiheit wagen.

2.6 Landheim Erlenhof Reinach

2.61 Beobachtungsstation

In der Beobachtungsstation finden wir solche Jugendliche, mit denen Versorger oder Erziehungsberechtigte in die Situation kommen, dass sie ohne Beizug von Fachleuten nicht mehr kompetent entscheiden können.

Die Ursachen, die zur Einweisung geführt haben, sind nie monokausal zu erklären; ungünstige Familienstrukturen, gepaart mit Behinderungen körperlicher oder geistiger Art, schichtspezifische und quartierspezifische Komponenten können dissoziales Verhalten bedingen. Asoziale Vorbilder und Heredität können als Verstärker und Beschleuniger Prozesse auf der Verhaltensebene auslösen.

Der grösste Teil der Jugendlichen kommt aus Familienverbänden in die Beobachtung, nur wenige kommen aus Kinderheimen. Für die Aufnahme sollte der Klient normalintelligent, schulentlassen und zwischen vierzehn und achtzehn Jahren alt sein.

Hauptzielsetzung der Beobachtungsstation ist es, den Erziehungsberechtigten Informationen zu liefern - im Sinne einer Entscheidungshilfe -, damit sie wieder kompetent entscheiden können. Die Nebenzielsetzung liegt darin, den Jugendlichen nicht weiter verwahrlosen zu lassen.

Die Unterlagen werden durch folgende Mitarbeiter zusammengetragen:

- Der Psychiater nimmt die Anamnese des Jugendlichen und der Eltern auf.
- Der Psychologe erledigt die testpsychologischen Untersuchungen.
- Der Arbeitserzieher beobachtet den Jugendlichen in stark strukturierten Arbeitssituationen in der Werkschule.
- Der Gruppenerzieher sammelt seine Beobachtungen in der Lebensgruppe des Jugendlichen und in Einzelgesprächen, die auf alltäglichen Vorkommnissen basieren (Brückenschlag).

In 95 von 100 Fällen wird ein klar strukturiertes Programm durchgespielt, das auf dem Grundschema von Hartmann basiert.

Nach 1 1/2 Monaten liegen fünf Berichte vor, aus welchen die Arbeitshypothese für die zweite Halbzeit hervorgeht. Nach drei bis vier Monaten werden alle Unterlagen eingehend gesichtet, auch durch den Versorger, da keine Gutachten geschrieben werden. Gutachten werden als Querschnitt von momentanem Verhalten betrachtet, das in zwei Jahren ganz anders sein kann. Ein solches Gutachten kann für den Jugendlichen jedoch zur belastenden Hypothek werden. Deshalb liegt nach Abschluss der Abklärungen ein eine Seite umfassender Bericht mit Vorschlägen und der Begründung dieser Vorschläge vor. Damit beginnt die Phase der Realisierung des Vorschlages.

Nach der Schlussbesprechung oder auch schon in der Schlussphase der Beobachtung kann der Jugendliche Schnupperlehren durchlaufen.

Doch wie geht die berufliche Abklärung in den internen Werkstätten vor sich? Dazu gibt der Jahresbericht von 1974 Auskunft:

"Die Ziele: Aufgabe der internen Werkstätten, insbesondere des Arbeitstrainings, ist es, den Jugendlichen zu befähigen, nach kürzerer oder längerer Zeit eine externe Lehre, Anlehre oder Hilfsarbeitertätigkeit aufzunehmen. Er soll in dieser Hinsicht durch die Heimerziehung in die Lage versetzt werden, den Anforderungen der heutigen Arbeitswelt zumindest so weit zu entsprechen, als es für den Verdienst seines Lebensunterhaltes nötig ist. Die nachfolgende graphische Darstellung versucht, diesen eher abstrakten Formulierungen einen etwas konkreten Inhalt zu geben.

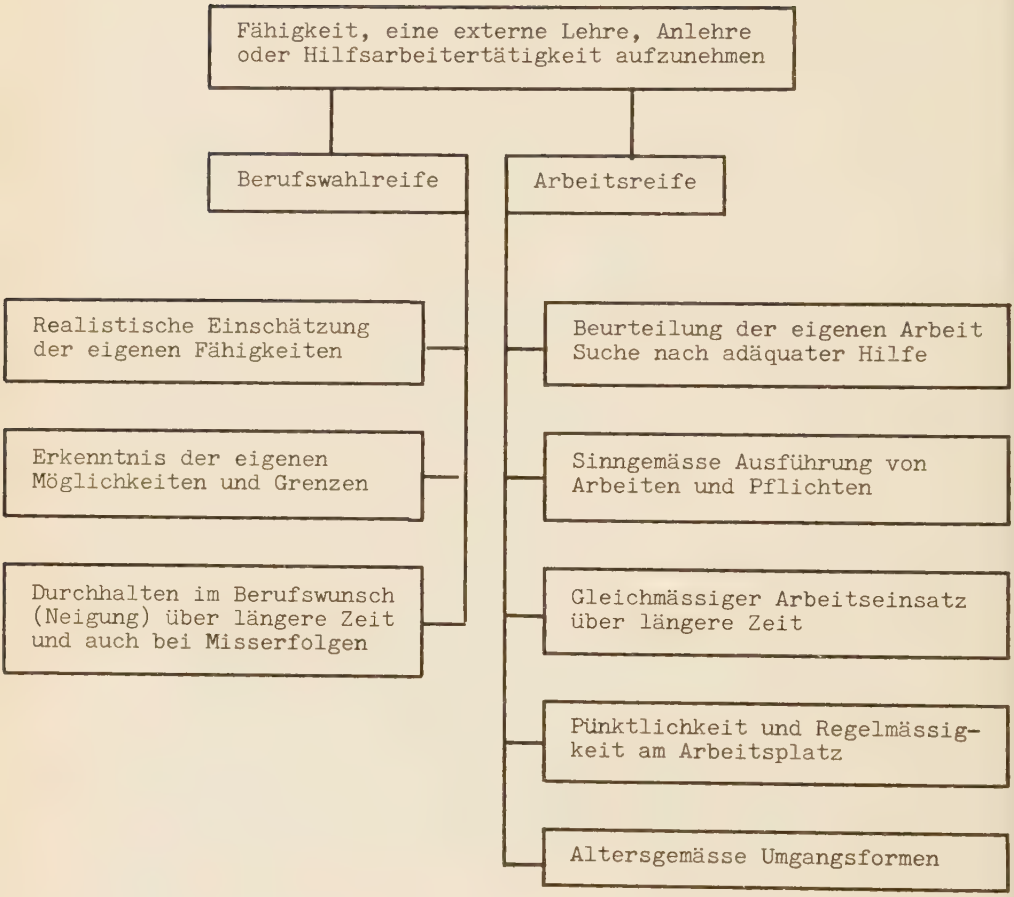

Die Mittel: Das nachstehende Ablaufschema soll unsere heutigen Möglichkeiten und gleichzeitig den Aufbau der internen Werkstätten darstellen.

Normalablauf in den internen Werkstätten

1. Einleben	2. Berufsabklärung	3. Arbeitstraining	4. Externe berufliche Eingliederung
2 - 4 Wochen	8 Wochen	3 Monate bis ca. 1 Jahr	ca. 2 Jahre

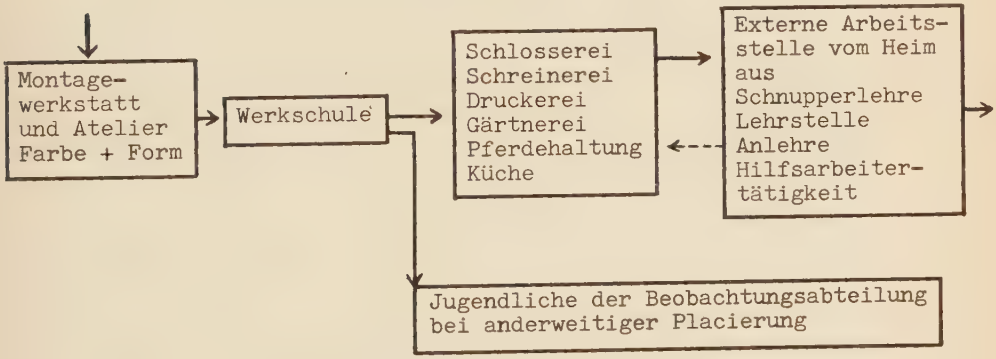

1. Das Einleben. Manche der Jugendlichen haben im Zeitpunkt ihres Eintritts in das Heim seit Monaten nicht mehr regelmässig gearbeitet oder mussten längere Zeit in Untersuchungshaft verbringen. Es ist deshalb besonders wichtig, dass sie in dieser Phase auf verständnisvolle Weise mit den Normen des Heimes vertraut gemacht werden. Eine dieser Normen besteht in unserer Ueberzeugung, dass grundsätzlich jeder Jugendliche zu einer Arbeitsleistung zu verpflichten ist. Er absolviert diese Phase in der Montagewerkstätte, wo die Gestaltung des Arbeitsprogrames und des Tagesablaufes vom Arbeitserzieher weitgehend individuell und der Situation entsprechend gestaltet werden kann. Die geforderten Tätigkeiten bestehen hauptsächlich aus einfachen Montagearbeiten, welche in kurzer Zeit gelernt werden können. Während dieser Zeit verbringt der Jugendliche einen Teil der Nachmittage in einem Atelier, wo ein Angebot von gestalterischen Aufgaben in verschiedenen Materialien und Techniken der Auflockerung dient.

2. Die Berufsabklärung. Die Werkschule orientiert sich in ihren Zielsetzungen im wesentlichen am Werkjahr. Ihre Aufgabe ist es vor allem, die berufliche Situation des Jugendlichen zu klären, seine Schwierigkeiten zu erfassen und Wege zur Eingli-

derung vorzubereiten. Das Arbeitsprogramm ist schwerpunktmässig in die Materialien Holz und Metall gegliedert. Damit ist aber nicht eine einseitig handwerkliche Orientierung angestrebt; vielmehr liefert die Bewertung der zum Teil standardisierten Aufgaben neben der rein berufsberaterischen Information wichtige Aussagen über persönlichkeitsbedingte Möglichkeiten und Begrenzungen beim einzelnen Jugendlichen.

3. Das Arbeitstraining. Fast alle Jugendlichen, welche in die Erziehungsabteilung des Erlenhofes aufgenommen werden, haben auf Grund ihrer bisherigen Lebensgeschichte eine gestörte Beziehung zu Leistung und Arbeit. Viele erlebten sich seit Jahren nie anders denn als Versager. So trauen sie sich weder eine altersgemässe Leistung zu, noch sind sie an die Tätigkeit des Lernens gewohnt. Hier findet das Arbeitstraining seine Aufgabe. Für die Jugendlichen bestehen die folgenden Arbeitsmöglichkeiten: Schlosserei, Schreinerei, Druckerei, Gärtnerei, Pferdehaltung und Küche." (Jahresbericht, 1974, 14 ff)

Nach dieser vierten Phase beginnt die externe berufliche Eingliederung.

In die Beobachtungsstation des Landheimes Erlenhof nicht aufgenommen werden: notorische Abgänger, Dealer, Jugendliche, die systematisch die Arbeit verweigern, Imbezile und noch Schwächere, Schulpflichtige oder über Neunzehnjährige, Jugendliche, die allzu stark mit dem Basler Milieu verhängt sind, sowie Drogengefährdete, für welche die Stadt Basel zu nahe ist.

Einen Wunsch hätte die Heimleitung für die Beobachtungsstation: Eine konstantere Zusammensetzung des Personals würde ein qualifizierteres Arbeiten ermöglichen.

2.62 Erziehungsabteilung

Diese Jugendlichen werden aus Beobachtungsstationen, psychiatrischen Kliniken, aus Untersuchungshaft, dem Aufnahmeheim Basel, aus Wohngemeinschaften oder irgendwelchen Ambulantien in den Erlenhof eingewiesen. Allen gemeinsam ist der häufig gewechselte Aufenthaltsort in den letzten zwei bis drei Jahren.

Es handelt sich um erheblich gefährdete, erziehungsbedürftige Jugendliche, bei denen ambulante Massnahmen fehlgeschlagen

haben. Diese Jugendlichen sind nicht mehr in der Lage, in der Gesellschaft zu bestehen, ohne im Sinne des StGB anzustossen.

Zwei Kategorien von Ursachen führten zur Einweisung: Einerseits die persistente Verwahrlosungsstruktur mit den entsprechenden Defiziten und Ausfällen in der Persönlichkeitsentwicklung. So ist z.B. die Ueber-Ich-Entwicklung des Verwahrlosten auf der Stufe der präautonomen Phase stehengeblieben, was konkret bedeutet, dass sich der Jugendliche an Normen halten kann, aber nur, wenn der Erzieher da ist, sonst nicht. Anderseits der Neurotiker, dessen Ueber-Ich-Entwicklung sehr früh eingesetzt hat, was Rigidität und zwangshafte Handlungen zur Folge hat. Tendenziell nehmen die Verwahrlosungserscheinungen mit neurotischen Anteilen bei den Jugendlichen als Ursache für die Heimeinweisung zu. Diese Kombination erschwert in besonderem Masse das Erziehen.

Das formulierte Minimalziel wäre, den Grund, der zur Einweisung geführt hat, zu eliminieren. Das gesteckte Ziel geht jedoch etwas weiter:

- Fehlverhalten während des Heimaufenthaltes eliminieren;
- soziales, gesellschaftlich erwünschtes Verhalten aufbauen, Leistung erbringen, vernünftiger Umgang mit der Freizeit, massvoller Umgang mit Alkohol und Nikotin usw;
- ohne allzu grosse Resignation lernen, dass man mit bestimmten Defiziten leben muss.

Dem Jugendlichen darf aber durch den Heimaufenthalt auch nicht geschadet werden, obwohl die Gefahr der Entfremdung von der Gesellschaft und die Neurotisierung durch den Heimaufenthalt besteht.

Das Hauptgewicht der Betreuung und Beeinflussung liegt im pädagogischen Bereich, vorwiegend im Einzelgespräch, wobei dieses zwei Funktionen übernehmen kann:

- erste emotionale Hilfe leisten, d.h. Realität und Aktualität bewältigen helfen;
- kritische Auswertung von alltäglichen Ergebnissen und Vorkommnissen; dadurch werden Verhaltensmuster vermittelt, ohne dass dies dem Jugendlichen bewusst wird.

Die Gruppengespräche dienen vorwiegend der Bewältigung der Probleme, die sich aus dem Zusammenleben ergeben, da die Jugendlichen in Gruppenhäusern untergebracht sind.

Flankierende therapeutische Massnahmen sollten noch ausgebaut werden: einige Jugendliche sind in Gesprächen mit Psychiater und Psychologe.

Um auch die notorischen Abgänger aufnehmen zu können, plant das Landheim Erlenhof eine geschlossene Abteilung mit Turnhalle und Schwimmbad. Der Auftrag, auch diese Jugendlichen zu betreuen, wird ebenfalls als ein pädagogischer verstanden. Innerhalb des geschlossenen Rahmens sollen die Jugendlichen soweit motiviert werden, dass sie im offeneren Erziehungsheim mitmachen können.

2.7 Erziehungsheim Platanenhof Oberuzwil

Die Population des Platanenhofes ist charakterisiert sowohl durch Verwahrlosungserscheinungen als auch persistente Verwahrlosung. Neurotiker, die eine intensive Betreuung nötig haben, können nicht aufgenommen werden, da das ausgebildete Personal dazu fehlt.

Die Jugendlichen kommen aus nicht mehr erziehungsfähigem Milieu, aus unvollständigen Familien und aus Kinderheimen und weisen Persönlichkeitsdefizite auf, wie Charakterschwäche, Fehlentwicklungen des Willens und Antriebes. Sie haben kein Durchhaltevermögen, ihre Begeisterung verebbt sofort wieder. Die Toleranzschwelle ist gering, ebenso ihre Belastbarkeit, und sie ertragen Frustrationen äusserst schlecht.

Da diese Jugendlichen dissozial sind, ist das Ziel die Sozialisation im weitesten Sinne. Durch Verhaltenstraining wird dem Jugendlichen ein Robusterwerden ermöglicht. Eine Standardausrüstung von Verhaltenstechniken wird ihm mitgegeben: Umgangsformen und Normen müssen gelernt und angenommen werden. Wichtiger jedoch ist die innere Einstellung des Jugendlichen. Er sollte bereit sein, Gruppenmitglied werden zu wollen, d.h. weder Mittelpunkt- noch Aussenseiterpositionen einzunehmen, die er aufgrund seiner Ich-Struktur anstrebt. Das Mittelmass muss gefunden werden, was jedoch nur gelingen kann, wenn er Menschen findet, die mit ihm glücklich sind, die mit ihm eine Beziehung eingehen (Geben und Nehmen), die ihm Zufriedenheit vermitteln. Dazu gehört auch die Anerkennung im Beruf, welche dem Jugendlichen den äussern Rahmen gibt. Wenn er das Gefühl hat, im Beruf jemand zu sein, ist er auch in andern Lebensbereichen jemand, d.h. sicherer in seinem Verhalten.

Die Gruppe wird für die Sozialisation als Instrument gebraucht, wobei die Gruppendynamik gezielt eingesetzt wird. Die Gruppengrösse von zwölf Jugendlichen bezweckt die Entfamilisierung.

Die Konfrontation mit dem Erzieher wird als Sozialisationshilfe eingesetzt. In einer ersten Phase ist der Erzieher

Autoritätsperson, in einer zweiten älterer Kamerad oder auch Vaterfigur. Der Klient und der Erzieher nehmen Kleinigkeiten zum Ausgangspunkt ihrer sich anbahnenden Beziehung. Der Jugendliche hat ja sonst niemanden, d.h. der Erzieher muss die Rolle als Bezugsperson ganz bewusst wahrnehmen. Unter diesem Aspekt kann man im Jugendmassnahmenvollzug nicht von Resozialisierung sprechen, da die Jugendlichen noch gar nie sozialisiert waren.

Ganz bewusst werden Aussenbeziehungen in die Sozialisation miteinbezogen; deshalb wird bewusst das Externat für die berufliche Sozialisation angestrebt. Der Klient wird so allmählich aus dem geschützten Klima an "die frischere Luft" gestellt. Auch die Ausgänge sollen dazu dienen, dass der Jugendliche wieder mit der Freiheit umzugehen lernt.

Als Erziehungsmittel wird ein Vergünstigungssystem als Ansporn mit dem Taschengeld gekoppelt. Dieses Prämiensystem wird deshalb gehandhabt, weil die Jugendlichen in eine Leistungsgesellschaft entlassen werden, der sie sich anpassen müssen. Die Prämienzusprechung erfolgt monatlich an der Erzieherkonferenz.

Die Erzieherkonferenz ist für die Erziehungsplanung verantwortlich. In diesen Sitzungen geht man eher pragmatisch vor, da das Personal theoretischen Ueberlegungen nicht allzu zugänglich ist. Auch die Supervision durch den Psychologen erfolgt anhand von Einzelfällen. Diese Fallbesprechungen haben noch eine weitere Funktion, nämlich die Erzieher teamfähiger zu machen, da innerhalb dieser Gruppe ein manifester Generationenkonflikt besteht.

Der Personalmangel ist das Problem Nummer Eins der Heimleitung, mit dem sie sich tagtäglich auseinandersetzen muss. Nach den Gründen gefragt, sind folgende Punkte genannt worden:

Das Heim hat ein ausgesprochen schlechtes Image. Dies ist eine Hypothek, die man kaum abtragen kann. In den Schulen für Sozialarbeit wird von Heimen gesprochen, in welche "man" als Praktikant oder frisch diplomierter Heimerzieher geht

und in welche Heime "man" nicht geht. Der Platanenhof gehört zu den letzteren. Die Entwicklung ist stillgestanden, das ist unbestritten, auch die baulichen Gegebenheiten sind katastrophal. Die geographische Lage mag viele Erzieher davon abhalten, in den Platanenhof zu kommen. Auch interne Personalwohnungen mit einem Normalstandard kann der Platanenhof nicht anbieten.

Die langjährigen Mitarbeiter sind festgefahren, sie warten auf ihre Pensionierung. Dies bewirkt immerhin eine gewisse Konstanz der Betreuungspersonen, was wiederum positiv zu werten ist.

Das nur schrittweise Einführen von Reformen wird viele Erzieher abhalten, sich um eine Stelle im Platanenhof zu bewerben. Trotzdem sollen neue Gruppenleiter gesucht werden.

2.8 Schenkung Dapples Zürich

In die Schenkung Dapples werden mehrheitlich neurotisch gestörte Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren eingewiesen, die zum grössten Teil einen der drei intern angebotenen Lehrberufe ergreifen. In den ausgezeichnet ausgestatteten und eingerichteten Lehrwerkstätten werden auch Externe, also Jugendliche, die keine Verhaltensstörungen aufweisen, als Lehrling beschäftigt.

Die Ursachen der neurotischen Störungen der Jugendlichen liegen meistens im geschädigten und/oder schädigenden Herkunftsmilieu. Eingewiesen werden die Jugendlichen aus andern Placierungen oder nach gescheiterten ambulanten Betreuungsversuchen. Die Burschen müssen schulentlassen und lehrfähig sein. Kommt für sie nur eine Anlehre in Frage, müssen diese Jugendlichen extern arbeiten gehen.

Das angestrebte Ziel ist die Persönlichkeitsentwicklung des Klienten, das Beheben der Störung, die zur Einweisung geführt hat und die Resozialisierung, die als Wiedereingliederung in die heutige Gesellschaft verstanden wird.

Der erzieherische, pädagogische Einsatz gilt in erster Linie der Einzelbetreuung des Jugendlichen und in zweiter Linie dem Gruppenleben. Die Jugendlichen sind in Gruppenhäusern untergebracht und können als Gruppe autonom handeln. Die Verpflegung kommt aus der Küche der epileptischen Anstalt. Da dieses Essen jedoch nicht so schmecke, werde viel und oft selber gekocht.

Durch die Einzelgespräche will der Erzieher Verhaltensänderungen beim Jugendlichen bewirken. Der pädagogische Erfolg ist nur auf dem Weg über die intensive persönliche Beziehung möglich. Früher benützte man auch das Instrument der Gruppentherapie, heute gehen einzelne Jugendliche jedoch in externe Therapiegruppen, was sich besser bewährt.

Je nach Auffälligkeit des Klienten werden psychologische oder/und psychiatrische Untersuchungen angeordnet. Der

Psychiater steht einen halben Tag pro Woche zur Verfügung. Zur Zeit des Besuches waren drei Jugendliche in psychiatrischer Betreuung.

Jeden Mittwoch nach dem "Aemtlen" findet die Gruppensitzung statt, an der alle Jugendlichen und Erzieher teilnehmen. Die Gesprächsthemen variieren stark: über das Geschirr, das man anschaffen will, wird ebenso gesprochen wie über Fragen des gegenseitigen Verhaltens.

Der Freizeitgestaltung wird grosse Bedeutung zugemessen, ebenso den Aussenbeziehungen. So strebt man an, dass an einem Wochenende im Monat das Gruppenhaus geschlossen wird, d.h. dass die Jugendlichen nach Hause können oder besser gesagt müssen. Doch diese Regelung klappt nicht; denn es gibt immer wieder Jugendliche, die nirgendwo hin können. Für diese hält man das Haus dann trotzdem offen.

Durchschnittlich sind die Jugendlichen - oder Dapplianer - drei Jahre im gleichen Haus. Um sie wieder auf das Leben in der Gesellschaft vorzubereiten, gibt man ihnen die Möglichkeit, sich draussen selbständig ein Zimmer zu mieten und die Lehre in der Schenkung abzuschliessen. Der Jugendliche ist der Gruppe noch angeschlossen; so verbringt er im ersten Monat nur die Nacht im Zimmer, dann aber auch die Freizeit draussen mit neuen Bezugspersonen, und in einem späteren Zeitpunkt kommt er nur noch zum Mittagessen ins Heim. Es steht ihm aber jederzeit offen, am Gruppenleben weiterhin zu partizipieren. Heute steht diesen Entlassungsanwärtern eine separate Wohneinheit zur Verfügung.

In der Schenkung Dapples können keine extrem verwahrlosten Jugendlichen aufgenommen werden, die nicht in erster Linie Verständnis, sondern Disziplinierung brauchen; keine Drogenkonsumenten, da der Bellevue-Platz nur eine Viertelstunde vom Heim entfernt ist, keine Jugendlichen mit einem IQ unter 85/90. Ebenfalls als Begrenzung wird das Berufsangebot von nur drei Möglichkeiten empfunden.

Abschliessend sei noch darauf hingewiesen, dass der Besuch in der Schenkung Dapples kurz vor dem Heimleiterwechsel (Frühjahr 1975) stattgefunden hat.

2.9 Schweizerisches Pestalozziheim Neuhof Birr

Die meisten Jugendlichen, die in den Neuhof eingewiesen werden, sind mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt gekommen. Im Vordergrund der Deliktsarten stehen Diebstähle und Motorfahrzeugentwendungen zum Gebrauch, im Gegensatz zu früher, als die Sexualdelikte an erster Stelle rangierten. Jugendliche, die jedoch schwere Delikte begangen haben, sind nicht im Neuhof.

Die Jugendlichen kommen aus sozial- und milieugeschädigten Familien und sind unangepasst. Sie stammen vorwiegend aus städtischen Agglomerationen, aus defekten, angeschlagenen Arbeiterfamilien und fallen durch Verwahrlosungserscheinungen auf.

Die Jahrhunderte alte Tradition des Neuhofes bildet die Grundlage für die Zielformulierung. Pestalozzis Gedankengut wird heute noch entsprochen: Der Mensch, den man erziehen will, muss auf drei Ebenen angegangen werden: Kopf - Herz - Hand.

Kopf: Schulung in der Gewerbe- und Fortbildungsschule; dabei wird auf eine kleine Klassengrösse geachtet. Angst und Hemmungen im Umgang mit Erwachsenen und Gleichaltrigen können hier abgebaut werden.

Hand: berufliche Ausbildung in den internen und externen Betrieben. In jedem Menschen steckt ein manuelles Geschick; die Fähigkeit soll zur Fertigkeit ausgebildet werden. Im Neuhof tendiert man auf die Absolvierung einer Lehre; wenn die Intelligenz nicht ganz ausreicht, soll der Jugendliche eine Anlehre absolvieren, deren Ausbildungslehrgang so gestaltet ist, dass sie als abgeschlossen betrachtet werden kann. Der Lehr- und Anlehrabschluss müssen nicht unbedingt im Heim gemacht werden, sondern sind auch von aussen möglich. Zu diesem Zwecke ist im Dorf ein Gruppenhaus geplant, an dessen Bau infolge der Finanzknappheit jedoch nicht zu denken ist.

Herz: Leben in der Gemeinschaft, und zwar gezwungenermassen. Der Mensch kann sich nicht aus der Gesellschaft zurückziehen, also muss er gemeinschaftsfähig gemacht werden. Dies geschieht im Neuhof über das Gruppenleben, das als Grossfamilienverband betrachtet werden muss: zwölf Burschen bilden zusammen mit einem Gruppenleiterehepaar und zwei Erziehern eine Grossfamilie. Konkret heisst das auch, dass alle Probleme in diesem familienähnlichen Verband gelöst werden sollen. In einer ersten Phase findet der Jugendliche meistens über die Kinder des Gruppenleiters und später über seine Frau Kontakt zur Gruppe. Die drei Bereiche Schule - Arbeit - Gruppe bewirken eine Entwicklung, die in drei Phasen verläuft: die ersten drei bis sechs Monate könnte man als Abtasten und Integrationsphase bezeichnen, dann beginnt für ein bis eineinhalb Jahre die Intensivphase und daran anschliessend die Ablösungsphase. Meistens bleiben die Jugendlichen auch zwei Jahre im Neuhof, obwohl die Mindestdauer des Aufenthaltes mit einem Jahr umschrieben wird.

Gruppenleiter, Meister, Psychologe und Heimleiter entwickeln und besprechen nach einem Monat Aufenthalt den Erziehungsplan für den Jugendlichen, der laufend modifiziert wird. Um das Ziel zu erreichen, gibt es keine Einschränkung von Hilfsmitteln in materieller Hinsicht (Kurse, Freizeitgestaltung). Auch der Ausgang wird als Erziehungsmittel eingesetzt, die Gewährung liegt in der Kompetenz des Gruppenleiters.

Jeden Freitagmorgen finden die Beurteilungen der Jugendlichen im Beisein der Heimleitung, aller Meister, der Gruppenleiter und der Lehrer statt. Hier können auch einzelne Sanktionen besprochen werden.

Es sei noch kurz ein Eintritt geschildert. In einem Eintrittsgespräch mit dem Heimleiter möchte dieser vom Jugendlichen erfahren, was in den Akten steht. Anschliessend wird er dem Gruppenleiter übergeben, der am ersten Tag mit ihm das Zimmer einrichtet, die Sachen versorgt und ihn der Gruppe vorstellt. Am zweiten Tag werden Erhebungen durchgeführt, so der kleine Lüschertest und der Baumtest beim Heimleiter und eine Schulprüfung.

Sollte der Jugendliche nicht wissen, wo er arbeiten will - meistens weiss er es aber - schickt ihn der Heimleiter in die Werkstatt, von der er glaubt, dass der Jugendliche dort adäquat beschäftigt werden kann. Wenn diese Arbeit dem Jugendlichen nicht gefällt, kann er wechseln, bis er die passende Arbeit gefunden hat. Die beiden ersten Tage werden ganz individuell gestaltet, damit die Startphase nicht schockhaft wirkt.

Im Familienverband muss jede Woche ein Gruppengespräch geführt werden, die Einzelgespräche finden natürlich laufend statt. Der Psychologe steht zwei Tage pro Woche für die Persönlichkeitsabklärung und Erziehungsplangestaltung und für das Personal zur Verfügung. Einzel- und Gruppensupervision stehen ebenfalls unter seiner Leitung.

Nach Bedarf stehen der Berufsberater und ein Psychiater zur Verfügung, jedoch sind ihre Dienste nicht institutionalisiert, im Gegensatz zu den Diensten der Pfarrherren, die jede Woche mit den Jugendlichen persönliche Probleme besprechen. Die beiden Herren sind jedoch so instruiert, "dass sie um Himmelswillen nicht mit der Religion anfangen". Der Pfarrer wird dadurch als Mensch erlebt.

Jeden Tag steht der Heimleiter auch den Jugendlichen während einer sogenannten Sprechstunde offiziell zur Verfügung. Sie wissen jedoch, dass sie auch ausserhalb dieser Zeit zu ihm gehen können. Eine institutionalisierte Heimleiter-Gesprächsstunde findet jeden Freitagabend statt, die Themen stammen aus dem Heimalltag, manchmal wird anschliessend diskutiert. Jeden Montag kommt ein Burschenvertreter aus jeder Werkstatt mit Problemen vom Arbeitsplatz zum Heimleiter; diese Probleme haben meist organisatorischen Charakter, so z.B. das Verschieben der Arbeitszeit, um die Fussball-WM am Fernsehen mitverfolgen zu können.

Jugendliche, die über längere Zeit auf keine Art und Weise ansprechbar sind, können im Neuhof nicht gehalten werden. Dies gilt auch für Jugendliche, welche immer wieder auf der

Flucht delinquieren, für Drögeler und Jugendliche mit Alkoholproblemen und für Jugendliche mit psychischen Entwicklungen, die ins Pathologische schlagen, was jedoch bei der Einweisung nicht voraussehbar war.

2.1o Pestalozzi-Jugendstätte Burghof Dielsdorf

2.1o1 Beobachtungsstation

Im Beobachtungspavillon der Jugendstätte Burghof können zwanzig schulentlassene, normalbegabte Jugendliche beobachtet und abgeklärt werden. Sie werden von Jugendanwaltschaften, Amtsvormundschaften und Fürsorgesekretariaten wegen Verhaltensgestörtheit, sozialer Anpassungsschwierigkeiten, Dissozialität in verschiedenen Bereichen und Integrationsschwierigkeiten eingewiesen.

Ursachen ihrer Schwierigkeiten sind:

- emotionelle und/oder erzieherische Verwahrlosung
- konstitutionelle Grundlagen, latente Epilepsie
- neurotische Reaktionen und/oder Entwicklungen
- Pubertätskrise
- Infantilismus
- Retardierung
- latente Schizophrenie (seltener).

Durch psychiatrische, psychologische und pädagogische Abklärung soll eine generelle Standortbestimmung vorgenommen werden, die erlaubt zu sagen, wo der Ansatz für die Sozialisation zu finden ist. Dieser Prozess soll begonnen, der Jugendliche miteinbezogen und der Massnahmenvorschlag gemacht werden.

Eine vollamtlich-angestellte Assistenzärztin steht für die psychiatrische Abklärung zur Verfügung, ebenso teilzeitlich der Chefarzt. Die erstere nimmt die Anamnese des Jugendlichen und die Familiensituation auf und leitet themenzentrierte Gruppengespräche. Durch das Zusammenleben mit den Jugendlichen ist sie völlig in die Gruppe integriert.

Der Psychologe führt die psychologischen Tests durch; die Berufsabklärung liegt ebenfalls in seinen Händen.

Der Werklehrer beobachtet den Jugendlichen in der Werkschule und stellt Neigungen und Fähigkeiten fest, ebenso die Berufsmotivation des Jugendlichen.

Während des fünf- bis sechsmonatigen Aufenthaltes werden in Teambesprechungen die jeweilige Erziehungsplanung und zwei-

mal die Fallbesprechungen durchgeführt.

Trotz vollzeitlich angestellter Psychiaterin und Psychologen erfolgt die gesamte Abklärung in einem pädagogischen Bezugsrahmen.

2.1o2 Therapieheim und Schulpavillon

Diese Jugendlichen sind psychisch retardiert, infantil, berufswahlunreif, unangepasst auf eine ganz besondere Art, "begnadete Kindsköpfe", wie sie der Heimleiter nannte. Sie sind unfähig, realitätsgerecht zu denken, ihr Verhalten ist gekennzeichnet durch Kurzschlusshandlungen, welche Schäden verursachen.

Das Alter dieser Jugendlichen liegt zwischen 15 und 16 Jahren. Durchschnittlich verbleiben sie ein Jahr im Therapieheim, danach erfolgt entweder der Uebertritt ins Internat, ins Externat oder die Rückkehr in die Familie. Während des einjährigen Aufenthaltes wird ein Parforce-Reifungsprozess durchlaufen. In der Schule wird der Unterricht in Kursform erteilt, dabei wird grosses Gewicht auf Kreativität und Ausdrucksmöglichkeit von Gefühlen gelegt. Ein Kurs behandelt z.B. die Medienkunde, oder es wird intensiv Theater gespielt, um die Jugendlichen zu lockern, zu entkrampfen und sie zu ermuntern, ihre Empfindungen zur Darstellung zu bringen.

Dann werden Lager durchgeführt, so in einem Steinbruch im Tessin, wo die Steine aus dem Fels gesprengt, behauen und steinhauende Künstler besucht werden. Die Gruppe "Holz" veranstaltete ihr Lager im Nationalpark, wo aufgeforstet, Bäume gefällt und das Holz bearbeitet wurde. Auch wurde eine Ueberlebensübung von drei Tagen durchgestanden, um die Jugendlichen die elementaren Körpergefühle und -bedürfnisse spüren und erleben zu lassen. Eine andere Gruppe war in Südfrankreich zum Kanufahren.

In diesen Kursen und Lagern wird gezielt pädagogisch interveniert. Gruppendynamischen Aspekten schenkt man Beachtung.

Der Einsatz des Psychiaters liegt auf zwei Ebenen: er ist Begleiter Einzelner, die er meist von der Beobachtungsstation her kennt, der dort begonnene Prozess wird weitergeführt; er ist aber auch Begleiter des Erziehers, indem er mit ihm Fälle bespricht und ihn berät.

Das Ziel, das man im Therapieheim anstrebt, ist die Absolvierung einer Lehre und damit die berufliche Integration.

Der Jugendliche, der primär eine Gewöhnung oder ein Training braucht, gehört nicht ins Therapieheim, ebensowenig der Verwahrloste. Das Therapieheim bietet Führung, aber auch sehr viel Selbstverwirklichung, der einfacher strukturierte Jugendliche ist daher hier überfordert.

Dem finanziellen Spielraum des Therapieheimes sind kaum Grenzen gesetzt, was gleichzeitig als angenehm aber auch als notwendig empfunden wird.

2.1o3 Internat

Diese Jugendlichen haben am Arbeitsplatz Störungen gezeigt, denen der durchschnittliche Lehrmeister nicht adäquat begegnen konnte. Hinzu kamen die Störungen im Freizeitbereich. Führung und Kontrolle des Jugendlichen tun deshalb auf diesen Gebieten not.

Das Ziel im Internat heisst Lehrabschluss. Er wird durch differenzierte Betreuung durch die Lehrmeister angestrebt, die den Jugendlichen immer wieder motivieren müssen, damit er weitermacht.

Weil die Jugendlichen vor dem Heimeintritt von ihrer Freizeit nicht sinnvoll Gebrauch machen konnten, wird im Internat der Betreuung während der Freizeit grosse Beachtung geschenkt. Dabei wird in der Gewährung von Ausgang und Urlauben nach dem Progressivsystem vorgegangen. Ist der Jugendliche fähig, seine Freizeit konfliktlos, d.h. ohne Delikt, Alkoholmissbrauch oder Schlägerei zu verbringen, wird ihm werktags bis 21 Uhr, Samstagabend bis Mitternacht Ausgang gewährt. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, am Wochenende in den Urlaub zu gehen.

Der Lehrlingslohn wird zum Teil auf ein Konto verbucht und nur ein Teil als Sackgeld abgegeben. Der Anteil des Lohnes, welcher dem Jugendlichen zur Selbstverwaltung übergeben wird, wird schrittweise erhöht. D.h. mit der Zeit soll der Jugendliche den ganzen Lohn erhalten und mit ihm umgehen lernen.

Die meisten Internatsklienten (8o - 9o %) kommen aus der internen Beobachtungsstation.

2.1o4 Externat

In letzter Zeit kamen diese Klienten vorwiegend aus dem Therapieheim, das heisst, dass nicht nur Lehrlinge, sondern auch Anlehrlinge im Externatspavillon leben. Ziel ist auch hier der Lehr- oder Anlehrabschluss durch Stützung des Jugendlichen.

Für die erzieherische Arbeit bleibt im Externat wenig Zeit, z.B. sind die Jugendlichen in der Terminplanung ihrer Ferien stark vom externen Lehrmeister abhängig. Gemeinsame Ferien aller Externatsklienten, in welchen Gruppenprozesse zum Tragen kommen könnten, sind kaum möglich. Dies wird als Begrenzung des erzieherischen Bemühens um den Jugendlichen empfunden.

Die Probleme des Heimleiters der Jugendstätte Burghof sind vor allem personalpolitischer Art; die Pavillonleiter, welche eine relativ autonome Stellung innehaben, können als Miniheimleiter bezeichnet werden, die anstreben, Heimleiter zu werden und den Burghof als Sprungbrett benützen. Das übrige erzieherische Personal, welches im Burghof gebraucht würde, nämlich das Personal mit Berufserfahrung, gibt es (noch) nicht.

2.11 Landheim Brüttisellen

Dem Landheim Brüttisellen kommt eine ganz spezifische Funktion innerhalb der Erziehungsinstitutionen für schulentlassene Jugendliche zu. Innerhalb der Arbeitsgruppe Jugendheimleiter hat man sich 1973 darauf geeinigt, dass Brüttisellen eher den minderbegabten, schulentlassenen Jugendlichen betreut, der zum grössten Teil sozialgeschädigt, verhaltensgestört, aber auch hirnorganisch geschädigt ist. Acht bis neun von zehn aufgenommenen Jugendlichen kommen aus Schülerheimen ins Landheim Brüttisellen, die andern waren für ein oder eineinhalb Jahre bei einer Fremdfamilie placiert oder in der Herkunftsfamilie aufgewachsen und hatten dort Schwierigkeiten bereitet.

Durchschnittlich werden die Jugendlichen intern während sechs Monaten abgeklärt und eingegliedert, aber auch an eine Arbeit gewöhnt. Nach diesem halben Jahr versucht man für den Jugendlichen eine externe Stelle zu finden. Diese Möglichkeit hat sich durch die momentane Wirtschaftslage rapide verschlechtert. Will man die Jugendlichen dennoch extern unterbringen, müssen sie dem Arbeitgeber schmackhaft gemacht werden. Damit werden grössere Anforderungen an die Ausdauer und das Arbeitsverhalten der Jugendlichen gestellt. Deshalb müssten auch die Methoden der Arbeitserziehung für diese spezielle Klientel verfeinert werden, vielleicht in Form einer Werkschule mit Lehrwerkstätten, um sie schulisch zu fördern.

Die pädagogische Einflussnahme geschieht vor allem in der Wohngruppe, wo der Gruppenleiter die Verantwortung trägt; der Heimleiter steht im Hintergrund. Die Methode ist vorwiegend das Einzel- und Gruppengespräch, in denen die Probleme und Schwierigkeiten durchbesprochen werden. Seit 1943 bestand auch eine Zusammenarbeit mit dem Psychiater, die jedoch heute nicht mehr institutionalisiert ist, da bis jetzt noch kein Nachfolger gefunden werden konnte. Die Möglichkeit der ambulanten sowie der stationären Betreuung ist vorhanden. Für die Minderbegabten ist die Verhaltenstherapie jedoch adäquater als die analytisch orientierte Therapie.

Der normalbegabte Jugendliche kann nicht ins Landheim Brüttisellen aufgenommen werden, er wäre durch die Führerrolle, die er einnehmen müsste, überfordert. Diese Position würde ihm mehr schaden als nützen. Der minderbegabte, leicht neurotisch gestörte Jugendliche kann aufgenommen werden, vor allem wenn die Ursache der Neurose eine Sozialschädigung ist (z.B. wenn der Stiefvater und sogar die eigene Mutter den Jugendlichen ablehnen).

Generell gilt die Auffassung: wenn bei der Heimleitung der Eindruck entsteht, dass der Aufenthalt in Brüttisellen einem Jugendlichen mehr schadet als nützt und das Heim keine zusätzliche Hilfe mehr bieten kann, ist es pädagogisch unverantwortbar, den Jugendlichen dem Versorger nicht zur Verfügung zu stellen.

Der Besuch im Landheim Brüttisellen erfolgte, wie in der Schenkung Dapples, kurz vor einem Heimleiterwechsel. Die Aufgabe des Heimes, minderbegabte, dissoziale Jugendliche aufzunehmen und zu betreuen, soll auch unter der neuen Heimleitung nach wie vor bestehen bleiben.

2.12 Erziehungsheim Aarburg

Die Aarburg wird oft als zweitletzte Station in der Stufenleiter der Erziehungsheime genannt. Wenn es auf der Aarburg auch nicht gehen sollte, sei der Weg frei für die Einweisung ins Jugendheim Prêles.

Die Aarburg bietet theoretisch 5o schulentlassenen Jugendlichen Platz, aufgrund des Personals können jedoch nur 4o betreut werden. Diese Zahl mag erstaunen, glaubt man doch, dass in diesem imposanten, mittelalterlichen Bau viel mehr Platz zur Verfügung stehen würde. Doch dieser Bau kann nur zu einem kleinern Teil benützt werden. Die Werkstätten und Freizeiträume sind eher klein und knapp bemessen.

Die Population der Aarburg ist durch ein Charakteristikum gekennzeichnet: Die hier eingewiesenen Jugendlichen sind in den andern Erziehungseinrichtungen untragbar geworden, da sie sich der pädagogischen Beeinflussung und Betreuung immer wieder durch Flucht entzogen haben. Die Aarburg beherbergt deshalb vor allem die notorischen Durchbrenner aus andern Erziehungsheimen, welche jetzt in einer geschlossenen Abteilung untergebracht sind. Mit den Fluchten waren immer auch neue schwere Delikte verbunden, so dass man von diesen Jugendlichen als von sozialgefährlichen Jugendlichen sprechen muss.

Auch hier liegen die Ursachen der Verhaltensstörungen in der desorganisierten Familie, die meisten Eltern dieser Klienten sind erziehungsunfähig.

Die Heimleitung sieht zwei Ziele, die anzustreben versucht werden müssen: Das Minimalziel umfasst den Abbau der Störung, die zur Heimeinweisung geführt hat, das Maximalziel beinhaltet die Förderung der Persönlichkeit, der Bindungs- und Beziehungsfähigkeit und die Schaffung einer beruflichen Grundlage, da diese bei der Integration des Jugendlichen in die Gesellschaft einen wesentlichen Anteil hat.

Anzustreben wäre die Absolvierung einer Lehre, doch die Kombination von niedrigem Intelligenzquotient und Verhaltens-

störung erlaubt oft nur eine Anlehre, die leider jedoch noch nicht als Lehrgang gesamtschweizerisch anerkannt ist.

Auch auf der Aarburg sind die Jugendlichen in Wohngruppen untergebracht, wobei diese Gruppen zahlenmässig etwas gross sind, so dass die positiven Wirkungen der gruppendynamischen Prozesse nicht richtig zur Entfaltung kommen.

Im ausserberuflichen, pädagogischen Bereich liegt der Akzent auf der Freizeitgestaltung. Das Freizeitangebot richtet sich nach den entsprechenden Fähigkeiten der Erzieher, sei dies nun Basteln, Sport oder Musik. Samstag und Sonntag wird auch gewandert oder Ski gefahren.

Alle 14 Tage findet ein Gruppengespräch statt, in dem meistens die Ordnung in der Gruppe oder organisatorische Fragen besprochen werden.

Jeder Klient wird als Mitglied der Aufnahmegruppe mindestens einmal dem Psychiater, welcher einen Nachmittag in der Woche im Heim ist, vorgestellt. Einzelne Jugendliche gehen regelmässig zu Besprechungen zu ihm, die Gespräche sind vereinzelt auch analytisch ausgerichtet. In zweiter Funktion übernimmt der Psychiater die Supervision des Personals.

Mit erzieherischer Intention werden Urlaube und Ausgänge gewährt. So kann der Jugendliche nach zwei Monaten das erste Mal in den Urlaub, nachher alle sieben Wochen, nach acht Monaten Heimaufenthalt jeden Monat, nach einem Jahr jeden Samstag/Sonntag. Voraussetzung dafür ist Wohlverhalten. Geht ein Jugendlicher auf Kurve, muss er zwei Monate bis zum nächsten Urlaub warten, delinquiert er erneut, wird er eingeschlossen.

In der Aufnahmegruppe, in welcher der Jugendliche die ersten drei bis vier Monate verbringt, kann er mit der Gruppe in den Ausgang. In der Erziehungsgruppe kommt ein Einzelausgang pro Woche von 19 - 23 Uhr hinzu.

Ein Drittel der Jugendlichen ist extern in Lehr-, Anlehr- oder Hilfsarbeiterstellen beschäftigt. Der extern arbeitende Jugendliche wird am Eingangstor vom Erzieher empfangen, der

ihm das Tor aufschliesst. Dadurch sieht er auch gleich, in welcher Verfassung der Jugendliche ins Heim zurückkehrt. Die Arbeitsbeschaffung für die im Externat arbeitenden Jugendlichen bereitet der Heimleitung in letzter Zeit Sorge.

Ein Drittel des Lehrlingslohns kann als Sackgeld beansprucht werden; die restlichen Drittel werden je dem Verbraucherkonto und dem Sparkonto gutgeschrieben. Bei der Entlassung wird der Betrag des Sparkontos entweder dem Jugendlichen oder seinem Fürsorger ausbezahlt.

Die Aarburg kann schwere Neurotiker, Hirnorganiker, Rockertypen, allzu intelligente und drogenabhängige Jugendliche nicht aufnehmen. Jugendliche mit Drogenerfahrung werden nach einer Entziehungskur aufgenommen.

Wie so viele Erziehungseinrichtungen hat auch die Aarburg Personalsorgen. Vielleicht trägt das schlechte Image, welches das Heim hat, auch dazu bei, dass sich die Erzieher nicht um Stellen bemühen, denn die Aarburg wird wie der Tessenberg auch allzu oft von einweisenden Instanzen und Heimleiterkollegen als Drohung missbraucht.

2.13 Jugendheim Prêles

Der Jugendliche, der ins Jugendheim Prêles eingewiesen wird, hat in der Regel ein- bis mehrmalige Placierungen in Erziehungsinstitutionen hinter sich und ist nun in dem Heim gelandet, womit man ihm all die Jahre gedroht hat; denn mit der Einweisung auf den Tessenberg haben diese Jugendlichen das Angebot der Jugendheime ausgeschöpft. Das Alter der Jugendlichen liegt zwischen 15 und 22 Jahren. 8o Prozent von ihnen sind mit dem Gesetz in Konflikt gekommen, also aufgrund des StGB eingewiesen. Die entsprechenden Artikel sind 91.1, 91.2 und loo^{bis}. Die restlichen 2o Prozent sind aufgrund kommunaler oder kantonaler Rechtsgrundlagen eingewiesen.

Bei den Klienten handelt es sich um verhaltensgestörte, milieugeschädigte und schwererziehbare Jugendliche. Die Auslese ist insofern etwas eingeschränkt, als der Tessenberg als kantonale Institution beinahe verpflichtet ist, alle Jugendlichen aufzunehmen, welche von einweisenden Instanzen angemeldet werden. Auch hier ist den Jugendlichen, wie auf der Aarburg, das Charakteristikum gemeinsam, als chronischer Abgänger disqualifiziert zu sein. Im Gegensatz zur Aarburg kommt der neueintretende Jugendliche nicht direkt in die geschlossene Abteilung, sondern er beginnt seinen Aufenthalt innerhalb des Leistungsgruppensystems in der Gruppe B. Frühestens 1 1/2 Monate nach dem Heimeintritt kann der Jugendliche durch entsprechenden Einsatz in der Freizeit vermehrt Rechte und Pflichten erlangen. Er kann einerseits Stellvertreter des Gruppenleiters werden und Mitverantwortung tragen, anderseits bekommt er das Recht zum sonntäglichen freien Ausgang von 12 bis 19.15 Uhr im Raum Le Landeron bis Biel. Für den Ausgang bekommt er zusätzlich zu seinem Sackgeld 12 Franken und einen Bahnbon.

Der Jugendliche kann jedoch auch in die Disziplinarabteilung C versetzt werden, was die vorübergehende Wegnahme aus der Wohngruppe bedeutet. C-Gruppe kann scharfer Arrest und auch geschlossene Abteilung heissen, was mit der Verbringung der

Freizeit in der Zelle gleichzusetzen ist. Nach einer Flucht erfolgt die Rückkehr in die angestammte Wohngruppe grundsätzlich über die C-Gruppe mit bis zu sechs Tagen scharfem Arrest und bis zu vier Wochen geschlossener Abteilung. Die Dauer des C-Gruppenaufenthaltes wird von der Befragung über die Entweichung durch den Heimleiter und Erziehungsleiter abhängig gemacht. Eine Entweichung wird als solche qualifiziert, wenn der Jugendliche unerlaubterweise das Heim verlässt, in der Absicht, sich bewusst der Massnahme für unbestimmte Zeit zu entziehen.

Entweichungen sind an und für sich kein Grund, einen Jugendlichen dem Versorger wieder zur Verfügung zu stellen: sie erfolgt erst dann, wenn durch den Jugendlichen die Erziehung der andern Klienten gefährdet wird.

Welches Ziel wird in der Nacherziehung dieser dissozialen Jugendlichen angestrebt? Die Jugendlichen sollen nach dem Heimaufenthalt eine echte Ueberlebenschance in der Gesellschaft haben.

Zur Erreichung dieses Ziels gilt auch hier Pestalozzis Grundsatz: Bildung von Herz, Kopf und Hand. Die Persönlichkeit der Jugendlichen soll sich so entwickeln, dass er zuversichtlich wird, selbständig und leistungsfähig.

Der Persönlichkeitsentwicklung dient das Wohngruppensystem. Im Moment bilden 8 bis 14 Jugendliche eine Gruppe, anzustreben ist die Reduktion auf 8 bis höchstens 1o Klienten. Der Einsatz von Gruppenleitern - wenn möglich ausgebildete Erzieher - soll ebenfalls der günstigen Beeinflussung dienen. Im Moment sind von 1o Erziehern, die ausgebildet oder in Ausbildung begriffen sind, zwei nicht ausgebildet, jedoch Naturtalente.

Das Wohngruppenleben ist geprägt durch gemeinsame Aktionen, sei dies Sport, Freizeitkurse oder Ausflüge. Einmal in der Woche findet der Gesprächsabend statt, an dem das Freizeitprogramm für das Wochenende und das TV-Programm festgelegt werden.

An einem freien Abend im Monat findet ein Gesprächsabend mit Aussenstehenden statt, insbesondere mit vier Pfarrherren, die über die von der Gruppe vorgeschlagenen Themen diskutieren.

Der Pfarrer steht auch dem einzelnen Jugendlichen monatlich einmal zur Verfügung, wenn dieser sich für ein Gespräch anmeldet. Dasselbe gilt für das Gespräch mit dem Psychiater, der einmal im Monat einen Tag auf dem Tessenberg ist und mit jedem Jugendlichen, der sich für die Konsultation angemeldet hat, eine knappe halbe Stunde spricht.

Wöchentlich kann der Jugendliche von den gezielten Einzelgesprächen mit der Psychologin Gebrauch machen; täglich stehen ihm für die Besprechung seiner Probleme und Schwierigkeiten der Gruppenleiter, der Erziehungsleiter und der Heimleiter zur Verfügung. Sporadisch kann der Klient auch einmal mit dem Arzt über Einzelprobleme sprechen.

Als weiteres Erziehungsmittel wird das Angebot von Einzelzimmern verstanden, die dem Jugendlichen eine Intimsphäre gewähren, die geachtet wird, denn hier kann er tun und lassen, was er will, er kann sein Zimmer selber ausgestalten, sogar eigene Möbel hineinstellen.

Was die Berufsbildungsmöglichkeiten betrifft, sei nur erwähnt, dass der Tessenberg dreizehn Angebote machen kann, wobei der Beschäftigung in der Landwirtschaft eine grosse Bedeutung beigemessen wird; denn oft sei es dem Jugendlichen möglich, über die Beziehung zum Tier auch zur Beziehung zum Betreuungspersonal zu finden. In der Regel hat die Direktion vor dem Eintritt des Jugendlichen über dessen Berufswünsche Informationen, so dass dieser am Eintrittstag an den richtigen Platz gestellt werden kann und keine Abklärphase durchlaufen muss.

Die Berechnung des Lohnes des Jugendlichen erfolgt durch ein Punkte- und Notensystem, wobei je eine Bewertung in der Gruppe und am Arbeitsplatz und je ein Beobachtungsbogen für die Gruppe und den Arbeitsplatz zur Ermittlung der Punktzahl herangezogen werden. Dem Jugendlichen stehen im Durchschnitt

monatlich 4o Franken für Zigaretten und Telephonate zur Verfügung. Dazu kann er sich an frei aufgestellten Apparaten bedienen. Für Urlaube und Ausgänge erhält er ein zusätzliches Taschengeld und ein bezahltes Bahnbillet. Der Urlaub wird als eine mit Absicht gewährte Vergünstigung gehandhabt und kann bis zu 5 Tagen dauern. Der Klient muss jedoch die Adresse der Personen angeben, zu denen er reist, damit abgeklärt werden kann, ob der Urlaub verantwortbar ist.

Vor knapp einem Jahr (1974) wurden auch die Besuchsmöglichkeiten geändert: Nach Voranmeldung bei der Direktion ist ein Besuch im Heim ausser während der Arbeitszeit jederzeit möglich und es besteht die Möglichkeit, mit dem Jugendlichen wegzufahren. Die Besucher müssen sich bei der Direktion voranmelden und es wird auch die Empfehlung ausgegeben, dass dieselbe Person nur einmal im Monat zu Besuch kommt. Diese Regelung wurde in der Hoffnung eingeführt, dass mehr Jugendliche Besuche erhalten. Die 3o Prozentgrenze wurde trotzdem nicht überschritten.

Einmal im Monat kann der Jugendliche auch ein Paket von der gleichen Person erhalten. Beim Briefverkehr besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Zensur durch den Gruppenleiter, was im Zeitalter der Drogen gerechtfertigt scheint.

Die Jugendlichen tragen anstaltseigene Kleider.

Relativ neu ist die Selbstbedienung im Essaal. Die Jugendlichen können sich vom Koch schöpfen lassen, so viel sie wollen. Die Devise lautet: was man im Teller hat, wird auch gegessen. Dass die Jugendlichen einen guten Appetit haben, beweist die Portionenmenge pro Person für Pommes-Frites: ein Kilo Kartoffeln.

Auch der Tessenberg stösst an Grenzen, vor allem was die Aufnahme der Klienten betrifft: der Nicht-Bildungsfähige kann nicht aufgenommen werden; das Ausbildungsangebot ist zwar gross, doch wären noch mehr Möglichkeiten erwünscht. Die externe Beschäftigung ist nur beschränkt möglich, da infolge der Abgeschiedenheit rund um das Jugendheim Prêles keine Infrastruktur vorhanden ist. Die unstabile Lage durch die

Jura-Abstimmung hat den Bau der neuen Abteilung verzögert. Diese Abteilung soll den Charakter einer Nacherziehungsanstalt im Sinne des StGB Artikels 93ter bekommen und die Population der besonders schwierigen, fluchtgefährdeten und sozialgefährlichen Klienten aufnehmen, die vorwiegend einer Nacherziehung im Sinne des Arbeitstrainings bedürfen.

2.14 Kommentar zu der nachfolgenden Tabelle

Am Anfang der Tabelle werden die Institutionen aufgeführt, welche sowohl Kinder als auch Jugendliche im Sinne des StGB aufnehmen, anschliessend folgen die Jugendheime, welche in letzter Zeit eine Schulgruppe neu in ihr organisatorisches und strukturelles Konzept aufgenommen haben. Beginnend mit der Nennung der Lehrlingsheime, die in der beruflichen Ausbildung völlig nach aussen orientiert sind, schliessen wir die Reihenfolge ab mit demjenigen Erziehungsheim, das mit seinen Berufsmöglichkeiten am stärksten nach innen ausgerichtet ist, wobei dann aber nicht mehr nur das Berufsangebot in Betracht gezogen wurde, sondern auch die Geschlossenheit der Institution.

Die bereits Seite 145 ff erwähnten generellen Ueberlegungen können hier weggelassen werden, obwohl sie auch für die Daten dieser Tabelle gelten (Durchschnittlicher Aufwand/Tag/Minderjähriger, Personalbestand, Personalschlüssel). Dass die Kostgeldansätze bereits überholt sind, dürfte im Zuge der relativ hohen Inflationsraten der Jahre 73 - 75 klar sein.

2.15 Uebersichtstabelle der Erziehungsinstitutionen für schulentlassene männliche Jugendliche
(Nachfolgende Seiten 21o - 217)

1) Nicht Trennung kantonaler - ausserkantonaler Versorger, sondern bilateraler Vertragspartner oder nicht Vertragspartner.

2) Beobachtungsgruppe für Schulpflichtige.

3) Ab Frühjahr 1975.

4) Ab 1975

5) Insgesamt der Schüler- und Schulentlassenengruppen.

6) Insgesamt der Beobachtungsabteilung und der Beobachtungsgruppe für Schulpflichtige.

7) Insgesamt der drei Pavillons: Therapie-, Lehrlingsinternat- und Lehrlingsexternat-Pavillon.

8) Teilahme des Klienten ist nicht die Regel.

9) In Ausnahmefällen möglich.

10) In Vorbereitung.

11) L = Lehre
A = Anlehre
B = Beschäftigung
b = berufsvorbereitend.

12) Nur bedingt oder in Ausnahmefällen möglich.

13) Ab Oktober 1974 aufgehoben.

Erziehungsinstitutionen
für männliche Jugendliche

Stichtag der Datenerhebung:
16. August 1974

	Landerziehungsheim Albisbrunn, Hausen a.Albis	Jugenddorf St. Georg Bad Knutwil, Büron	Beo	Basler Jugendheim Basel	Aufnahmeheim	Kant. Beobachtungsstation & Lehrlingsheim, Bolligen	Beo	Jugendstätte Gfellergut Zürich	Beo	Landheim Erlenhof Reinach	Beo	Erziehungsheim Platanenhof Oberuzwil	Schenkung Dapples Zürich	Schweiz. Pestalozziheim Neuhof Birr	Pestalozzi-Jugendstätte Burghof Dielsdorf	Beo	Landheim Brüttisellen	Erziehungsheim Aarburg	Jugendheim Prêles
ALLGEMEINE DATEN																			
TRAEGER																			
- Kanton						x													
- Gemeinde								x										x	x
- öffentl./private Stiftung	x													x			x		
- Verein		x		x						x		x	x						
KANT. AUFSICHTSSTELLE	x	x		x		x		x		x		x	x	x	x		x	x	x
FINANZIERUNG																			
- Betriebsbeiträge EJPD	x	x		x		x		x		x		x	x	x	x		x	x	x
- Beitrag Standortkanton	x	x		x		x		x		x		x	x	x	x		x	x	x
- Beiträge Einweisungskantone	x	x		x										x				x	
- Defizitgarantie: ja		x				x		x				x		x	x			x	x
bedingt	x			x						x									
- Kostgeld: innerkant. Versorger	27.-	47.-	50.-	17.-	24.-	27.-	27.-	17/21.-	25/29.-	17.-	24.-	20.-	20.-	25.-[1]	17.-	25.-	15.-	25.-	27.-
ausserkant. Versorger	27.-	47.-	60.-	24.-	32.-	36.-	36.-	22.-	30.-	24.-	32.-	25.-	26.66	70.-[1]	21.	30.-	15.-	30.-	33.-
Versorger der Konkordatskantone																			30.-
HEIMTYP																			
- Aufnahmeheim					x														
- Beobachtungsstation			x				x		x		x					x			
- Erziehungsheim für Kinder mit interner Schule	x			x			x[2]												
- Erziehungsheim für Jugendliche mit Abschlussklasse	x	x		x								x		(x)[3]					
- Erziehungsheim für Jugendliche mit Fortbildungsschule/Werkklasse	x			x								x		(x)[3]				x	
- Erziehungsheim für schulentlassene Jugendliche	x	x		x				x		x		x	x	x	x		x	x	x
- Lehrlingsheim						x													
- Wohngemeinschaft								x											
- Therapieheim (nicht i.S. StGB 93ter)															x				
POPULATION																			
EINWEISUNGSGRUNDLAGE																			
- Privateinweisungen	50%	19%								1%			12%		25%				
- aufgrund kant. und kommunaler Rechtsgrundlage		16%		19%		70%		27%		10%		8%	17%				16%		
- aufgrund ZGB Art. 283, 284	26%	12%		39%		30%		27%		21%		51%	44%	16%	27%		22%	10%	15%
- aufgrund StGB Art. 91, 92, 93ter, 95 oder 100 bis	24%	53%		42%				46%		68%		41%	27%	84%	48%		60%	90%	85%
davon IV-Fälle	9%																18%		2%
ALTER																			
- Aufnahmealter	12 - 17	13/14	17	12 - 18		14 - 18		15 - 18		14 - 18		14 - 17	15 - 18	15 - 17,5	15 - 18		14 - 18	16 - 18	15 - 18
- Aufenthalt möglich bis	22	18		22		20		22		22		20/22	22	21	22		21	22	22
INTELLIGENZ																			
- Normalbegabte	95%	70%		95%		95%		90%		90%		86%	100%	16%	95%		25%	55%	63%
- leicht Geistesschwache	5%	30%		5%		5%		10%		10%		14%		84%	5%		75%	45%	30%
- mittel Geistesschwache																			7%
PERSONALBETREUUNG PERSONALAUSBILDUNG																			
- Supervision: regelmässig		x						x		x		x	x		x		x		x
sporadisch														x					
- Möglichkeit der Teilnahme an berufsbegleitender Ausbildung	x			x			x	x		x		(x)[4]	x	x	x		x	x	x
BAULICHE GEGEBENHEITEN																			
PLAETZE	68	72	12	50	14	42	30	41	12	60	18	30	40	48 (62)[3]	80	20	32	50	77
- 1er Zimmer	39	20	4	14	14	6	7	29	12	29	6	5	26	24 (26)[3]	54	17	24	19	61
- 2er Zimmer	7		4							2		8	14		3		4	11	
- 3er Zimmer	5			2		3	9			3	4	3		8 (10)[3]		1		3	
- 4er Zimmer		20		4															4
BELEGUNG DER HEIMPLAETZE IM JAHRE 1974																			
		5)					6)								7)				
- Verfügbare Plätze	26	48	10	36	14	12	30	41	12	42	18	40	34	48	60	20	33	45	77
- Belegbare Plätze (aufgrund Personal)	24	48	10	24	14	12	26	35	10	35	15	30	27	48	45	15	26	40	60

Erziehungsinstitutionen für männliche Jugendliche

Stichtag der Datenerhebung: 16. August 1974

	Landerziehungsheim Albisbrunn, Hausen a.Albis	Jugenddorf St. Georg Bad Knutwil, Büron	Beo	Basler Jugendheim Basel	Aufnahmeheim	Kant. Beobachtungsstation & Lehrlingsheim, Bolligen	Beo	Jugendstätte Gfellergut Zürich	Beo	Landheim Erlenhof Reinach	Beo	Erziehungsheim Platanenhof Oberuzwil	Schenkung Dapples Zürich	Schweiz. Pestalozziheim Neuhof Birr	Pestalozzi-Jugendstätte Burghof Dielsdorf	Beo	Landheim Brüttisellen	Erziehungsheim Aarburg	Jugendheim Prêles
- Minimalbelegung	14	35	8	16	10	11	16	33	9	30	12	25	31	41	27	6	23	39	58
- Maximalbelegung	19	57	12	24	14	14	27	36	9	38	17	31	23	48	39	10	28	43	73
- durchschnittliche Belegung	16	46	10	21.4	13.1	12	23	34.5	9	33.7	14.6	28	28.8	44.4	33.6	7.7	24.5	42	63
in Prozenten zu verfügbaren Plätzen																			
- Minimalbelegung	55 %	72.9%	80%	45%	70%	91.7%	53.3%	80%	75%	71%	67%	62.5%	91.1%	85.4%	45 %	30 %	70%	87%	75%
- Maximalbelegung	76 %	118.7%	120%	65%	100%	116.7%	90 %	88%	75%	90%	94%	77.5%	67.6%	100 %	65 %	50 %	85%	95%	95%
- durchschnittliche Belegung	62 %	95.8%	100%	59%	95%	100 %	76.6%	84%	75%	80%	81%	70 %	85.3%	92.5%	56 %	38.7%	74%	93%	82%
in Prozenten zu belegbaren Plätzen																			
- Minimalbelegung	55 %	72.9%	80%	65%	70%	91.7%	61.5%	94%	100%	86%	80%	83.3%	114.8%	85.4%	60 %	40 %	88%	98%	97%
- Maximalbelegung	82 %	118.7%	120%	100%	100%	116.7%	103.8%	103%	100%	109%	113%	103.3%	85.2%	100 %	86.6%	66.6%	108%	107%	122%
- durchschnittliche Belegung	65.4%	95.8%	100%	89%	95%	100 %	88.4%	98%	100%	97%	100%	93.3%	107.4%	92.5%	74.6%	51.6%	94%	105%	105%
GROESSE DES AREALS	3400 A	234 A		500 A		180 A		185 A		2800 A		4500 A	14 A	4200 A	200 A		2000 A	2929 A	18587 A
NEBENBETRIEBE/AUSSENSTATIONEN	x	x		x		x				x		x	x	x	x		x	x	x
AUSBAUPLAENE	x	x		x		x		x		x		x	x	x			x	x	x
GEOGRAPHISCHE LAGE																			
- Stadt				x															
- Stadtrand								x					x						
- auf dem Lande/im Dorf	x					x				x		x		x	x		x	x	
- abgelegen		x																	x
- mit öffentl. Verkehrsmittel erreichbar	x			x								x	x	x			x	x	
- nicht direkt erreichbar		x				x		x		x					x				x
PAEDAGOGISCH-THERAPEUTISCHE STRUKTUR																			
UMFELD DER ERZIEHUNGSARBEIT																			
- gesamte Heimgemeinschaft				x		x						x		x			x		
- Wohngruppe/Lebensgruppe	x	x				x		x		x		x	x	x	x		x	x	x
- Arbeitsgruppe	x	x		x		x				x			x				x		x
- Aktivitätsgruppe	x	x		x								x		x	x				
- anderes soziales Umfeld		x													x		x		
ERZIEHUNGS- UND BEHANDLUNGSPLAN																			
- beruhend auf Beobachtung/Anamnese	x	x		x		x		x		x		x	x	x	x		x	x	
- Beteiligte: Psychiater/Psychotherapeut						x		x		x			x						
Psychologe		x		x						x			x	x					
Berufsberater								x											
Heimleitung		x		x		x		x				x	x	x	x		x	x	x
Arbeitserzieher										x							x		
Erzieher		x		x		x				x		x		x				x	x
Erzieherteam								x							x				
Lehrer/Lehrmeister				x									x						
Versorger								x (x)[8]					x				x		
Klient													x						
Eltern des Klienten													x						
Gruppenleiter						x				x		x	x	x	x		x	x	x
Sozialarbeiter													x						
ERZIEHUNGSPLAN																			
- durch Konferenz		x		x		x		x		x		x (x)[9]	x	x	x			x	x
- durch Konsultativgespräche						x								x	x		x		x
FALLANALYSEN																			
- durch Psychiater		x		x				x		x			x		x			x	x
- Psychologe		x								x				x					x
- Heilpädagoge																		x	
- laufend/wöchentlich		x											x						x
- monatlich/alle zwei Monate				x				x						x					x
- bei Bedarf										x					x			x	
AKTENFUEHRUNG																			
- laufend/wöchentlich	x	x		x		x		x		x		x	x	x			x		
- monatlich																		x	x
- bei besonderen Vorkommnissen															x				
THERAPEUTISCHE SPEZIALISIERUNG																			
- medikamentöse/klinisch-psychiatrische Behandlung	x	x		x		x		x		x		x	x	x	x			x	x
- analytische Individualtherapie		x				x		x		x			x	x	x				x

Erziehungsinstitutionen
für männliche Jugendliche

Stichtag der Datenerhebung:
16. August 1974

	Landerziehungsheim Albisbrunn, Hausen a.Albis	Beo Jugenddorf St. Georg Bad Knutwil, Büron	Aufnahmeheim Basler Jugendheim Basel	Beo Kant. Beobachtungsstation & Lehrlingsheim, Bolligen	Beo Jugendstätte Gfellergut Zürich	Beo Landheim Erlenhof Reinach	Erziehungsheim Platanenhof Oberuzwil	Schenkung Dapples Zürich	Schweiz. Pestalozzieheim Neuhof Birr	Beo Pestalozzi-Jugendstätte Burghof Dielsdorf	Landheim Brüttisellen Brüttisellen	Erziehungsheim Aarburg	Jugendheim Prêles
- psychagogisches Einzel- oder Gruppengespräch	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x
durch: Heimleitung	x		x	x			x						
Psychiater						x							
Psychologe		x				x		x		x			x
Heilpädagoge												x	
Erzieherteam					x								
Gruppenleiter				x	x	x			x	x		x	
Erzieher			x										
- Verhaltens- oder Reflextherapie		x	x						x				
durch: Psychologe		x	x										
Gruppenleiter									x				
- Psycho- oder Soziodrama			x			x			x	x			
durch: spez. ausgebildetes Personal									x	x			
Gruppenleiter						x			x	x			
Psychologe			x										
- Einsatz von Form, Bild, Musik, Motorik in therapeutischer Intention		x			x	x			x	x		x	
durch: Heimleitung					x								
Psychologe		x											
spez. ausgebildetes Personal					x	x						x	
Gruppenleiter						x			x				
PAEDAGOGISCHE UND SOZIALE SONDERHILFEN													
- gelenkte Gruppenprozesse	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x
durch: Heimleitung			x										
Erziehungs-/Pavillonleiter	x		x							x			x
Gruppenleiter		x				x		x	x			x	
Erzieherteam					x								
Erzieher				x									
- Sozialkontakte mit der Umwelt	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
- Beratung und Betreuung von erziehungs- und ausbildungsbeteiligten Personen	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x
- Familienberatung und -betreuung				x	x	x		x	x	x	x	x	x
Prozentualer Anteil				möglichst alle	20%	25% - 75%		80%	80%	90%		90%	30%
- Nachbetreuung													
formell					x	x		x		x			x
informell	x	x	x	x					x		x	x	
übernimmt Versorger							x						
Prozentualer Anteil	3 - 5%		25%	10% - 15%	50%	90%		50%		75%		30%	10%
SCHULE UND AUSBILDUNG													
SCHULTYPEN													
- 7.8.9. Schuljahr	x	x	x										
- 10. Schuljahr										x			
- Abschlussklasse				x			x		(x)[10]				
- Fortbildungsschule/Werkklasse	x		x		x				x	x		x	
- Sonderschule IV	x												
- Hilfsklassen		x											
- Gewerbeschule	x		x				(x)[13]	x	x	x		x	x
- Fachschule									x				
- Zahl der Klassen	4 4 1 4/5	1 1	2 2 2	1	2		1 1	16	3 4 5	1 1 1		2 2	2
- Zahl der Schüler	12 12 6 3-8	11 9	12 9 28	8	4-5		8 3	4 - 21	6-8 6-8 6-8	12 2-5 5-6		8 10	25
- Stunden pro Woche	6	32 32	36 4 9	30	42		30 4	22	4 4 4	1 8		3 13	12
INTERNE AUSBILDUNG	L A B b[11]												
- Autolackierer										L			
- Automechaniker										L			L A
- Autospengler										L			
- Arbeitstraining I (Metall)						b							
- Arbeitstraining II (Holz)						b							
- Bäckerei												A	L
- Betriebshandwerker	B b								B b	B			
- Detailmonteur	L												
- Elektriker													A
- Fabrikationsbetrieb	B b	B											
- Gärtnerei (Gemüse, Topf, Blumen)		B	L A	B b		b	A		L A B	L A	L A b	L A	L A B
- Hausgruppe	B b	B		B b									B
- Kaufmann													L
- Koch	L A B b									A		A	L A B

Erziehungsinstitutionen für männliche Jugendliche Stichtag der Datenerhebung: 16. August 1974	Landerziehungsheim Albisbrunn, Hausen a.Albis	Beo Jugenddorf St. Georg Bad Knutwil, Büron	Aufnahmeheim Basler Jugendheim Basel	Beo Kant. Beobachtungsstation & Lehrlingsheim, Bolligen	Beo Jugendstätte Gfellergut Zürich	Beo Landheim Erlenhof Reinach	Erziehungsheim Platanenhof Oberuzwil	Schenkung Dapples Zürich	Schweiz. Pestalozziheim Neuhof Birr	Beo Pestalozzi-Jugendstätte Burghof Dielsdorf	Landheim Brüttisellen Brüttisellen	Erziehungsheim Aarburg	Jugendheim Prêles
- Küche und Haushalt	L	A		B b			B		A b				
- Landwirtschaft	B b	B					L B		L A B		L A b		L B
- Lingerie													B
- Maler	L A B b								(L A B b) 10)				L A
- Maurer								12)					L A
- Mechaniker	L A b		L A					l (A B b) x					
- Mitfahrer													B
- Montagewerkstatt						B							
- Pferdepfleger						L							L
- Schmied							(L) 13)						L A
- Schneiderei						(L) 12)			L A b				L A
- Schlosser (Bau- und Kunstschlosser)	L A b	L A B						L (A B b) 12)	L A B b			L A	L A B
- Schreiner (Bau- und Möbelschreiner)	L A b	L A B	L A	B b			L B	L (A B b) 12)	L A B b	b		L A	L A B
- Schuhmacher												L A	
- Servicemann										L			L A B
- Siebdrucker										L			
- Werken Holz/Malen					b								
- Werken Metall/Motor					b						b		
- Werkstatt Farbe und Form						B				b	b		
- Werkstatt Holz und Metall				B b						b			
- Werkunterricht													
- Werkzeugmaschinist	L												
EXTERNAT													
- Lehre	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
- Anlehre		x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x
- Beschäftigung	x	x		x	x	x		x			x	x	
- Schnupperlehren	x	x				x				x			
- berufsvorbereitend	x							x (x) 12)				x	
- Schulen													

3. Arbeitserziehungsanstalten für männliche Jugendliche und junge Erwachsene

3.1 Arbeitserziehungsanstalt Arxhof Bubendorf

Der Arxhof ist die modernste und jüngste Arbeitserziehungsanstalt der deutschen Schweiz, und trotzdem muss man von einer Fehlplanung sprechen. Bei dieser Planung sind nämlich dringend nötige Aufenthalts- und Freizeiträume einfach vergessen worden. Ebenso wurden zu wenig Erzieherzimmer vorgesehen. Die Dreierzimmer der Pavillons wurden deshalb in Erzieherzimmer umfunktioniert. Diese Situation führt nun dazu, dass der jetzige Direktor ein neues Raumprogramm erarbeiten und die Platzzahl drastisch, nämlich um 2o auf 55 Plätze, reduzieren musste.

Jedem der vier Pavillons soll eine eigene Funktion zukommen. So soll Pavillon A Intensivpavillon mit 1o Plätzen,
Pavillon B Eintrittspavillon mit 14 Plätzen,
Pavillon C Entwicklungsstufe mit 14 Plätzen,
Pavillon D Entlassungsstufe mit 17 Plätzen werden.

Die effektive Betreuungszeit pro Woche beträgt 8o Stunden, das heisst, dass für 14 junge Erwachsene eine Vierer-Erziehergruppe benötigt wird. Die meisten Erzieher sind in berufsbegleitender Ausbildung, da fertig ausgebildetes Personal (noch) nicht vorhanden ist.

Ziel der Betreuung ist

- die problemorientierte, individuelle Förderung
- die angepasste Internalisierung, da ein Ausstieg aus der Gesellschaft nicht möglich ist.

Die jungen Erwachsenen, die in den Arxhof eingewiesen werden, sind vorwiegend Entwicklungsgestörte; frühkindliche, kindliche und pubertäre Störungen haben zu Verwahrlosungsstrukturen geführt. Hinzu kommen konstitutionelle Anlagen, die durch das meist schlechte Milieu zum Ausbruch kommen. Bezüglich der Intelligenz muss festgehalten werden, dass nicht

genau abgegrenzt werden kann, ob sie tatsächlich mangelt oder nicht gefördert worden und daher verschüttet ist. Die Konsequenz ist in beiden Fällen dieselbe, mangelnde Einsichtsfähigkeit und mangelnde Willenskraft.

Die Hauptkrankheit dieser jungen Erwachsenen ist die "charakterliche Invalidität", sie haben keine Ich-Entwicklung, keine Ich-Identität, jedoch eine verfestigte Labilität von emotionalen Strukturen, Denkstrukturen und Wertempfindungen. Bei all diesen Klienten ist dennoch ein Ansatzpunkt da; die Bezüge in der Persönlichkeitsentwicklung sind falsch oder nicht geleistet worden. Auch wenn eine Fehlentwicklung durchgemacht wurde, muss eine Identitätsfindung möglich werden. Diese kann als Ziel des gesamten erzieherischen und therapeutischen Bemühens formuliert werden. Dazu kommt der Druck der Gesellschaft, die verlangt, dass jeder seinen Lebensunterhalt verdienen kann. Für die Altersgruppe der jungen Erwachsenen ist das Verhältnis zur Arbeit der wichtigste Ansatzpunkt für eine Beeinflussung.

Der Mittel- und Methodeneinsatz läuft auf den beiden Ebenen: Freizeit- und Arbeitsbereich. Wir wollen auch hier nur den ausserberuflichen, pädagogischen Sektor betrachten. Dadurch, dass die Pavillons 14 jungen Erwachsenen Platz bieten, sind hier Kleingruppenprozesse nicht möglich; der Erzieher muss sich deshalb vermehrt um die Problematik des Einzelnen mittels der Methode der Einzelfallhilfe bemühen. Dabei ist wichtig, dass das Personal eine gute pädagogische oder sozialpädagogische Basisausbildung hat, in gewissem Sinne eine unité de doctrine, eine gemeinsame erzieherische Kultur.

Um diese unité zu erreichen, sind eine Menge Konferenzen nötig, so die Erzieher-, Werkmeister-, Hausväter-, Pavillonteam- und Erziehergruppenkonferenzen. Sie dienen der Information, Koordination und den Fallbesprechungen.

Einen halben Tag pro Woche ist ein Psychiater[1] auch als Supervisor tätig; mit jedem jungen Erwachsenen führt er ein Eintrittsgespräch.

1) Inzwischen ist ein Psychiater vollamtlich angestellt worden.

Die Möglichkeit der Einzeltherapie, im engern Sinne der Psychotherapie, ist deshalb nicht möglich, weil die dazu nötige Intelligenzkapazität zwar vorhanden sein könnte, doch aufgrund der Störung verschüttet und somit eine Einsichtsfähigkeit nicht möglich ist. Können die jungen Erwachsenen nicht einsichtsfähig gemacht werden, bleibt nur noch der Weg zur Beeinflussung über Anpassung und Gewöhnung.

Nicht in den Arxhof aufgenommen oder wieder zur Verfügung gestellt werden schwer Drogenabhängige mit psychischen und physischen Abbauerscheinungen, junge Erwachsene, deren Persönlichkeit schwerst gestört ist und die zusätzlich noch Gewohnheitstrinker sind und die intensiven "Luuschaibe", die dank ihrer geistigen Beweglichkeit und Intelligenz immer wieder an den Hausregeln vorbeikommen. Für sie gibt es nur die Disziplinierung in der Erwachsenenstrafanstalt.

In letzter Zeit sind die Fluchten, gepaart mit neuen Delikten, zurückgegangen. Im Durchschnitt gehen drei bis vier junge Erwachsene im Monat weg. Das Motiv ist meist folgendes: momentane oder situationsbedingte Verstimmungen wurden von den Erziehern nicht beachtet oder nicht richtig eingeschätzt und deshalb konnte das erzieherische Bemühen nicht zum Einsatz gelangen. Der junge Erwachsene läuft sich selber, seiner Problematik davon. Wenn die Problematik aufbricht und niemand da ist, der sie tragen könnte, dann laufen sie weg. Die Sanktionen nach Fluchten werden ganz individuell gehandhabt. Meistens können sie gar nicht als solche definiert werden, denn wenn sich herausstellt, dass der junge Erwachsene im Pavillon überfordert war, wird er in den Intensivpavillon versetzt, wo für ihn ein neues Erziehungsziel, das in einer bestimmten Zeit erreicht werden soll, formuliert wird.

3.2 Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain Hüttwilen

Die Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain ist eigentlich eine Zwischen-Institution, die sowohl Jugendliche als auch junge Erwachsene aufnimmt. Um von der Uebernahme dieser Funktion wegzukommen, Sechzehnjährige zusammen mit bis zu Dreissigjährigen in der gleichen Institution betreuen zu müssen, ist die Heimleitung dazu übergegangen, die Situation des Kalchrains neu zu überdenken. So liegt denn auch bereits ein modifiziertes Konzept vor, das analog dem Arxhof die Gruppenstruktur stärker betonen möchte. Die Gruppierung würde folgendermassen aussehen:

"Aufnahmegruppe — 12 Plätze

Eingewöhnung, Arbeitstraining, Berufseignungs- und Neigungsabklärungen.

Erziehungsgruppe mit erhöhter Sicherheit, Wohngruppencharakter mit der Möglichkeit, chronische Wegläufer nachts einzuschliessen und tagsüber intern zu beschäftigen. — 12 Plätze

Erziehungsgruppe — 18 Plätze

Grossgruppe für junge Männer, die einer individuellen und differenzierten Erziehung wenig zugänglich sind; Beschäftigung und Anlehre.

Bewährungsgruppe — 14 Plätze

Festigungsphase mit vermehrten Freiheiten und erhöhter Verantwortung; Beschäftigung und Anlehre.

Externatsabteilung — 18 Plätze

Teilweise Selbstverwaltung; Beschäftigung, Anlehre oder Lehre extern.

Entlassenen-Gruppe ausserhalb des Heimes — 6 Plätze

Selbsttragende Wohngruppe für Beurlaubte, bedingt Entlassene und Ehemalige."

(Erziehungskonzept, 1974)

Bis jetzt ist diese Konzeption Planung geblieben; verwirklicht wurde hingegen eine geschlossene Trainings- und Abklärungsgruppe für Jugendliche, die als Versuch verstanden wird.

Abklärungsgruppe

Zweck:	Berufseignungs- und Neigungsabklärungen, Massnahmenvorschlag, Arbeitstraining
Beschäftigung:	in der internen Metall- und Holzbearbeitungswerkstatt
Dauer:	ca. 3 bis 6 Monate
Gruppengrösse:	8 - 12 Burschen (16 bis 19 Jahre)
Mitarbeiter:	Erzieher, Werklehrer, Berufsberater, Psychiater, Anstaltsleitung
Sicherheitsstufe:	Die Gruppe wird geschlossen geführt
Berichterstattung:	Die Versorger werden zu einer Teambesprechung eingeladen
Kosten:	Fr. 2o.-- pro Verpflegungstag; bei Entweichungen 1 Monat volle Verrechnung, dann Fr. 8.-- bis zur Rücklieferung oder Abmeldung. Kosten für Psychiater, Berufsberater und andere Spezialisten nach Aufwand
Aufnahmeverfahren:	Telefonische Rücksprache mit der Anstaltsleitung; weiteres Vorgehen gemäss Absprache

Die Population zur Zeit des Besuches im Februar 1975 im Kalchrain war unter anderem auch charakterisiert durch die Untragbarkeit in andern Erziehungsinstitutionen, insbesondere dadurch, dass sich die Jugendlichen durch Flucht der Nacherziehung entzogen hatten.

Von den intellektuellen und manuellen Begabungen her ist die Population eher an der untern Grenze anzusiedeln oder die Begabungen kommen nicht zur Geltung, weil sie nicht gefördert worden oder verschüttet sind. Die Klienten sind frühkindlich Verwahrloste, Neurotiker und Klienten im Grenzbereich zwischen Psychopathie und Psychose. Hinzu kommt bei vielen die Suchtproblematik.

Jugendliche, die fähig wären, eine Lehre zu absolvieren, kommen nicht in den Kalchrain. Die Heimleitung ist jedoch bereit, auch zur Lehre fähige Jugendliche aus andern Heimen

aus disziplinarischen Gründen für drei bis sechs Monate aufzunehmen.

Ziel des Aufenthaltes im Kalchrain soll sein, dem Jugendlichen oder jungen Erwachsenen Hilfsmittel mitzugeben, damit er nach der Entlassung zurechtkommen kann, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten und sich den Kopf einzuschlagen. Die charakterliche Förderung und die Berufsausbildung sind solche Hilfsmittel, sowie der Besuch der Fortbildungsschule, welcher für die bis Achtzehnjährigen obligatorisch ist und in der Freizeit stattfindet.

Der Arbeitserzieher ist die wichtigste Bezugsperson. Durch ihn werden vom Jugendlichen Leistungserlebnisse, die identisch mit Erfolgserlebnissen sind, angestrebt, wie z.B. eine Arbeit zu Ende zu bringen; der Erzieher übernimmt die Rolle eines Vorbildes.

Die Freizeit wird eher passiv erlebt. Nebst dem Angebot einzelner Freizeitkurse steht auch der Seelsorger in der Freizeit für Einzelbesprechungen zur Verfügung. Ebenfalls werden Laiengruppengespräche durchgeführt.

Ein Eintretender wird einem Betreuer zugewiesen, der die Anamnese des Jugendlichen aufnimmt, nach ca. 1 1/2 Monaten spricht der Psychiater kurz mit ihm. Danach tritt der Psychiater für den Jugendlichen eher in den Hintergrund, indem er den Erzieher berät.

Der Kalchrain kennt auch eine für das Sackgeld massgebende Monatsqualifikation, die folgende drei Bereiche umfasst:

- Freizeitbereich: Verhalten
  Einsatz für Wohnbereich, persönliche Hygiene
  Mitmachen beim Sport
  Aktivitäten und Eigeninitiativen
- Arbeitsbereich: Bereitschaft zum Mitmachen
  Wille, etwas richtig zu machen
  Arbeitsausführung
- Umgang mit Kameraden: Die Skala reicht von "sehr gut" bis "ungenügend". Die Qualifikation wird durch den Arbeitserzieher und den Erzieher vorgenommen.

Die Belohnung beläuft sich im Durchschnitt auf 9 Franken pro Arbeitstag (Konkordatsansätze). 4 Franken bekommt der junge Erwachsene bar ausbezahlt. 1.5o Franken werden der Verbraucherreserve für Urlaube, 3.5o Franken dem Sperrkonto gutgeschrieben.

Entweichungen kommen immer wieder vor und werden mit Einschliessung bestraft, nach drei Entweichungen wird in der Regel die Versetzung in eine andere Arbeitserziehungsanstalt oder eine Erwachsenenstrafanstalt angeordnet.

3.3 Kantonale Arbeitserziehungsanstalt Uitikon-Waldegg

Es ist vorauszuschicken, dass das Gespräch anlässlich des Besuches der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon nicht mit dem scheidenden Direktor der Anstalt geführt wurde, sondern mit seinem Stellvertreter.

Die Arbeitserziehungsanstalt Uitikon-Waldegg nimmt vorwiegend junge Erwachsene auf, welche sowohl altersmässig als auch aus disziplinarischen Gründen aus den Jugenderziehungsheimen herausgewachsen sind. Die Jugendheime vermögen oft nicht mehr in genügendem Masse und unter entsprechenden baulichen Voraussetzungen disziplinarisch durchzugreifen, da sie teilweise mit liberaleren aber auch individuelleren Methoden arbeiten als in der Arbeitserziehungsanstalt, wo der Rahmen straffer ist.

Anlässlich des Besuches waren aufgrund des StGB Artikel 91 zweiundzwanzig, aufgrund 100bis neun, aufgrund 93ter ein und aufgrund ZGB Artikel 421 Ziff. 13 neun Jugendliche oder junge Erwachsene in Uitikon eingewiesen. Die oft leicht geistesschwachen Jugendlichen sind meist sittlich stark verwahrlost und bringen Drogenerfahrung mit; sie scheinen auf den ersten Blick eigentlich ganz normal, mit der Zeit zeigt sich jedoch, dass ihre Persönlichkeit gestört ist.

Die Ursachen sind im Milieu zu suchen: die Kinder und Jugendlichen waren sich selbst überlassen, kannten weder Vater noch Mutter, stammen aus geschiedenen Ehen, sind Pflege- oder Adoptivkinder. Die meisten kommen eher aus ärmlichen Verhältnissen. Es gibt aber auch die Wohlstandsverwahrlosten, die materiell alles gehabt haben und glauben, dass es hier so weitergehe; bei Freizeitveranstaltungen fordern sie, ohne aber eine Gegenleistung zu erbringen.

Beim Einsatz von Mitteln und Methoden müssen wir - so unser Gesprächspartner - ganz unten anfangen, beinahe bei der Kleinkindererziehung; so muss immer wieder kontrolliert werden, ob sich unsere jungen Erwachsenen auch waschen usw. Die Douchenkontrolle ist zwar abgeschafft worden, die Wiedereinführung muss jedoch erwogen werden, wenn mehr Ordnung sein

soll, oder der Erzieher muss einen grösseren Einsatz leisten, sich mehr durchsetzen, was vor allem den jungen Erziehern schwerfällt.

Für die Betreuung der jungen Erwachsenen stehen für Gruppen- und Einzelgespräche Aussenstehende zur Verfügung. So in der AA-Gruppe, die ein Vizedirektor einer privaten Unternehmung leitet. Die AA-Gruppensitzungen sind deshalb notwendig und wertvoll, weil die Hälfte der Insassen alkoholgefährdet ist. In dieser Gruppe will man diesem Problem mit den Methoden der Anonymen Alkoholiker zu Leibe rücken.

Der Pfarrer steht für Gespräche über allgemeine Lebensfragen zur Verfügung. Die Gespräche mit diesem wirken beruhigend auf die jungen Erwachsenen, insbesondere deshalb, weil man bei ihm auch einmal über die Anstalt und die Erzieher schimpfen kann.

Auch der Psychiater übernimmt die Funktion eines Gesprächspartners. Psychotherapien im engern Sinne sind auch hier nicht möglich. Wesentlich für den Burschen ist der Umstand, dass er mit jemandem sprechen kann, der nicht zur Anstalt gehört. Der Psychiater steht auch dem Personal für Fallbesprechungen zur Verfügung; er gibt dem Erzieher Hinweise, wie er Probleme angehen soll. Deshalb ist er auch an der Erziehungsplanung beteiligt.

Der Wert der sportlichen Betätigung für die Burschen ist klar erkannt worden, daher ist Sport obligatorisch. Die sportliche Betätigung soll nicht nur dem Aggressionsabfluss dienen, sondern den jungen Erwachsenen zu Gemeinschaftsfähigkeit und Kameradschaft hinführen. Denn der Einfluss von Bursche zu Bursche ist um ein Wesentliches grösser als der Einfluss des Erziehers auf den Jugendlichen.

Früher dauerte der Aufenthalt drei Jahre, damit die Lehre intern abgeschlossen werden konnte; das ist heute nicht mehr der Fall. Die nach Artikel 100bis Eingewiesenen können zum Teil bereits nach einem Jahr die Arbeitserziehungsanstalt wieder verlassen, bei den nach Artikel 91 eingewiesenen Jugendlichen ist die Aufenthaltsdauer von der jeweiligen

einweisenden Instanz abhängig. Ein Mindestaufenthalt von zwei Jahren wäre wünschenswert.

Entweichungen werden in Uitikon mit Einschliessen in einer Zelle bestraft. Die Einschliessungsdauer wird bei mehrmaligem Kurvengang progressiv gestaffelt. Die Strafe in der Zelle wird insbesondere von ehemaligen Kommunenmitgliedern nicht als hart empfunden, sie empfinden die Zelle und das Nichtstun als wohltuend. Eine andere Methode wäre der leichte Arrest, d.h. normale Arbeitszeit am angestammten Platz, während die Freizeit in der Zelle verbracht würde.

Die schwierigste Zeit der Betreuung stellt die Freizeit dar; da kommt es auf den Erzieher an, zu was er die jungen Erwachsenen animieren kann. Ein grosser Nachteil ist jedoch die personelle Unterbesetzung von nur zwei Erziehern für alle Eingewiesenen am Wochenende.

Notorische Entweicher können auch in Uitikon nicht gehalten werden. Dennoch werden Versuche mit notorischen Durchbrennern gemacht, auch wenn sie bei der Aufnahme bereits als solche disqualifiziert wurden. Nicht aufgenommen werden geistig stark Abnorme, Invalide, übermässig renitente und gewalttätige Insassen.

Damit wenigstens durch eine Arbeitserziehungsanstalt der deutschen Schweiz der Auftrag erfüllt werden kann, der im Artikel 100^{bis} umschrieben ist, plant die Arbeitserziehungsanstalt Uitikon eine geschlossene Abteilung[1)], in welcher die notorischen Durchbrenner adäquat betreut werden können. Auch die Beschäftigungsmöglichkeiten sollen in dieser Abteilung intern und geschlossen angeboten werden können.

Die Beschäftigungs- und Berufsmöglichkeiten in der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon-Waldegg können aus der Tabelle entnommen werden, und deshalb kann auf deren Aufzählung hier verzichtet werden.

1) zur Zeit der Drucklegung im Bau

3.4 Uebersichtstabelle der Arbeitserziehungsanstalten für männliche Jugendliche und junge Erwachsene
(Nachfolgende Seiten 229 bis 234)

Arbeitserziehungsanstalten für männliche Jugendliche und junge Erwachsene

Stichtag der Datenerhebung:
16. August 1974

	Arbeitserziehungsanstalt Arxhof Bubendorf /BL	Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain Hüttwilen /TG	Kantonale Arbeitserziehungsanstalt Uitikon-Waldegg /ZH
ALLGEMEINE DATEN			
TRAEGER			
- Kanton	x	x	x
KANT. AUFSICHTSSTELLE	x	x	x
FINANZIERUNG			
- Betriebsbeitrag BSV	x		
- Betriebsbeiträge EJPD	x	x	x
- Beitrag Standortkanton	x	x	x
- Beiträge Einweisungskantone	x		
- Defizitgarantie: ja	x	x	x
- Kostgeld: innerkant. Versorger	25.-	20.-	20.-
ausserkant. Versorger	25.-	20.-	20.- - 30.-
HEIMTYP			
- Erziehungsheim für Jugendliche mit Fortbildungsschule		x	
- Erziehungsheim für schulentlassene Jugendliche		x	
- Anstalt für Nacherziehung (nicht im Sinne StGB 93ter)		x	x
- Arbeitserziehungsanstalt	x	x	x
POPULATION			
EINWEISUNGSGRUNDLAGE			
- aufgrund kant. und kommunaler Rechtsgrundlage	3%	10%	
- aufgrund ZGB Art. 283, 284	1%	30%	1%
- aufgrund StGB 91, 92, 93ter, 95 oder 100bis	96%	60%	99%
davon IV-Fälle			3%
ALTER			
- Aufnahmealter	18 - 25	16 - 28	17 - 27
- Aufenthalt möglich bis	30	30	28
INTELLIGENZ			
- Normalbegabte	60%	50%	30%
- leicht Geistesschwache	30%	30%	65%
- mittel Geistesschwache	7%	20%	5%
- schwer Geistesschwache	3%		
PERSONALBETREUUNG PERSONALAUSBILDUNG			
- Supervision: regelmässig		x	x
sporadisch	x		
- Möglichkeit der Teilnahme an berufsbegleitender Ausbildung	x	x	x
BAULICHE GEGEBENHEITEN			
PLAETZE	55	60	64
- 1er Zimmer	41	1	12
- 2er Zimmer	7	7	6
- 3er Zimmer		15	8
- 4er Zimmer			4
BELEGUNG DER HEIMPLAETZE IM JAHRE 1974			
- verfügbare Plätze	55	60	75
- belegbare Plätze (aufgrund des Personals)	35	55	60
- Minimalbelegung	28	37	38
- Maximalbelegung	33	56	51
- durchschnittliche Belegung	31	45	44
in Prozenten zu verfügbaren Plätzen			
- Minimalbelegung	51 %	61.6%	50.6%
- Maximalbelegung	60 %	93.3%	68 %
- durchschnittliche Belegung	56.4%	75 %	59.4%
in Prozenten zu belegbaren Plätzen			
- Minimalbelegung	80 %	67.3%	63.3%
- Maximalbelegung	94.3%	101.9%	85 %
- durchschnittliche Belegung	88.6%	81.8%	74.3%
GROESSE DES AREALS	7'801.75 A	100'000 A	65 A
NEBENBETRIEBE/AUSSENSTATIONEN	x	x	

Arbeitserziehungsanstalten für männliche Jugendliche und junge Erwachsene

Stichtag der Datenerhebung:
16. August 1974

	Arbeitserziehungsanstalt Arxhof Bubendorf /BL	Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain Hüttwilen /TG	Kantonale Arbeitserziehungsanstalt Uitikon-Waldegg /ZH
AUSBAUPLAENE	x	x	x
GEOGRAPHISCHE LAGE			
- auf dem Lande/in Dorf			x
- abgelegen	x	x	
- mit öffentl. Verkehrsmittel erreichbar		x	x
- nicht direkt erreichbar	x		
PAEDAGOGISCH-THERAPEUTISCHE STRUKTUR			
UMFELD DER ERZIEHUNGSARBEIT			
- gesamte Heimgemeinschaft		x	x
- Wohngruppe/Lebensgruppe	x	x	
- Arbeitsgruppe	x	x	x
- Aktivitätsgruppe	x	x	x
- anderes soziales Umfeld		x	
ERZIEHUNGS- UND BEHANDLUNGSPLAN			
- beruhend auf Beobachtung/Anamnese	x	x	x
- Beteiligte: Psychiater	x	x	
Berufsberater		x	
Heimleitung	x	x	
Pavillonleiter	x		
Arbeitserzieher		x	
Hauserzieher		x	
Lehrmeister	x		
Gewerbelehrer	x		
Fürsorger		x	
Werkführer		x	
Erzieherkonferenz			x
ERZIEHUNGSPLAN			
- durch Konferenz	x	x	x
- durch Konsultativgespräche		x	x
FALLANALYSEN			
- durch Psychiater	x		x
- monatlich			x
- bei Bedarf	x		
AKTENFUEHRUNG			
- laufend	x	x	x
THERAPEUTISCHE SPEZIALISIERUNG			
- medikamentöse/klinisch-psychiatrische Behandlung	x	x	x
- analytische Individualtherapie			x
- psychagogisches Einzel- oder Gruppengespräch	x	x	x
durch: Psychiater	x		
Seelsorger	x	x	x
speziell ausgebildetes Personal		x	
- Verhaltens- oder Reflextherapie			
durch: Pavillonleiter	x		
- Einsatz von Form, Bild, Musik, Motorik			
in therapeutischer Intention	x		
durch: speziell ausgebildetes Personal	x		
PAEDAGOGISCHE UND SOZIALE SONDERHILFEN			
- gelenkte Gruppenprozesse	x		x
durch: Pavillonleiter	x		
Seelsorger	x		
Psychotherapeut			x
- Sozialkontakte mit der Umwelt	x	x	x
- Beratung und Betreuung von erziehungs- und ausbildungsbeteiligten Personen	x	x	x
- Familienberatung und -betreuung		x	x
Prozentualer Anteil		10 %	60 %
- Nachbetreuung			
formell		x	
übernimmt Versorger	x	x	
Prozentualer Anteil		5 %	

Arbeitserziehungsanstalten für männliche Jugendliche und junge Erwachsene

Stichtag der Datenerhebung:
16. August 1974

	Arbeitserziehungsanstalt Arxhof Bubendorf /BL	Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain Hüttwilen /TG	Kantonale Arbeitserziehungsanstalt Uitikon-Waldegg /ZH
SCHULE UND AUSBILDUNG			
SCHULTYPEN			
- Fortbildungsschule	x	x	
- Fahrschule		x	
- Gewerbeschule	x		x
- Zahl der Klassen	5	1	4
- Zahl der Schüler	1 - 10	8 - 12	19
- Stunden pro Woche	25	4	20
INTERNE AUSBILDUNG	b[1]	L A B	
- Forstwart		A B	
- Garage			B
- Gärtnerei (Gemüse, Topf, Blumen)		A B b	L A B
- Hausbursche		A B	
- Kaufmann		B	
- Koch		A B b	A B
- Landwirtschaft		L A B b	L A B
- Maler		A B b	
- Maurer		A B b	
- Mechaniker		A B	
- Melker		A B	
- Metallbauschlosser			L A B
- Metzger		B b	
- Möbelschreiner (und Bauschreiner)			L A B
- Müller		A B	
- Office			B
- Pferdepfleger		A B	
- Schlosser		A B b	
- Schmied		A B b	
- Schreiner		A B b	
- Weinküfer		A B	
- Zimmermann		A B b	
EXTERNAT			
- Lehre	x	x	
- Anlehre	x	x	
- Beschäftigung	x	x	
- berufsvorbereitend		x	

1) L = Lehre
A = Anlehre
B = Beschäftigung
b = berufsvorbereitend

IX. PLANUNG UND KOORDINATION IM JUGENDMASSNAHMENVOLLZUG

Bei der Kurzdarstellung der einzelnen Erziehungsinstitutionen sind wir immer wieder auf die Grenzen dieser Einrichtungen gestossen, die meistens den Schwierigkeitsgrad der Population und deren adäquate Betreuung betrafen. Einerseits wurden die psychisch schwerst Gestörten und anderseits die schwerst Verwahrlosten genannt, kurz die Population der besonders schwierigen Jugendlichen. Aus einer Untersuchung der Eidgenössischen Justizabteilung über untragbare Jugendliche, d.h. solche Klienten, welche dem Versorger wieder zur Verfügung gestellt werden müssen, weil sie nicht adäquat behandelt und betreut werden können, geht deutlich hervor, dass im Heimsystem der deutschsprachigen Schweiz Strukturmängel bezüglich dieser Population vorhanden sind. Als dritter Faktor kommt die akute Fluchtproblematik hinzu, die oft mit einer der erstgenannten Komponenten gekoppelt ist.

Bereits seit 1944 wird von dieser Population gesprochen und werden für sie Sonderanstalten gefordert. Um die Kantone zu ermutigen, diese Einrichtungen so rasch wie möglich zu bauen, wurde auch ins Bundesgesetz über Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten vom 6. Oktober 1966 der Anreiz durch eine 7o-prozentige Subventionierung[1)] der Baukosten dieser Spezialanstalten geschaffen. Dennoch sind sie bis zum heutigen Tag nur Planung geblieben, da sich die verantwortlichen Instanzen noch für keine interkantonale Einrichtung einigen konnten. So sind die im StGB geforderten Spezialeinrichtungen mit Ausnahme von zwei Kleinabteilungen auch heute noch nicht gebaut, obwohl das Bedürfnis unbestritten ist. Insbesondere werden sie von den einweisenden Instanzen gefordert, weil ihnen diese besonders schwierigen Jugendlichen immer wieder zur Verfügung gestellt werden.

Die Endstation für diese Minderjährigen ist dann oft die

1) Gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes (vom 5. Mai 1977), in Kraft seit 1.1.1978, in der Regel 6o Prozent.

Strafanstalt für Erwachsene, sei dies nun Witzwil bei den männlichen und die Anstalten Hindelbank bei den weiblichen Jugendlichen. So befanden sich am 15. 7. 1975 insgesamt 14 Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 17 und 22 Jahren aufgrund von StGB Artikel 91 in einer Strafanstalt für Erwachsene, oder 6 im Alter von 17 und 19 Jahren aufgrund von Artikel 93 und 25 junge Erwachsene aufgrund von Artikel 100bis in Strafanstalten, wobei selbst die Rückfälligen-Anstalten nicht ausgeschlossen sind.

Selbst dieser unhaltbare Zustand veranlasst die Planungsgremien nicht, rascher und gezielter vorzugehen. Seit über zehn Jahren plant man das Therapieheim Schönmatt, ohne dass man auch nur einen Schritt weiter gekommen wäre. Heute glaubt wohl kaum noch jemand an die Verwirklichung dieses Projektes, nur hat niemand den Mut, dies auch öffentlich einzugestehen.

Um diesem Malaise abzuhelfen, haben die Praktiker zur Selbsthilfe gegriffen. Ihre Projekte sind zwar nicht so hochgesteckt, doch sie werden verwirklicht. Es ist bezeichnend, dass ausgerechnet Leitungen privater Institutionen zwar nicht die geforderten Therapieheime und Nacherziehungsanstalten bauen, jedoch geschlossene Abteilungen, in denen es möglich sein wird, auch die notorischen Durchbrenner so lange und so intensiv zu betreuen, bis sie motiviert sind, im offeneren Rahmen mitzuarbeiten; denn ohne eine gewisse Bereitschaft auch des Jugendlichen ist eine erfolgreiche pädagogische Arbeit nicht möglich. Zudem sind alle drei Leitungen dieser Institutionen, welche diese Intensiv-Abteilungen planen (Albisbrunn und Erlenhof) und bereits bauen (Heimstätte Sonnegg) vom primär pädagogischen Auftrag in diesen Einrichtungen überzeugt. In diesem Sinne ist auch die Frage zu stellen, wie sinnvoll es ist, in einem Gesetz Sonderanstalten zu nennen, ohne sie zu umschreiben. Für die Subventionsbehörde wird es immer schwierig sein, genau abzuklären, wo die Grenze zwischen gutem Erziehungsheim und Therapieheim liegt.

Dennoch darf sie nicht von Fall zu Fall entscheiden, sondern muss ihrer Entscheidung einen allgemein gültigen Massstab zugrunde legen. Deshalb wurden die Richtlinien betreffend Erziehungsheime für besonders schwierige Jugendliche gemäss Artikel 93ter StGB erarbeitet.

Gleichzeitig ist es diesem Umstand (revidierter StGB Art. 93ter) zu verdanken, dass innerhalb der Strafvollzugskonkordate nun doch Bestrebungen im Gange sind, auch den Jugendmassnahmenvollzug zu koordinieren. Die Bedürfnisse nach der Art der Heimplätze in den verschiedenen Regionen werden abgeklärt, und was vielleicht noch wichtiger und dringlicher ist, dass ein Konsens über die verschiedenen Heimtypen erarbeitet wird.[1] Somit darf erwartet werden, dass mit der Zeit alle an der Heimunterbringung von Jugendlichen von denselben Vorstellungen ausgehen, wenn sie z.B. von einem Durchgangsheim, dessen Funktion und Aufgaben sprechen.

Im Moment sind folgende Planungs- und Koordinationsgremien an der Arbeit:

- die Arbeitsgruppe für Jugendmassnahmenvollzug, die von der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission eingesetzt wurde. Sie hat ein differenziertes Bild über den Ist-Zustand aus der Sicht der Institutionen und Versorger erarbeitet, die von den verschiedenen am Problem interessierten Gremien ausgesprochenen Bedürfnisse gesammelt und die Ergebnisse analysiert. Von dieser Arbeitsgruppe liegen bis jetzt zwei Arbeitsberichte vor.[2]
- Schweizerische Koordinationskommission für den Jugendmassnahmenvollzug (Koko), die aus der Arbeitsgruppe für Landesplanung hervorgegangen ist, und den Auftrag hat, ungedeckte Bedürfnisse im Jugendmassnahmenvollzug für männliche Jugendliche und Erwachsene abzuklären und Vorschläge zu erarbeiten, wie diese Bedürfnisse gedeckt werden

1) Erschienen im VSA-Verlag im Oktober 1977 unter dem Titel: Die Heimtypen des stationären Jugendmassnahmenvollzuges.

2) Damit wurden die Planungsarbeiten gleichzeitig abgeschlossen.

könnten. Diese Koordination soll in einer zweiten Phase auch die Erziehungsinstitutionen für schulentlassene weibliche Jugendliche miteinbeziehen.[1)]

1) Seit anfangs 1976 sind die Töchterheime in die Planung und Koordination miteinbezogen. Ueber die Strukturmängel innerhalb des Angebotes an Heimplätzen für weibliche Jugendliche gibt der Jahresbericht 1977 der KOKO Aufschluss.

X. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Ziel dieses Kapitels sollte es sein, eine Synthese zwischen dem einleitenden theoretischen Teil und den empirischen Daten zu finden, was einer Erarbeitung eines Sozialisationsmodelles für die institutionalisierte Fremderziehung gleichkäme. Dieser Forderung kann hier aus zeitlichen Gründen nicht entsprochen werden. Deshalb können die nun folgenden Bemerkungen nur als Anregung im Sinne eines gedanklichen Gerüstes für die Erarbeitung eines solchen Sozialisationsmodelles genommen werden. Es versteht sich von selbst, dass für die Erarbeitung nur ein interdisziplinärer Ansatz in Frage käme, der die vier folgenden Problemkreise berücksichtigen müsste:

- Der verhaltensgestörte Klient in seiner sozialen Umwelt;
- das erzieherisch tätige Personal / die Ausbildungsstätten als Mittel- und Methodenträger;
- das differenzierte und ausreichende Angebot an Heimplätzen (Struktur);
- die einweisende Behörde als sanktionierende / helfende / zahlende Instanz.

Bei einer optimalen Konstellation dieser vier Komponenten müsste daraus die effiziente Heimerziehung resultieren.

Die einzelnen Problemkreise können stichwortartig noch näher erläutert werden:

- Der verhaltensgestörte Klient in seiner sozialen Umwelt: Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass der ins Erziehungsheim eingewiesene Jugendliche in doppeltem Sinne schwierig ist. Zum mit der Pubertät im Zusammenhang stehenden Selbstfindungsprozess, welcher auch dem 'normalen' Jugendlichen zu schaffen macht, gesellt sich beim Heimjugendlichen die Verhaltensstörung hinzu, was zu einer Kumulation der Schwierigkeiten führt. Das Instrumentarium zur Abklärung der Ursachen der Verhaltensstörung ist heute vorhanden. Auf die einzelnen möglichen Ursachen des dissozialen Verhaltens wurde in Kapitel III unter Punkt 2.5 näher eingegangen. Ebenso wurde in Kapitel IV unter Punkt 2 auf die

psychischen Störungen hingewiesen. Die empirischen Daten bestätigen die in diesen Kapiteln gemachten Aeusserungen. D.h. die meisten der ins Heim eingewiesenen Jugendlichen stammen aus sozial geschädigten und sozial benachteiligten Familien, es handelt sich bei den Jugendlichen deshalb um Bedürftige im weitesten Sinne des Wortes. Die broken-home-Situation herrscht bei den Jugendlichen zwar vor, ist jedoch selten allein ausschlaggebender Faktor für die Heimeinweisung. Die broken-home-Situation ist meistens gekoppelt mit Erziehungsunfähigkeit der Elternteile, was auch bei den Jugendlichen meistens der Fall ist, welche aus desorganisierten Familien, aus überbehüteten Familienverhältnissen oder aus Familienverbänden stammen, in denen Extreme (äusserst hart - verweichlicht) oder Inkonsequenz im Erziehungsstil vorherrschen. Hinzu kommt die massive Störung im Kommunikationsverhalten unter den Familienmitgliedern. Aus der Literatur - insbesondere des Auslandes - geht hervor, dass diese Defizite in der Unterschicht vermehrt anzutreffen sind als in der Mittelschicht, dass diese Schicht demnach kriminogener wirke. Sollte sich diese Feststellung auch für schweizerische Verhältnisse bestätigen (was anzunehmen ist), müsste die logische Konsequenz darin bestehen, mittels gezielter beruflicher Bildung und Persönlichkeitsentwicklung einen Schichtwechsel der Jugendlichen aus der Unterschicht in die Mittelschicht anzustreben. Durch die Berücksichtigung dieser Möglichkeit im Erziehungs- und Behandlungsplan könnte das Risiko einer spätern Rückfälligkeit vermindert werden.

Weitere Fragen drängen sich in diesem Zusammenhang auf: Wie stark sollte der gesamte Familienverband in das erzieherische Geschehen am Jugendlichen miteinbezogen werden, wobei hinzugefügt werden muss, ob die Form der stationären Fremderziehung dann noch die richtige ist. Welche gesellschaftspolitischen, gesellschaftsverändernden Massnahmen müssten getroffen werden, um die kriminogene Wirkung einzelner Schichten auf ihre Schichtangehörigen abzubauen oder sogar zu eliminieren? Ziel dieser Massnahmen müsste

die Verminderung der Anfälligkeit zu dissozialem Verhalten und eine Stärkung der Bereitschaft zu sozialem Verhalten sein.

- Das erzieherisch tätige Personal / die Ausbildungsstätten als Mittel- und Methodenträger:
  Die Arbeit mit schwierigen Jugendlichen setzt eine qualitativ gute Ausbildung der im Heim tätigen Mitarbeiter voraus. Es wird deshalb immer fragwürdiger, sogenannte Naturtalente einzustellen. Der Jugendliche kann durch Naturtalente nicht optimal gefördert werden und diese Mitarbeiter selbst sind ständig überfordert. Der Ausbildung des Personals ist deshalb grösste Beachtung zu schenken. Theoretische Erkenntnisse und methodische Kenntnisse sind zwar vorhanden, doch gelingt oft das Umsetzen der Theorie in die Praxis nicht. Deshalb sollten die didaktischen Mittel und Methoden der sozialen Schulen, welche Heimerzieher ausbilden, auf ihre Effizienz überprüft werden.

  Die Arbeit mit diesen schwierigen Jugendlichen ist so belastend, dass sie nur über die ständige Auseinandersetzung mit theoretischen Erkenntnissen versachlicht und dadurch teilweise bewältigt werden kann. Deshalb ist für das Heimpersonal die Psychohygiene dringend notwendig. Einzel- und Gruppenberatungen durch Supervisoren erleichtern seine Arbeit wesentlich. Stützung durch Supervisor und Praxisberater ist schon deshalb nötig, weil die im Heim tätigen Mitarbeiter einen Beruf gewählt haben, der sie tagtäglich mit ihrer Unzulänglichkeit konfrontiert. Sie sehen sich Tag für Tag von den Jugendlichen selbst, von Kollegen und Kolleginnen und insbesondere von Aussenstehenden in Frage gestellt und ihre Arbeit ist oft mit narzisstischen Kränkungen verbunden.

  Nebst der fundierten Ausbildung müssen dem Personal auch die notwendigen Arbeitsinstrumente (Werkstätten, Freizeit- und Gruppenräume usw.) zur Verfügung gestellt werden. Erst dadurch werden sie zu Mittel- und Methodenträgern, welche ihre Kapazität voll einsetzen können. Ein differenziertes

Angebot an Personal lässt die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Nacherziehung grösser werden. Ausgebildete Erzieher, Therapeuten, Lehrer und Arbeitserzieher garantieren ein Optimum an Einsatz von Mitteln und Methoden. Die Forderung nach ausgebildetem erzieherisch tätigem Personal muss deshalb immer wieder gestellt werden.

- Das differenzierte und ausreichende Angebot an Heimplätzen (Struktur):
  Jedes Erziehungsheim sollte die beiden folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen, um seinem Erziehungsauftrag gerecht zu werden:
  . der Aufbau der pädagogischen und therapeutischen Arbeit muss auf einer umfassenden Anamnese, einem individuellen Erziehungs- und Behandlungsplan mit entsprechender Aktenführung im Rahmen einer detaillierten Gesamtkonzeption erfolgen;
  . die Bereitstellung schulischer, berufsvorbereitender und berufsabklärender Massnahmen und Möglichkeiten zur beruflichen Ausbildung muss gesichert sein.

Wünschenswert wäre der vermehrte Einbezug des Jugendlichen in den Prozess der Erziehungs- und Behandlungsplanung, weil dieser ein Recht darauf hat mitzudiskutieren, wenn über seine Weiterentwicklung gesprochen und entschieden wird. Wenn ihm das für ihn angestrebte Ziel bekannt ist, kann er sich vielleicht eher mit der Heimeinweisung, die ein Beschneiden seiner persönlichen Freiheit bedeutet, einverstanden erklären. Wie aus den empirischen Daten hervorgeht, wird u.E. noch zu oft über den Kopf des Jugendlichen hinweg für ihn entschieden.

Ebenfalls aus den Daten ersichtlich sind die Strukturmängel innerhalb der stationären Fremderziehung. Auf die Frage nach den Grenzen der einzelnen Erziehungsinstitutionen tauchen die schwerst gestörten Jugendlichen, die notorischen Durchbrenner und die Drogenabhängigen immer wieder auf. Einrichtungen zur Behandlung von suchtkranken Jugendlichen können jedoch nicht durch Organe des Jugendmassnahmenvollzuges geschaffen werden. Deshalb lassen wir die drogenabhängigen Jugendlichen aus unseren Betrachtungen herausfallen.

In welchen Einrichtungen die schwerst gestörten und die notorisch durchbrennenden Jugendlichen zu betreuen sind - ob in geschlossenen Erziehungseinrichtungen oder in den vom Gesetzgeber vorgesehenen Spezialanstalten für besonders schwierige Jugendliche (Therapieheim, Anstalt für Nacherziehung) - kann auf den ersten Blick nicht gesagt werden. Sowohl die Erfahrungen in den geschlossenen Einrichtungen wie in den Sonderanstalten fehlen. Die erstgenannten Kleinabteilungen (geschlossenere Gruppe im Loryheim Münsingen, Jugendabteilung Hindelbank, Intensivabteilung in der Heimstätte Sonnegg) sind noch nicht so lange in Betrieb, als dass sich bereits schlüssige Resultate ergeben würden. Die Sonderanstalten erproben ebenfalls erst seit kurzer Zeit als Kleineinheiten ihre konzeptionellen Vorstellungen (Therapieheim Sonnenblick, Kastanienbaum/LU, Anstalt für Nacherziehung im Jugendheim Prêles). Besondere Anstrengungen in den Planungs- und Koordinationsgremien sind die Voraussetzung, dass diese Lücke innerhalb des stationären Massnahmenvollzuges so bald wie möglich geschlossen werden kann. Zu viele Jugendliche werden inadäquat in Strafanstalten für Erstmalige und Rückfällige untergebracht, obwohl der Gesetzgeber die Trennung eindeutig verlangt. Hinzu kommt bei den weiblichen Jugendlichen die ungleiche Behandlung mit mehr Betreuung und weniger Arbeitszeit einerseits und dem Normalvollzug anderseits in derselben Institution. Die massiv störenden Jugendlichen werden deshalb in Erwachsenenstrafanstalten eingewiesen, weil die gesicherten Abteilungen in den Erziehungsheimen fehlen. Gesichert darf jedoch nicht zum Eingeschlossen sein und Aufbewahren werden. In diesen nach aussen gesicherten Räumen muss nach innen so viel Freiheit wie möglich sein, damit die Jugendlichen innerhalb der Gruppe ihr Sozialverhalten einüben können. Bedingt durch die Geschlossenheit kann sich der Jugendliche dem erzieherischen Bemühen nicht mehr durch Flucht entziehen, er wird mit seinem Fehlverhalten konfrontiert und muss sich damit auseinandersetzen.

Eine ebenso grosse Lücke klafft bei den Durchgangsheimen und Beobachtungsstationen. Die Durchgangsheimplätze sowohl für männliche wie weibliche Jugendliche sind nur in geringem Ausmass vorhanden. Treten die einzelnen Pläne für neue Durchgangsheime für männliche Jugendliche bereits in eine Verwirklichungsphase, sind die Planungsarbeiten für den nämlichen Heimtyp für weibliche Jugendliche erst angelaufen. Die fehlende Unterbringungsmöglichkeit hat zur Folge, dass Jugendliche für kürzere oder längere Zeit in Bezirks- und Untersuchungsgefängnisse eingewiesen werden, bis abgeklärt worden ist, in welches Heim oder in welche psychiatrische Klinik sie eingewiesen werden können. Die Beobachtungsheimplätze für weibliche Jugendliche könnten unter Umständen genügen, wenn die Anschlussprogramme in grösserem Ausmasse vorhanden wären. Insbesondere fehlen die pädagogisch geleiteten Wohngruppen. Eine siebzehnjährige Tochter kann in einem klassischen Erziehungsheim kaum noch adäquat betreut werden, weil sie in ihrer Entwicklung dem männlichen Jugendlichen um zwei bis drei Jahre voraus ist. Ihr entspricht in diesem Alter eine Lebensform, welche ihr bereits wieder Intimsphäre gibt; sie ist nicht mehr so stark auf die Peer-Gruppe der Gleichgeschlechtlichen und Gleichaltrigen angewiesen. Wenn sie durch Stützung des erzieherisch tätigen Personals fähig ist, extern einer relativ geregelten Arbeit nachzugehen, kann sie in der Wohngruppe die ihr entsprechende Form der Behandlung und Betreuung finden.

Bei der Darstellung der Erziehungsinstitutionen für weibliche und männliche Jugendliche fällt auf, dass aufgrund der unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Rollenzuschreibung in den Burschenheimen mehr Gewicht auf die berufliche Ausbildung gelegt wird (Vgl. Seite 156 ff). Da die Normen und Werte einer Leistungsgesellschaft gelten, steht die leistungs- und produktionszentrierte Integration ins Berufsleben im Vordergrund, insbesondere beim Erziehungsheim für männliche Jugendliche. Der Gemütsbildung und Selbstverwirklichung wird oft nicht die wünschbare Aufmerksamkeit zuteil.

Die Töchter werden nach wie vor in dienstleistende Berufe und Beschäftigungen integriert. Lehre und Anlehre in typischen Frauenberufen (Glätterin, Damenschneiderin usw.) stehen im Vordergrund. Der primäre, aber vor allem der sekundäre Beschäftigungssektor werden kaum berücksichtigt. Dies stellt eine analoge Situation zu den weiblichen Beschäftigten insgesamt dar, welche ebenfalls im Dienstleistungssektor (Banken, Versicherungen, Verwaltung) anzutreffen sind.

Für die Anstalt für Nacherziehung sowie die Erziehungseinrichtungen mit geschlossenen Abteilungen muss das Problem der beruflichen Ausbildung und der internen Beschäftigung der Töchter noch zu lösen sein.

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass von einem differenzierten und ausreichenden Angebot von Heimtypen innerhalb einer Region ausgegangen werden muss. Daraus lässt sich schliessen, dass einzelne Heimtypen in allen Regionen vorhanden sein müssen; denn das Durchgangsheim wird von der einweisenden Behörde nur dann frequentiert, wenn es um die Ecke erreichbar ist.

Ebenso wünschenswert sind Erziehungsinstitutionen, welche verschiedene Vollzugsformen der Massnahmen gewährleisten (Internat-Abteilung mit Sicherungsmöglichkeit - Externat - Uebergangsheim). Dadurch kann über den gesamten Heimaufenthalt für den Jugendlichen der Kreis seiner Bezugspersonen relativ konstant gehalten werden.

- Die einweisende Behörde als sanktionierende / helfende / zahlende Instanz:
Der einweisenden Behörde kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, als sie für die richtige Placierung eines Jugendlichen verantwortlich ist. Dies setzt eine gründliche interdisziplinäre Begutachtung des auffälligen Jugendlichen voraus. Diese Abklärung kann sowohl ambulant als auch stationär durchgeführt werden. Aus dem Gutachten sollte jedoch die Indikation für die Heimeinweisung klar hervorgehen. Diese Klarheit des Massnahmenvorschlages setzt Transparenz bezüglich des vorhandenen Angebotes an Heimplätzen, Wissen und Kenntnis über die konzeptionellen

Intentionen der einzelnen Einrichtungen voraus. Nur wenn Gutachter und Auftraggeber der Beobachtung diese Informationen haben, können Fehlplacierungen vermieden werden. Aus den empirischen Daten ging deutlich hervor, dass in dieser Beziehung noch eine Diskrepanz herrscht. Die Heimleitungen sollten deshalb vermehrt dazu übergehen, nur Jugendliche aufzunehmen, die entweder ambulant oder stationär abgeklärt worden sind.

Eine weitere Aufgabe fällt der einweisenden Behörde zu: Die Bereitstellung der finanziellen Mittel. Heimerziehung ist personalintensiv und deshalb entsprechend teuer geworden. Eine Heimeinweisung in das Heim, welches für die Betreuung und Behandlung eines Jugendlichen angezeigt ist, darf nie der fehlenden Mittel wegen scheitern. Der finanzielle Aufwand wird sich auf lange Sicht lohnen, wenn es gelingt, den Jugendlichen soweit zu festigen, dass er ein seinen individuellen Bedürfnissen entsprechendes und gesellschaftlich tragbares Leben führen kann. Anzustreben wäre eine interkantonale oder gesamtschweizerische Regelung der finanziellen Belange der Heimerziehung. Es geht nicht an, dass Jugendliche mit einer Rechnung im Gepäck aus dem Heim entlassen werden, welche über mehrere Tausend Franken lautet. Ebenso wäre anzustreben, dass die Erziehungsberechtigten einen prozentualen Anteil an die Heimunterbringung ihrer Kinder beizutragen hätten.

Aus dem hier Gesagten geht deutlich hervor, was und in welchen Bereichen der Heimerziehung noch unternommen werden muss. Die Planungs- und Koordinationsbestrebungen der letzten Jahre lassen hoffen, dass in einigen Jahren die Lücken im Angebot an Heimtypen für den stationären Massnahmenvollzug an weiblichen und männlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen geschlossen werden. Wenn die Heimleitungen die einweisenden Instanzen und begutachtenden Behörden vermehrt über ihre pädagogisch-therapeutische Arbeit informieren, wenn letztere um die Bereitstellung der finanziellen Mittel und fundierte Abklärungen bemüht sind, sollte es möglich

werden, unter optimalen Bedingungen den Anforderungen der Heimerziehung gerecht zu werden.

Es ist sicher richtig, abschliessend festzuhalten, dass sich Leitungen und Spezialisten in den Erziehungseinrichtungen für weibliche und männliche Jugendliche und junge Erwachsene ehrlich bemühen, den ihnen anvertrauten Jugendlichen adäquat zu begegnen. In der einen Institution verlässt man sich auf das Altbewährte, in andern ist man risiko- und experimentierfreudiger. Das Bemühen eines jeden muss jedoch respektiert werden; d.h. nicht, dass man sich mit der Art und Weise seines Vorgehens identifizieren muss. Auch über die absolute Notwendigkeit einiger deprivierender Sanktionen (Cachot) lässt sich streiten. Ziel eines jeden Handelns sollte jedoch sein, die Persönlichkeit des andern, selbst wenn sie noch so gestört ist und sich in aggressiver Art und Weise mitteilt, zu achten.

Durch die vorliegende Arbeit konnte auch die relative Vielfalt des Angebotes an Erziehungseinrichtungen aufgezeigt werden. In vielen Institutionen besteht die Absicht, dem Jugendlichen zu helfen, ihn in seiner Persönlichkeitsstörung zu verstehen und zu akzeptieren. Der Entwicklungsprozess der Heime ist jedoch noch lange nicht abgeschlossen; in einigen beginnt er erst, andere sind in der Entwicklung weiter fortgeschritten. Ziel dieses Prozesses muss sein, für den Jugendlichen ein therapeutisches Klima (im weitesten Sinne und immer entsprechend der Ursache des Fehlverhaltens) zu schaffen, in dem er sich nachentwickeln kann.

Grundsätzlich sei noch festgehalten, dass die Heime anstelle der Familie, welche als Sozialisationsagent versagt hat, die Aufgabe der Erziehung übernehmen. Die Erwartungen der Gesellschaft an diese Einrichtungen sind oft gross. Es wird von ihnen erwartet und verlangt, dass sie innert kürzester Zeit alles wiedergutmachen, was in den Jahren vorher falsch gemacht wurde. Will die Gesellschaft an dieser Forderung festhalten, muss sie wenigstens bereit sein, die finanziellen

Mittel zur Verfügung zu stellen, damit die Erzieher sich unter optimalen Bedingungen um die Nacherziehung und -reifung der ihnen anvertrauten Jugendlichen bemühen können. Denn:

> Eine Gesellschaft ist krank, wenn ihre fundamentalen Institutionen und Beziehungen (d.h. ihre Struktur) so geartet sind, dass sie die Nutzung der vorhandenen materiellen und intellektuellen Mittel für die optimale Entfaltung der menschlichen Existenz nicht gestatten.
>
> H. Marcuse (1968)

LITERATURNACHWEIS

Aichhorn August, Psychoanalyse und Erziehungsberatung, Fischer Taschenbuch Verlag GmbH, Frankfurt am Main, 1974, Bd. Nr. 6233

Allport Gordon W., Werden der Persönlichkeit, Gedanken zur Grundlegung einer Psychologie der Persönlichkeit, Kindler Verlag GmbH, München, 1974, Bd. Nr. 2127

ATH-Richtlinien, VSA Sekretariat, Zürich, 2. Auflage, 1974

Balint Michael, Therapeutische Aspekte der Regression, rororo Studium 42, 58o, Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH, Reinbek bei Hamburg, 1973

Bang Ruth, Psychologische und methodische Grundlagen der Einzelfallhilfe, Verlag für Jugendpflege- und Gruppenschrifttum GmbH, Wiesbaden, 1958

Bäuerle Wolfgang, Markmann Jürgen (Hrsg.), Reform der Heimerziehung, Materialien und Dokumente, Sozialpädagogische Reihe, Band 1o, Zusammengestellt im Auftrag der Internationalen Gesellschaft für Heimerziehung, Beltz Verlag, Weinheim und Basel, 1974

Becker Howard S., Outsiders, Studies in the Sociology of Deviance, The Free Press, New York, Collier-Macmillan Ltd., London, 1963 by the Free Press of Glencoe, First Free Press Paperback Edition 1966, Third printing January 1967

Blöschl Lilian, Grundlagen und Methoden der Verhaltenstherapie, 2., unveränderte Auflage, Verlag Hans Huber, Bern, Stuttgart, Wien, 197o

Bittner G., Ertle C., Schmid V., Verhaltensgestörte Kinder, Kritik der Sonderschule und Sonderpädagogik, Dutch Editing Company, The Hague, 1971

Boehlen Marie, Ist Strafe unbedingt notwendig? Die Verpflichtung zu einer Arbeitsleitung im revidierten Schweizerischen Jugendstrafrecht, St. Galler Schriften zur Strafreform, Bd. 5, Hrsg: Arbeitsgruppe für Strafreform an der Hochschule St. Gallen, Verlag Sauerländer, Aarau und Frankfurt am Main, 1974

Boehlen Marie, Kommentar zum schweizerischen Jugendstrafrecht, Verlag Stämpfli & Cie AG, Bern, 1975

Brauneck Anne-Eva, Allgemeine Kriminologie, rororo Studium 57, 128o, Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH, Reinbek bei Hamburg, 1974

Bräutigam Walter, Reaktionen, Neurosen, Psychopathien. Ein Grundriss der kleinen Psychiatrie, Georg Thieme Verlag, Stuttgart, 1968

Brezinka Wolfgang, Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft, Uni-Taschenbücher 332, Ernst Reinhardt Verlag, München/Basel, 1974

Brunner Verena L., Welter-Enderlin Rosmarie, Verhaltenstherapie in der Sozialarbeit, Schriftenreihe des Schweizerischen Berufsverbandes der Sozialarbeiter, Heft 17, 1. Auflage, Copyright by Schweiz. Berufsverband der Sozialarbeiter, Bern 1973

Bundesgesetz über Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten (Vom 6. Oktober 1966), EDMZ, Bern, 1972

Child I.J., Socialization, in: G. Lindzey (Hrsg.), Handbook of Social Psychology, Vol. II, Cambridge/Mass. 1954

Clinard M.B., Sociology of Deviant Behavior, New York, 1968

Cohen Albert K., Abweichung und Kontrolle, Grundfragen der Soziologie, Band 7, Juventa Verlag, München, 1968

Dahrendorf Ralf, Homo Sociologicus, Ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der Kategorie der sozialen Rolle, 5. Auflage, Westdeutscher Verlag, Köln und Opladen, 1965

Dahrendorf Ralf, Pfade aus Utopia, Piper & Co. Verlag, München, 1968

Dechêne Hans Ch., Verwahrlosung und Delinquenz, Profil einer Kriminalpsychologie, Uni-Taschenbücher 298, Wilhelm Fink Verlag, München, 1975

Deimling Gerhard, Häussling Josef M. (Hrsg.), Erziehung und Recht im Vollzug der Freiheitsstrafe, Wuppertaler Beiträge zur Straffälligenpädagogik, Delinquenzprophylaxe und Rehabilitation (WBS), Band 1, Peter Hammer Verlag GmbH, Wuppertal, 1974

Dreitzel Hans Peter, Die gesellschaftlichen Leiden und das Leiden an der Gesellschaft, Göttinger Abhandlungen zur Soziologie, 14. Band, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart, 1968

Dührssen Annemarie, Psychogene Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen, Göttingen, 1974

Eberhard K., Kohlmetz G., Verwahrlosung und Gesellschaft, Logische und empirische Prüfung einiger soziologischer Thesen zur Verursachung der Verwahrlosung, Verlag für Medizinische Psychologie, im Verlag Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen, 1973

Eckensberger Dietland, Sozialisationsbedingungen der öffentlichen Erziehung, edition suhrkamp, 466, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 1971

Erikson Erik H., Identität und Lebenszyklus, Buchclub Ex Libris, Zürich, 1966

Erikson Erik H., Kindheit und Gesellschaft, Ernst Klett Verlag, Stuttgart, 5. Aufl., 1974

Festinger L., A theory of cognitive dissonance, Evanston, 1957

Fiedler, Jugendhilfezentrum der Rummelsberger Anstalten der inneren Mission E.V., Konzeption Rummelsberg, 1975

Frey Hans-Peter, Theorie der Sozialisation, Integration von system- und rollentheoretischen Aussagen in einem mikrosoziologischen Ansatz, Sozialisation und Kommunikation, Band 1, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart, 1974

Friedlander Kate, The Psycho-analytical Approach to Juvenile Delinquency, Theory, Case Studies, Treatment, New York, 1947; London 1967

Goode William J., Soziologie der Familie, Grundfragen der Soziologie, Band 8, Juventa Verlag, München, 1967

Handbuch der empirischen Sozialforschung, König René (Hrsg.), Bd. 5, Soziale Schichtung und Mobilität, 2. völlig neubearbeitete Auflage, Ferdinand Enke Verlag, 1976

Harbauer H., Lempp R., Nissen G., Strunk P., Lehrbuch der speziellen Kinder- und Jugendpsychiatrie, 2., überarbeitete Auflage, Springer Verlag, Berlin/Heidelberg/New York, 1974

Hartmann Klaus, Theoretische und empirische Beiträge zur Verwahrlosungsforschung, Monographien aus dem Gesamtgebiete der Psychiatrie, Bd. 1, Hrsg. von H. Hippius, Berlin, W. Janzarik, Mainz, M. Müller, Rüfenacht/Bern, Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg, New York, 197o

Heimerziehung - Heimplanung, Dokumentation einer Ausstellung, Hrsg.: Internationale Gesellschaft für Heimerziehung, 6 Frankfurt, Druckerei: Dhyana Druck, Frankfurt/M., 1974

Homans George C., Was ist Sozialwissenschaft?, Köln, 1969

Honegger Arthur, Die Fertigmacher, Benzinger Verlag, Zürich, Köln, 1974

Individuum und Gesellschaft, Familie, Schule, Politik, Strafvollzug, Ernst Klett Verlag, Stuttgart, 1973

Jugendliche unter Zwang, Zur Fragwürdigkeit geschlossener Institutionen, Edition Neser, Konstanz, 1974

Junker Reinhold, Gestaltung der Kosten der Heimerziehung, Aspekte zur öffentlichen Sozialisation, Internationale Gesellschaft für Heimerziehung, Sektion Bundesrepublik Deutschland (JGfH), 1974, Walhalla und Praetoria Verlag, Georg Zwickenpflug, Regensburg

Keupp Heinrich, Psychische Störungen als abweichendes Verhalten, Zur Soziogene psychischer Störungen, Urban & Schwarzenberg, München-Berlin-Wien, 1972

Lüscher Kurt, Der Prozess der beruflichen Sozialisation, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart, 1968

Lusser Augustin, Persönlichkeit und Bewährung, Eine anamnestisch-katamnestische Untersuchung an 2oo Jugendlichen der Beobachtungsstation Enggistein, Studentische Druckzentrale, Bern, 1973

Lutz Jakob, (Hrsg.), Kinderpsychiatrie, Rotapfel Verlag, Zürich und Stuttgart, 1961

Mayntz Renate, Die moderne Familie, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart, 1955

Memorandum zur Koordination des Massnahmenvollzuges für männliche Jugendliche in Heimen und Anstalten, verfasst von der Arbeitsgruppe 'Jugendheimleiter' des Vereins für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen, 1972

Mills Theodore M., Soziologie der Gruppe, Grundfragen der Soziologie, Band lo, Juventa Verlag, München, 197o

Moser Tilmann, Gespräche mit Eingeschlossenen, Gruppenprotokolle aus einer Jugendstrafanstalt, Künzel Eberhard, Tiefenpsychologische Analyse des Gruppenprozesses, edition suhrkamp, 375, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 3. Auflage, 1971

Moser Tilmann, Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur, Zum Verhältnis von soziologischen, psychologischen und psychoanalytischen Theorien des Verbrechens, Fischer Taschenbuch Verlag, Nr. 6158, Frankfurt am Main, 1972

Murbach Ruth, Strafvollzug - heute, Der Straf- und Massnahmenvollzug in den Anstalten des Kantons Zürich und des Ostschweizer Konkordates, Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich, 1975

Opp Karl-Dieter, Verhaltenstheoretische Soziologie, rororo Studium 19, 78o, Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH, Reinbek bei Hamburg, 1972

Parsons Talcott, Beiträge zur soziologischen Theorie, Soziologische Texte, Band 15, Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied am Rhein und Berlin, 1964

Parsons Talcott, Sozialstruktur und Persönlichkeit, Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt, 1968

Peter H., Die "Anstalt für schwersterziehbare Jugendliche", Probleme und Möglichkeiten, Sonderdruck aus "Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht", 84. Band, 1968, Heft 1, Verlag Stämpfli & Cie, Bern

Renggli Franz, Angst und Geborgenheit, Soziokulturelle Folgen der Mutter-Kind-Beziehung im ersten Lebensjahr, rororo Sachbuch, Nr. 6958, 58o, Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek bei Hamburg, Januar 1976

Richter Horst-Eberhard, Eltern, Kind und Neurose, Psychoanalyse der kindlichen Rolle, Ernst Klett Verlag, Stuttgart, 1963

Richter Horst-Eberhard, Patient Familie, Entstehung, Struktur und Therapie von Konflikten in Ehe und Familie, rororo Sachbuch 6772, 38o, Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek bei Hamburg, Mai 1972

Richtlinien der Eidg. Justizabteilung betreffend Erziehungsheime für besonders schwierige Jugendliche gemäss Artikel 93ter StGB (Therapieheim, Anstalt für Nacherziehung) - 1. Entwurf vom 23. 5. 1975 B/bl und vom 22. März 1976

Riesmann David, Die einsame Masse, rowohlts deutsche enzyklopädie, rororo 72/73, 1963

Roth Jürgen, Heimkinder, Ein Untersuchungsbericht über Säuglings- und Kinderheime in der Bundesrepublik, pocket 5o, Verlag Kiepenheuer & Witsch, Köln, 1973

Schürmann Priska, Probleme bei der Wiedereingliederung von Strafentlassenen, Eine soziologische Einzelfallstudie, unveröffentlichte Diplomarbeit an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern, 1971

Shaw Otto L., Die Ungeliebten, Psychotherapeutische und pädagogische Erfahrungen, Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau, 1969

Sind unsere Erziehungsanstalten noch zeitgemäss? Referate, Diskussionsbeiträge und Ergebnisse einer Studientagung im Gottlieb-Duttweiler-Institut Rüschlikon/Zürich, Probleme im Gespräch, Bd. 6, Verlag Herbert Lang & Cie AG, Bern und Frankfurt/M., 1972

Simonsohn Berthold (Hrsg.), Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik, edition suhrkamp, 325, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 3. Auflage, 197o

Spoerri Th., Kompendium der Psychiatrie, 6. Auflage, S. Karger, Basel/München/New York, 197o

Strukturprobleme der stationären Betreuung und Behandlung Jugendlicher in der deutschsprachigen Schweiz, Eidg. Justizabteilung, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, Dr. Baechtold, November 1974 / April 1975

Szondi L., Freiheit und Zwang im Schicksal des Einzelnen, Buchclub Ex Libris Zürich (Lizenzausgabe) 1968, Verlag Hans Huber, Bern

Verordnung über Beiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten (Vom 14. Februar 1973), EDMZ, Bern, 1973

VSA-Heimkatalog, verfasst von der Arbeitsgruppe Jugendheimleiter und der Arbeitsgemeinschaft Töchterheime, Hrsg.: VSA, Zürich, 1973

Walder Hedwig, Spezielle Psychotherapie, in: Lutz Jakob, Kinderpsychiatrie, Rotapfel Verlag, Zürich und Stuttgart, 1961

Weber Max, Methodologische Schriften, Studienausgabe, Fischer, Frankfurt, 1968

Wilfert Otto, Das Erziehungsheim gestern, heute und morgen, Beiträge zur Theorie der Heimerziehung, Jugend im Blickpunkt, Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied am Rhein und Berlin, 1969

Wiswede Günter, Soziologie abweichenden Verhaltens, Reihe Kohlhammer, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1973

Wullschleger Otto, Religiöse Erziehung und Jugendkriminalität, Grundlagen religiöser Sozialisation am Beispiel ehemaliger Anstaltszöglinge, St. Galler Schriften zur Strafreform, Bd. 4, Hrsg.: Arbeitsgruppe für Strafreform an der Hochschule St. Gallen, Verlag Sauerländer, Aarau und Frankfurt am Main, 1974

Wurzbacher Gerhard (Hrsg.), Sozialisation und Personalisation, Beiträge zu Begriff und Theorie der Sozialisation, 3., erweiterte Auflage, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart, 1974

Züblin Walter, Das schwierige Kind, Einführung in die Kinderpsychiatrie, 3., überarbeitete Auflage, Georg Thieme Verlag, Stuttgart, 1972

Zulliger Hans, Die Pubertät der Knaben, Verlag Hans Huber, Bern/Stuttgart/Wien, 1969

Zulliger Hans, Die Pubertät der Mädchen, Verlag Hans Huber, Bern/Stuttgart/Wien, 1972

Neue Praxis Luchterhand Verlag

Kreuzer Arthur, Delinquenzbelastung bei Fixern, Aus einer kriminologischen Untersuchung über Drogen und Delinquenz, 2/75

Hollstein Walter, Meinhold Marianne, Einige Probleme von Theorie und Praxis schichtenspezifischer Sozialisationsforschung (1), 1/75

Haferkamp Hans, Selbstbeschreibungen von Mitgliedern krimineller und normaler Gruppen (1), 2/75

Pro Infirmis, Zürich

Furger R., Erziehung und besondere Therapie im Heim, Referat am Fortbildungskurs 1972 des Schweizerischen Verbandes für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche, Nr. 9/1o, 1973 .

Psychologie heute, Beltz Verlag 694 Weinheim

Kluge Jürgen, Rey Eibe-Rudolf, Hirnschädigungen, Herausforderung für die Psychologie, Heft 6, Juni 1975, 2. Jahrgang

Sozialarbeit, Fachblatt des Schweizerischen Berufsverbandes der Sozialarbeiter

Binder W., Gebhard R., Maag P., Oetiker R., Gruppentherapie im Heim, Nr. 3, März 1975, 7. Jg.

Fankhauser Martin, Die nachgehende Fürsorge als integrierte Aufgabe in der Heimerziehung schulentlassener Jugendlicher, Nr. 6, Juni 1972, 4. Jg.

Theorie und Praxis der sozialen Arbeit
Hrsg.: Arbeitswohlfahrt Bundesverband e.V., Bonn

Frischenschlager Uli, Berufliche Sozialisation in Heimen unter polytechnischen und therapeutischen Vorzeichen, Nr. 6, 1975

Klüwer Karl, Sozialpsychologische Ueberlegungen zur Frage der Fremdunterbringung im Heim, Nr. 2, 1973

Unsere Jugend, Zeitschrift für Jugendhilfe in Wissenschaft und Praxis, Ernst Reinhardt Verlag, München/Basel

Mehringer Andreas, Eine kleine Heilpädagogik, Vom Umgang mit verhaltensgestörten Kindern, 27. Jahrgang, April 1975, Nr. 4

Vierteljahresschrift für Heilpädagogik
Hrsg. vom Institut für Heilpädagogik Luzern/Schweiz

Etterlin Hubert, Gedanken zu einem Konzept für eine Therapeutische Wohngemeinschaft mit Verhaltensgestörten, 44. Jg., Nr. 2, Juni 1975

Gehrig Fritz, Redmann Felix, Baumgarten Heinz Hermann, Methodenprobleme in den Jugendheimen, 43. Jg. Nr. 2, 1974

Hartmann Klaus, Psychiatrisch-pädagogische Thesen zur Heimerziehung, 4o. Jg., Nr. 3, September 1971

Kluge Karl-Josef, Neue Planungsaufgabe: Sozialauffällige - Sozial-Randständige (1), 44. Jg., Nr. 1, März 1975

Kluge Karl-Josef, Neue Planungsaufgabe: Sozialauffällige - Sozial-Randständige (2), 44. Jg., Nr. 2, Juni 1975

Krauskopf Lutz, Das revidierte schweizerische Jugendstrafrecht, 4o. Jg., Nr. 2, Juni 1971

Traber Jean, Das helfende Gespräch in der Beobachtung. Ein Beitrag der kanadischen Heilpädagogik, 44. Jg., Nr. 1, März 1975

Kolloquium: Zur Problematik des Devianz- und des Krankheitsbegriffs bei den Jugendlichen aus der Sicht der Soziologie, der Psychologie und der Psychiatrie, Bern, 14./15. November 1975

Besozzi Claudio, L'interprétation sociale de la déviance juvenile dans la vie quotidienne

Bühler Doris, Niederberger Josef Martin, Ansätze zu einem integralen Konzept der Jugenddevianz

Fischer W., La "déviance" et l'autonomisation du système des instances

Ladewig D., Battegay R., Zur Problematik der Begriffe Krankheit und soziale Devianz beim Adoleszenten - aus der Sicht der Psychiatrie

A N H A N G

Bundesgesetz über Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten

(Vom 6. Oktober 1966)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 64bis, Absatz 3 der Bundesverfassung,

beschliesst:

Art. 1

[1] Der Bund leistet Beiträge an die Errichtung und den Ausbau der nachfolgend angeführten öffentlichen und privaten Anstalten.

[2] Die Beiträge sollen 50 Prozent nicht übersteigen:

a. für Beobachtungsanstalten und Erziehungsheime für schwererziehbare oder straffällige Kinder und Jugendliche,

b. für Heime zur besondern Behandlung oder zur dauernden Unterbringung von schwererziehbaren oder straffälligen Kindern und Jugendlichen, soweit dafür nicht die Invalidenversicherung Beiträge leistet,

c. für Strafanstalten für Erwachsene im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches zum Vollzug der Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafen,

d. für Heil- oder Pflegeanstalten für geistig abnorme Täter im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches, soweit dafür nicht die Invalidenversicherung Beiträge leistet,

e. für Anstalten zum Vollzug der übrigen sichernden Massnahmen im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches,

f. für Heil- oder Pflegeanstalten zum Vollzug der Strafen und Massnahmen an kranken Personen,

g. für Heime für die zeitweilige Unterbringung bedingt Entlassener und Entlassungsanwärter im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches,

[3] Die Beiträge sollen 70 % nicht übersteigen:

a für Jugenderziehungsheime für besonders schwierige Zöglinge,

b. für Arbeitserziehungsanstalten im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Art. 2

Der Bund leistet Betriebsbeiträge an besondere erzieherische Aufwendungen der in Artikel 1 vorgesehenen Arbeitserziehungsanstalten sowie der Anstalten für Kinder und Jugendliche.

Art. 3

Die Beiträge werden, mit Ausnahme jener für Anstalten für Kinder und Jugendliche, nach Massgabe der auf Grund des Schweizerischen Strafgesetzbuches erfolgten oder zu erwartenden Einweisungen berechnet.

Art. 4

Der Bund fördert und unterstützt die Aus- und Weiterbildung der im Straf- und Massnahmenvollzug tätigen Personen.

Art. 5

[1] Der Bundesrat stellt die Bedingungen fest, unter denen die Leistung der Beiträge erfolgt, wobei er namentlich bestimmen kann, dass auch Eingewiesene aus andern Kantonen in solche Anstalten aufgenommen werden.

[2] Der Bundesrat fördert durch die Festsetzung des Subventionsansatzes die Zusammenarbeit unter den Kantonen.

Art. 6

[1] Der Bundesrat kann die nötigen Bestimmungen für den Fall des Zusammentreffens verschiedener Beitragsleistungen des Bundes aufstellen.

[2] Soweit Leistungen aus der Invalidenversicherung gewährt werden können, sind diese, in Abweichung von Artikel 75, Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung[1]), vorweg zu entrichten.

Art. 7

[1] Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

[2] Auf diesen Zeitpunkt werden die Artikel 386 bis 390 des Schweizerischen Strafgesetzbuches[2]) aufgehoben.

[1]) AS 1959, 847.
[2]) BS 3, 297, 298; AS 1951, 15.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 6. Oktober 1966.

Der Präsident: **D. Auf der Maur**
Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 6. Oktober 1966.

Der Präsident: **P. Graber**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende, am 7. Oktober 1966[1]) öffentlich bekanntgemachte Bundesgesetz ist in die Sammlung der eidgenössischen Gesetze aufzunehmen.

Bern, den 6. Januar 1967.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Ch. Oser

[1]) BBl 1966, II, 454.

Bundesgesetz über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes

(Vom 5. Mai 1977)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. Februar 1977[1],

beschliesst:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1 Verwaltung und Rechtspflege

11 *Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten*

111 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966[2] über Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten:

Art. 1 Abs. 2 und 3 Satzanfang sowie Abs. 4 und 5

2 Die Beiträge belaufen sich in der Regel auf 40 Prozent:

...

3 Die Beiträge belaufen sich in der Regel auf 60 Prozent:

...

[1] BBl 1977 I 789
[2] SR 341

[4] Der Beitragssatz wird für Anstalten im Sinne von Absatz 2 auf 50 Prozent, für Anstalten im Sinne von Absatz 3 auf 70 Prozent erhöht, wenn ein voraussichtlich dauerhafter und schwerwiegender Mangel an Heim- und Anstaltsplätzen besteht, der sich aus sprachlichen oder geographischen Gründen nicht durch die Inanspruchnahme anderer Anstalten oder Heime beheben lässt.

[5] Wenn die Anstalt oder das Heim hinsichtlich Bau, Betrieb oder hinsichtlich der Art der Insassen den Zwecken dieses Gesetzes nicht voll entspricht, ist der Beitragssatz angemessen zu kürzen.

II

Übergangsbestimmungen

1 Allgemeines

Die nachfolgenden Übergangsbestimmungen finden Anwendung, soweit Ziffer 1 keine besondere Regelung enthält.

2 Werke

21 *Grundsatz*

Beitragsgesuche für Werke, über die nach dem 31. Dezember 1977 verfügt wird, unterstehen dem neuen Recht.

22 *Ausnahmen*

[1] Sofern im Einvernehmen mit der zuständigen Bundesbehörde bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts mit der Ausführung des Werkes begonnen worden ist, bemisst sich der Beitrag für das gesamte Werk, bzw. bei etappenweisen Subventionierungen für die erste Etappe, nach den im Zeitpunkt des Arbeitsbeginns geltenden Bestimmungen. Ausgenommen sind Fälle, in welchen die zuständige Bundesbehörde bei der Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns den Vorbehalt angebracht hat, dass das Gesuch aufgrund der im Zeitpunkt der Beitragsverfügung geltenden Vorschriften beurteilt werde.

[2] Hat die zuständige Bundesbehörde für ein bestimmtes Werk vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts die Subventionierung aufgrund des alten Rechts ausdrücklich sowie schriftlich und vorbehaltlos in Aussicht gestellt, so bemisst sich der Beitrag nach altem Recht.

[3] Die Subventionierung von Mehrkosten infolge Teuerung erfolgt zum Ansatz des Grundbeitrages.

3 Laufende Ausgaben

Für Beiträge an laufende Ausgaben gilt das im Zeitpunkt ihrer Entstehung geltende Recht.

341.1 Verordnung vom 14. Februar 1973
34 ..11 Verordnung (1) vom 19. November 1975

(Stand am 1. Juli 1976)

Verordnung 341.1 über Beiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten

(Vom 14. Februar 1973)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966[1)] über Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten (im folgenden Gesetz genannt),

verordnet:

1 Anrechenbare Kosten

Art. 1

Grundsatz

[1] Der Bund leistet Beiträge an die notwendigen, nicht übersetzten Kosten

a. des Baues von Anstalten im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes;

b. des Betriebes von Anstalten im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes;

c. der Aus- und Weiterbildung der im Straf- und Massnahmenvollzug tätigen Personen im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes.

Art. 2

Baukosten

[1] Als Baukosten im Sinne von Artikel 1 Buchstabe *a* gelten ausser den Kosten für den Neu-, Aus- oder Umbau von Gebäulichkeiten einschliesslich der Betriebseinrichtungen, die Kosten für den Erwerb von Liegenschaften, die Erschliessung des Baulandes, die Vorbereitungs- und Umgebungsarbeiten und die Anschaffung von Mobiliar und Ausstattung, die nicht als Hilfsmittel im Sinne von Artikel 3 Buchstabe *b* gelten.

[2] Nicht als Baukosten gelten:

a. Baunebenkosten;

b. Kosten für Unterhaltsarbeiten;

c. Kosten für den Ersatz von Betriebseinrichtungen, Mobiliar und Ausstattung;

d. Kosten im Sinne von Absatz 1, soweit sie den Betrag von 10 000 Franken nicht übersteigen;

AS 1973 387
1) SR 341

1975 - 968 - 40

e. geschäftsmässig nicht begründete Entgelte.[1)]

[3] Die Baukosten eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nebenbetriebes sind voll anrechenbar, wenn es sich zur Hauptsache um einen Lehrbetrieb handelt. Handelt es sich zur Hauptsache um einen Erwerbsbetrieb, so sind die Baukosten nicht anrechenbar. Zur Hälfte anrechenbar sind die Baukosten gemischter Lehr- und Erwerbsbetriebe.

Art. 3

Betriebskosten

Als Betriebskosten im Sinne von Artikel 1 Buchstabe *b* gelten:

a. Besoldungen, andere Entgelte und Sozialleistungen für die in Therapie, Ausbildung und Erziehung, einschliesslich Erziehungsberatung, Familienbetreuung und nachgehender Fürsorge tätigen Personen sowie Aufwendungen für die Schulung dieser Personen;

b. Aufwendungen für Hilfsmittel der Therapie, Ausbildung und Erziehung;

c. Aufwendungen für bestimmte besonders wertvolle Einrichtungen und Vorkehren.

Art. 4

Ausbildungskosten

Als Kosten der Aus- und Weiterbildung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe *c* gelten:

a. Besoldungen, Honorare und Sozialleistungen für Leiter, Referenten und andere Lehrkräfte in Ausbildungskursen;

b. Auslagen für Lehrkräfte, die kein Honorar beziehen;

c. Aufwendungen für Lehrmittel, einschliesslich deren Herstellung und Veröffentlichung.

2 Beiträge

Art. 5[2)]

Allgemeine Voraussetzungen

[1] Die Anerkennung als beitragsberechtigt setzt voraus:

a. bei jeder Anstalt und Bildungsstätte eine den Bedürfnissen entsprechende besondere Zielsetzung und einen Bestand an ausgebildetem Personal und an betrieblichen Einrichtungen, der die Erfüllung ihrer Aufgabe gewährleistet;

b. bei Anstalten für Kinder und Jugendliche die Verpflichtung, in Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuches[3)] eingewiesene Zöglinge aufzu-

[1)] Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Nov. 1975, in Kraft seit 1. Jan. 1976 (AS 1975 2149). Siehe auch Ziff. II Abs. 2 der SchlB Änd. vom 19. Nov. 1975, am Schluss dieser Verordnung.

[2)] Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Nov. 1975, in Kraft seit 1. Jan. 1976 (AS 1975 2149). Siehe auch Ziff. II Abs. 3 der SchlB Änd. vom 19. Nov. 1975, am Schluss dieser Verordnung.

[3)] SR 311.0

nehmen und die tatsächliche Aufnahme solcher oder erziehungsschwieriger oder auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung erheblich gefährdeter Zöglinge in überwiegendem Umfang;

c. bei privaten Anstalten und Bildungsstätten die Gemeinnützigkeit ihres Trägers;

d. bei privaten Anstalten und Bildungsstätten in der Regel einen angemessenen Beitrag der öffentlichen Hand ausser dem Bund, insbesondere des Sitzkantons, soweit nicht die öffentliche Hand kostendeckende oder überdurchschnittlich hohe Kostgelder erbringt;

e. bei Anstalten die Führung einer Buchhaltung nach dem Musterkontenplan der Eidgenössischen Justizabteilung, soweit vom Departement nicht etwas anderes verfügt wird.

[2] Entfallen Voraussetzungen im Sinne von Absatz 1, so ist die Anerkennung zu entziehen.

[3] Jede Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die für die Anerkennung massgeblich waren, ist der zuständigen Behörde sofort mitzuteilen.

Art. 6

Baubeiträge

Als Baubeiträge werden für Anstalten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes höchstens 50 Prozent, für Anstalten im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 höchstens 70 Prozent der anrechenbaren Kosten ausgerichtet.

Art. 7

Betriebsbeiträge

Als Betriebsbeiträge werden ausgerichtet:

a. an die Personalkosten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe *a*:

50 Prozent im Falle einer abgeschlossenen psychotherapeutischen, psychologischen oder heilpädagogischen oder einer anderen gleichwertigen Ausbildung,

30 Prozent im Falle einer nicht gleichwertigen Ausbildung von mindestens einem Jahr, einer Lehrbefähigung oder einer mindestens dreijährigen Praxis als Heimerzieher,

30 Prozent im Falle einer laufenden berufsbegleitenden Ausbildung an einer anerkannten Schule oder eines Schulpraktikums in der Anstalt;

b. 30 Prozent an die Aufwendungen für die Personalschulung und die Hilfsmittel im Sinne von Artikel 3 Buchstaben *a* und *b*;

c. an die Aufwendungen für Einrichtungen und Vorkehren im Sinne von Artikel 3 Buchstabe *c* eine Prämie, die sich nach einer Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements berechnet.

Art. 8

Ausbildungsbeiträge

Als Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet:

a. an die Kosten der Lehrkräfte in Kursen der vom Bund anerkannten Bildungsstätten höchstens 80 Prozent;

b. an die Kosten der Lehrkräfte in vom Bund anerkannten andern Kursen bis zu 100 Prozent;

c. an die Kosten der Lehrmittel höchstens 80 Prozent.

Art. 9

Übrige Bemessungsgrundsätze

[1] Die Beiträge zugunsten von Anstalten für Erwachsene werden nach der Anzahl der Aufenthaltstage der strafrechtlich Eingewiesenen berechnet.

[2] Die Beiträge zugunsten anerkannter Anstalten für Kinder und Jugendliche berechnen sich nach der Anzahl der Aufenthaltstage der Zöglinge im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe *b*, die das siebente Altersjahr zurückgelegt haben; ausser Betracht fallen Zöglinge, deren Verhaltensstörungen zu Beiträgen der Invalidenversicherung berechtigen.[1)]

[3] Erreichen die Aufenthaltstage der nach Absatz 2 für die Beitragsberechnung massgeblichen Zöglinge nicht 10 Prozent aller Aufenthaltstage, so fällt ein Beitrag ausser Betracht.[1)]

[4] Beiträge an die Kosten der Durchführung von Ausbildungskursen werden nach der Anzahl der Teilnehmer berechnet, die im schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug tätig sind.

[5] Grundlage für die Berechnung der Betriebsbeiträge und der Ausbildungsbeiträge an die Kosten von Kursen im Sinne von Artikel 8 Buchstabe *a* bildet das Vorjahr des Beitragsjahres.

[6] Beiträge zugunsten von Anstalten, deren Träger Kantone, Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Stiftungen sind, werden nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft. Auf diese Abstufung kann verzichtet werden, wenn Anstalten mehreren Kantonen dienen.

Art. 10

Rückerstattungspflicht

[1] Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

[2] Wird eine Anstalt, die Baubeiträge erhalten hat, vor Ablauf von 20 Jahren seit der Schlusszahlung ihrer Zweckbestimmung entfremdet, so sind für jedes Jahr der Zweckentfremdung 5 Prozent des Beitrages zurückzuerstatten.

[1)] Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Nov. 1975, in Kraft seit 1. Jan. 1976 (AS **1975** 2149).

3 Ausserdem ist die Anerkennung als beitragsberechtigte Anstalt oder Bildungsstätte für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren zu entziehen, wenn Beiträge durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen erschlichen worden sind. Vorbehalten bleibt die Strafverfolgung wegen Betrugs.

3 Organisation und Verfahren

Art. 11

Zuständigkeit

1 Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement verfügt über die Anerkennung von beitragsberechtigten Anstalten oder Bildungsstätten und, im Einvernehmen mit den beteiligten Amtsstellen des Bundes, über die Bewilligung von Beiträgen, deren Auszahlung und Rückerstattung.

2 Handelt es sich um die Anerkennung von beitragsberechtigten Anstalten oder Bildungsstätten, um Baubeiträge bis zu 500 000 Franken und um Betriebs- oder Ausbildungsbeiträge, so verfügt die Eidgenössische Justizabteilung im Auftrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

3 Die Verfügungen unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.

Art. 12

Einreichung der Gesuche

1 Gesuche um Baubeiträge, die nicht von kantonalen Behörden ausgehen, sind zunächst bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen. Diese überprüft die Angaben des Gesuchstellers und leitet das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an die Eidgenössische Justizabteilung weiter.

2 Gesuche um Betriebsbeiträge sind der kantonalen Verbindungsstelle einzureichen. Diese überprüft die Angaben des Gesuchstellers und leitet das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an die Eidgenössische Justizabteilung weiter. Jeder Kanton bezeichnet eine einzige Verbindungsstelle. Die Eidgenössische Justizabteilung kann ausserdem kantonale Verbindungsstellen im Einvernehmen mit ihnen für Inspektionen heranziehen.

3 Gesuche um Ausbildungsbeiträge sind unmittelbar der Eidgenössischen Justizabteilung einzureichen.

4 Die Eidgenössische Justizabteilung räumt den zuständigen kantonalen Stellen im Sinne der Absätze 1 und 2 Gelegenheit ein, Verhandlungen in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Erledigung von Gesuchen beizuwohnen, und bringt ihnen entsprechende Korrespondenzen zur Kenntnis.

Art. 13

Zeitpunkt der Einreichung

1 Gesuche um Baubeiträge sind vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen.

2 Der Baubeitrag kann auf Grund der Schlussabrechnung neu festgesetzt werden, wenn während der Bauausführung infolge nicht voraussehbarer Umstände (Teuerung, Bauschwierigkeiten usw.) Mehrkosten entstanden sind.

3 An die Kosten wesentlicher Projektänderungen und -erweiterungen werden Beiträge nur bewilligt, wenn vor Beginn der Arbeiten ein entsprechendes Ergänzungsgesuch eingereicht und diesem durch die zuständigen Bundesinstanzen entsprochen worden ist.

4 Gesuche um Betriebsbeiträge sind bis zu einem bestimmten Termin des Beitragsjahres einzureichen.

5 Gesuche um Ausbildungsbeiträge sind bis zu einem bestimmten Termin des Beitragsjahres einzureichen, wenn es sich um Kurse im Sinne von Artikel 8 Buchstabe *a* handelt, bei anderen Kursen spätestens einen Monat vor deren Beginn.

Art. 14

Inhalt der Gesuche

Alle Gesuche haben bestimmte Anträge zu enthalten und diese entsprechend Formular oder Weisungen zu begründen.

Art. 15

Auszahlung der Beiträge

Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kredite unter Vorbehalt von Artikel 16:

a. für Baubeiträge nach Einreichung der vorgeschriebenen Bauabrechnung mit den nötigen Unterlagen;

b. für Betriebsbeiträge in der Regel bis zum 30. September des Beitragsjahres;

c. für Ausbildungsbeiträge an die Kosten

von Kursen im Sinne von Artikel 8 Buchstabe *a* in der Regel bis zum 30. September des Beitragsjahres,

von Kursen im Sinne von Artikel 8 Buchstabe *b* nach deren Durchführung, von Lehrmitteln im Sinne von Artikel 8 Buchstabe *c* nach deren Herstellung oder Veröffentlichung;

in jedem Fall erst nach Einreichung der vorgeschriebenen Abrechnung.

Art. 16

Vorschüsse

Auf begründetes Gesuch können im Rahmen der verfügbaren Kredite Vorschüsse geleistet werden:

a. für Baubeiträge bis zu 80 Prozent des zugesicherten Betrages auf Grund der ausgewiesenen Kosten;

b. für Betriebsbeiträge bis zu 80 Prozent der für das Vorjahr ausbezahlten Beträge im Sinne von Artikel 7 Buchstabe *a*.

4 Schlussbestimmungen

Art. 17

Vollzug

[1] Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist mit dem Vollzug der Verordnung beauftragt. Es erlässt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 3 Buchstabe *c*; ausserdem kann es Bestimmungen über die Voraussetzungen der Anerkennung von Anstalten für Kinder und Jugendliche erlassen.

[2] Die Eidgenössische Justizabteilung kann im Rahmen dieser Verordnung und der Bestimmungen im Sinne von Absatz 1 ergänzende Weisungen erteilen.

Art. 18

Aufhebung bisherigen Rechtes

Die Verordnung vom 6. November 1968[1)] über die Leistung von Bundesbeiträgen an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten (Beitragsverordnung) wird aufgehoben.

Art. 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1973 in Kraft; sie findet Anwendung auf die in diesem Zeitpunkt hängigen oder später eingereichten Gesuche.

Schlussbestimmungen der Änderung vom 19. November 1975[2)]

II

[1] Diese Änderung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

[2] Artikel 2 Absatz 2 findet auf die in diesem Zeitpunkt hängigen Gesuche keine Anwendung.

[3] Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe *b* findet auf die in diesem Zeitpunkt anerkannten Anstalten ab 1. Januar 1978 Anwendung.

[1)] [AS 1968 1455, 1970 913, 1972 1640]
[2)] AS 1975 2149

Verordnung (1) über Beiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten

(Vom 19. November 1975)

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement,

gestützt auf die Artikel 7 und 17 der Verordnung vom 14. Februar 1973 [1] über Beiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten,

im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement,

verordnet:

Art. 1

Arbeitserziehungsanstalten und Anstalten für Kinder und Jugendliche haben, unter Vorbehalt der Kürzung nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung vom 14. Februar 1973 über Beiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten, für bestimmte besonders wertvolle Einrichtungen und Vorkehren Anspruch auf eine Prämie.

Art. 2

Die Prämien betragen:

		Im Jahr Fr.
1	*Erziehungsstruktur und Therapie*	
11	Für Praxisberatung oder Personaltraining durch eine externe, dazu ausgebildete bzw. fähige Person, mindestens einmal monatlich	4000.–
12	Für Einzelpsychotherapie, einschliesslich Anamnese und therapeutisches Gespräch, durch dazu ausgebildeten Psychiater, Psychotherapeuten oder Psychologen, je Konsultation 25 Franken, jedoch höchstens je Zögling	1200.–
13	Für anstaltseigene, systematisch geordnete und monatlich nachgeführte Beobachtungsakten über jeden Zögling, je Zögling	100.–

AS 1975 2152

[1] SR 341.1

		Im Jahr Fr.
2	*Interne und externe Ausbildung*	
21	Für Schulklassen bis zu 12 Schülern: Je Klasse	3000.–
22	Für Schulklassen von 12 bis 20 Schülern: Je Klasse	2000.–
23	Für die interne Berufsbildung je Lehr- oder Anlehrplatz und für die externe Berufsbildung je Lehrling oder Anlehrling	300.–
3	*Soziale Hilfen*	
31	Für gezielte erzieherische oder milieutherapeutische Elternberatung durch anstaltseigenes Personal mit erzieherisch oder therapeutisch erheblicher Intensität und Häufigkeit je Zögling	100.–
32	Für anstaltseigene nachgehende Betreuung der Zöglinge mit erzieherisch und therapeutisch erheblicher Intensität und Häufigkeit je Zögling	100.–

Art. 3

Die Verordnung (1) vom 14. Februar 1973 [1] über Beiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten wird aufgehoben.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

[1] [AS 1973 395]

Verordnung über den Abbau von Bundesbeiträgen im Jahre 1977

(Vom 9. Februar 1977)

Der Schweizerische Bundesrat

gestützt auf Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 1976[1] über den Abbau von Bundesbeiträgen im Jahre 1977,

verordnet:

I

Während der Geltungsdauer dieser Verordnung werden die nachstehenden Erlasse wie folgt geändert:

---

11 Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten

11.1 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966[2] über Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten:

Art. 1 Abs. 2 erster Satz und 3 erster Satz sowie Abs. 4 und 5

[2] Die Beiträge belaufen sich in der Regel auf 40 Prozent: ...

[3] Die Beiträge belaufen sich in der Regel auf 60 Prozent: ...

[4] Der Beitragssatz wird für Anstalten im Sinne von Absatz 2 auf 50 Prozent, für Anstalten im Sinne von Absatz 3 auf 70 Prozent erhöht, wenn ein voraussichtlich dauerhafter und schwerwiegender Mangel an Heim- und Anstaltsplätzen besteht, der sich aus sprachlichen oder geographischen Gründen nicht durch die Inanspruchnahme anderer Anstalten oder Heime beheben lässt.

[5] Der Beitragssatz ist angemessen zu kürzen, wenn die Population oder die Infrastruktur der Anstalt oder des Heimes den Zwecken dieses Gesetzes nicht in vollem Umfange entspricht.

[1] AS 1976 2808, 1977 138
[2] SR 341

II

Übergangsbestimmungen

1 Allgemeines

Die nachfolgenden Übergangsbestimmungen finden Anwendung, soweit Ziffer I keine besondere Regelung enthält.

2 Werke

21 *Grundsatz*

Auf Beitragsgesuche für Werke, über welche nach dem 31. Dezember 1976 verfügt wird, findet das neue Recht Anwendung.

22 *Ausnahmen*

1 Sofern im Einvernehmen mit der zuständigen Bundesbehörde bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts mit der Ausführung des Werkes begonnen worden ist, bemisst sich der Beitrag für das gesamte Werk, bzw. bei etappenweisen Subventionierungen für die erste Etappe, nach den im Zeitpunkt des Arbeitsbeginns geltenden Bestimmungen. Ausgenommen sind Fälle, in welchen die zuständige Bundesbehörde bei der Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns den Vorbehalt angebracht hat, dass das Gesuch aufgrund der im Zeitpunkt der Beitragsverfügung geltenden Vorschriften beurteilt werde.

2 Hat die zuständige Bundesbehörde für ein bestimmtes Werk vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts die Subventionierung aufgrund des alten Rechts ausdrücklich sowie schriftlich und vorbehaltlos in Aussicht gestellt, so bemisst sich der Beitrag nach altem Recht.

3 Die Subventionierung von Mehrkosten infolge Teuerung erfolgt zum Ansatz des Grundbeitrages.

3 Laufende Ausgaben

Für Beiträge an laufende Ausgaben gilt das im Zeitpunkt ihrer Entstehung geltende Recht.

III

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1977 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1977.

Bern, 9. Februar 1977

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Furgler

Der Bundeskanzler:

Huber

EJPD
EIDGENOESSISCHE JUSTIZABTEILUNG
Sektion Straf- und Massnahmenvollzug
3003 Bern

Stichtag:

ANERKENNUNGSFRAGEBOGEN

Nach Randziffer 33 der Richtlinien über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung der Beitragsberechtigung hat der Gesuchsteller den Nachweis zu erbringen, dass inbezug auf den Rechtsträger sowie die personellen, organisatorischen und sachlichen Verhältnisse die Beitragsvoraussetzungen gegeben sind. Für die erst in Gründung begriffenen Einrichtungen sind die Planziele und davon abgeleitete Schätzungen ausschlaggebend.

Dem Fragebogen sind folgende Unterlagen beizulegen:

Photokopie der Gründungsurkunde/Statuten
Jahresberichte, Betriebsrechnungen und Bilanz (der letzten drei Jahre), Finanzierungsplan (bei in Gründung begriffenen Einrichtungen).

Soweit vorhanden:

Konzeption, Aufnahmebedingungen, Reglemente, Hausordnung, Organigramm, Prospekte, Photographie, Tageseinteilung, Stundenpläne

A ALLGEMEINE DATEN

1 Name des Heimes:

2 Adresse und Postleitzahl:

3 Standortkanton:

4 Name der Heimleitung:

5 Genaue Bezeichnung des Trägers:

6 Träger des Heimes:

- ☐ Kanton
- ☐ Gemeinde
- ☐ öffentliche/private Stiftung
- ☐ Verein
- ☐ Genossenschaft
- ☐ Orden/Kongregation/diakonische Werke
- ☐ Einzelperson
- ☐ anderer: .....

7 Präsident der Trägerorganisation (Name und Adresse):

8 Kantonale Aufsichtsstelle

Welche kantonale Behörde übt die Aufsicht über den Vollzug von Massnahmen des Strafgesetzbuches im Sinne von Artikel 391 StGB aus ?

.....

9 Grundlagen für die Finanzierung des Betriebes (der letzten drei Jahre):

		197...	197...	197...
91	Eigenleistung des Trägers, wie Mitgliederbeiträge Vermögensertrag	.....	.....	.....
92	Betriebsbeiträge des Bundesamtes für Sozialversicherung	.....	.....	.....
93	Beitrag des Standortkantons	.....	.....	.....
94	Beiträge der Einweisungskantone	.....	.....	.....
95	andere Beiträge der öffentlichen Hand	.....	.....	.....

96 Besteht eine Defizitgarantie ?
Wenn ja, durch wen ?

.....

97 Kostgeld pro Tag für innerkantonalen Versorger Fr. .....

98 Kostgeld pro Tag für ausserkantonalen Versorger Fr. .....

99 Durchschnittlicher Aufwand pro Tag und Minderjährigen im Vorjahr Fr. .....

10 Bedürfnisfrage

101 Ist die Bedürfnisfrage für Ihre Institution systematisch abgeklärt worden ?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, wie ? (bitte Unterlagen beilegen)

.....

102 Besteht eine Absprache über eine Arbeitsteilung mit andern Institutionen in Ihrer Region ?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welche spezielle Aufgabe kommt Ihrer Institution zu ?

Wenn nein, sind Bestrebungen dafür im Gange ?

.....

.....

11 Heimtyp (Mehrfachnennungen möglich)

- ☐ Aufnahme-/Durchgangsheim
- ☐ Beobachtungsstation
- ☐ Erziehungsheim für schulpflichtige Kinder mit interner Schule
- ☐ Erziehungsheim für schulpflichtige Kinder ohne interne Schule
- ☐ Erziehungsheim für Jugendliche mit Abschlussklasse
- ☐ Erziehungsheim für Jugendliche mit Fortbildungsschule/Werkklasse
- ☐ Erziehungsheim für schulentlassene Jugendliche
- ☐ Therapieheim
- ☐ Anstalt für Nacherziehung
- ☐ Lehrlings-/Lehrtöchterheim
- ☐ Wohngemeinschaft
- ☐ Wohngemeinschaft für Drogenabhängige
- ☐ Arbeitserziehungsanstalt
- ☐ anderer Heimtyp: .....

B POPULATION

12 Einweisungsgrundlage

Besteht die Bereitschaft, Minderjährige oder junge Erwachsene aufzunehmen, die

	ja	nein	prozentualer Anteil im Durchschnitt des Vorjahres
- von privater Seite eingewiesen werden ?	☐	☐	.....
- aufgrund kantonaler oder kommunaler Rechtsgrundlagen eingewiesen werden ?	☐	☐	.....
- aufgrund von Artikel 283, 284, des schweizerischen Zivilgesetzbuches eingewiesen werden ?	☐	☐	.....
- aufgrund von Artikel 84, 85, 91, 92, 93ter, 95 oder 100bis des schweizerischen Strafgesetzbuches eingewiesen werden ?	☐	☐	.....
davon aufgrund von Artikel 19 IVG beitragsberechtigte Minderjährige			.....

13 Aufnahmekriterien

131 Geschlecht ☐ männlich
☐ weiblich
☐ männlich und weiblich

132 Alter
Aufnahmealter von ..... bis .....
Aufenthalt möglich bis zum ..... Altersjahr

133 Intelligenz

	prozentualer Anteil im Durchschnitt des Vorjahres
Normalbegabte (IQ über 90)	.....
leicht Geistesschwache (IQ 70 - 90)	.....
mittel Geistesschwache (IQ 50 - 70)	.....
schwer Geistesschwache (IQ 30 - 50)	.....

134 Unterlagen

Welche Unterlagen verlangen Sie vor Aufnahme des Minderjährigen in Ihrer Institution auf alle Fälle von der einweisenden Instanz (z.B. Beobachtungsbericht, ärztliches Zeugnis) ?

.....

.....

.....

14 Einweisungsgründe

141 Aus welchen materiellen Gründen wurden Minderjährige während der letzten drei Jahre in Ihre Institution eingewiesen ?
Füllen Sie bitte die Spalten 1 - 6 auf dem beigelegten Spezialformular aus unter Beachtung der vorgegebenen Kategorien.

142 Bei in Gründung begriffenen Institutionen ist die Spalte 7 des beigelegten Spezialformulars auszufüllen, unter Beachtung der vorgegebenen Kategorien in Spalte 6.

C PERSONAL

15 Mitarbeiter (Für Mitarbeiter, welche unter eine der mit einem * gekennzeichneten Kategorien fallen, ist ein Personalblatt auszufüllen)

	Anzahl	Vollzeit	Teilzeit/ Stdn. pro Monat
- Heimleitung *	.....	.....	.....
- Gruppenleiter *	.....	.....	.....
- Erzieher *	.....	.....	.....
- Psychiater FMH *	.....	.....	.....
- Psychotherapeut mit Lehranalyse *	.....	.....	.....
- Spezialist für averbale/pragmatische Therapien *	.....	.....	.....
- Klinisch ausgebildeter Psychologe *	.....	.....	.....
- Supervisor/Praxisberater *	.....	.....	.....
- Mitarbeiter in Nachbetreuung/Familienberatung Erziehungsberatung *	.....	.....	.....
- Seelsorger	.....	.....	.....
- Hilfs-, Sonderschullehrer	.....	.....	.....
- Primar-, Sekundarlehrer	.....	.....	.....
- Lehrmeister mit Meisterprüfung oder Handwerker mit kantonal anerkannter Befähigung für die Ausbildung von Lehrlingen	.....	.....	.....
- Fachlehrer für Sport, Freizeitfächer Werkunterricht, andere:	.....	.....	.....
- Kindergärtnerin	.....	.....	.....
- Mitarbeiter in Betrieb, Werkstätten, Verwaltung mit täglich mindestens dreistündiger Erziehungsfunktion	.....	.....	.....
- Praktikant: Name der Schule	.....	.....	.....
- Berufsberater	.....	.....	.....
- Sozialarbeiter	.....	.....	.....
- Funktion anderer Art:	.....	.....	.....
Mitarbeiter insgesamt	.....	.....	.....

16 Unbesetzte Stellen

Sind in Ihrem Organigramm Stellen vorgesehen, die im Moment nicht besetzt sind ?

☐ ja ☐ nein

wenn ja, welche ?

.....

.....

17 Weiter- und Fortbildung des Personals

171 Besteht für das erziehende Personal die Möglichkeit einer Supervision ?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, in welchen zeitlichen Abständen ? .....

Durch wen ? .....

172 Besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einer berufsbegleitenden Ausbildung ?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, durch welche Institution ? .....

D BAULICHE GEGEBENHEITEN

18 Gesamtzahl der Plätze für Kinder / Jugendliche / junge Erwachsene (zutreffendes unterstreichen)

..... Plätze

davon entfallen auf:	Plätze	1-er Zimmer	2-er Zimmer	3-er Zimmer	mehr als 3 Betten	Anzahl Aufenthaltsräume	Anzahl Spezialräume für Therapie und organisierte Freizeit
- Aufnahme-/Durchgangsstation	....	....	....	....	.....	.....	.....
- Beobachtungsstation	....	....	....	....	.....	.....	.....
- Therapiestation	....	....	....	....	.....	.....	.....
- Abteilung für interne Schüler	....	....	....	....	.....	.....	.....
- Abteilung für externe Schüler	....	....	....	....	.....	.....	.....
- Internat für berufl. Ausbildung	....	....	....	....	.....	.....	.....
- Externat für berufl. Ausbildung	....	....	....	....	.....	.....	.....
- Entlassungsanwärtergruppe	....	....	....	....	.....	.....	.....
-	....	....	....	....	.....	.....	.....
-	....	....	....	....	.....	.....	.....

19 Bauliche Gliederung

191 Grösse des dem Heim zur Verfügung stehenden Areals insgesamt (inkl. Nebenbetriebe und Aussenstationen)

..... Aren

192 Nebenbetriebe

Art: .....
.....
.....
.....

193 Bestehen Ausbaupläne ?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welcher Art ?

.....

194 Sind bauliche Gegebenheiten verbesserungsbedürftig ?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welcher Art ?

.....

20 Geographische Lage

201 Entfernung bis zum nächsten Stadt-/Dorfzentrum ..... km

202 Besteht ein Anschluss an ein öffentliches Verkehrsmittel ?

☐ ja ☐ nein

E PAEDAGOGISCH - THERAPEUTISCHE STRUKTUR

21 Umfeld der Erziehungsarbeit

Innerhalb welchen sozialen Feldes findet die Erziehung in erster Linie statt ?
Innerhalb der

- ☐ gesamten Heimgemeinschaft
- ☐ Wohngruppe/n (Lebensgruppe/n)
- ☐ Arbeitsgruppe/n
- ☐ Aktivitätsgruppe/n: welcher ? .....
  .....
  .....
  .....
- ☐ anderes soziales Feld: .....
  .....
  .....

22 Erziehungs- und Behandlungsplan

221 Beruht der Erziehungs- und Behandlungsplan auf einer Beobachtung/Anamnese ?
☐ ja ☐ nein

222 Wer ist an der Erziehungsplanung beteiligt ?
Name und Funktion: .....
.....
.....
.....
.....

223 Wie kommt der Erziehungsplan zustande ?

- ☐ durch Meinungsaustausch (Konferenz) unter den unter Ziffer 222 genannten Mitarbeitern
- ☐ durch konsultative Gespräche der Heimleitung mit den unter Ziffer 222 genannten Mitarbeitern
- ☐ durch Alleinentscheid der Heimleitung aufgrund der Fachkenntnis und Autorität

224 In welchen Zeitabständen wird der Erziehung- und Behandlungsplan überprüft und nötigenfalls modifiziert ?
.....

225 Werden in Zusammenarbeit mit heiminternen oder -externen Spezialisten Fallanalysen durchgeführt ?
☐ ja ☐ nein
Wenn ja, in Zusammenarbeit mit wem ?
Name und Funktion: .....
In welchen zeitlichen Abständen ? .....

23 Aktenführung

231 In welcher Form werden Beobachtungsnotizen über die Minderjährigen geführt (bitte Formular oder Beispiel beilegen) ?
Falls kein Formular vorhanden:
Nach welchen Gesichtspunkten werden die Erziehungsakten geführt (Kriterienkatalog) ?
.....
.....
.....
.....
.....
.....

232 Wie häufig werden diese Akteneintragungen vorgenommen ?
.....

24 Therapeutische Spezialisierung

241 Medikamentöse oder klinisch-psychiatrische Behandlung auf anamnestischer Grundlage
☐ ja ☐ nein
Durch wen ? Name des Arztes: .....

242 Verbale oder averbale Psychotherapieformen auf anamnestischer Grundlage

242.1 Analytische Individual- oder Gruppentherapie für Jugendliche und junge Erwachsene
☐ ja ☐ nein
Durch wen ? Name des Therapeuten: .....
Stundenzahl pro Monat: .....

242.2 Nicht-analytische Therapieformen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

☐ Psychagogisches Einzel- oder Gruppengespräch (erklärend, fordernd, planend)
Durch wen ? Name und Funktion: .....

☐ Verhaltens- oder Reflextherapie
Durch wen ? Name und Funktion: .....

☐ Therapeutische Spielformen (Psycho- oder Soziodrama)
Welche ? .....
.....
Durch wen ? Name und Funktion: .....

☐ Einsatz von Form, Bild, Musik, Motorik in therapeutischer Intention
Welche ? .....
.....
Durch wen ? Name und Funktion: .....

25 Pädagogische und soziale Sonderhilfen

251 Gelenkte Gruppenprozesse (Gesprächs-, Selbstverwaltungs-, Kontakt-, Gestaltungsgruppen)
☐ ja ☐ nein
Durch wen ? Name und Funktion: .....

252 Sozialkontakte mit der Umwelt
Durch welche Massnahmen werden die Beziehungen der Ihnen anvertrauten Minderjährigen mit der Umwelt gefördert (z.B. Urlaub, Mitgliedschaft in öffentlichem Sportverein, Einladung Gleichaltriger an Heimveranstaltungen) ?
.....
.....
.....
.....

253 Beratung und Betreuung von erziehungs- und ausbildungsbeteiligten Personen

253.1 In welcher Form versuchen Sie auf erziehungs- und ausbildungsbeteiligte Personen (Familien, Lehrmeister) Einfluss zu nehmen ?
.....
.....
.....

253.2 Wer ist für die Familienberatung und -betreuung verantwortlich ?
Name und Funktion: .....

253.3 Anteil der durch die Beratung und Betreuung erfassten Familien ?
..... Prozent

254 Nachbetreuung

254.1 Welche Möglichkeiten haben Sie zur Nachbetreuung entlassener Minderjähriger ?

.....

.....

.....

254.2 Wer ist für die Nachbetreuung verantwortlich ?
Name und Funktion: .....

254.3 Anteil der entlassenen Minderjährigen, welche durch die Nachbetreuung aktiv erfasst werden ?
..... Prozent

26 Spezielle pädagogische Interventionsmethoden

Welche speziellen pädagogischen Interventionsmethoden erachten Sie für Ihre Einrichtung als wesentlich (sofern nicht bereits unter Ziffer 21 - 25 beantwortet) ?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

27 Pädagogischer Standort

Welche pädagogische (evt. philosophische, psychologische) Lehrmeinung(en) ist (sind) für Ihre Erziehungsarbeit ausschlaggebend ?

.....

.....

.....

.....

F SCHULE UND AUSBILDUNG

28 Aufsichtsstelle

Durch welche kantonale Behörde wird die Aufsicht über die Schule und Berufsausbildung wahrgenommen ?

.....

29 Schultypen

	Zahl der Klassen	Zahl der Schüler	Stunden pro Woche
- Hilfsklasse/n	.....	.....	.....
- Sonderschule IV	.....	.....	.....
- Primarschule 1. - 4. Schuljahr	.....	.....	.....
- Primarschule 5. - 8.(9.) Schuljahr	.....	.....	.....
- nur 8. und 9. Schuljahr	.....	.....	.....
- Abschlussklasse	.....	.....	.....
- Fortbildungsschule, Werkklasse/n	.....	.....	.....
- Sekundarschule	.....	.....	.....
- Mittelschule	.....	.....	.....
- Gewerbeschule	.....	.....	.....
- Hauswirtschaftsschule	.....	.....	.....
-	.....	.....	.....
-	.....	.....	.....
-	.....	.....	.....

30 Internes Berufs- und Beschäftigungsangebot

Berufsart	Lehre	Anlehre	Beschäftigung	berufsvorbereitend

31 Externe Berufs- und Beschäftigungsmöglichkeiten (der letzten drei Jahre)

Berufsart	Lehre	Anlehre	Beschäftigung	berufsvorbereitend

Bitte kontrollieren Sie, ob folgende dem Anerkennungsfragebogen beigelegte Spezialformulare ausgefüllt worden sind:

A Spezialformular über die materiellen Einweisungsgründe
(zu Frage 14)

B Personalblätter für bestimmte Mitarbeiterkategorien
(zu Frage 15)

Datum:

.....

Unterschrift der Heimleitung:

.....